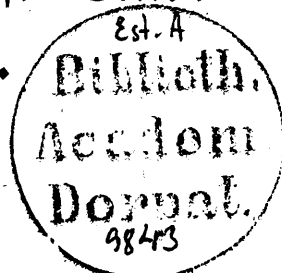


Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

~~1869, 107, 121, 1577~~

1869

acc. 6/181.



Nr. 1. Ukas Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 7. Januar d. J. Nr. 78 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf Beschluß des Minister-Comités am 20. December 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht: denjenigen Personen, welche sowol in Grundlage der Verordnung vom 5. März 1864, als auch in Grundlage des Reglements der ehemaligen Compagnie der Güteracquirenten in den westlichen Gouvernements, Vorschüsse zum Ankauf von Gütern in diesen Gouvernements erhalten haben, zu gestatten, zur Bezahlung der Capitalschuld dieser Vorschüsse Loskaufsscheine und Scheine über eine $5\frac{1}{2}\%$ ununterbrochene Rente nach dem Nominalwerthe dieser Papiere einzuzahlen. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Befriedigung und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die den Personen, welche zum Ankauf von Gütern in den westlichen Gouvernements Vorschüsse erhalten haben, gewährte Erlaubniß, Loskaufsscheine und Scheine über eine $5\frac{1}{2}\%$ ununterbrochene Rente im Nominalwerthe zur Bezahlung der Capitalschuld einzuzahlen.

aus dem 1. Departement vom
20. Januar 1869 Nr. 3363.

5-A

18948

Nr. 2. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Januar 1869 Nr. 1650, desmittelt die Aufhebung des Bachmutschen Kreisgerichts im Gouvernement Jekaterinoslaw und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen desselben auf das Jekaterinoslawische Kreisgericht publicirt wird, wobei als allendlicher Termin für die Uebergabe, je nach der Hingehörigkeit, der bei dem Bachmutschen Kreisgerichte anhängigen Sachen und der Papiere der 31. Januar 1869 festgesetzt ist, zu welchem Termine das obgenannte Kreisgericht definitiv geschlossen sein muß.

Nr. 3. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. December 1868 Nr. 99419, desmittelt die Aufhebung des Senkowschen und des Kobelätschen Kreisgerichts im Gouvernement Poltawa und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen des Senkowschen an das Poltawasche und des Kobelätschen an das Krementschugsche Kreisgericht publicirt wird, wobei als allendlicher Termin für die Uebergabe der bei den aufzuhebenden Kreisgerichten anhängigen Sachen und der Papiere der 15. Januar 1869 festgesetzt wird, zu welchem Termine die aufzuhebenden Kreisgerichte definitiv geschlossen sein müssen.

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 2. Departement vom 13. Januar 1869 Nr. 532, desmittelft publicirt wird, daß der Herr und Kaiser dem Ansuchen des General-Lieutenants Fürsten Warschawsky, Grafen Fedor Paskewitsch Griwanski willfahrend, Allergnädigst gestattet habe: die demselben gehörigen, im Gomelschen Kreise des Mohilewischen Gouvernements belegenen Güter: das Dorf Kantakusowka, groß 323 Dessätinen 1540 Faden und den Stschekotowschen Forst, groß 1730 Dess. 1700 Faden, dem Complex des durch den am 24. December 1847 an den Dirigirenden Senat erlassenen Namentlichen Allerhöchsten Befehl gestifteten Gomelschen Fideicommisses der Fürsten Warschawsky, Grafen Paskewitsch Griwanski im Gouvernement Mohilew einzuverleiben.

Riga-Schloß, den 7 Februar 1869.



Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Reussen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 5. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements ist die Genehmigung ertheilt worden, daß die Eröffnung des in diesem Jahre abzuhaltenden ordentlichen Landtags, desgleichen der Zusammentritt des Vereins der Livländischen Güter-Credit-Interessenten am 17 März d. J. stattfinde.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches zur Kenntniß der Livländischen Ritterschaft und Landschaft bringt, fordert sie die Glieder der Ritterschaft zugleich auf, ihre etwigen auf die Bedürfnisse und Interessen der Adelscorporation bezüglichen Vorstellungen drei Wochen vor Eröffnung des in Rede stehenden Landtages wo gehörig einzureichen, sich unfehlbar am 16. März d. J. als dem termino conveniendi zeitig in Riga einzufinden, bei dem Herrn Landmarschall sich zu melden und namentlich von dem Ritterschafts-Notairen verzeichnen zu lassen, auch vor dem Schlusse des Landtags sich nicht anders, als nach eingeholter specieller Erlaubniß, wie solches die Art. 65—70 Thl. II des Prov. Rechts vorschreibet, fortzugeben.

Wer solche Obliegenheiten verabsäumt und dafür keine gesetzliche Ursache zeitig vor Eröffnung des Landtages der Residierung anzeigen kann, hat im Falle seines gänzlichen Ausbleibens die vorschriftsmäßige Pön von 100 Rbl. S. zur Ritterschaftscasse zu erlegen, für den Fall seiner verspäteten Meldung dagegen 2 Rbl. S. für jeden Tag zu entrichten, sowie für jeden Tag seiner Entfernung vor dem Schlusse des Landtages resp. 6 oder 3 Rbl. S. an die Ritterschaftscasse zu zahlen. Außerdem hat jeder Abwesende alles dasjenige genehm zu halten und zu erfüllen, was von der anwesenden Ritter- und Landschafts-Versammlung beschlossen wird.

Schließlich ergeht die Weisung, daß jeder Hof eine Bescheinigung über den Empfang dieses Patents dem örtlichen Herrn Kirchspielsprediger zustelle und Letzterer die gesammelten Bescheinigungen an die Ritterschafts-Kanzellei einsende.

Riga-Schloß, den 7. Februar 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 6. Auf Ansuchen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung nachstehende von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigten Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Gefindestellen der auf der Insel Desel belegenen Rittergüter mit Hilfe der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, als Anhang zu den mittelst Patents vom 5. September 1866 Nr. 80 promulgirten Gefindeverkaufsregeln, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1. Für die Insel Desel, auf welche im Allgemeinen die für das Festland Livlands zu Recht bestehenden Regeln über den Kauf und Verkauf von Gefindestellen mit Hilfe des Livländischen adligen Credit-Vereins vom 5. September 1866 (publicirt mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1866 Nr. 80) Anwendung finden, gelten im Einzelnen noch folgende besondere Bestimmungen.

§ 2. Auch auf der Insel Desel können Quoten der den Rittergütern bewilligten Pfandbriefdarlehen auf zu diesen Gütern gehörige, aus dem Eigenthum des Gutsherrn in das Eigenthum anderer Personen übergehende Gefindestellen übertragen werden, jedoch zur Zeit nur mit specieller Garantie der betreffenden Rittergüter.

§ 3. Der Landwerth der Gefindestellen, auf welche Quoten der den Rittergütern gewährten Pfandbriefdarlehen übertragen werden sollen, sowie das Verhältniß dieses Landwerths zum Deselschen Hafen muß von einem beeidigten Landmesser durch specielle Vermessung und Taxation ermittelt und gemäß den für die Insel Desel geltenden Regulierungsprincipien in Revisionsrubeln ausgedrückt sein. Die Richtigkeit des als Grundlage für den Betrag der zu übertragenden Darlehnsquote angenommenen Verhältnisses der Größe der verkauften Gefindestelle zur Größe des Gesamtgutes ist von dem engen Ausschusse der Deselschen Interessenten der Credit-Societät zu bepröben und zu bescheinigen und ist erforderlichen Falles zu diesem Zwecke eine Localuntersuchung zu veranstalten.

§ 4. Die Gefindestelle, auf welche eine Quote des dem Hauptgute bewilligten Pfandbriefdarlehns übertragen werden soll, muß gemäß dem § 21 des Deselschen Agrargesetzes vom 19. Februar 1865 mindestens 3 Dessätinen unter Cultur stehenden Acker, sowie die dazu gehörigen Appertinentien enthalten und mit den erforderlichen Gebäuden in haulicher Beschaffenheit, sowie dem geseglichten (eisernen) Inventarium an Saaten, Pferden, Vieh und Wirthschaftsgeräthen versehen sein.

Anmerkung. Beim Verkauf kleinerer Parcellen des Hofes- oder Bauerpachtlandes ist ein ihrem Landwerthe entsprechender Theil der Pfandbriesschuld des Hauptgutes zurückzuzahlen, zu welchem Zweck der Landwerth solcher Parcellen in Deselschen Revisionsrubeln berechnet und die Ablösungssumme nach dieser Berechnung bestimmt werden muß.

§ 5. Die auf eine mit Hilfe der Credit-Societät verkaufte Gefindestelle zu übertragende Pfandbriesschuldquote darf in keinem Falle die Summe von 104 $\frac{1}{6}$

Rbl. pro Deselschen Revisionsrubel, als denjenigen Betrag, welcher dem höchsten Sage, nach welchem den Gütern der Insel Desel Pfandbriefdarlehen ertheilt werden, entspricht, übersteigen. Die Uebertragung der höchsten Quote von $104\frac{1}{6}$ Rbl. pro Deselschen Revisionsrubel, ist auch bei solchen Gütern statthast, deren Pfandbriefschuld die Quote von 2500 Rbl. pro Deselschen Haken nicht erreicht. Bei der Uebertragung dieser höchsten Quote von $104\frac{1}{6}$ Rbl. pro Deselschen Revisionsrubel ist aber erforderlich, daß für die betreffende Gefindestelle ein Kauffchilling nachgewiesen werde, der mindestens um $\frac{1}{3}$ höher ist, als die zu übertragende höchste Quote des Pfandbriefdarlehns. Ist der stipulirte Kaufpreis geringer, so erleidet das auf die Gefindestelle zu übertragende Pfandbriefdarlehn einen verhältnismäßigen Abzug.

§ 6. Die Ausrechnung der auf die mit Hilfe der Credit-Societät verkauften Gefindestellen zu übertragenden Summen geschieht von dem engen Ausschusse; die Ertheilung der Einwilligung zur Corroboration des Kaufcontractes, sowie die förmliche Uebertragung dagegen von der Districts- resp. Oberdirection.

§ 7. Die vorschriftsmäßig anzufertigenden Specialcharten für die verkauften Gefinde sind zur Affervation bei dem Deselschen Landraths-Collegium einzureichen.

Anmerkung. Bei dem Verkaufe einer Gefindestelle ohne Hilfe der Credit-Societät, d. h. mit gänzlicher Ablösung eines verhältnismäßigen Theils der Pfandbriefschuld des betreffenden Rittergutes, sind die zur Feststellung der Ablösungssumme einzureichenden Charten und revisorischen Berechnungen, analog den im § 3 angegebenen Bestimmungen, von dem engen Ausschusse einer genauen Prüfung zu unterziehen und zu bestätigen; das betreffende Attestat desselben aber ist der Lettischen Districtsdirection vorzustellen.

§ 8. Die Controлле über die Beschaffenheit einer mit Hilfe der Credit-Societät verkauften Gefindestelle liegt dem Besitzer des betreffenden Rittergutes und dem engen Ausschusse ob.

§ 9. Entstehen bei dieser Gelegenheit Differenzen zwischen dem Besitzer des Rittergutes und dem Gefindeeseigenthümer, so hat der enge Ausschuss Entscheidung zu treffen. Dem mit der Entscheidung unzufriedenen Theil steht die Berufung an die Plenarversammlung der Deselschen Interessenten der Livländischen Credit-Societät offen. Die Entscheidung der Plenarversammlung ist definitiv und ist gegen dieselbe kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10. In Anbetracht der der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät gegenüber bestehenden solidarischen Verhaftung der Gesamtheit aller Deselschen Interessenten der Credit-Societät mit ihren dem Credit-Vereine verpfändeten Gütern, ist die Aufsicht darüber, daß der Gefindeverkauf diesen Regeln entsprechend geschieht, sowie die Vertretung der Interessen der Credit-Societät gegenüber den einzelnen Interessenten derselben, Sache des engen Ausschusses, welcher sich bei Durchführung der von ihm beschlossenen Maßnahmen der Vermittelung des Deselschen Landraths-Collegii zu bedienen hat.

Jeder Gefindekäufer hat daher in allen Fällen, welche dieses sein Schuldverhältniß betreffen, den Verfügungen und Entscheidungen des engen Ausschusses unbedingt Folge zu leisten, wenngleich ihm der Recurs an die Plenarversammlung der Deselschen Systemsinteressenten freisteht, welche eine allendliche Entscheidung fällt, bei der es sein unabweichliches Bewenden haben muß. Durch die Berufung

an die Plenarversammlung wird die Vollziehung der Verfügung des Ausschusses nur in dem Falle aufgehalten, wenn Kläger das auf seinem Grundstücke ruhende Pfandbriefdarlehn genügend sicher stellt.

§ 11. Sollte sich Jemand den Verfügungen des Ausschusses widersetzen, oder dieselben, besonders wenn es sich um die Durchführung angeordneter Sequestrationen handelt, durch Thätlichkeiten zu hintertreiben suchen, so sind gegen ihn seitens der von dem Deselschen Landraths-Collegium zu requirirenden Polizeibehörden die gesetzlichen Maßregeln anzuordnen, und kann er außerdem bei fortgesetztem Ungehorsam dem competenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen werden.

Nr. 7. Mit Bezugnahme auf das Patent vom 5. September 1866 Nr. 80, durch welches die Regeln über den Kauf und Verkauf von Gefindestellen mit Hilfe der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät publicirt worden, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, auf Ansuchen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die von den Garantieverhältnissen handelnden §§ 71 und 72 der erwähnten Regeln in der auf verfassungsmäßigem Wege nunmehr emendirten, von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur bestätigten Fassung also lauten:

§ 21. Der Verkauf einer Gefindestelle mit Hilfe der Credit-Societät kann geschehen:

- 1) dergestalt, daß das Hauptgut und dessen Besitzer für die auf die Gefindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld speciell und generell verhaftet bleibt, (vergl. § 71), oder
- 2) dergestalt, daß die specielle Verhaftung des Hauptgutes und dessen Besitzers für die auf die verkaufte Gefindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld erlischt und lediglich von der Gefindestelle und deren Besitzer getragen wird, das Hauptgut und dessen Besitzer aber noch generell für die auf die Gefindestelle übertragene Quote der Pfandbriefschuld verhaftet bleibt (vergl. § 72).

Im ersten Falle findet Verkauf mit specieller Garantie, im zweiten Verkauf ohne specielle Garantie des Hauptgutes statt.

§ 72. Ist die Gefindestelle ohne specielle Garantie des Hauptgutes verkauft worden, so ist bei ausgebliebener Zahlung die Districts-Direction so berechtigt, als verpflichtet, von sich aus in Ansehung der Sequestration und des öffentlichen Ausbots Alles anzuordnen und zu vollziehen, was die §§ 68 und 70 vorschreiben.

Wenn bei dem öffentlichen Ausbot einer ohne specielle Garantie des Hauptgutes verkauften Gefindestelle der Meistbot die Forderung des Credit-Vereins nicht deckt, so ist der Ausfall auf sämmtliche der Credit-Societät verpfändete Grundstücke — Hauptgüter, wie Gefindestellen — pro rata ihrer Pfandbriefschuld, und auf das Hauptgut, zu dem die meistbietlich verkaufte Gefindestelle gehört, abgesehen von der auf demselben etwa ruhenden eigenen Pfandbriefschuld, noch nach Maßgabe der auf die meistbietlich verkaufte Gefindestelle übertragenen Pfandbriefschuldquote zu vertheilen.

Riga-Schloß, den 10. Februar 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 8. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 4. December 1868, Nr. 4035, folgenden Inhalts: In Grundlage des Punktes 9 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränksteuer, Ausgabe v. J. 1867, und des § 1 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche Polen habe das Finanzministerium es für möglich erachtet, zur Sicherstellung der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und im Königreiche Polen Obligationen der Kursk-Charkower und Obligationen und Actien der Schuja-Swanowoer Eisenbahngesellschaft zu denjenigen Preisen anzunehmen, zu welchen in Grundlage des am 9. Febr. 1868 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomités die Annahme der gedachten Papiere als Unterpfand bei Kronz-Podrádden und Lieferungen gestattet worden ist und zwar bis zum 1. Januar 1869 zu folgenden Preisen: a) Obligationen der Kursk-Charkower Eisenbahngesellschaft: die Obligation von 200 Thlr. zu 127 Rbl.: die Obligation von 1000 Gulden niederl. zu 368 Rbl. und die Obligation von 100 Pfund Sterling Nominalcapital zu 434 Rbl. und b) Actien und Obligationen der Schuja-Swanowoer Eisenbahngesellschaft: die Actie von 125 Rbl. zu 99 Rbl. und die Obligation von 200 Thlr. Nominalcapital zu 128 Rbl. Hierüber berichte der College des Finanzministers Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung behufs Publication der gedachten Preise zur allgemeinen Wissenschaft, und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen Actien und Obligationen der Kursk-Charkower und der Schuja-Swanowoer Eisenbahngesellschaft zur Sicherstellung der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und im Königreiche Polen angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom
17. Dec. 1868, Nr. 97024.

Nr. 9. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. December 1868, Nr. 97844, desmittelst publicirt wird, daß die am 5. December Allerhöchst approbirte Fortsetzung zum Codex der Reichsgesetze für die Zeit vom 1. Januar 1864 bis zum 31. December 1867 erschienen sei.

Nr. 10. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 10. December 1868, Nr. 5097, folgenden Inhalts: In Grundlage der am 18. Juni dieses Jahres 1868 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufsumme ist die private Anmuthung von Freiwilligen zu Rekruten nur nach Empfang desfalliger Bescheinigungen, welche bei der Rekrutenaushebung im Falle eines Mangels an Freikauf-Quittungen ertheilt werden, — gestattet und kann folglich seit dem Zeitpunkte der Publication der gedachten Verordnung und bis zu

der bevorstehenden Vertheilung der Freikaufs-Quittungen bei der künftigen Aushebung nicht zugelassen werden. Aus den im Ministerium des Innern vorhandenen Nachrichten hat sich jedoch ergeben, daß von einigen Gouvernements-Obrigkeiten eine solche Annahme von Freiwilligen auch nachdem die Publication der Verordnung vom 18. Juni 1868 durch die Ukase eines Dirigirenden Senats vom 6. Juli d. J. stattgefunden, zugelassen worden ist. Obgleich nun die zuwider der gedachten Verordnung als Rekruten eingetretenen Freiwilligen aus dem Militairdienste entlassen werden mußten, habe er, der Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Kriegsminister in der Erwägung: 1) daß die Annahme derselben von den Rekruten-Empfangs-Commissionen nur mißverständlich und weil sie noch nicht genügend mit dieser Verordnung vertraut gewesen, zugelassen worden ist und 2) daß die Rückgabe der Freiwilligen unausbleiblich eine Störung der Familien ihrer Anmiether, welche aufs Neue zu Rekruten abgegeben werden mußten, nach sich ziehen würde — das Glück gehabt, alles Obgedachte dem Allerhöchsten Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten und habe der Herr und Kaiser am 29. November 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht: alle seit der Publication der Verordnung vom 18. Juni d. J. bis hiezu in Folge privater Anmiethung, zum Austausch gegen Personen, die schon im Dienst standen, als Rekruten angenommenen Freiwilligen im Militairdienste zu belassen und sie nicht ihrem früheren Stande zurückzugeben. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung, und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und Nachachtung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Belassung im Militairdienste aller seit der Publication der Verordnung vom 18. Juni d. J. bis hiezu in Folge privater Anmiethung, zum Austausch gegen Personen, die schon im Dienst standen, als Rekruten angenommenen Freiwilligen.

Aus dem 1. Departement vom
23. Dec. 1868, Nr. 98853.

Nr. 11. Ukas eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 2. December 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung der bestehenden Bestimmungen bezüglich des Durchtreibens und der Besichtigung von Viehheerden und die Einführung einer von den Viehhändlern zu erhebenden Steuer, für gut erachtet: I. In Abänderung der Artikel 761—769 der Verordnung über die Volksversorgung (Cod. der Reichsgeseze v. J. 1857, Bd. XIII) folgende Regeln zu verordnen: 1) Allen mit Vieh handeltreibenden Personen überhaupt ist es gestattet, dasselbe, um es nach den Residenzen und anderen Orten Rußlands zu treiben, zu jeder Zeit en gros und en détail in Ansiedelungen, Städten und auf Jahrmärkten zu kaufen, ohne dafür besondere Abgaben, außer der unten (Art. 14) angegebenen Steuer zu zahlen. 2) Die auf dem Trieb befindlichen Heerden werden unterwegs nicht aufgehalten, mit Ausnahme des Falls, wo sich unter denselben eine epizootische ansteckende Krankheit zeigt. In diesem Falle unterliegen die Heerden medicinal-polizeilichen Besichtigungen in Grundlage des Reglements für die Medicinal-Polizei und werden in Bezug auf dieselben die in demselben Reglement vorgeschriebenen Maßregeln ergriffen. 3) Bei dem Verkauf von angetriebenem Vieh zum Schlachten

wird dasselbe stets einer medicinisch-polizeilichen Besichtigung unterworfen. 4) Die Heerden müssen, wenn sie Städte oder Dörfer passiren, einen Weg um dieselben herum nehmen und dürfen nur dann durch die Ansiedelungen selbst getrieben werden, wenn keine um dieselben herum führenden Wege vorhanden sind, in keinem Falle aber dürfen sie in einer Stadt oder einem Dorfe anhalten. 5) Wenn in einer Heerde Thiere stürzen, oder eine epizootische Krankheit ausbricht, so müssen Diejenigen, welche das Vieh treiben, bei Gefahr der Verantwortung nach Artikel 112 des Reglements über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, unverzüglich die nächste Polizei- oder Dorf-Obrigkeit davon in Kenntniß setzen, mittlerweile aber und bis zum Eintreffen der Polizei, die kranken Thiere von den gesunden absondern, mit dem gefallenem Vieh so verfahren, wie es in dem Reglement der Medicinal-Polizei vorgeschrieben ist, und überhaupt ihrerseits alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit ergreifen. 6) Zum Schutze der Viehheerden und um den erkrankten Thieren derselben Hilfe zu leisten, werden für die Tracte, auf denen Vieh durchgetrieben wird, Veterinair-Aerzte und Veterinair-Feldscherer angestellt. 7) Die Anzahl dieser Veterinair-Aerzte und Veterinair-Feldscherer (Art. 6) und die Auswahl der Punkte an den Viehtracten für ihre Stationirung wird nach Maßgabe der Mittel und des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die Angaben der Viehhändler, von dem bei dem Ministerium des Innern bestehenden Veterinair-Comité, unter Bestätigung des Ministers des Innern, bestimmt. 8) Die im Art. 6 gedachten Veterinair-Aerzte und Feldscherer werden von dem Medicinal-Departement des Ministeriums des Innern im Dienst angestellt und aus demselben entlassen und stehen unter der Leitung desselben. Sie erhalten für Rechnung der Steuer von den durchgetriebenen Heerden ein Gehalt nach Bestimmung des Ministers des Innern; die Veterinair-Aerzte im Betrage bis zu 1000 Rbl. und die Veterinair-Feldscherer bis 300 Rbl. Das Amt der Veterinair-Aerzte steht in der VIII. Classe und nach der Stickerie auf der Uniform in der VIII. Kategorie. Die Pension genießen sie nach der Medicinal-Verordnung. 9) Die Hauptaufgabe der auf den Tracten, auf welchen das Vieh getrieben wird, stationirten Veterinair-Aerzte ist die Sorge für die Gesundheit der auf dem Trieb befindlichen Heerden und sind sie verpflichtet: 1) die Thiere, welche sich als krank erweisen und von den Viehhändlern ihrer Pflege übergeben werden, zu curiren; 2) falls sich in der Heerde eine epizootische ansteckende Krankheit zeigt, darüber unverzüglich der örtlichen Polizei-Autorität Mittheilung zu machen und ihr bei der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln gegen die Ausbreitung der Seuche beizustehen. Anmerkung 1. Die Aufsicht über die Thätigkeit der Veterinair-Aerzte bezüglich der Ergreifung von Maßregeln gegen epizootische ansteckende Krankheiten in einer Viehheerde ist der örtlichen Gouvernements-Verwaltung übertragen. Anmerkung 2. Wenn sich in einer Heerde die Pest zeigt, so verfahren die Veterinair-Aerzte in Grundlage der ihnen von dem Veterinair-Comité, unter Bestätigung des Ministers des Innern, erteilten Instruction (Art. 13). In dieser Instruction werden diejenigen Fälle bestimmt, in welchen die an der Pest erkrankten Thiere, zur Verhütung der Entwicklung der Seuche, getödtet werden müssen. 10) Zur Unterbringung der erkrankten Thiere werden auf den Tracten, auf welchen Vieh getrieben wird, nach Maßgabe der Möglichkeit und nach vorhergegangener Relation mit den örtlichen Landesinstitutionen und den Viehhändlern besondere Hürden für Rechnung der Steuer von dem durchgetriebenen Vieh errichtet. 11) Die Veterinair-Aerzte und Feldscherer sind nicht berechtigt, von den Besitzern

der Heerden eine besondere Entschädigung für ihre Bemühungen bei der Behandlung des kranken Viehs (Art. 9 Pkt. 1) zu verlangen, die Ausgaben dagegen für die Heilmittel und den Unterhalt des kranken Viehs werden für Rechnung der Besitzer desselben bestritten. 12) Falls unter dem örtlichen Vieh eine Seuche ausbricht, können die Gouvernements-Obrikeiten die Mitwirkung der im Art. 9 gedachten Veterinair-Aerzte in Anspruch nehmen, jedoch ohne sie von ihrem Stationssorte zu entfernen; in gleicher Weise und unter derselben Bedingung steht es den Landes-Institutionen frei, nach Uebereinkunft mit diesen Personen, sie mit desfalligen Aufträgen zu betrauen. 13) Die Pflichten der Veterinair-Aerzte und Feldscherer, in Grundlage der oben angegebenen Regeln, Art. 9—12, sowie die Grenzen ihrer Machtvollkommenheit und ihre Beziehungen zu den verschiedenen Behörden und Personen werden durch eine besondere Instruction des Veterinair-Comités, unter Bestätigung des Ministers des Innern, festgesetzt. 14) Von den durchgetriebenen Viehheerden wird eine besondere Steuer in folgenden Beträgen erhoben: von großem Vieh in St. Petersburg 20 Kop., in Moskau 15 Kop. und an den übrigen für die Steuer festgesetzten Punkten 10 Kop. per Stück. Von kleinem Vieh (Schafe, Schweine, Kälber) auf den Solganen (Schlächtereien und zugleich Talgstedereien in Neu-Rußland) zu 1 Kop. per Stück. Anmerkung. Mit der Einführung dieser Steuer werden die Viehhändler von dem Gebrauche des Stempelpapiers zu den Acten über die Besichtigung der Viehheerden, das in Grundlage des am 5. Februar 1862 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths eingeführt worden ist, befreit. 15) Wenn es sich erweist, daß für großes Vieh, das in St. Petersburg oder Moskau angekommen ist, schon eine Steuer von zehn oder fünfzehn Kopfen an irgend einem Orte bezahlt worden ist, so wird von demselben nur eine Ergänzungszahlung erhoben, so daß die ganze Summe der Steuer von dem nach St. Petersburg getriebenen Vieh nicht 20 Kop. und von dem nach Moskau getriebenen nicht 15 Kop. übersteigt. Die Steuer von zehn Kopfen, die von dem Vieh an einem der Punkte erhoben worden ist, wird bei dem Durchgang desselben durch andere Punkte nicht mehr erhoben; ebenso wird die Steuer von 1 Kop. vom kleinen Vieh nur ein Mal auf den Solganen erhoben. 16) Die im Art. 14 festgesetzte Steuer von den Heerden wird zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: 1) zum Unterhalt der Verwaltung des Veterinairwesens; 2) zum Unterhalt der Veterinair-Aerzte und Feldscherer auf den Tracten, auf welchen Vieh getrieben wird; 3) zur Unterstützung des St. Petersburger Veterinair-Instituts und 4) zur Errichtung von Hürden (Art. 10) und zu anderen Bedürfnissen zur Erleichterung des Treibens der Heerden und zur Beseitigung ansteckender Viehkrankheiten. 17) Die Bestimmung der Punkte zur Entrichtung der Steuer von den Heerden (Art. 14—16), sowie die Festsetzung der Ordnung für die Erhebung dieser Steuer, für die Aufbewahrung und Verausgabung der eingegangenen Summen, und für die Rechenschaftsablegung über dieselben wird von dem Ministerium des Innern nach Uebereinkommen mit dem Finanzministerium und der Reichscontrole getroffen. Hierbei kann die Verpflichtung zur Erhebung der Steuer den an den Viehtracten stationirten Veterinair-Aerzten (Art. 6) oder anderen Personen des Ressorts des Ministeriums des Innern übertragen werden. 18) Die Steuer von dem durchgetriebenen Vieh wird in allgemeiner Grundlage in den Finanzanschlag des Ministeriums des Innern aufgenommen, nach welchem Credite in den erforderlichen Beträgen, zu den oben im Art. 16 gedachten Bedürfnissen erbeten werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß die vom Ministerium

des Innern für Rechnung der gedachten Credite wirklich bestrittenen Ausgaben durchaus nicht die Ziffer der wirklich in dem Budgetjahre eingeflossenen Steuer übersteigen. II. Hiernach die Artikel 2763 Bd. II allgem. Gouv.-Verord., ferner die Artikel 772, 777 und die Anmerkung zum Art. 776 Bd. XIII, Verordnung über die Volksverpflegung und den Art. 120 der Medicinal-Verordnung aufzuheben. III. Dem Minister des Innern anheimzugeben, die Erhebung der festgesetzten Steuer von den durchgetriebenen Heerden mit dem 1. Januar 1869 zu beginnen und die Veterinair-Aerzte, nach Maßgabe der Möglichkeit, fürs Erste in St. Petersburg, Moskau und einigen anderen besonders wichtigen Punkten der Viehtracte anzustellen; demnächst bezüglich der weiteren Anwendung der obigen Regeln nach Maßgabe der Mittel zu verfahren und erforderlichenfalls mit den örtlichen Landes-Institutionen in Relation und Einvernehmen zu treten; die zum Unterhalte der Veterinairbeamten, sowie überhaupt zur Organisation des Veterinairwesens erforderlichen Summen, bis zum Einfließen der obgedachten Steuer, aus dem allgemeinen Versorgungscapitale für das Kaiserreich, im Betrage von 40,000 Rbl. zu entnehmen, unter der Bedingung, daß dieses Geld aus den ersten Summen, die auf die Steuer von den durchgetriebenen Heerden einfließen, nach seiner Zugehörigkeit zurückerstattet werde.

Betreffend die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich des Durchtreibens und der Besichtigung von Viehheerden und die Einführung einer von den Viehhändlern zu erhebenden Steuer.

Aus dem 1. Departement vom
17. Dec. 1888, Nr. 97309.

Nr. 12. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 20. December 1868, Nr. 1230, folgenden Inhalts: In Veranlassung des herannahenden Ablaufs der durch den am 7. Octbr. 1866 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comité der Herren Minister genehmigten zweijährigen Frist, binnen welcher die Ausreichung von Scheinen zum Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle zu ermäßigten Preisen stattzufinden hatte, sei der Finanzminister bei dem Comité der Herren Minister mit einer Vorstellung eingekommen, in welcher er vorgeschlagen habe: die Wirksamkeit des am 1. Juni 1863 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comité, betreffend die Ermäßigung der im Pft. 5 Art. 48 des gegenwärtig geltenden Tabacks-Accisereglements festgesetzten Preise für das Recht, Taback und Cigarren zum Rauchen an Ort und Stelle in Tracteur-Anstalten und Getränkehandlungen, in welchen ein Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle stattfindet, zu verkaufen — bis zur Einführung des neuen Tabacks-Accisereglements zu verlängern. Gegenwärtig habe der Minister-Comité dem Finanzminister, mittelst Extracts aus den Journalen des Comité vom 26. November und 6. December 1868, zu wissen gegeben, daß der Comité sein, des Finanzministers, Sentiment zu bestätigen beschlossen und der Herr und Kaiser am 6. December 1868 den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht habe. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comité berichte er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen

Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Verlängerung der Frist für die Ausreichung von Scheinen, zum Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle, zu ermäßigten Preisen,

Aus dem 1. Departement vom 8. Januar 1869, Nr. 1148.

Nr. 13. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. Januar 1869, Nr. 1394, desmittelst das nachstehende, am 20. December 1868 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernement für das Jahr 1869 publicirt wird.

Auf dem Originale steht geschrieben:

Dieses Verzeichniß ist auf den Beschluß des Kaukasischen Comité's in St. Petersburg am 20. December 1868 Allerhöchst bestätigt worden.

Unterschrieben: Geschäftsführer des Comité's, Staatssecretair N. Galkewitsch.

Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernement für das Jahr 1869.

	pr. Rub.		pr. Rub.
	Rub.		Rub.
1. In Transkaukasien.		In Griwan für Kulpinsches in Stücken	23
A) Bei den Salzwerken:		In Schemacha für Salz in Quadern für grobkörniges	25 30
Dem Kulpinschen und Na- chitschewanschen.		In Alexandropol für Kulpin- sches in Stücken	28
In Steinen	15	In Ruba } für grobkörniges	{ 35
Für feines Salz	8	In Nucha } für grobkörniges	{ 50
Dem Bakuschen und Schir- wanschen.		In Tiflis für Kulpinsches in Stücken	53
Bei dem Süchafchen Salzsee für Salz in Quadern	12	Für Süchafches Salz in Qua- dern zum Export nach Per- sien aus dem Bakuschen Ma- gazin und aus den Lagern und Magazinen bei den Salz- seen	6
In den Lagern und Magazi- nen bei den Seen für grob- körniges Salz	15		
B) In den Magazinen:		2. Im Stawropolschen Gouver- nement.	
Für den en-gros Verkauf:		An allen Orten des Salz- verkaufs:	
In Pirasa für grobkörniges	25	Für alle Käufer .	51
Für den örtlichen Bedarf:			
In Batu, für den inneren Ver- brauch, für grobkörniges und in Quadern	17		

Anmerkung. Die in diesem Verzeichniß für Transkaukasien festgesetzten Salzpreise können von der Oberverwaltung dieses Landstrichs im Laufe des Jahres

abgeändert werden, wenn solches unumgänglich nothwendig ist, unter Beobachtung der durch das am 28. Februar 1845 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgestellten Regeln.

Unterschieden: Finanzminister, Staatssecretair Reutern.

Nr. 14. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Justizministers vom 7. December 1868, Nr. 19307, desmittelft derselbe Einem Dirigirenden Senate zur Kenntniß bringt, daß durch den Dem Dirigirenden Senate am 22. Januar 1863, Nr. 1475, vorgelegten Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät die am 30. Juni 1845 über das Vermögen des Grafen Michail Potozki eingesetzte Vormundschaft aufgehoben und das Vermögen zu seiner Disposition gestellt worden, mit dem Verbote jedoch, Acte über die Veräußerung und die Belastung desselben mit Schulden zu vollziehen. Gegenwärtig habe der Herr und Kaiser in Folge eines am 15. November 1868 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Beschlusses des Comités der Herrn Minister Allerhöchst zu befehlen geruht, Anordnung zu treffen, daß das nach der im Jahre 1863 erfolgten Aufhebung der Vormundschaft auf alle Besitzlichkeiten des Grafen Michail Potozki gelegte Verbot, dieselben zu veräußern und sie mit Schulden zu belasten, aufgehoben werde. Dieser Allerhöchste Wille sei ihm, dem Herrn Justizminister, mittelft Extracts aus den Journalen des Comités der Herren Minister mitgetheilt worden, und beantrage der Herr Justizminister bei Einem Dirigirenden Senate die gehörige Erfüllung desselben. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufhebung des auf den Besitzlichkeiten des Grafen Michail Potozki ruhenden Verbots.

Aus der 2. Abtheilung des 3. Departements vom 7. Jan. 1869
Nr. 470.

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 25. Januar 1869, Nr. 433, folgenden Inhalts: In Folge einer Vorstellung des Finanzministers sei durch einen am 21. Jan. d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister bestimmt worden: es ist verboten, Porter- und Bierbuden näher als 20 Faden von christlichen Kirchen, Klöstern und Kapellen, wenn in diesen letzteren Gottesdienst gehalten wird, sowie in denjenigen Gebäuden selbst, in denen sich die im Art. 315 des Getränksteuer-Reglements genannten Institute befinden, zu eröffnen, wobei bezüglich dieser Buden die Anmerkung 3 zu dem gedachten Artikel in Kraft bleibt. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot, Porter- und Bierbuden näher als 20 Faden von christlichen Kirchen, Klöstern und Kapellen zu eröffnen.

Aus dem 1. Departement vom
4. Febr. 1869, Nr. 7184.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 16. Auf desfallsige Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird, zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz, des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung nachstehender Ukas Eines Dirigirenden Senats zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 26946, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate zur weiteren Anordnung eine Abschrift des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens folgenden Inhalts vorlegte: Der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Artikel der Bauer-Verordnung der Ostsee-Gouvernements und der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln, sentirt: in Ergänzung der betreffenden Gesezes-Bestimmungen festzusetzen, daß, in den Entlassungszeugnissen und Umschreibungslisten der Glieder der Bauergemeinden in den Gouvernements: Est-, Liv- und Kurland der Tag der Geburt und die Confession der in ihnen bezeichneten Personen angegeben sein müssen. Auf diesem Gutachten des Reichsraths steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Angabe in den Entlassungszeugnissen und Umschreibungslisten der Glieder der Bauergemeinden in den Ostsee-Gouvernements, des Tages der Geburt und der Confession der in ihnen bezeichneten Personen, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths „Constantin“, den 9. December 1868. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten zur erforderlichen Erfüllung an den General-Gouverneur von Est-, Liv- und Kurland einen Ukas zu erlassen, mittelst ebenmäßigen Ukas den Minister des Innern zu benachrichtigen und in der festgesetzten Ordnung Publication zu erlassen.

Riga-Schloß, den 17. Februar 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Sekretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 17. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 12. Januar 1869, Nr. 537, folgenden Inhalts: Auf Allerhöchsten Befehl des Herrn und Kaisers sei in Stelle des dem Post-Wegweiser (Doroshnik), Ausgabe v. J. 1863, beigefügten Finnländischen Theils, im Jahre 1868 ein besonderer ausführlicher Finnländischer Wegweiser mit einer numerirten Karte herausgegeben worden. Er, der Minister des Innern, stelle Einem Dirigirenden Senate ein Exemplar des Wegweisers vor und erbitte einen Ukase, damit alle diejenigen Gerichtsbehörden und amtlichen Personen, welche Abfertigungen mit Postpferden für Rechnung der Krone bewerkstelligen und die für den Vorspann gemachten Ausgaben controliren, in Grundlage des Art. 494, Bd. III Cod. der Reichsgesetze (Ausgabe v. J. 1857), sich die dazu erforderlichen Exemplare des Finnländischen Wegweisers beschaffen, deren Verkauf im Post-Departement zu 60 Kop. pr. Exemplar, ohne Zusendung, stattfindet. Behörden und Personen aus anderen Städten, welche diese Ausgabe zu kaufen wünschen, haben außer den 60 Kop. Silb. noch 10 Kop. für jedes Exemplar für die Verpackung einzusenden, und 2) den dem Bericht des Ministers des Innern beigefügten neuen Finnländischen Wegweiser. Befohlen: Ueber die auf Allerhöchsten Befehl erfolgte Herausgabe des neuen Finnländischen Wegweisers mit der dazu gehörigen Karte zur allgemeinen Publication und schuldigen Erfüllung derer, die es in Grundlage der Anmerkung zum Art. 494 Bd. III. Cod. der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857 betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe eines neuen Finnländischen Post-Wegweisers (Doroshnik).

Aus dem 1. Departement vom 28. Januar 1869, Nr. 5935.

Nr. 18. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Januar 1869, Nr. 2239, desmittlest die Aufhebung des Makarjewschen Kreisgerichts im Gouvernement Nishni-Nowgorod und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen desselben auf das Nishni-Nowgorodische Kreisgericht publicirt wird, wobei als allendlicher Termin für die Uebergabe nach der Hingehörigkeit der bei dem Makarjewschen Kreisgerichte anhängigen Sachen und der Papiere der 31. Januar 1869 festgesetzt wird, zu welchem Termine das obgenannte Gericht definitiv geschlossen sein muß.

Nr. 19. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 17. Januar 1869, Nr. 290, folgenden Inhalts: Actien, Obligationen und Anthellscheine verschiedener industrieller Gesellschaften und Compagnien, sowol die im Punkt 2 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränksteuer genannten, als auch andere zinstragende Papiere, deren Annahme als Unterpfand bei Kronspodrádden und Lieferungen gestattet ist, werden in Grundlage des Punkt 9 der Beilage zu demselben Artikel 242 als Unterpfand bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein zu den von dem Finanzministerium festgesetzten Preisen, sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche

Polen angenommen. Behufs Bestimmung dieser Preise werde nach der Anmerkung 1 zum Punkt 9 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränkesteuer, der durchschnittliche mittlere Börsenpreis für das vorhergehende Halbjahr in Betracht gezogen und zugleich darauf geachtet, daß der Verpfändungspreis der Actien, Obligationen und Antheilscheine der Gesellschaften, welche die Garantie der Staatsregierung genießen, nicht 75%, der keine solche Garantie genießenden aber nicht 50% des mittleren Durchschnittspreises derselben für das vergangene Halbjahr übersteige. Das auf dieser Grundlage vom Finanzminister bestätigte Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und im Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1869 angenommen werden, stelle er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate mit der Bitte vor, die erforderliche Anordnung treffen zu wollen, daß dasselbe zur allgemeinen Kenntniß publicirt werde; 2) das bei diesem Berichte vorgestellte Verzeichniß und 3) die Spramka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers unter Anfüge des bei demselben vorgestellten Verzeichnisses zur allgemeinen Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen Actien, Obligationen u. als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1869 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom
29. Januar 1869, Nr. 6856.

Bestätigt vom Finanzminister am 13. Januar 1869.

Verzeichniß der Preise,

zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1869 angenommen werden.

Nr.	B e n e n n u n g.	Preise.	
		Rbl.	Kop.
	a) Von der Staatsregierung garantirte:		
1	4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen	318	50
2	Actien derselben Gesellschaft	91	—
3	Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.	92	50
4	Actien der Wolga-Don Eisenbahn-Gesellschaft	60	50
5	Actien der Moskau-Käsaner Eisenbahn-Gesellschaft	141	—
6	Actien der Warschau-Terespolder Eisenbahn-Gesellschaft	69	50
7	Obligationen derselben Gesellschaft	67	—
8	Actien der Gesellschaft der Lodzer Fabrik-Eisenbahn	63	—
9	Obligationen der Kjäsan-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft	133	—
10	Obligationen der Nikolai-Eisenbahn	72	50
11	Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn	128	50
12	Obligationen der Drel-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft	453	50

Nr.	B e n e n n u n g.	Preise.	
		Rbl.	Rop.
13	Obligationen der Kurlst-Charthower Eisenbahn-Gesellschaft: zu 200 Thaler	127	—
	„ 1000 Gulden	365	—
	„ 100 Pfund Sterling	431	—
14	Actien der Schuisko-Swanowoeer Eisenbahn-Gesellschaft	98	50
15	Obligationen derselben Gesellschaft	128	50
b) Nicht garantirte:			
1	Pfandbriefe der Landbank des Chersonschen Gouvernements	56	50
2	5 ⁰ / ₁₀₀ Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	75	—
3	5 ⁰ / ₁₀₀ Obligationen des Moskauer städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	75	50
4	Actien der russisch-amerikanischen Compagnie	152	—
5	„ „ 1. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	264	—
6	„ „ 2. „ „ „ „ „ „	88	50
7	„ „ Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg	54	—
8	„ „ Gesellschaft der Manufactur für Baumwollen- spinnerei	98	50
9	„ „ „ „ zur Versicherung lebenslänglicher Re- venüen und Capitalien	54	—
10	„ „ der Barskoje-Sjeloschen Eisenbahn-Gesellschaft	30	—
11	Antheilscheine der Feuer-Assicur.-Gesellschaft „Salamander“	124	—
12	„ „ Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	122	—
13	„ „ Compagnie für See-, Fluß- und Land- Assicuranz und Waaren-Transport unter der Firma „Nadeschda“	85	50
14	Actien der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Merkur“	112	—
15	„ „ Kama-Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	101	50
16	„ „ russ. Gesellschaft für Dampfschiffahrt u. Handel	298	—
17	„ „ St. Petersburger Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	102	50
18	„ „ Moskauer Feuer-Assicuranz-Gesellschaft	112	—
19	„ „ Gesellschaft zur Erleuchtung der Residenz	64	—
20	„ „ St. Petersburger Privat-Handelsbank	157	50
21	„ „ Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asow- schen Meere	41	50
22	„ „ Moskau-Saroslauer Eisenbahn-Gesellschaft	112	50
23	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits	86	—
24	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Obligationen der Rig. Stadtcasse, deren Emission durch die Allerhöchsten Befehle v. 8. März 1861 u. 14. Juni 1863 gestattet worden (Litt. A und C)	696	—
25	Actien der Schiff- u. Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Delphin“	40	—

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 20. In Anlaß häufiger Anfragen darüber, ob diejenigen Artikel des Allerhöchsten Rekruten-Manifestes vom 25. October 1868, welche bereits in den früheren desfallsigen Manifesten enthalten waren und in Bezug auf welche die Gouvernements-Regierung damals das Erforderliche angeordnet hatte, gegenwärtig noch in Livland Anwendbarkeit haben, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mit Beziehung auf ihre Patente vom Jahre 1865 Nr. 127 und 1868 sub Nr. 3 resp. 159, zur Vermeidung ähnlicher Anfragen und zur Vorbeugung von Mißverständnissen desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Artt. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 und 48 des genannten Allerhöchsten Manifestes im Gouvernement Livland nicht in Betracht kommen können, da sie solche Bestimmungen des Rekruten-Statuts entweder aufheben oder abändern, die auf dieses Gouvernement sich nicht erstrecken.
Betreffend die Anwendbarkeit auf Livland mehrerer
Artikel des Rekrutirungsmanifestes .

Riga-Schloß, den 24. Februar 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

zurückgegriffene Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 21. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 31. December 1868, Nr. 8379, folgenden Inhalts: durch den Ukase Cines Dirigirenden Senats vom 15. Juli 1868 sei der am 20. Juni Allerhöchst bestätigte Verschlagn über die Summen, welche im Jahre 1869 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer einfließen müssen, und das Gutachten des Reichsraths, betreffend die Erhebung dieser Steuer, publicirt worden; in welchem gesagt sei: (Punkt 2) die Vertheilung der in diesem Verschlagn für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die Immobilien ist in genauer Grundlage der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Immobiliensteuer und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erteilten Instruction zu bewerkstelligen. In der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung, betreffend die Erhebung der Immobiliensteuer, sei bestimmt: Art. 5) Die Summe, welche in Grundlage des Art. 4 dieser Verordnung für ein Gouvernement festgesetzt ist, wird auf die einzelnen Städte und Flecken desselben durch die Gouvernements-Landschaftsversammlung repartirt. Solche Repartition der gedachten Summe auf die Städte und Flecken muß von der Gouvernements-Landschaftsversammlung in einer Sitzung des Jahres bestätigt werden, welches demjenigen, für das die Repartition bestätigt wird, vorhergeht. Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Landesinstitutionen noch nicht eröffnet sind, oder wo, obgleich sie eröffnet sind, es den Gouvernements-Landschaftsversammlungen aus irgend welchen Ursachen nicht möglich sein sollte, rechtzeitig die Repartition der für das Gouvernement festgesetzten Steuersumme auf die Städte und Flecken zu entwerfen, wird die besagte Repartition durch die besondere Session für Landespräsidenten bewerkstelligt und nicht später als einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches die Repartition festgesetzt wird, dem Finanzminister zur Bestätigung vorgelegt. In Folge dessen habe der Finanzminister, nachdem er von den besonderen Sessionen für Landespräsidenten über 15 Gouvernements die desfalligen Vorstellungen erhalten, in Gemäßheit derselben den Betrag der Steuer für die Städte und Flecken dieser Gouvernements bestätigt; worüber er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate berichte und zugleich den bezüglichen Verschlagn zur Publication vorstelle; 2) den Verschlagn selbst und 3) die Sprawa. Befohlen: Den gedachten Verschlagn zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, den General-Gouverneuren von Wilna, Kowno, Grodno und Minsk; von Liv-, Est- und Kurland; von Kiew, Podolien, Wolhynien und Drenburg, und den Gouvernements-Regierungen von Archangel, Astrachan, Witebsk, Wologda, Wolhynien, Kowno, Kurland, Livland, Minsk, Mohilew, Drenburg, Podolien, Perm, Ufa und Estland bei Ukasen zu übersenden, hiervon mittelst Ukases den Finanzminister zu benachrichtigen und in der festgesetzten Ordnung den Druck zu veranstalten.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in
Städten und Flecken für das Jahr 1869
für 15 Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom
21. Januar 1869, Nr. 3466.

V e r f a g

über den Betrag der Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken
für das Jahr 1869 für 15 Gouvernements, bestätigt vom Finanzminister
am 19. December 1868.

Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.		Betrag der Steuer. Rubel.
8) Livland.		
Stadt Riga	.	33,409
" Dorpat.	.	6,248
" Pernau	.	3,034
" Arensburg.	.	1,527
" Wenden	.	1,050
" Fellin .	.	1,085
" Werro	.	700
" Wolmar	.	700
" Lemsal	.	542
" Walk	.	824
" Schloß	.	241
		49,360

Unterzeichnet: Für den Finanzminister,
Collegue des Ministers, General-Adjutant Greigh.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 22. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird, in
Abänderung des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 26.
Februar 1840 Nr. spec. 33, desmittelfst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
zufolge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats vom 23. Januar 1869 Nr. 3693
von Personen, welche sich zu verschiedenen Ofladen der Stadt Riga und der
übrigen Städte des Livländischen Gouvernements anschreiben zu lassen beabsichtigen,
desgleichen von bereits angeschriebenen Gemeindegliedern der genannten Städte,
welche Pässe zu erhalten wünschen, keine Cautionssummen zur Sicherstellung
der von ihnen zu zahlenden Abgaben, wie Solches bisher geschehen, gefordert
werden dürfen.

Riga, den 7 März 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 23. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 3. Februar 1869, Nr. 1051, folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser habe auf Beschluß des Comité's der Herren Minister vom 17. Januar 1869, welcher Beschluß auf eine Vorstellung des Finanzministers erfolgt sei, Allerhöchst zu befehlen geruht: Terminscheine der Kiewer Privat-Handelsbank, bei welchen die Frist für die Rückzahlung des Capitals sechs Monate nicht übersteigt, zu ihrem Nominalwerthe als Unterpfand bei Verträgen mit der Krone anzunehmen, wogegen hinsichtlich solcher Scheine, bei denen die Frist der Rückzahlung des Capitals sechs Monate übersteigt, die Annahme mit einem Abzuge von dem Nominalwerthe des Scheins von 10% von jedem vollen Hundert Rubel für jeden Monat, welcher bis zum Ablauf des Scheins, gerechnet vom siebenten Monat vom Tage der Einzahlung des Capitals nachbleibt, stattzufinden hat, mit der Festsetzung, daß zur Vereinfachung der Berechnung nicht volle Monate als volle zu rechnen und Summen unter hundert Rubel abzustreichen, und daß auf einen Namen lautende Scheine vorher mit einer, in den Büchern der Bank auf den Namen der Behörde, welcher diese Scheine als Unterpfand vorgestellt werden, zu vermerkenden Cessionsaufschrift zu versehen sind. Auf dieser Grundlage werde sich der Preis, zu welchem ein Schein von 3478 Rbl., bis zu dessen Ablauf noch 3 Jahre 4 Monate und 17 Tage übrig bleiben, als Unterpfand anzunehmen ist, auf 2210 Rbl. stellen. Hierüber berichte er, der Colleague des Finanzministers Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. **B e f o h l e n :** Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Annahme von Terminscheinen der Kiewer Privat-Handelsbank als Kronunterpfand.	Aus dem 1. Departement vom 14. Februar 1869 Nr. 9938.
--	--

Nr. 24. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) Den Bericht des Ministers des Innern vom 21. Januar 1869, Nr. 18, folgenden Inhalts: Der Drenburgsche General-Gouverneur habe dem Minister des Innern berichtet, daß in Grundlage des auf Beschluß des Comité's der Herren Minister am 21. October 1868 erfolgten Allerhöchsten Befehls betreffend die Bildung von 4 Provinzen aus den Kirgisen-Steppen des Drenburgschen und Sibirischen Ressorts und den Ländern der Uralschen und Sibirischen Kosakenheere, die Provinzial-Regierung der Drenburgschen Kirgisen am 2. Januar d. J. geschlossen und an Stelle derselben zugleich, nach Abhaltung eines Dankgebets in seiner, des General-Adjutanten

Krischanowsky, Gegenwart und in Gegenwart der versammelten Chefs, der abgesonderten Theile, der amtlichen Personen, der Geistlichkeit und Kaufmannschaft, die Turgaiskische Provinzial-Regierung auf denselben Grundlagen eröffnet worden sei, welche in der Allerhöchst approbirten Verordnung über die Verwaltung in den Steppen-Provinzen des Drenburgschen und Westsibirischen General-Gouvernements angegeben sind. Hierüber berichte er, der Minister des Innern, in Grundlage des Pkt. 8 des am 21. October 1868 erlassenen Namentlichen Allerhöchsten Befehls Einem Dirigirenden Senate, und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber die Eröffnung der Turgaiskischen Provinzial-Regierung zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Eröffnung der Turgaiskischen Provinzial-Regierung.

Aus dem 1. Departement vom 5. Februar 1869, Nr. 8413.

Nr. 25. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. Februar 1869 Nr. 10761, desmittelft publicirt wird, daß der Herr und Kaiser Allerhöchst zu genehmigen geruht habe die durch den Allerhöchsten Befehl vom 10. December 1865 festgesetzten Regeln betreffend das für Personen polnischer Abstammung erlassene Verbot, Land in den westlichen Gouvernements zu erwerben, auf den Wologdaschen Gouverneuren, General-Majoren von der Suite Sr. Majestät, Chominski, nicht zu erstrecken.

Nr. 26. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. Januar 1869, Nr. 5057, desmittelft das am 7. Januar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths nebst dem Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1869 publicirt wird.

Auf dem Originale steht geschrieben: Der Herr und Kaiser hat dieses am 7. Januar 1869 zu St. Petersburg durchzusehen geruht.

Unterscrieben: Reichssecretair D. Solzki.

Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben, für das Jahr 1869.

1) Preise für den Engrosverkauf von Kronsalz.

Aus den Kronsalzquellen und Häfen.

Im Astrachan'schen Gouvernement:

	per Rbl.	Pud. Kop.
In Baskuntschak	—	33
In den Häfen: Nowokurotschkinsk, Starokurotschkinsk und Charadusun	—	31
In den übrigen Häfen	—	33

In der Krim:

		per Rbl.	Pub. Rop.
An den innern	} Quellen	—	5
An den äußern		—	35

Aus den Flektschen Salzgruben:

Für feines		—	24
Für grobes		—	33

Im Gouvernement Jeniseisk:

a) In der Troitzischen Salzsiederei		—	66
b) In den Engrosverkaufsmagazinen:			
Im Jakowlewischen, für gesottenes Salz aus der Troitzischen Siederei		—	70
Im Minussinskischen, für angeschossenes Salz der Tomskischen Seen:			
Im Engrosverkauf		1	5
Im Detailverkauf		1	10
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:			
Zu Turuchansk }	für gesottenes Salz aus der Troitzischen Siederei.	—	85
Zu Jeniseisk }		—	83
Zu Krasnojarsk }		1	10
Zu Alschinsk }	für angeschossenes Salz der Tomskischen Seen.	—	84
Zu Janowsk }		1	—
d) In den Verkaufsläden:			
Im Tassejewskischen }	für gesottenes Salz aus der Troitzischen Siederei.	—	66
Im Inbakskischen }		—	85
Im Dubinskischen }		—	85
Im Reschemskischen }	für gesottenes Salz aus der Irkutskischen Siederei.		
Im Porzschinskischen }		1	—
Im Pintschugaschen }			
e) In den Korn-Vorraths-Magazinen im Turuchanskischen Gebiete:			
Zu Plichansk und Tolstonschowsk, für gesottenes Salz aus der Troitzischen Siederei		—	85

In dem Gouvernement Irkutsk:

In den Salzsiedereien:			
Zu Irkutsk		—	83
Zu Ustjutschk, für die Goldsucher des Nefminskischen und die Bauern des Kirenskischen Bezirks		—	86
In den Magazinen:			
Im Engrosmagazin zu Irkutsk		—	91
In allen übrigen Magazinen und Verkaufsläden des Gouvernements Irkutsk		1	—

In der Transbaikalischen Provinz:

In den bei dem Borsinskischen See errichteten Magazinen		—	51
In den Engrosmagazinen zu Schigajewsk und Rabansk; in den Magazinen der örtlichen Versorgung zu Selenginsk, Troitzkossawsk, Werchneudinsk, und den Verkaufsläden zu Bargusinsk, Werchneangarsk, Nishneangarsk, Petrowsk und Schigajewsk		1	—

	per Rbl.	Pub. Rop.
In allen anderen Magazinen und Verkaufsläden der Transbaikalischen Provinz	—	91
In der Provinz Jakutsk:		
Bei den Kempfdeschen Salzquellen im Wiljuischen Bezirk	—	8
In allen Magazinen und Verkaufsläden überhaupt in der Provinz Jakutsk	—	93
In der Amur- und der See-Provinz:		
In allen Magazinen und Verkaufsläden der Amur- und der See-Provinz	—	91
In dem Gouvernement Tobolsk:		
a) Aus den Korakowschen Vorräthen	—	35
b) In den Engros-Magazinen:		
Zu Tobolsk	—	48
Zu Omsk	—	46
Zu Salutorowsk	—	58
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:		
Zu Tobolsk	—	52
Zu Omsk	—	46
Zu Samarowsk	—	58
Zu Salutorowsk	—	58
Zu Beresowsk	—	65
Zu Turinsk	—	64
Zu Belim	—	76
Zu Surgutsk	—	68
In dem Gouvernement Tomsk:		
a) Aus den Seen:		
dem Burlinskischen	—	34
dem Tawalschanskischen	—	27
dem Petschatotschnischen und Kotschkowatschen	—	32
dem großen Salzbruch-See	—	29
b) In den Engros-Magazinen:		
Zu Idolow	—	42
Zu Tomsk	—	56
Zu Spirinsk	—	44
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:		
Zu Tomsk	—	56
Zu Rainsk	—	61
Zu Marium	—	56
Zu Kusnezk	—	61
Zu Süränowsk	—	76
Zu Pawlowsk	—	55
Zu Susansk	—	55
d) In dem Verkaufsladen zu Sürjanowsk	—	76

Anmerkung. Alle gedachten Salzpreise können vom Finanzminister entsprechend den im Privatverkauf sich herausstellenden Preisen während des Jahres 1869 ermäßigt werden.

2) Accise von inländischem Salz.

per Pud.
Rbl. Kop.

Für alles inländische, sowohl aus den Kronsz- als auch aus den Privat-
salzquellen gewonnene und von der Accisezahlung nicht befreite Salz
ist eine gleichmäßige Accise zu entrichten im Betrage per Pud von — 30
Mit Ausnahme des Salzes:

- a) welches im Gouvernement Archangel gewonnen wird, von welchem
erhoben werden per Pud — 10
- b) im Gouvernement Wologda per Pud — 20
- c) welches aus dem Berge Tschapttschatschi im Tenotajewschen Kreise
des Gouvernements Astrachan gewonnen wird, von welchem erhoben
werden per Pud — 25.
- d) welches auf dem Flektischen Salzwerke gewonnen wird, von
welchem erhoben werden per Pud — 23
- e) von Glauber und dem ähnlichen Salzen, von welchen zu erheben
sind per Pud — 10

Anmerkung. Von der Accisezahlung ist in Grundlage bestehender besonderer
Regeln befreit: 1) das Salz, welches aus den innern Krimischen Salzseen
zum Verbrauch innerhalb der Krim gewonnen wird; 2) das aus den
Djessaschen, Krimischen und Astrachanschen Kronz-Salzquellen gewonnene
Glauber- und Bittersalz, welches ausschließlich als Zuthat zum Viehfutter
verwandt wird; 3) überall, sowohl das Koch- als auch das Glauber-
salz, das zur Bereitung von Soda verwandt wird, und 4) das inländische,
auf den Salzfiedereien des Gouvernements Archangel gesottene, bei dem
Export an die Murmansche Küste, sowie das Salz, das aus der Meeres-
Salzsohle an den Küsten des weißen Meeres und des nördlichen Oceans
zur Benützung am Productionsorte zum Einsalzen der Fische gesotten
wird, gleichfalls bei dem Export desselben an die Murmansche Küste.

3) Puddgelber für die Berechtigung Salz zu gewinnen.

per Pud.
Rbl. Kop.

- a) Aus den Kronz-Salzquellen:
in der Krim, im Astrachanschen Gouvernement und aus dem Elton-
See zu — 1
- b) In den Salzfiedereien:
dem Dedjuchinschen — 1 1/2
dem Lebengschen — 3
- c) Auf dem Flektischen Salzwerke — 1 1/2

4) Zollgefälle.

- a) Von ausländischem Salz wird in allen Häfen (außer im Archangelschen
Gouvernement) und in den Land-Zollämtern, über welche die Einfuhr
desselben erlaubt ist, ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage per
Pud von — 38 1/2
In den Häfen des Gouv. Archangel sind zu erheben per Pud — 22

b) Von dem Kirgisen-Salze wird bei der Ausfuhr desselben aus der Kirgisen-Steppe, an den Salz-Sastaven ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage per Pud von

— 18

Anmerkung. Alles ausländische Salz, welches zur Soda-Fabrikation eingeführt wird, ist von den Zollabgaben befreit, in Grundlage der desfalls bestehenden besonderen Regeln.

Unterscriben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Mr. 27. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 6. Januar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Wege-Communication betreffend den Entwurf zu den Bestimmungen in Bezug auf Bauten, Niederlagen, Aufgrabungen und Anpflanzungen in der Nähe von Eisenbahnlinien, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers-Sentiment für gut erachtet: mit Aufhebung der Anmerkung zum Art. 416 des Bau-Reglements (in der Fortsetzung v. Jahre 1863) und in Ergänzung des Art. 575 des Reglements der Wege-Communication sowie der Art. 434—441 Bd. X. Thl. 1 der Civilgeseze und der entsprechenden Artikel des Proceßverfahrens, folgende Regeln in Bezug auf Bauten, Niederlagen, Aufgrabungen und Anpflanzungen festzusetzen: Art 1. Die Eigenthümer von Ländereien an Eisenbahnlinien unterliegen hinsichtlich der Aufführung von Gebäuden auf diesen Ländereien folgenden Beschränkungen: a) Gebäude aus feuerfestem Material mit feuerfestem Dache können außerhalb der Städte nicht näher als fünf Faden von der Grenze der für die Eisenbahn eingewiesenen Ländereien aufgeführt werden. b) Hölzerne Gebäude und Gebäude aus Fachwerk mit feuerfestem Dache können außerhalb der Städte nicht näher als zehn Faden von der Grenze der für die Eisenbahn abgetretenen Ländereien errichtet werden. c) Gebäude jeglicher Art, die mit brennbarem Material gedeckt sind, dürfen überall nicht näher als 20 Faden von der gedachten Grenze errichtet werden. d) Gebäude und Lagerräume, welche zur Aufnahme von Stoffen, die bei ihrer Entzündung eine Explosion verursachen, bestimmt sind, dürfen überall nicht näher, als 80 Faden von der Grenzlinie der für die Eisenbahn abgetretenen Ländereien, errichtet werden. Art. 2. Niederlagen von leicht entzündlichen Stoffen sind in der Nähe von Eisenbahnen in einer Entfernung von weniger als 10 Faden von der Grenzlinie der für die Eisenbahn abgetretenen Ländereien verboten. Diese Beschränkung bezieht sich nicht: a) auf die Niederlagen von Feld- und Wiesenproducten während der Feldarbeiten, und b) auf Stoffe, die zur Düngung des Bodens dienen. Artikel 3. Flüsse und Bäche, aus denen die Eisenbahnstationen sich mit Wasser versorgen, dürfen oberhalb dieser Stationen, nicht, zum Nachtheil der Eisenbahn, in ihrem Laufe aufgehalten oder abgeleitet werden, ebenso ist es verboten, in einer Entfernung von 2 Werst oberhalb derjenigen Orte, an welchen das Wasserreservoir der Station angelegt ist, in die gedachten Flüsse und Bäche, die von industriellen Betrieben zurückbleibenden Ausflüssen und Unreinigkeiten, welche den Locomotiven schädlich sind und das Wasser zum Gebrauch untauglich machen, abzuleiten.

Art. 4. Die Ausführung von Untergrabungen für Bergwerke, Gruben, Wasserleitungen und überhaupt von Arbeiten unter dem für die Eisenbahn abgetretenen Landstreifen ist nur mit Zustimmung der Eisenbahn-Verwaltungen und nach speciellen, für jeden einzelnen Fall anzufertigenden Projecten, die vom Minister der Wege-Communication bestätigt sein müssen, gestattet. Art. 5. Die Bearbeitung offener Gruben, das Ausgraben von Sand, Lehm, Torf, Steinen und anderen Gegenständen, sowie das Graben von Löchern und Vertiefungen ist nur in einer Entfernung von nicht weniger als 10 Faden von der Grenzlinie der für die Eisenbahn abgetretenen Ländereien gestattet. Art. 6. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist, falls dadurch die Aussicht auf die Bahn verdeckt wird oder die Schnee-Anhäufungen sich vergrößern können, auf folgende Entfernung von der Grenzlinie der für die Eisenbahn abgetretenen Ländereien verboten, nämlich auf den geraden Theilen der Bahn — in einer Entfernung von weniger als 5 Faden und auf den Krümmungen — in einer Entfernung von weniger als 10 Faden. Art. 7. Alle Bauwerke, Niederlagen, Aufgrabungen und Anpflanzungen, welche unter die Art. 1—6 fallen und vor Erlaß dieser Regeln oder vor Anlegung der Eisenbahn eingerichtet worden sind, können weder erweitert noch umgeändert werden; falls sie aber vom Ministerium der Wege-Communication als gefährdend oder der Eisenbahn wirklichen Schaden bringend erkannt werden, so werden sie vernichtet oder verlegt, jedoch nur für Rechnung der Eisenbahn und unter Entschädigung der Eigenthümer für den Verlust nach gegenseitigem Uebereinkommen mit der Verwaltung der Eisenbahn. Art. 8. Falls zwischen der Verwaltung der Eisenbahn und dem Eigenthümer keine Einigung zu Stande kommt, so muß sich die Eisenbahnverwaltung wegen Vernichtung oder Verlegung der Bauwerke, Niederlagen, Aufgrabungen und Anpflanzungen mit einem Gesuch an die Gerichtsbehörde des Ortes, wo das Besizthum belegen ist, wenden, welche dann den Betrag der Entschädigung des Eigenthümers des Besizthums bestimmt. Anmerkung. Als Klagesumme (сумма иска) wird, falls zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Eigenthümer des der Vernichtung oder Verlegung unterliegenden Besizthums ein Rechtsstreit über den Betrag der Entschädigung entsteht, der Unterschied zwischen dem Anerbieten der Verwaltung und der Forderung des Eigenthümers angesehen. Art. 9. Ueber die unter die Wirkung des Art. 7 fallenden Gebäude und Anlagen wird ein Verzeichniß angefertigt. Die Ordnung für die Anfertigung und Aufbewahrung desselben wird von dem Minister der Wegescommunication bestimmt. Die Eigenthümer haben das Recht, bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses persönlich oder durch Bevollmächtigte zugegen zu sein, Einwendungen oder Bemerkungen zu Protocoll zu verlaublichen und Extracte aus dem Protocoll, soweit es ihr Besizthum betrifft, zu erhalten. Art. 10. Diejenigen, welche hinkünftig Gebäude aufführen oder irgend welche von den in den Art. 1—6 angegebenen Anlagen oder Arbeiten an Eisenbahnlinsen in den durch den Art. 1 festgesetzten Rayons ausführen wollen, erhalten auf den Staatsbahnen von den Chefs derselben, und auf Privatbahnen von den Inspectoren Bescheinigungen darüber, daß die von ihnen beabsichtigten Bauten diesen Regeln nicht entgegen sind. Art. 11. Die Polizei ist verpflichtet, hinkünftig der Ausführung von Bauten oder Arbeiten, die diesen Regeln zuwider laufen, vorzubeugen. Falls aber dieselben ausgeführt sind, unterliegt alles im Widerspruch mit diesen Regeln Ausgeführte der Vernichtung oder Verlegung. Diejenigen, welche dieses nicht sofort, nachdem ihnen darüber

von der Polizei oder der Eisenbahn-Verwaltung eine Mahnung zugekommen ist, erfüllen, unterliegen in Grundlage des Art. 66 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, der für die Verletzung der Bauregeln, welche zum Schutze der persönlichen Sicherheit festgesetzt sind, bestimmten Beahndung, die Bauten selbst aber werden, auf Erkenntniß des Gerichts, für Rechnung der Schuldigen verlegt oder vernichtet. (Criminal-Proceßordnung vom Jahre 1864 Art. 1227 und 1235; Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Art. 68). Anmerkung. An denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen vom Jahre 1864 nicht eingeführt worden sind, wird die bestehende Ordnung für das Verfahren bei Uebertretungen des Bau-Reglements auch auf die Fälle angewandt, in denen die Regeln, welche sich auf Bauten und Arbeiten an Eisenbahnlinien beziehen, nicht beobachtet worden sind.

Betreffend Bestimmungen in Bezug auf Bauten, Niederlagen, Aufgrabungen in der Nähe von Eisenbahnlinien.

Aus dem 1. Departement
vom 25. Januar 1869 Nr. 4599.

Nr. 28. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. Februar 1869 Nr. 9451, desmittelst die Aufhebung a) des Melitopolskischen und des Perejopschen Kreisgerichts im Gouvernement Taurien und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen des ersteren auf das Verdänsksche und des letzteren auf das Simferopolsche Kreisgericht, sowie b) des Alexandrowschen und des Pawlogradschen Kreisgerichts im Gouvernement Tschaterinoslaw und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen derselben auf das Tschaterinoslaw'sche Kreisgericht publicirt wird, wobei als allendlicher Termin für die Uebergabe, je nach der Hingehörigkeit, der bei den aufzuhebenden Kreisgerichten anhängigen Sachen und der Papiere der 28. Februar 1869 festgesetzt ist, zu welchem Termine die aufzuhebenden Kreisgerichte definitiv geschlossen sein müssen.

Nr. 29. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. Februar 1869, Nr. 9141, desmittelst die Aufhebung des Arsamasschen Kreisgerichts im Gouvernement Nischni-Nowgorod und die Uebertragung der Geschäftsverhandlungen desselben auf das Nischni-Nowgorod'sche Kreisgericht publicirt wird, wobei als allendlicher Termin für die Uebergabe, je nach der Hingehörigkeit, der in dem Arsamasschen Kreisgerichte anhängigen Sachen und der Papiere der 28. Februar 1869 festgesetzt ist, zu welchem Termine das obgenannte Kreisgericht definitiv geschlossen sein muß.

Riga, den 10. März 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 30. Zwischen dem 24. April und 7 Mai d. J. sind die reparationsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschafts-Casse zu erheben, als:

A. An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

a) zu denen die Kronsgüter beitragen:

1) für den Chausseebau von der Sägelbrücke nach Engelhardshof die Kosten im Jahre 1868	17,844 Rbl.	45 ³ / ₄	Rop.
2) für den Bau der Riga-Pleskauischen Chaussee die Kosten im Jahre 1868	28,626	" 81	"
3) für die Remonte der Riga-Engelhardshoffschen Chaussee die Kosten im Jahre 1868	4,995	" 52 ¹ / ₂	"
4) für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitéen die Kanzelleigelder pro 1868	350	" —	"
5) für den Cholera-Arzt in der Dünamünde das Honorar pro 1867	100	" —	"
6) für die Livländischen Etappenstationen die Kosten im Jahre 1868	1,647	" 24	"
7) für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten aus dem Jahre 1868 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte, zum Unterhalt der Aufseher und für den Umbau des Gefängnisses in der Stadt Dorpat	25,697	" 15 ¹ / ₂	"
8) für die Livländische Versorgungs-Commission die Kanzelleigelder pro 1868	285	" 71	"
9) die Kosten bei Bestrafung von Inquisiten und für die Polizeidiener bei den Ordnungsgerichten im Jahre 1868	447	" 65	"
10) für den Transport der Inquisiten aus Livland nach Sibirien die Kosten im Jahre 1868	649	" 41	"
11) für die Seelen-Umschreibung die Kosten im Jahre 1868	87	" 50	"
12) für den Unterhalt des Livländischen statistischen Comité's die Kosten im Jahre 1868	1,478	" 28	"
13) die Kosten zur Unterhaltung der Kanzelleien der Rekruten-Empfangs-Commissionen im Jahre 1868	1,820	" —	"
14) die Bequartirkungskosten des Rigaschen Militair-Bezirks-Stabes im Jahre 1868	2,333	" 99 ¹ / ₂	"
15) die Beheizungskosten der Häuser des Livl. Herrn Gouvernements-Chefs pro 1868/69	1,509	" 82	"

16) die Diäten an Beamte für deren Delegation ins Gouvernement in Amtsangelegenheiten i. J. 1868	123 Rbl.	25	Rop.
17) für die Vermessung und Eintheilung der Wege in Livland die Kosten im Jahre 1868	22	"	—
18) die Kosten für die Commission zur Abschätzung kirchlicher Reallasten im Jahre 1868	761	"	75
19) die Ausgaben während des Milzbrandes im Sommer 1868 in dem Gouvernement Livland	514	"	—
20) die Gagen und Kanzleigelder für die 8 Ordnungsgерichte pro 1868	27,240	"	—

b) zu denen die Kronsgüter nicht beitragen:

21) die Ritterschafts-Stat- und Ladengelder, bestehend: in Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Refruten-Begleitungskosten, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergeldern für die Hofgerichts-Mitglieder, Kosten fürs Land-, Schul- und Kirchenwesen, Pensionen und Beitrag zum ritterschaftlichen Armenfond und anderen diversen Ausgaben, —

und sind solchemnach zu entrichten:

I) von sämmtlichen publicuen Gütern und Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 20 pro Haken 15 Rbl. 53 Rop.;

II) von sämmtlichen Privat-Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 20 pro Haken 15 Rbl. 53 Rop.;

III) von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 34 Rbl. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 21.

Der laut § 51 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 an die Gutsverwaltung zu zahlende Antheil der Eigenthümer von Bauergrundstücken zu den Landes-Präständen, beträgt auf Grund des Landtags-Beschlusses vom 23. Februar 1862, Antrag 9, siehe Regierungs-Patent 1863 Nr. 120, v. J. 1869 — 15 Rbl. 53 Rop. vom Haken oder 19³³/₈₀ Rop. vom Thaler.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1000 Rbl. jährlich für jedes Kirchspielsgericht und zwar:

I) den vom Hofe jedes publicuen Gutes, jedes Pastorates und jedes Privat- und Stadtgutes zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 1 R. 79 R.

II) den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele, obengenannter publicuen und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von 4 Rop.

C. An Kreisbeiträgen zu den auf den Landtagen im März 1866 und Nov. 1867 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

I. im Rigaschen Kreise	5 Rbl.	36 Rop.
II. " Wolmarschen Kreise	4	" 14 "
III. " Wendenschen Kreise	3	" 34 "
IV. " Balkschen Kreise	4	" 38 "
V. " Dorpat'schen Kreise	2	" 69 "
VI. " Werroschen Kreise	2	" 72 "
VII. " Pernauschen Kreise	4	" 89 "
VIII. " Fellinschen Kreise	4	" 16 "

Solchemnach werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii sämmtliche Güter und Pastorate zur Bezahlung ihrer Beiträge hierdurch aufgefordert, dergestalt, daß solche vom lettischen Districte in Riga im Ritterhause, und vom estnischen Districte in der Stadt Dorpat, woselbst der Ort des Empfanges seiner Zeit angezeigt werden wird, in der bestimmten Zeit unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1860, vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an, die rückständigen Ritterschafts-Abgaben mit $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschafts-Casse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Landtags-Beschlusse vom Juni 1839 es jedem freisteht, Beiträge zur Mehrung des ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern und daß solche, sowie die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Rokenhusen, Bips und Menzen ihre Fourage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben, zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat empfangen werden.

Nr. 31. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehender, an Se. Excellenz den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements ergangener Ukas eines Dirigirenden Senats desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen: den Bericht des Collegien des Finanzministers sub Nr. 964, folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers über die Ermäßigung des Betrages der Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen von den, die Verbindung zwischen den inländischen Häfen unterhaltenden Fahrzeugen, nachstehendes am 27. Januar d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten gefällt:

1. Die durch das am 10. April 1867 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-gutachten verordneten Schiffsabgaben in der Stadt Riga und zwar: a) von 23 R. per Last von den einkommenden Fahrzeugen zur Unterhaltung der Bollwerke, Rajen und Stege; b) von 10 Kop. per Last von den einkommenden und ausgehenden Fahrzeugen zu den Ausgaben für die Vertiefung des Düna-Fahrwassers; c) von 1 Kop. per Last von den ausgehenden Fahrzeugen zur Unterhaltung des Seehospitals und d) die Abgabe von 1 Kop. per Last, welche als freiwillige Auflage zum Besten der Matrosen-Innung erhoben wird, — sind von den Segelschiffen (über 10 Last) und von Dampfschiffen, welche die Verbindung zwischen dem Rigaschen und den übrigen russischen Häfen der Ostsee unterhalten, im Betrage des dritten Theils zu erheben.

2. Gleichermassen sind von denselben, sowol einkommenden, als aus dem Rigaschen Hafen ausgehenden Fahrzeugen die Lootsengelder nur dann im vollen

Beträge zu erheben, wenn sich diese Fahrzeuge der Lootsen bedienen, im entgegengesetzten Falle aber sind sie nur dem vierten Theil der durch die Lootsentage festgesetzten Zahlung zu unterwerfen.

Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zu seinerseitigen Anordnung der Veröffentlichung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl behufs erforderlicher Erfüllung desselben an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland Ukase zu erlassen, durch eben solchen den Finanzminister zu benachrichtigen und in der festgesetzten Ordnung Publication zu erlassen.

Riga-Schloß, den 19. März 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

zuernommene Befehle und Ukase eines Dirigirenden Senats.

Nr. 32. Ukase eines Dirigirenden Senats. Auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, welcher Einem Dirigirenden Senate unter Eigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät am 10. März 1869 ertheilt worden ist, betreffend die administrative und agrarische Organisation der auf den Kronsgütern in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland angesiedelten Bauern, hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Von dem Namentlichen Allerhöchsten Befehle die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und sie zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die administrative und agrarische Organisation der auf den Kronsgütern in Livland, Estland und Kurland angesiedelten Bauern.

Aus dem 1. Departement vom
14. März 1869, Nr. 20,070.

Ukase an den Dirigirenden Senat.

Durch Unsere an den Dirigirenden Senat erlassene Ukase vom 24. Novbr. 1866 und 16. Mai 1867 haben Wir Regeln für die agrarische Organisation der Reichsbauern in den nach der allgemeinen Verordnung verwalteten Gouvernements festgesetzt. Durch das von Uns am 28. Nov. 1866 bestätigte Gutachten des Reichsraths war dem Minister der Reichsdomainen aufgetragen worden, Vorschläge zu entwerfen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über die administrative und agrarische Organisation der Reichsbauern in den nach der allgemeinen Verordnung verwalteten Gouvernements und Provinzen, für welche besondere Bestimmungen bestehen.

In Erfüllung dessen sind von dem Minister der Reichsdomainen Vorschläge für die administrative und agrarische Organisation der auf den Kronsgütern in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland angesiedelten Bauern unterworfen worden. Diese Vorschläge waren auf Unseren Befehl dem Ostsee-Comité zur Beprüfung vorgelegt worden.

Nachdem Wir die von dem Minister der Reichsdomainen entworfenen und im Ostsee-Comité beprüften desfallsigen Vorschläge approbirt haben, befehlen Wir: für die agrarische und administrative Organisation der auf den Kronsgütern der Ostseegouvernements angesiedelten Bauern folgende Regeln zur Richtschnur zu nehmen:

1) Die auf den Kronsgütern der Ostseegouvernements angesiedelten Bauern behalten die ihnen überlassenen Landparzellen, in den Grenzen, welche von der Commission zur Regulirung der Kronsgüter, gemäß den dafür festgesetzten Regeln, an Ort und Stelle werden bestimmt werden, in ihrer immerwährenden Benutzung und können sie dieselben, wenn sie es wünschen, auf den weiter unten angegebenen Grundlagen zum Eigenthum erwerben.

2) Bei der Ausführung der Regulirung der Kronsgüter zum Zwecke einer richtigen Organisation des Landbesitzes der Bauern und der definitiven Abgrenzung der Bauerländereien von den in der Disposition der Krone verbleibenden Nutzungen, ist, nach Maßgabe der Möglichkeit und der wirklichen Nothwendigkeit dazu, eine Vergrößerung des vorhandenen Bauerland-Areals, durch Zumessung von

Nutzungen aus dem Bestande der freien und Hofesländereien der Krone oder von zum Bestande der Kronsförsten gehörigen Waldblößen zu denselben, gestattet.

3) In denjenigen Fällen, wo es zur Arrondirung der Grenzen der Bauer- und Hofesländereien und zur Beseitigung von Streuländereien erforderlich wird, bei Regulirung eines Gutes einen Austausch eines Theils der Bauerländereien gegen freie Kronsländereien vorzunehmen, ist ein solcher Austausch mit Zustimmung der Bauern zulässig, unter der Bedingung, daß das Gesamtareal der den Bauern eines jeden Gutes zufolge der Regulirung überlassenen Ländereien kein geringeres sei, als das des gegenwärtig in der Benutzung stehenden Landes.

4) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Areal's und der Grenzen der den Bauern zum Besitz zu überlassenden Landparzellen berechnet die Regulirungs-Commission, nach den ihr von dem Ministerium der Reichsdomainen erteilten Regeln, den Betrag der für die Benutzung einer jeden Landparzelle entfallenden taxirten Einnahme.

5) Die Gesamtsumme des Grundzinses (поземельный оброкъ), welcher von der Zeit der Ausreichung der Regulirungs-Acten an von allen auf den Kronsgütern in jedem der drei Ostseegouvernements angesiedelten Bauern zu erheben ist, wird festgesetzt: für das Kurländische Gouvernement auf 557,000 Rbl., für das Livländische 260,000 Rbl. und für das Estländische auf 4000 Rbl. Demnach wird, nach beendigter Regulirung aller Kronsgüter in jedem Gouvernement, die Gesamtsumme des auf das Gouvernement entfallenden Grundzinses im Verhältniß zum Betrage der gemäß der Regulirung von jeder Bauerlandstelle berechneten taxirten Einnahme repartirt. Falls zu den Bauerlandstellen freie oder Hofesländereien zugetheilt, oder aus diesen Ländereien neue Bauerlandstellen fundirt werden, (Art. 2) wird die für jedes Gouvernement festgesetzte Grundzinssumme um so viel Procente erhöht, um wieviel das Gesamtareal des Bauerlandes durch Zumeßung von freien und Hofesländereien zu demselben, oder durch Fundirung neuer Bauerlandstellen aus diesen Ländereien, vergrößert worden ist.

6) Die für einige Bauerlandstellen auf den Kronsgütern noch bestehenden Naturalleistungen, welche den Besitzern dieser Landstellen, anstatt der Zahlung des Grundzinses oder eines Theils desselben an die Krone auferlegt sind, werden definitiv aufgehoben und durch den auf diese Landstellen entfallenden Grundzins ersetzt.

7) Nachdem auf der oben angegebenen Grundlage der auf jedes Gut und jede Landstelle entfallende Grundzins berechnet worden ist, werden die Resultate der Regulirung den Bauern vorgelegt; die Regulirungs-Projecte für jedes Gut werden seitens der Regulirungs-Commission nach denjenigen Bemerkungen der Bauern zurechtgestellt, welche sich als begründet erweisen, worauf die Regulirungs-Commission dem Ministerium der Reichsdomainen durch den Verwaltenden der Reichsdomainen in den Ostseegouvernements und den örtlichen General-Gouverneur, zugleich mit deren Gutachten, einen allgemeinen Bericht über die Resultate der Regulirung in jedem Gouvernement nach einem Schema vorstellt, welches vom Minister der Reichsdomainen hiefür vorgeschrieben werden wird.

8) Wenn nach stattgehabter Repartition der Gesamtsumme des Grundzinses die Regulirungs-Resultate den Bauern vorgelegt und verificirt werden, ist es erlaubt hierbei hinsichtlich der einzelnen Güter und Landstellen in dem Betrage des Grundzinses singuläre Emendationen vorzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß in Folge solcher Emendationen die Gesamtsumme des Grundzinses für jedes einzelne Gouvernement sich nicht um mehr als 1 Proc. verändern darf.

9) Sobald der Minister der Reichsdomainen nach Durchsicht dieses Vorschlages sich davon überzeugt hat, daß die allgemeinen Resultate der Regulirung ihrem Zwecke entsprechen und mit den für die Regulirung festgesetzten Regeln übereinstimmen, so erbittet er nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Finanzminister die Allerhöchste Genehmigung zur Inkraftsetzung der neuen Regulirung.

10) Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung zur Inkraftsetzung der Regulirung wird einem jeden Bauern, welcher auf Kronsgütern in den Ostseegouvernements eine Landstelle besitzt, zur immerwährenden Benützung dieser Landstelle eine besondere Urkunde ausgereicht, welche Regulirungs-Acte heißt. In dieser Acte werden die Grenzen und das Areal der Landstelle, sowie der Betrag des für die Benützung derselben zu entrichtenden Grundzinses angegeben. Das Formular zu den Regulirungs-Acten und die Ordnung für die gerichtliche Beglaubigung derselben wird nach Uebereinkunft der Minister der Reichsdomainen und des Innern und des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements festgesetzt werden.

11) Bis zum Beginn des auf die Ausreichung der Regulirungs-Acten folgenden Jahres benützen die auf Kronsgütern der Ostseegouvernements angesiedelten Bauern ihre Landstellen auf der gegenwärtig bestehenden Grundlage und haben ebenso auch den Grundzins auf dieser Grundlage zu entrichten.

12) Die Regulirung auf den Kronsgütern der Ostseegouvernements muß beendet und müssen die Regulirungs-Acten den Bauern ausgereicht sein innerhalb einer Frist von sechs Jahren vom Tage des Erlasses des gegenwärtigen Ukas.

13) Der in den Regulirungs-Acten festgesetzte Betrag des Grundzinses bleibt bis zum Ablauf von zwanzig Jahren vom Tage des Erlasses des gegenwärtigen Ukases unverändert. Alsdann erfolgende Abänderungen in dem festgesetzten Betrage dieses Grundzinses können nur auf legislativem Wege ins Werk gesetzt werden.

14) Auf denjenigen Gütern, auf welchen der in der Regulirungs-Acte festgesetzte Grundzins den seitherigen um mehr als 50 Procent übersteigt, kann mit Genehmigung des Ministers der Reichsdomainen, nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Finanzminister, den Bauern als eine Vergünstigung gestattet werden, im Laufe der ersten sechs Jahre nach Ausreichung der Regulirungs-Acten einen ermäßigten Grundzins zu zahlen; der Betrag dieser Ermäßigung darf jedoch nicht die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem früheren und dem neuen Grundzins übersteigen.

15) Es steht den Bauern frei, die ihnen laut den Regulirungs-Acten zu ihrer immerwährenden Benützung überlassenen Landstellen in folgender Grundlage zu ihrem vollen Eigenthum freizukaufen: der Verkaufspreis einer jeden Landstelle wird durch Capitalisirung des jährlichen Betrages des von der Landstelle zu entrichtenden Grundzinses zu vier Procent bestimmt und können die Bauern diese ganze Summe allmählig im Laufe von neun und vierzig Jahren durch jährliche Einzahlung von fünf und einem halben Procent derselben tilgen.

16) Es ist den Bauern freigestellt, außer den jährlichen Freikaufszahlungen, besondere Einzahlungen in baarem Gelde in fünfprocentigen Staatspapieren, zum Nominalwerthe dieser Papiere zu machen. Diese Einzahlungen werden als Abzahlung auf die Capitalsumme des Verkaufspreises der Landstelle angerechnet und tritt auf Grund dessen, von dem auf die Einzahlung folgenden Jahre an, eine Verminderung der jährlichen Freikaufszahlungen im Betrage von fünf und einem halben Procent von der eingezahlten Summe ein. Die erwähnten außerterminlichen Einzahlungen dürfen nicht weniger als 100 Rbl. nach dem Nominalwerthe der Papiere betragen.

17) Diejenigen Bauern, welche ihre Landstellen freizukaufen wünschen, haben darüber dem Verwaltenden der Reichsdomainen in den Ostseegouvernements, bei Vorstellung der ihnen über diese Landstellen ausgereichten Regulirungs-Acten, Anzeige zu machen. Der Verwaltende trifft unverzüglich dahin Anordnung, daß über die freigekauften Landstellen corroborirte Kaufcontracte in der vorgeschriebenen Form vollzogen und den Bauern in Stelle der Regulirungs-Acten ausgereicht, sowie daß vom Beginn des auf die Vollziehung der Kaufcontracte folgenden Jahres an, den Besitzern dieser Landstellen statt des Grundzinses, der ihnen von derselben Zeit an erlassen wird, die Freikaufszahlungen auferlegt werden. In Bezug auf den Besitz der freigekauften Landstellen und die Disposition über die dieselben, unterliegen die Bauern der Kronsgüter der Wirksamkeit der örtlichen Gesetzesbestimmungen.

18) Diese Regeln finden gegenwärtig nur Anwendung auf Güter, die in unmittelbarer Disposition der Krone stehen. Der Minister der Reichsdomainen wird beauftragt, nach Relation mit den betreffenden Ministern und dem General-Gouverneur der Ostseegouvernements, seine Erwägungen über den Modus der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen auf diejenigen Kronsgüter vorzustellen, welche sich in einer besonderen Lage befinden, als: auf Güter, die in ihrem vollen Complex zusammen mit den in der Benutzung der Bauern stehenden Ländereien, Privatpersonen oder Institutionen zu langjährigem oder unbefristetem Besitz überlassen sind.

19) Vom Zeitpunkte der Emanirung des gegenwärtigen Ukas an hört jede Betheiligung der Domainen-Verwaltung an der administrativen Verwaltung der auf Kronsgütern angesiedelten Bauern an der Aufsicht über ihre Gemeinderwaltung, über die Leistung ihrer Reichs- und Landesprästanden und die Erfüllung der Rekrutenprästation an der Beaufsichtigung der Landschulen und an der Uebertragung der der Gutspolizei überlassenen Rechte und Pflichten auf irgend Jemand in den Grenzen der Kronsgüter, definitiv auf. Gleichzeitig geht die Verwaltung der Gutspolizei innerhalb der Grenzen derjenigen Kronsgüter, welche von Privatgütern abgesonderte Gemeinden bilden, auf die örtlichen Gemeinde-Ältesten über, falls die vorgesetzten Behörden es nicht für geeigneter und ersprißlicher erachten, die Gutspolizei den Arrendatoren zu übertragen. Im letzteren Fällen müssen die vorgesetzten Behörden darüber dem obersten Chef der Ostsee-Gouvernements unter Angabe der Gründe, welche eine solche Anordnung hervorgerufen haben, berichten. In denjenigen Gemeinden, welche theils aus Krons- und theils aus Privatgütern bestehen, wird die Verwaltung der Gutspolizei nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde entweder dem Gemeinde-Ältesten oder dem Gutsbefizer übertragen. Demnächst verbleiben die auf Kronsgütern angesiedelten Bauern unter der Verwaltung der örtlichen Behörden für Bauerangelegenheiten und unterliegen bezüglich ihrer Gemeinde- und Administrativ-Organisation, allen Bestimmungen der örtlichen Bauerverordnungen und Regeln.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses Unseres Befehls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:
„Alexander.“

St. Petersburg, den 10. März 1869.

Nr. 33. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 12. März d. J. Nr. 3756, bei welchem er, in Ergänzung des Antrags vom 24. November 1867, Nr. 17084, dem Dirigirenden Senate das an ihn, den Minister, gerichtete Schreiben Seiner Kaiserlichen Hoheit des Oberverwaltenden der IV. Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei vom 1. März d. J. Nr. 1120, folgenden Inhalts im Original vorlegt: Der Herr und Kaiser habe auf den allerunterthänigsten Bericht Seiner Hoheit, in Uebereinstimmung mit dem Sentiment einer besonderen, Allerhöchst bestätigten Commission zur Revision der gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen in Betreff der beiden Findelhäuser, — in geneigter Erwägung dessen, daß die Fassung der Punkte 1 und 3 des Ukases des Dirigirenden Senats vom 1. December 1867 in der Praxis Anlaß zu einigen Zweifeln gegeben hat, am 17. Februar d. J. Allergnädigst zu befehlen geruht, die Fassung der gedachten Punkte folgendermaßen abzuändern: Punkt 1: „Kinder, welche in das Findelhaus gebracht werden, bevor ihre Nabelschnur abgefallen ist, sind ungehindert zu jeder Zeit des Tages und der Nacht, wie solches auch gegenwärtig geschieht, aufzunehmen.“ Punkt 3: „Kinder, welche nach dem Abfallen der Nabelschnur in das Findelhaus gebracht werden, sind nur aufzunehmen, wenn sie getauft sind, wobei das verordnete Zeugniß über Geburt und Taufe des Kindes vorzustellen ist, und zwar nach Wunsch der Aeltern offen oder in einem versiegelten Couvert.“ In diesem letzteren Falle muß sich auf dem Couvert folgende Aufschrift befinden: „Taufschein des unehelichen Kindes (Name, aber ohne Familiennamen), geboren (dann und dann) Jahr, Monat und Datum, ertheilt von dem Geistlichen (der und der) Kirche, (des und des) Gouvernements, (des und des) Kreises, (der und der) Stadt oder (des und des) Dorfes, (Name). Das Couvert selbst aber muß unausbleiblich mit dem Kirchensiegel versiegelt sein.“ Zugleich habe der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht: die in dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 1. December 1867 enthaltenen Regeln für die Aufnahme und Rückgabe von Kindern, in ihrer neuen Fassung auch auf das Moskause Findelhaus, vom 1. Mai 1869 bis zum 1. Mai 1870 d. h. versuchsweise auf ein Jahr zu erstrecken, und 2) die Sprawka. Befohlen. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen. Betreffend die Abänderung der Fassung der Punkte 1 und 3 der Allerhöchst bestätigten Regeln für die Aufnahme von Kindern in das St. Petersburg-Findelhaus, und die Ausdehnung dieser Regeln auf das Moskause Findelhaus. Aus dem 1. Departement vom 21. März 1869 Nr. 22586.

Nr. 34. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Finanzministers vom 22. Februar d. J. Nr. 162, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate eine beglaubigte Abschrift des am 11. Februar d. J. Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgenden Inhalts zur erforderlichen Publication vorstellt: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers wegen Erneuerung des Prägens von Goldmünzen im Werthe von drei Rubeln, für gut erachtet: 1) In Stelle des Art. 63 des Münzreglements und der Anmerkung zu demselben (Cod. der Reichsgesetze Bd. VII) und in Ergänzung der Art. 59, 60, 136 (in der Fortsetzung von Jahre 1863) und 168 desselben

Reglements zu verordnen: „außer den Halbimperialen werden noch nach der festgesetzten Zeichnung und in erforderlichen Fällen, russische Ducaten im Werthe von drei Rubeln, von derselben 88sten Probe wie die Halbimperialen geprägt. Jeder Ducaten. muß 81 Doli reines Gold und $88\frac{4}{11}$ Doli legirtes Gold enthalten, so daß in einem Ligatur-Pfunde der obgedachten Probe 104 Ducaten und $88\frac{8}{9}$ Kop. in Gold enthalten sind. Das zulässige Minderergewicht (Remedium) dieser Münze ist dasselbe, wie es im Art. 136 des Münzreglements (in der Fortsetzung vom Jahre 1863) für die Halbimperialen bestimmt ist; und 2) Die vom Finanzminister vorgestellte Zeichnung der russischen Ducaten Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten geneigten Ansicht zu unterbreiten. Auf dem Originale steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend die Erneuerung des Prägens von Goldmünzen im Werthe von drei Rubeln Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin, den 11. Februar 1869; und II. die der Allerhöchsten Beprüfung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigte Zeichnung der gedachten Münze. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, unter Anlage der Zeichnung der Goldmünze im Werthe von drei Rubeln, zur allgemeinen Publication und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erneuerung des Prägens von Goldmünzen im Werthe von drei Rubeln. Aus dem 1. Departement vom 13. März 1869, Nr. 16819.

Zeichnung der Goldmünze im Werthe von drei Rubeln.

Auf dem Originale steht geschrieben: Der Herr und Kaiser hat dieses am 11. Februar 1869 zu St. Petersburg durchzusehen geruht.

Unterschrieben: Reichssecretair D. Solzki.

Nr. 35. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende am 3. März 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Abänderung der Fassung der Art. 730 und 731 des Steuer-Reglements (Codex der Reichsgeseze Bd. V) und des Art. 862 der Civilgeseze (Codex der Reichsgeseze Bd. X, Thl. 1) bezüglich der Abgaben von den Makler- und Notariatsbüchern für gut erachtet: 1) die Fassung des Art. 730 des Steuer-Reglements (Codex der Reichsgeseze Bd. V) unverändert zu lassen, diesem Artikel aber eine Anmerkung folgenden Inhalts hinzuzufügen: „die in diesem Art. 730 und in den folgenden Artikeln enthaltenen Regeln erstrecken sich auf die Actenbücher der in Grundlage der am 14. April 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über das Notariatswesen eingesetzten Notarien;“ 2) den Art. 731 des Steuer-Reglements (Codex der Reichsgeseze Bd. V) und den Art. 862 der Civilgeseze (Codex der Reichsgeseze Bd. X, Thl. 1) folgendermaßen zu fassen: Steuer-Reglement, Art. 731: „Von jedem Blatte der Makler- und Notariatsbücher wird eine Abgabe im Betrage des Preises des gewöhnlichen Stempelpapiers erster Sorte zur Kronskasse erhoben; die Anzahl der Blätter für diese Bücher wird aber nicht festgesetzt.“ Civilgeseze Art. 862: „Jedes Blatt, dasselbe zu zwei Seiten gerechnet, muß nummerirt und für jedes Blatt die festgesetzte Abgabe, wie für einen Bogen gewöhnlichen Stempelpapiers erster Sorte bezahlt werden,“ und

3) Wenn irgendwo die Abgaben von den Makler- und Notariatsbüchern vom Zeitpunkte der Emanirung des Allerhöchsten Befehls vom 30. December 1861 betreffend die Erhöhung der Preise des Stempelpapiers an bis zum Tage des Erlasses der gegenwärtigen Bestimmung, im Betrage von 15 Kop. für das Blatt erhoben worden sein sollten, so sind die für die frühere Zeit nicht bezahlten 5 Kop. für jedes Blatt nicht beizutreiben.

Betreffend die Abänderung der Fassung einiger Artikel des Codex der Reichsgesetze bezüglich der Abgaben von den Makler und Notariatsbüchern.

Aus dem 1. Departement vom
14. März 1869, Nr. 20,572.

Nr. 36. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 10. März 1869, Nr. 621, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe Allerhöchst zu genehmigen geruht, die durch den Allerhöchsten Befehl vom 10. December 1865 festgesetzten Regeln, nach denen es den Personen polnischer Abstammung verboten ist, Land in den westlichen Gouvernements zu erwerben, auf den Trokischen Kreis-Adelsmarschall, Kammerjunker des Hofes Seiner Kaiserlichen Majestät Fürsten Caesar Gedroiz nicht zu erstrecken. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät Ukase zu erlassen.

In Betreff dessen, daß die Regeln, nach denen es den Personen polnischer Abstammung verboten ist, Land in den westlichen Gouvernements zu erwerben, nicht auf den Trokischen Kreis-Adelsmarschall Fürsten Caesar Gedroiz zu erstrecken sind.

Aus dem 1. Departement vom
17. März 1869, Nr. 18,736.

Nr. 37. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Februar 1869, Nr. 11173, bezimmelt das folgende, am 10. Februar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung des Beschlusses des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes auf die Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Aufhebung des Pft. 1, Art. 366 des Rekruten-Reglements für gut erachtet: den Punkt 1 des Artikels 366 des Rekruten-Reglements (Ausgabe vom Jahre 1862) aufzuheben.

Riga-Schloß, den 14. Februar 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 38. Ukas Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirenden Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 22. Januar 1869 Nr. 653, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate die in Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Cod. der Reichsgesetze, angefertigte Tabelle über die für das Jahr 1869 festgesetzte Zahlung für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen vorstellt und um die erforderliche Anordnung zur Veröffentlichung dieser Tabelle bittet. Zugleich fügt er, der Minister des Innern noch hinzu, daß über den Betrag der Zahlung in den Gouvernements Irkutsk, Pskow und Samara und den Provinzen Transbaikalien und Jakutsk. Einem Dirigirenden Senate nach Eingang der von den örtlichen Obrigkeiten noch zu erwartenden Berechnungen werde Vorstellung gemacht werden: und 2) die Tabelle selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern unter Beifügung der vorgestellten Tabelle zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tabelle über die für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.

Aus dem 1. Departement vom
4. Februar 1869, № 8164.

T a b e l l e

über die Zahlung, welche für das Jahr 1869 für die Behandlung von Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen festgesetzt worden ist.

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
1	Archangel	38	1	75
2	Astrachan	49 $\frac{1}{2}$	1	37 $\frac{1}{4}$
3	Provinz Bessarabien	55 $\frac{3}{4}$	2	45
4	Gouvernement Wilna	41 $\frac{1}{4}$	—	83 $\frac{1}{2}$
5	Witebsk	60 $\frac{1}{2}$	2	31
6	Wladimir	49 $\frac{3}{4}$	2	41 $\frac{3}{4}$
7	Wologda	37 $\frac{1}{2}$	1	51 $\frac{1}{2}$
8	Wolhynien	46	2	3 $\frac{1}{2}$

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
9	Woronesh	44 ³ / ₄	3	20 ³ / ₄
10	Wjatka	49 ³ / ₄	2	88
11	Grodno	52 ¹ / ₂	1	56
12	Jekaterinoslaw	65.	3	50 ¹ / ₄
13	Jenisseisk	50	2	77 ¹ / ₂
14	Provinz Transbaikalien	—	—	—
15	Gouvernement Irkutsk	—	—	—
16	Kasan	50	2	4
17	Kaluga	35	1	87 ¹ / ₂
18	Stadtbefehlshaberschaft Kertsch-Jenikale	59 ¹ / ₂	4	75
19	Gouvernement Kiew	46	2	25 ¹ / ₄
20	Kowno	53 ¹ / ₂	3	33
21	Kostroma	55 ¹ / ₂	2	22 ³ / ₄
22	Kurland	52 ¹ / ₂	3	62
23	Kursk	48 ¹ / ₄	2	26 ¹ / ₂
24	Livland	41 ¹ / ₂	3	48 ³ / ₄
25	Minsk	47	1	25 ³ / ₄
26	Mohilew	60 ¹ / ₂	2	71 ¹ / ₄
27	Moskau	41 ¹ / ₂	3	33 ¹ / ₄
28	Nischni-Nowgorod	35	1	33 ¹ / ₂
29	Nowgorod	55	2	54
30	Stadtbefehlshaberschaft Odessa	49 ¹ / ₄	1	44 ¹ / ₄
31	Gouvernement Olonez	50 ³ / ₄	2	11 ¹ / ₂
32	Orenburg	47 ³ / ₄	1	74 ¹ / ₂
33	Orel	43 ³ / ₄	2	66 ³ / ₄
34	Pensa	47 ¹ / ₂	1	95
35	Perm	32	2	63 ¹ / ₂
36	Podolien	43 ³ / ₄	1	95 ³ / ₄
37	Poltawa	50 ¹ / ₂	2	—
38	Pskow	—	—	—
39	Räsan	44 ¹ / ₄	2	6 ¹ / ₂
40	Samara	—	—	—
41	St. Petersburg	50 ¹ / ₄	1	86
42	Saratow	59 ¹ / ₂	2	7 ¹ / ₂
43	Simbirsk	39 ³ / ₄	2	3 ¹ / ₂
44	Smolensk	45 ¹ / ₂	1	75
45	Taurien	64 ¹ / ₂	5	39 ³ / ₄
46	Stadtbefehlshaberschaft Taganrog	64	3	61
47	Gouvernement Tambow	42 ³ / ₄	2	92 ³ / ₄
48	Twer	38 ³ / ₄	2	25 ¹ / ₂
49	Tobolsk	35 ¹ / ₂	2	44 ¹ / ₂

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
50	Tomsk	39	2	90
51	Tula :	49 ³ / ₄	2	36
52	Ufa	42	1	89 ¹ / ₂
53	Charkow	49 ¹ / ₄	2	5 ³ / ₄
54	Cherson	75	3	54
55	Tschernigow	48 ¹ / ₄	2	88 ¹ / ₄
56	Estland	73 ¹ / ₂	2	76 ¹ / ₂
57	Sarowsk	39 ¹ / ₂	3	8
58	Provinz Satschk	—	—	—

Anmerkung. Für die Gouvernements Irkutsk, Pskow und Samara und die Provinzen Transbaikalien und Satschk wird die Zahlung nach Eingang der Berechnung bestätigt werden.

Unterschieden: Minister des Innern, General-Adjutant Timaschew.

Nr. 39. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 21. Januar d. J. Nr. 1084 folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser habe am 18. September 1865 das von den Grenz-Commissarien des Königreichs Polen und Preußens abgefaßte und unterzeichnete Protocoll in Anlaß der Ziehung eines Kanals zwischen den Grenzpfählen 173 und 176 im Kreise Olsusz, welcher als neues Bett des Flusses Brynica und als Grenze zwischen dem Königreiche Polen und Preußen dienen soll, Allerhöchst zu bestätigen geruht. In Grundlage Allerhöchster Genehmigung sei dieses Protocoll in die von dem Reichskanzler am 23. October (4. November) 1865 unterzeichnete ministerielle Declaration, welche in Berlin am 5. December (23. November) vorigen Jahres gegen eine ebensolche von dem Grafen Bismark-Schönhausen am 4. (16.) Juni 1866 unterzeichnete Declaration ausgewechselt worden ist, aufgenommen worden. Der Justizminister notificire Obiges Einem Dirigirenden Senate unter Beifügung einer ihm von dem Collegien des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Abschrift der von dem Reichskanzler unterschriebenen ministeriellen Declaration und einer russischen Uebersetzung derselben, und 2) die Abschrift der Declaration betreffend die Canalisirung des Flusses Brynica und die entsprechende Veränderung der Grenze zwischen Rußland und Preußen. Befohlen: Ueber diese Declaration, nach Abdruck der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Declaration über die Canalisirung des Flusses Brynica und die entsprechende Veränderung der Grenze zwischen Rußland und Preußen.

Aus dem 1. Departement vom 4. März 1869, Nr. 12,019.

Declaration,

betreffend die Canalisirung des Flusses Brynica und die entsprechende Veränderung der Grenze zwischen Russland und Preussen.

Die Kaiserlich Russische und die Königlich-Preussische Staatsregierung haben in Erwägung:

dessen, daß es zur Beseitigung vieler Ungelegenheiten, die in Folge des unregelmäßigen Laufes und des Austretens des Flusses Brynica, welcher einen Theil der Grenzlinie beider Staaten zwischen dem Kreise Olsusz im Königreiche Polen und dem Kreise Beuthen im Königreich Preußen bildet, entstanden sind, als nothwendig anerkannt worden ist, unter gemeinschaftlicher Zustimmung, einen Theil des gedachten Flusses, und zwar in der Ausdehnung zwischen den Grenzpfählen Nr. 173 und Nr. 176 zu canalisiren;

und dessen, daß durch die Ziehung dieses Canals, welcher im Jahre 1860 beendigt und in welchen der Lauf des Flusses Brynica in der gedachten Ausdehnung geleitet worden ist, die frühere Grenze versetzt wird und es sich daher als nothwendig erweist, eine neue Grenzlinie zwischen beiden Staaten festzusetzen, zu diesem Zwecke zu ihrem Bevollmächtigten ernennt:

die Kaiserlich Russische Staatsregierung den Herrn Plendus, Chef des Kreises Olsusz und Grenz-Commissarius;

und die Königlich Preussische Staatsregierung den Herrn Schröder, Gerichts-assessor und Special-Commissarius;

welche Bevollmächtigte folgende Artikel festgestellt haben:

§ 1.

Die bisherige Landesgrenze zwischen dem Kreise Olsusz, zum Königreich Polen, Gouvernement Radom, gehörig und dem Kreise Beuthen, zum Königreiche Preußen, Regierungsbezirk Oppeln, gehörig, wird auf der Strecke zwischen den Grenzpfählen Nr. 173 bis Nr. 176 aufgehoben und kassirt.

§ 2.

Es soll dagegen pro futuro die Landesgrenze auf der bezeichneten Strecke gebildet werden durch die Mitte des auf derselben im Jahre 1860 geschlagenen neuen Kanals, welcher zugleich in seiner ganzen Länge den Wasserlauf des Grenzflusses Brynica aufgenommen hat.

§ 3.

Der neue Grenzkanal geht von den Grenzpfählen Nr. 173 in südwestlicher Richtung unter der mit der Bousssole auf 141 Grad bestimmten Abweichung von der magnetischen Mittagslinie in einer geraden Uferlänge von $557\frac{1}{2}$ Russischen Sassen oder 316 Preussischen Ruthen abwärts, nimmt hierauf eine um 17 Grad südlichere Richtung und läuft von dem festgestellten Uferbrechpunkte wieder in gerader Linie und in einer Uferlänge von $820\frac{1}{2}$ Russischen Sassen — $464\frac{1}{2}$ Preussischen Ruthen bis zu den Grenzpfählen Nr. 176, so daß die gesammte Erstreckung des neuen Kanals von den Grenzpfählen Nr. 173 bis 176, 1378 Russische Sassen $780\frac{1}{2}$ Preussische Ruthen beträgt.

Die Abweichung der letzteren Uferlinie von der magnetischen Mittagslinie wurde auf 158 Grad der Boussole beobachtet, wodurch sich der, dem Königreiche Polen zugekehrte hohle Winkel auf 163 Grad ermittelt. Als neue Landesgrenze ist der Kanal bezeichnet durch Umsehung der Grenzpfähle Nr. 174. 175 an die Ufer desselben und zwar sind die beiderseitigen Grenzpfähle je 4 Fuß von den Ufern des Kanals errichtet.

Die Entfernungen der eingesetzten Grenzpfähle betragen :

		Russ. Sassen. — Preuß. Ruthen.
von Nr. 173 —	174	560 $\frac{1}{2}$ — 317 $\frac{1}{2}$
" " 174 —	175	342 $\frac{1}{2}$ — 194.
" " 175 —	176	475 — 269.
Zusammen wie oben		1378 — 780 $\frac{1}{2}$.

§ 4.

Als Beilage zu diesem Vertrage dient die über das Kanal=Project von dem Kaiserlich-Königlichen Ingenieur Olsuzer-Kreises Kossuth, und dem Königlich Preussischen Baumeister Sasse aufgenommene Karte vom 6. Oktober 1859, auf welcher die alte Grenze dadurch markirt wird, daß das Polnische Territorium roth, das Preussische blau angelegt ist und auf welcher der neue Kanal mit scharfen rothen Linien eingetragen und als projectirter „Brynica-Graben bezeichnet ist; desgleichen sind auf dieser Karte die Punkte markirt, auf welche nach § 3 die Grenzpfähle Nr. 175 und 174 umgesetzt worden sind, und soll aus dieser Karte der neue Grenztrakt auf die in den Händen der beiderseitigen Regierungen befindlichen alten Landesgrenzkarten aus dem Jahre 1836 übertragen werden.

§ 5.

Es wird nun Preussischer Seits alles Terrain, welches östlich von dem neuen Kanale, zwischen diesem und der bisherigen Grenze, belegen ist, an das Königreich Polen, und Polnischer Seits alles Terrain, welches westlich von dem neuen Kanal, zwischen diesem und der alten Grenze belegen ist, an das Königreich Preußen je mit allen Souverainitäts- und Regalitätsrechten darüber abgetreten.

§ 6.

Der Termin der Ausführung dieses Vertrages wird bezüglich des Ueberganges der Criminaljurisdiction auf den Tag der Verfassungsmäßigen Publication in jedem der beiden Staaten, in allen übrigen Beziehungen aber auf den 2. August 1860 festgesetzt.

§ 7.

Historisch wird hier bemerkt, daß zwischen den Eigenthümern des zum Austausch gekommenen Areals anderweit Auseinandersetzungen stattgefunden haben, wonach alles Terrain östlich des neuen Kanals nur in den Besitz Polnischer und alles Terrain westlich desselben nur in den Besitz Preussischer Unterthanen gelangt ist.

§ 8.

Es soll dieser Vertrag nach erhaltener Ratification für jeden der contrahirenden Staaten ausfertigt werden.

(Gex.): Schröder, Gerichts-Assessor
und Special-Kommissarius.

(Gex.): F. Plendus, Chef des Kreises
Olsuz und Grenz-Commissarius.

Der endesunterzeichnete Reichskanzler erklärt hiedurch, kraft der ihm ertheilten Vollmacht, daß die Kaiserlich Russische Staatsregierung die obgenannten Artikel approbirt und bestätigt.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration, welche gegen eine ebensolche Declaration des Grafen Bismarck-Schönhausen, Conseil-Präsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen ausgetauscht werden soll, unterschrieben mit Beidrückung des Insignels seines Wappens.

So geschehen, zu St. Petersburg den 23. October (4. Novbr.) 1865.

(Unterz.:) Reichskanzler Fürst A. Gortschakow.

(L. S.)

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen u. u. aus der Zivil. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden :

Nr. 40. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. April 1869 Nr. 26839, desmittelst das am 24. März 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Erstreckung der Verordnung über die Landesinstitutionen auf das Land des ehemaligen Mosowschen Kosakenheeres, publicirt wird.

Nr. 41. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. April 1869 Nr. 28035, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend den Termin zur Eröffnung der Friedensgerichtsinstitutionen in den Gouvernements: Kasan, Smolensk, Tambow, Wjätka, Kostroma, Saratow und Pensa, publicirt wird.

Nr. 42. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. April 1869 Nr. 28826, desmittelst das am 24. März 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung des Pktz. 25 der Regeln über den Schutz der Felder und Wiesen gegen das Abweiden und andere Beschädigungen, publicirt wird.

Nr. 43. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. April 1869 Nr. 29077, desmittelst der am 28. Februar 1869 ertheilte Allerhöchste Befehl betreffend die Verlängerung des Termins für die Seitens der Bürger der westlichen Gouvernements nach eigenem Wunsche zu treffende Wahl des Orts ihrer Zuschreibung zu Stadt- oder Landgemeinden, bis zum 1. Juni 1869, publicirt wird.

Nr. 44. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17 December 1868 Nr. 98346, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanzministers betreffend die Verlängerung des Termins zur Ueberführung der Anleihe-

schulden aus dem Collegien allgemeiner Fürsorge unter Pfandstellung bevölkerter Güter und unbevölkerter Ländereien, publicirt wird.

Nr. 45. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Januar 1869 Nr. 3858, desmittelst das am 30. December 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Befreiung der Kreis-Postmeister und der Telegraphen-Stationsschefs von der Wahl zu Geschworenengerichtsbeisitzern, publicirt wird.

Nr. 46. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Januar 1869 Nr. 4158, desmittelst das vom Justizminister beantragte Verzeichniß der Unterpandsbeträge der Notaire derjenigen Gouvernements, welche in den Bestand des Odeßaschen Gerichtsbezirks treten, sowie der Gouvernements Poltawa und Nishninowgorod, publicirt wird.

Nr. 47. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. Januar 1869 Nr. 5482, desmittelst das vom Justizminister beantragte Verzeichniß der Anzahl der Notaire in denjenigen Gouvernements, welche in den Bezirk der Odeßaschen Gerichtspalate treten, sowie der Gouvernements Nishninowgorod und Poltawa, publicirt wird.

Nr. 48. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. Januar 1869 Nr. 6579, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanzministers betreffend den Vorschlag über die Preise, zu welchen Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere des Königreichs Polen als Unterpand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen für das erste Halbjahr 1869 angenommen werden, publicirt wird.

Nr. 49. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. Februar 1869 Nr. 7901, desmittelst das am 1. Januar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes betreffend die Organisation der aus der Forstwache ausgeschlossenen Familien, publicirt wird.

Nr. 50. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. Februar 1869 Nr. 7561, desmittelst der am 16. Januar 1869 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes betreffend die Ordnung für die Ausreichung von Besitzurkunden an die Bauern der der Krone zugefallenen kleinen Güter und an neue Ansiedler auf Kronsländereien, publicirt wird.

Nr. 51. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Februar 1869 Nr. 11472, desmittelst das am 17. Februar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Vertheilung der den Criminal- und Civilgerichtspalaten auferlegten Verpflichtungen in Vormundschaftsachen an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen v. J. 1864 eingeführt sind, publicirt wird.

Nr. 52. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Februar 1869 Nr. 12522, desmittelst das am 10. Februar 1869 Allerhöchst

bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Bildung von Landesinstitutionen im Kreise Mariupol, Gouvernment Sefaterinoslaw und die Gewährung des Rechts an die Bewohner der Stadt Nachitschewan, an der Kaschamschen städtischen Wahlversammlung Theil zu nehmen, publicirt wird.

Nr. 53. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. März 1869 Nr. 13203, desmittelst den Antrag des Justizministers betreffend den Termin zur Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen im Gouvernment Samara, publicirt wird.

Nr. 54. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. März 1869 Nr. 14261, desmittelst das am 10. Februar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Vermessung der Baschkirengüter behufs Zutheilung der Ländereien der Erbherrn der Baschkiren und der zu den Erbbländereien Zugelassenen, und die Ordnung des Verkaufs und der Verpachtung der Gemeindeländereien der Baschkiren, publicirt wird.

Nr. 55. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. März 1869 Nr. 13704, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend die Festsetzung des Eröffnungstermins der neuen Gerichtsinstitutionen in den Gouvernements Poltawa und Nishninowgorod, publicirt wird.

Nr. 56. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. März 1869 Nr. 15073, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend die Festsetzung des Eröffnungstermins der neuen Gerichtsinstitutionen in den Bezirken des Odessaschen, Sefaterinoslawaschen, Chersonschen, Simferopolschen und Taganrogischen Bezirksgerichts, publicirt wird.

Nr. 57. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. März Nr. 14748, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend die Aufhebung der mündlichen Gerichte in denjenigen Gouvernements, wo im laufenden Jahre die Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange eingeführt werden, sowie in denjenigen, wo die Friedensrichterinstitutionen getrennt von den allgemeinen eingeführt werden, publicirt wird.

Verichtigungen.

Patent Nr. 5. Anstatt Riga=Schloß d. 7. Februar 1868 ist zu setzen: Riga=Schloß d. 7. Februar **1869**.

Seite 7. Anstatt Riga=Schloß d. 10. Februar 1868 ist zu setzen: Riga=Schloß d. 10. Februar **1869**.

Seite 41. Anstatt Riga=Schloß d. 14. Februar 1869 ist zu setzen: Riga=Schloß d. 14. **April** 1869.

Riga=Schloß, den 5. Mai 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair R. v. Wilm.

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 58. Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 14. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oekonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Erhöhung des Accisebetrages für Branntwein und Spiritus im Kaiserreiche und Königreiche Polen und die Reorganisation der Acciseaufsicht im Letzteren für gut erachtet: 1) den Punkt 1 der zweiten Beilage zum Art. 5 der Getränksteuer-Verordnung (Ausg. v. J. 1867) folgendermaßen abzuändern: „Die Accise von dem in Brennereien gebrannten Branntwein und Spiritus, desgleichen von feinem Branntwein aus Runkelrübenzucker-Absfällen, Honigschaum und Wachswasser, ist zu sechs Kop. von jedem Grad ($\frac{1}{100}$ Wedro) nach dem Tralles'schen Alkoholometer oder zu sechs Rbl. vom Wedro des wasserfreien Spiritus (100°) zu erheben“; 2) den Art. 193 der am 7. (19.) Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Getränksteuer-Verordnung im Königreiche Polen folgendermaßen abzuändern: „Die Accise von dem in Brennereien gebrannten Branntwein und Spiritus, desgleichen von feinem Branntwein aus Runkelrübenzucker-Absfällen, Honigschaum und Wachswasser, ist zu 4 Kop. von jedem Grad ($\frac{1}{100}$ Wedro) nach dem Tralles'schen Alkoholometer oder zu vier Rbl. vom Wedro des wasserfreien Spiritus (100°) zu erheben“; 3) die Erhebung der Accise in den in den Punkten 1 und 2 angegebenen Beträgen hat mit dem 15. Juni 1869 zu beginnen; 4) dem Finanzminister anheimzustellen: a. die Anzahl der Accise-Verwaltungen im Königreiche Polen schon jetzt zu verringern, wobei nach Maßgabe der Thunlichkeit und mit Rücksicht auf die örtlichen Bedingungen zwei oder mehrere Gouvernements der Verwaltung einer Gouvernements-Accise-Verwaltung zu übergeben und gleichzeitig Bezirks-Accise-Verwaltungen in allen Gouvernements des Königreichs zu bilden sind und überhaupt die am 22. Februar 1866 Allerhöchst für das Kaiserreich bestätigte Tabelle der Aemter und Ausgaben bei den Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen auf die Accise-Verwaltung im Königreich Polen zu erstrecken ist; b. falls die für das Jahr 1869 zum Unterhalte der Acciseaufseher im Königreiche bestimmte Summe nicht ausreicht, so sind zu diesem Zwecke die möglicherweise übrigbleibenden Reste von den für den Unterhalt der Acciseaufsicht in den übrigen Theilen des Kaiserreichs assignirten Gelder zu verwenden, und 5) den amtlichen Personen der Accise-Verwaltung, welche bei der Reorganisation dieser Verwaltung im Königreiche Polen ihre Aemter verlieren und keine Bestimmung erhalten, sind die in der Anmerkung zum Art. 363 und dem Art. 1012 Bd. III. der Verordnung über den Staatsdienst in der Fortsetzung v. J. 1863 angegebenen Rechte der über den Etat verbliebenen Beamten zu gewähren.

Betreffend die Erhöhung des Accisebetrages für Branntwein und Spiritus im Kaiserreiche und Königreiche Polen und die Reorganisation der Acciseaufsicht im Letzteren.

Aus dem 1. Departement vom
16. Mai 1869 Nr. 34045.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 59. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende am 24. März 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, daß es den nach Sibirien unter Verlust aller Standesrechte zu Verschickenden zu verbieten sei ihre minderjährigen Kinder mit sich zu nehmen, wenn die schuldlosen Ehegatten ihnen nicht dahin mitfolgen, — für gut erachtet: in Ergänzung des Punktes 5 der Beilage zum Art. 103 der Civilgeseze (Bd. X, Thl. 1 in der Fortsetzung v. J. 1863) zu verordnen: die Wirksamkeit dieses Punktes und der Anmerkung zu demselben erstreckt sich nicht auf die Kinder von Personen, die zur Zwangsarbeit (каторжную работу) verschickt werden. In Bezug auf sie sind folgende Regeln zu beobachten: a) Wenn einem zur Zwangsarbeit Verurtheilten der schuldlose Ehegatte nicht mitfolgt, so bleiben die Kinder unter 14 Jahren bei diesem Letzeren und unter seiner Vormundschaft, in allgemeiner Grundlage. b) Wenn nur der schuldige, zur Verschickung zur Zwangsarbeit verurtheilte Ehegatte am Leben ist, oder beide Ehegatten zu dieser Strafe verurtheilt sind, so bleiben die Kinder unter 14 Jahren an Ort und Stelle, und wird eine Vormundschaft über sie in allgemeiner Grundlage eingesetzt. Es wird indessen den Gouverneuren anheimgestellt in Ausnahmefällen das Mitfolgen der Kinder mit den auf dieser Grundlage zu verschickenden Eltern, oder mit dem Vater oder der Mutter zu gestatten, wenn hiervon eine bessere Sicherstellung des Looses der Kinder erwartet werden kann, als wenn diese am Wohnorte zurückbleiben. c) Wenn der schuldlose Ehegatte dem zur Zwangsarbeit zu Verschickenden mit folgt, so werden die Kinder mit ihnen abgefertigt, wenn weder von der Gemeinde, noch von irgend Jemanden aus der Verwandtschaft oder von anderen zuverlässigen Personen, auf den Wunsch der Eltern die Fürsorge für die Kinder übernommen wird. d) Die Einwilligung der Gemeinde zum Mitfolgen der Kinder ist in allen diesen Fällen nicht erforderlich.

Betreffend das Verbot für die nach Sibirien unter Verlust aller Standesrechte zu Verschickenden ihre minderjährigen Kinder mit sich zu nehmen, wenn die schuldlosen Gatten ihnen nicht dahin mitfolgen.

Aus dem 1. Departement vom
5. Mai 1869, Nr. 32051.

Nr. 60. Auf desfallsige Requisition der Commission in Livländischen Bauer-Sachen wird zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, in Ergänzung des Patents vom 9. December 1868 Nr. 154, desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nach-

achtung bekannt gemacht, daß gemäß der Entscheidung des Hrn. Ministers des Innern und der Finanzen der Punkt 1 des § 10 des Paß- und Umschreibungs-Reglements für Bauergemeindeglieder vom 9. Juli 1863, welcher von der Verpflichtung der aus einer Gemeinde ausscheidenden Gemeindeglieder zur Sicherstellung der Existenz ihrer in der Gemeinde zurückbleibenden erwerbsunfähigen Verwandten handelt, durch die zufolge Patents vom 9. December 1868 Nr. 154 erfolgte Aufhebung des denselben Gegenstand behandelnden Punktes 3, § 1, sowie der Anmerkung 1 zum § 1 des erwähnten Paß- und Umschreibungs-Reglements gleichfalls als aufgehoben zu betrachten ist.

Nr. 61. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauer-Sachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, allen Livländischen Bauerbehörden desmittelst eingeschärft, daß in Gemäßheit des Punktes XII der Einleitung des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, die Bestimmungen des III. Theils des Provinzialrechts, insoweit sie sich auf das Livländische Landrecht beziehen, auf alle privatrechtlichen Verhältnisse der unter Jurisdiction der Bauergerichte stehenden Personen subsidiäre Anwendung finden.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden:

Nr. 62. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. März 1869 Nr. 15918, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern betreffend die Eröffnung der örtlichen Verwaltungen des Ukmolinschen und Semipalatinskischen Gebiets publicirt wird.

Nr. 63. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem ersten Departement vom 10. März 1869 Nr. 16368, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend den Termin zur Eröffnung der Friedensrichterinstitutionen im Gouvernement Simbirsk publicirt wird.

Nr. 64. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1869 Nr. 21848, desmittelst der am 20. Februar Allerhöchst bestätigte Beschluß des Comités für die Angelegenheiten des Königreichs Polen betreffend die Rechte der temporairren Administratoren des Getränkeverkaufs auf den Bauerländereien auf Privat-, Instituts- und Majoratsgütern im Königreiche Polen für die erste Hälfte des Jahres 1869 publicirt wird.

Nr. 65. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. März 1869 Nr. 21525, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend

die Instruction zur Schließung der früheren Gerichtsinstitutionen an denjenigen Orten: 1) an welchen die Gerichtsordnungen im vollen Umfange und 2) an welchen die Friedensgerichtsinstitutionen getrennt von den allgemeinen eingeführt werden, publicirt wird.

Nr. 66. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17. März 1869 Nr. 21023, desmittelt der Antrag des Justizministers betreffend den Termin zur Eröffnung der Friedensgerichtsinstitutionen im Gouvernement Tschernigow publicirt wird.

Nr. 67. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1869 Nr. 17492, desmittelt der Antrag des Justizministers betreffend die Festsetzung des Termins für den Eintritt der Notaire und älteren Notaire in ihre Functionen in den Gouvernements des Bezirks der Odessa'schen Gerichtspalate und den Gouvernements Poltawa und Nishni-Nowgorod, publicirt wird.

Nr. 68. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1869 Nr. 18499, desmittelt der Antrag des Justizministers betreffend die Regeln für die Annahme, Aufbewahrung und Verausgabung der täglichen Summen, welche bei den Friedensgerichtsinstitutionen einfließen, sowie für die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung bezüglich der gedachten Summen, publicirt wird.

Nr. 69. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1869 Nr. 19565, desmittelt der Antrag des Justizministers betreffend die Ordnung der Geschäftsverhandlung der früheren Gerichtsinstitutionen sowohl an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen im vollen Umfange, als auch an denjenigen, wo die Friedensgerichtsinstitutionen getrennt von den allgemeinen eingeführt werden, publicirt wird.

Berichtigung. Im Patent Nr 57 von diesem Jahre ist die Nummer des Senatsukas 14748 zu verändern in **14749**.

Riga-Schloß, den 6. Juni 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **R. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 70. Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 21. April 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Abänderung einiger Artikel der Getränksteuer-Verordnung, für gut erachtet: 1) Die Artikel 133, 136, -200, 201, 202 und 205 der Getränksteuer-Verordnung (Ausgabe v. J. 1867) folgendermaßen zu fassen: Art. 133. Der Brennereibesitzer muß erklären, welches Gährungs-system er annimmt, d. h. wieviel Tage die Gährung dauern wird, jedoch darf die Dauer der Gährung 5 Mal vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen. Die Gährbottiche müssen nach der Reihenfolge ihrer Nummern gebraucht werden. Anmerkung. Die hier festgesetzte Beschränkung der Dauer der Gährung bezieht sich nicht auf die Fabrication von feinem Branntwein aus Runkelrübenzucker-Abfällen, bei dessen Herstellung die Dauer der Gährung dem Ermessen des Brennereibesitzers anheimgegeben wird. Art. 136. Für jedes einzumaischende Pud Material wählt der Brennereibesitzer von den weiter angegebenen Maßen des Rauminhalts des Gährbottichs eine aus:

für ein Pud Roggen, Darrmalz und sonstiges Getreide	7	oder 6	Wedro
für ein Pud Kartoffeln oder Runkelrüben	2	oder $1\frac{3}{4}$	"
für ein Pud Grünmalz	$4\frac{2}{3}$	oder 4	"

In dieser Grundlage wird die Quantität der auf der Brennerei täglich einzumaischenden Materialien berechnet. Was die Wahl des einen oder andern Rauminhalts auf sich hat, ist im Art. 200 angegeben. Art. 200. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Accise für das ganze Quantum Branntwein, welches nach der anschlagsmäßigen Berechnung sich ergibt, zu bezahlen, auch wenn sich bei ihm ein Minderbrand herausstellen sollte, d. h. wenn die wirklichen Erträge an Branntwein bei ihm geringer sein sollten, als nach der von ihm gewählten Norm berechnet wird; ergibt sich aber ein Ueberbrand, d. h. sind die Erträge an Branntwein größer, als die durch die Norm festgesetzten, so wird beim Brennen nach der höchsten Norm und nach dem Rauminhalte von 6 Wedro für alles Getreide-Material und für Darrmalz, von 4 Wedro für Grünmalz und von $1\frac{3}{4}$ Wedro für Kartoffeln und Runkelrüben, das ganze die Norm übersteigende Branntweinquantum vollständig von der Accisezahlung befreit; bei den übrigen Bedingungen des Branntweins Brennens aber wird von dem die Norm übersteigenden Ertrage an Branntwein nicht mehr als ein bestimmter Procentsatz des ganzen Branntweins Ertrages überhaupt von der Accisezahlung befreit nach folgender Berechnung:

Wenn ein Rauminhalt gewählt war auf ein Pud:	Es werden an Ueberbrand Procenten gerechnet:			
	Wedro.	Nach der niedrigsten Norm.	Nach der mittleren Norm.	Nach der höchsten Norm.
Aller Korn-gattungen und trockenen Malzes von	7	7	9	13
grünen Malzes von	4 ² / ₃			
Kartoffeln und Runkelrüben von	2			

Wenn ein Rauminhalt gewählt war auf ein Pud:

Es werden an Ueberbrand Procenten gerechnet:

	Wedro.	Nach der niedrigsten Norm.	Nach der mittleren Norm.	Nach der höchsten Norm.
Aller KornGattungen und trockenen Malzes von ..	6	10	12	—
grünen Malzes von	4			
Kartoffeln und Runkelrüben	1 ³ / ₄			

Der ganze Ueberschuß des Ueberbrandes über das auf diese Weise bestimmte Verhältniß unterliegt der Accisezahlung gleich dem normalmäßigen Branntwein. Anmerkung 1. Der Accisebetrag, den der Brennereibesitzer zum Besten der Kronscasse für den von ihm gebrannten Branntwein zu zahlen hat, sowie der Procentbetrag des zu seinen Gunsten sich ergebenden accisefreien Ueberbrandes wird für jeden zum Brennen ausgereichten Schein besonders berechnet, nach welcher Norm und nach welchem Rauminhalte der Branntweinsbrand während der Dauer dieses Scheins auch stattgefunden hat. Anmerkung 2. Wenn der Brennereibesitzer den Branntweinsbrand nach der Norm von 35° bei 7 Wedro Rauminhalt bewerkstelligt, so wird bei einem Ertrage von 37° der ganze Ueberbrand, welcher 2° (37—35) beträgt, von der Accise befreit, da derselbe weniger als 9% auf 37 ausmacht; bei einem Ertrage aber von 40° werden nur 3,6° (9 auf 40) von der Accise befreit, und wird der Ueberschuß 1,4° zusammen mit der Norm der Accisezahlung unterliegen. Art. 201. Einem Brennereibesitzer, welcher einen Rauminhalt von 7 Wedro für Getreide und einen entsprechenden für die übrigen Materialien gewählt hat, wird der Branntweinsbrand nur nach der mittleren und höchsten Norm gestattet, mit Ausnahme des Branntweinsbrandes aus Kartoffeln, welcher auch nach der niedrigsten Norm bewerkstelligt werden darf. Bei dem Branntweinsbrande aus Getreidematerial nach einem Rauminhalte von 6 Wedro und einem entsprechenden für die übrigen Materialien, wird es dem Ermessen des Brennereibesitzers anheimgestellt, irgend eine der drei festgesetzten Normen zu wählen. Die auf dieser Grundlage von dem Brennereibesitzer gewählte Norm und der Rauminhalt bleiben dieselben während der ganzen Zeit des Branntweinsbrandes; Die Folgen des Brennens nach der von dem Brennereibesitzer gewählten Norm und dem Rauminhalte sind im Art. 200 angegeben. Art. 202. Dem Finanzminister ist es überlassen in den Kleinrussischen Gouvernements (Poltawa und Tschernigow) und in den neurussischen (Sakaterinoslaw, Taurien und Cherson) sowie in dem Gouvernement Stawropol und dem Lande der Donischen Kosaken im Laufe der Perioden 1869/70 und 1870/71 den Branntweinsbrand nach der niedrigsten Norm, bei einem Rauminhalte von 7 Wedro auf ein Pud aller KornGattungen und dem entsprechenden auf ein Pud der übrigen Materialien, sowie bei einem Rauminhalte von 8 Wedro auf ein Pud Getreidematerials und trockenen Malzes, von 2¹/₄ Wedro für Kartoffeln und Runkelrüben und von 5¹/₃ Wedro für grünes Malz in denjenigen Brennereien zu gestatten, welche bis zur Periode 1869/70 ausschließlich nach einem Rauminhalte von 8 und 9 Wedro gebrannt oder falls nach einem geringeren, einen Minderbrand gehabt haben, unter der Bedingung, daß bei der Wahl eines Rauminhalts von 8 Wedro, der Branntweinsbrand ausschließlich nach der mittleren und höchsten Norm stattfinden und daß der dem Brennereibesitzer accisefrei überlassene Ueberbrand beschränkt werde, bei der Wahl eines Rauminhalts von 7 Wedro und der niedrigsten Norm auf 7%, bei der Wahl eines Rauminhalts von 8 Wedro aber auf nur 4% von dem ganzen

Ertrage des Branntweinsbrandes nach der mittleren Norm und auf 6% bei dem nach der höchsten Norm. Art. 205. Die Berechnung über das Quantum des Ueberbrandes, welches auf Grundlage der Artt. 200, 202 und 203 entweder mit der Accise belegt oder dem Brennerelbesitzer accisefrei gelassen wird, geschieht nach Ablauf einer jeden halben Brennperiode, d. h. am 1. Januar und 1. Juli, kann jedoch auf Wunsch des Brennerelbesizers auch nach Ablauf des Termins eines jeden zum Branntweinsbrande ausgereichten Scheines stattfinden, in diesem letzteren Falle jedoch nur nach Bezahlung der Accise für allen normalen Branntwein oder wenn derselbe in die Niederlagen abgelassen worden — gegen Sicherstellung durch die festgesetzten Unterpfänder (Saloggen). II) Die in dem vorhergehenden Punkte (I) angegebenen Regeln mit dem 1. Juli 1869 in Kraft zu setzen. III) anzuordnen, daß, falls sich in der Folge die Nothwendigkeit ergibt, die gegenwärtig festgesetzten Regeln betreffend den Rauminhalt der Gährbottiche, die Dauer der Gährung und das Quantum des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, abzuändern, die neuen Regeln, welche werden erlassen werden, ihre Wirksamkeit nicht früher, als nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte ihrer Bestätigung an erlangen dürfen. IV) Dem Finanzminister anheimzustellen, die Versuche bezüglich der Berechnung des Branntweinsbrandes durch Controle-Apparate auf den in dem am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths angegebenen Grundlagen fortzusetzen und die Einführung dieser Apparate, je nach der Möglichkeit und seinem, des Ministers, näheren Ermessen, auf die Branntweinsbrennereien der Gouvernements: Witebsk, Mohilew, Estland, Livland und Kurland auszudehnen.

Betreffend die Abänderung einiger Artikel der
Getränksteuer-Verordnung.

Aus dem 1. Departement vom
16. Mai 1869, Nr. 33,691.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen u. u. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden:**

Nr. 71. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. März 1869 Nr. 22288, desmittelft das am 17. Februar Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die den Renteien erteilte Genehmigung, alle Landessteuern auf Requisition der Landesverwaltungen (земскія управы) zu empfangen, aufzubewahren und zu verausgaben, publicirt wird.

Nr. 72. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. April 1869 Nr. 23919, desmittelft der Antrag des Justizministers, betreffend die Einführung der am 10. März 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Beendigung der Verhandlungen der Gerichtsinstitutionen der früheren Organisation, in die Gerichtsinstitutionen des Petersburgschen, Moskauischen und Charkowschen Bezirks, publicirt wird.

Nr. 73. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. April 1869 Nr. 26111, desmittelft der Namentliche Allerhöchste Befehl vom

26. März 1869 betreffend die Bildung von Cameralhöfen in dem Königreiche Polen publicirt wird.

Nr. 74. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem ersten Departement vom 3. April 1869 Nr. 23416, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Einstellung der Annahme von Gesuchen über die Vollziehung und Beglaubigung von Acten in den Kreisgerichten der Gouvernements Wjätka, Kasan, Kostroma, Dlonetz, Pensa, Samara, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Tambow und Tschernigow publicirt wird.

Nr. 75. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. April 1869 Nr. 24676, desmittelft der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Comité's der Herrn Minister betreffend die Grundlagen zur Erhebung und Herausgabe der Procentsteuer von den Immobilien der Personen polnischer Abstammung in den westlichen Gouvernements, publicirt wird.

Nr. 76. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. April 1869 Nr. 24998, desmittelft das am 31. März 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Zuzählung des Melitopolischen Kreises zum Ressort des Simferopolschen Bezirksgerichts, publicirt wird.

Nr. 77. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. April 1869 Nr. 25505 desmittelft das am 5. April Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend das Project über die temporairen Regeln für Testamente an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 im vollen Umfange eingeführt worden sind, publicirt wird.

Riga=Schloß, den 13. Juni 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **R. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 78. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Mai 1869 № 35184, desmittels das am 6. Mai 1869 von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst erlassene Manifest betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Cäsarewna Maria Feodorowna von einem Sohne Alexander, und den dem neugeborenen Großfürsten beigelegten Titel, Kaiserliche Hoheit, publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

Am 26. Mai d. J. ist Unsere geliebte Schwiegertochter, die Cäsarewna und Großfürstin Maria Feodorowna, Gemahlin Unseres geliebten Sohnes, des Thronfolgers Cäsarewitsch, entbunden worden, indem sie Uns einen Enkel, Ihren Kaiserlichen Hoheiten aber einen Sohn geboren hat, welchem der Name Alexander beigelegt worden ist,

Indem Wir diesen Zuwachs des Kaiserhauses als einen neuen Beweis des über Uns und Unser Reich ausgegossenen göttlichen Segens aufnehmen und Unseren getreuen Antheilhabern hiervon kund thun, sind Wir überzeugt, daß sie alle mit Uns heiße Gebete für das glückliche Heranwachsen und Gedeihen des Neugeborenen zu Gott emporsenden werden.

Wir befehlen, diesen Unseren geliebten Enkel, den neugeborenen Großfürsten, überall, wo es sich gebührt, „Kaiserliche Hoheit“ zu schreiben und zu nennen.

Gegeben zu Barskoje-Selo am 26. Mai im Jahre 1869 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 26. Mai 1869.

Nr. 79. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers vom 23. April 1868 Nr. 4995 in welchem gesagt ist, daß Seine Kaiserliche Majestät auf den allerunterthänigsten Bericht des Reichskanzlers am 9. April dieses Jahres die mit der japanesischen Regierung abgeschlossene Convention über die Revision und Ergänzung des Tractats vom Jahre 1858 zu billigen geruht hat; und 2) die diesem Antrage des Justizministers beigelegte, ihm von dem Herrn Collegienrath des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Abschrift der besagten Convention und die Abschrift des Tarifs über die Einfuhrzölle. Befohlen: behufs allgemeiner Bekanntmachung der gedachten, mit der japanesischen Regierung abgeschlossenen Convention über die Revision und Ergänzung des Tractats v. J. 1858 und zur schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, unter Beifügung einer Abschrift der Convention und des Tarifs Ukase zu erlassen.

Beireffend die mit der japanesischen Regierung abgeschlossene Convention über die Revision und Ergänzung des Tractats v. J. 1858.

Aus dem 1. Departement vom
23. Mai 1868, Nr. 41704.

Die russische und die japanesische Regierung haben es für nöthig erachtet in dem zwischen ihnen in Jeddo am 7 August 1858 (nach japanesischer Zeitrechnung im 5. Jahre Ansei, am 11. Tage des 7 Monats) abgeschlossenen Tractate und in dem demselben beigelegten Tarif Abänderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen, welche zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen beiden Reichen zu dienen geeignet sind und zum Abschlusse einer diesbezüglichen Convention bevollmächtigt: Die russische Regierung — den russischen Consul in Chakodate, Collegienrath Eugen Büzow, und die japanesische Regierung — das Glied des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Osjuro Kaganō-Kami.

Diese Bevollmächtigten haben nach gegenseitigem Uebereinkommen folgende Artikel festgestellt:

Artikel 1.

Der dieser Convention beigelegte Tarif der Zollgebühren von einkommenden und ausgehenden Waaren erhält vom Tage der Unterschrift dieser Convention an verbindliche Kraft.

Der dem im Jahre 1858 (im 5. Jahre Ansei) abgeschlossenen Tractate beigelegte Tarif und alle in demselben später vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der neue Tarif wird dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er in den im Jahre 1858 (im 5. Jahre Ansei) abgeschlossenen Tractat eingefügt wäre, und wird mit dem ersten Juli (neuen Styls) des Jahres eintausend achthundert zwei und siebenzig einer Revision unterliegen. Uebrigens steht es beiden contrahirenden Theilen frei, nach Ablauf von sechs Monaten, nach Unterzeichnung dieser Convention, eine Abänderung des Zolls für Thee und Seide zu verlangen, wobei für fünf Procennte des Durchschnittspreises dieser Waaren während der drei vorhergehenden Jahre als Grundlage anzunehmen sind.

Artikel 3.

Die im Artikel 6 der Regeln, welche dem im Jahre 1858 (im 5. Jahre Ansei) abgeschlossenen Tractate beigelegt sind, festgesetzten Zahlungen für von den Zollämtern ausgereichte Erlaubnißscheine werden hiedurch aufgehoben. Die Erlaubniß zum Aus- und Einladen der Waaren wird in der bisherigen Weise ertheilt, aber unentgeltlich.

Artikel 4.

Die japanesische Regierung verpflichtet sich in jedem der geöffneten Häfen Japans Niederlagsräume einzurichten, in denen auf Ansuchen der Kaufleute Einfuhrwaaren ohne Erhebung des Zolls von denselben, zur Aufbewahrung angenommen werden sollen. Die japanesische Regierung wird für die Unversehrtheit der Waaren, während der ganzen Zeit, daß sie sich in den Niederlagen befinden, bürgen, sie trägt jedoch keine Verantwortung im Falle der Vernichtung derselben durch Feuer; die Niederlagen werden übrigens derart erbaut werden, daß sie in ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften versichert werden können.

Wenn ein Kaufmann, der Waaren eingeführt hat, oder der Eigenthümer derselben, sie aus den Niederlagen herauszunehmen wünscht, so ist er verpflichtet den im Tarif festgesetzten Zoll zu zahlen; er hat aber das Recht, Waaren wiederum aus dem Hafen ohne Zahlung von Einfuhrzoll für dieselben, auszuführen. In beiden Fällen wird für das Aufbewahren der Waaren bei der Verabfolgung derselben aus den Niederlagen, eine Zahlung erhoben, deren Betrag, sowie die Ordnung der Annahme, der Aufbewahrung und der Verabfolgung der Waaren, nach gegenseitigem Uebereinkommen der contrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Artikel 5.

Alle japanesischen Erzeugnisse können aus allen Theilen Japans in die geöffneten Häfen übergeführt werden, ohne Zahlung irgend eines Transito- oder anderweitigen Zolles, außer der gewöhnlichen Wegesteuer, welche gleichmäßig von allen Händlern für die Unterhaltung der Wege und Wasserstraßen erhoben wird.

Artikel 6.

Da die japanesische Regierung die Hindernisse, welche bis hiezu der freien Circulation ausländischer Münze in Japan entgegenstanden, in Gemäßheit des Artikels dreizehn des im Jahre 1858 zwischen Rußland und Japan abgeschlossenen Tractats zu beseitigen wünscht, so wird sie unverzüglich die nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen in der Prägung der japanesischen Münze einführen, darnach sollen in dem japanesischen Münzhoofe und an besonderen Stellen, welche in jedem der geöffneten Häfen und Städte Japans werden bestimmt werden, von Ausländern und Japanesen aller Stände alle ausländischen Münzen, wie auch Gold- und Silberbarren zum Umtausch gegen gleichartige japanesische Münze nach ihrem respectiven Gewichte und Werthe angenommen werden, wobei nur eine bestimmte Zahlung für die Umprägung in Abzug gebracht werden wird; der Betrag dieser Zahlung wird nach gegenseitigem Uebereinkommen beider Regierungen festgesetzt werden. Die japanesische Regierung wird diese Maßregel spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung dieser Convention, oder, wenn die Umstände es gestatten, auch früher in Ausführung bringen und sie rechtzeitig überall in Japan bekannt machen.

Artikel 7.

In Anbetracht der Nothwendigkeit, die in den geöffneten Häfen herrschenden Mißbräuche und Bedrückungen bezüglich der Geschäftsführung in den Zollämtern, des Ein- und Ausladens der Waaren, des Anmietens von Ruderfahrzeugen, von Arbeitern, Dienstleuten u. zu beseitigen, wird den Gouverneuren der geöffneten Häfen aufgetragen werden, sich unverzüglich mit den Consulen über diejenigen Maßregeln in Einvernehmen zu setzen, welche zur Abstellung dieser Mißbräuche und Bedrückungen, und zur Gewährung der gewünschten Bequemlichkeiten und Sicherheit im Handels- und Privatverkehr zwischen Ausländern und Japanesen, nothwendig sind.

In den Regeln, welche zu diesem Zwecke werden festgesetzt werden, wird auch eine Bestimmung über die Erbauung eines oder mehrerer Schuppen an den Landungsplätzen in jedem der geöffneten Häfen zur Verhütung von Beschädigungen der Waaren bei dem Abführen derselben auf die Fahrzeuge oder ans Ufer aufgenommen werden.

Artikel 8.

Den japanesischen Unterthanen wird es gestattet in den geöffneten Häfen Japans und in fremden Ländern jede Art Fahrzeuge, Segel- oder Dampf-Transport- oder Passagierfahrzeuge, mit Ausnahme von Kriegsfahrzeugen, welche nur mit Genehmigung der Regierung erworben werden können, anzukaufen.

Patente zum Aufhissen der japanesischen Flagge auf russischen Fahrzeugen, welche japanesische Unterthanen gekauft haben, werden gegen eine Abgabenzahlung von drei Bu per Tonne für Segelfahrzeuge, und einem Bu per Tonne für Dampffahrzeuge ausgereicht werden. Die Anzahl der Tonnen eines gekauften Fahrzeuges wird auf Grund der russischen Schiffsdocumente, welche auf Ansuchen der japanesischen Autoritäten ihnen von dem Consul unter Beglaubigung ihrer Authenticität werden zugestellt werden, bestimmt.

Artikel 9.

Die japanesischen Kaufleute aller Classen können mit russischen Kaufleuten unmittelbar, ohne Einmischung irgend welcher Regierungs-Beamten, nicht nur in den geöffneten Häfen Japans, sondern auch in Rußland, Handel treiben, nachdem sie, gemäß der in dem Artikel 10 dieser Convention festgesetzten desfallsigen Ordnung, die nöthige Erlaubniß zur Abreise aus Japan erhalten haben. Die Japanesen werden in ihrem Handelsverkehr mit russischen Unterthanen keinen höheren Abgaben unterliegen, als die sind, welche sie bei ihren gewöhnlichen Geschäftsabschlüssen unter einander zu tragen haben.

Ebenso können die japanesischen Fürsten und die in ihrem Dienste stehenden Personen sich unter derselben Bedingung nach Rußland und in die geöffneten Häfen Japans begeben und dort mit den Russen frei und ohne Einmischung der japanesischen Autoritäten Handel treiben, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den bestehenden Polizeiregeln und der Zahlung der festgesetzten Abgaben unterwerfen.

Artikel 10.

Die japanesischen Unterthanen können ihre Waaren aus den geöffneten Häfen Japans oder aus russischen Häfen mit jedem, einem japanesischen oder russischen Unterthanen gehörigen Fahrzeuge expediren.

Außerdem ist es ihnen gestattet, sich nach Rußland zu wissenschaftlichen oder Handelszwecken zu begeben, nachdem sie von den betreffenden Autoritäten, gemäß den in der Publication der japanesischen Regierung vom eilften Mai 1866 enthaltenen desfalligen Bestimmungen, einen Paß erhalten haben. Sie können sich auch auf russischen Fahrzeugen zu jeder Art Beschäftigung verdingen.

Japanesen, die sich bei Russen in Dienst befinden, können zur Reise in's Ausland von dem Gouverneuren eines jeden geöffneten Hafens einen Paß erhalten.

Artikel 11.

Zur Sicherheit der Schifffahrt in der Nähe der geöffneten Häfen Japans werden von der japanesischen Regierung die erforderlichen Leuchttürme, Bojen und Seezeichen errichtet werden.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Convention tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und Wirksamkeit. Sobald diese Convention von beiden Regierungen bestätigt worden ist, werden die contrahirenden Theile einander davon schriftlich benachrichtigen; durch diesen schriftlichen Austausch wird die formelle Auswechselung der Ratificationen ersetzt.

Gleich jezt werden von den vier, in russischer und japanesischer Sprache abgefaßten unterzeichneten und mit dem Insignel beider Bevollmächtigten besiegelten Exemplaren der Convention, zwei ausgewechselt.

Abgeschlossen und unterzeichnet in Jeddo den 11. (23.) December im Jahre nach Christi Geburt 1867, oder nach japanesischer Zeitrechnung am achtund zwanzigsten Tage des eilften Monats im dritten Jahre Keio.

Unterzeichnet: B ü z o w.

(L. S.)

Edsjure=Kagano=Kami.

Tarif für den Einfuhrzoll.

1. Abtheilung.

F e s t g e s e t z t e r Z o l l.

N ^o . des japanesischen Zeitab.	Benennung der Waaren.	Z o l l.		
		Für	Qu.	Cents.
67	Haifischhaut	100 Stück.	7	50
2	Betelnüsse	100 Kin.	—	45
23	Gambir	"	—	45
7	Gewürznelken, gewöhnliche und die sogenannte Mutternelke	"	1	—
29	Gyps	"	—	08
24	Gummigutt.	"	3	75

№ des japani- schischen Textes.	Benennung der Waaren.	P o l l.		
		Für	Pu.	Cent.
34	Indigo, flüssiger	100 Kin.	—	75
35	" trockener	"	3	75
9	Taue und Stricke	"	1	25
1	Alaun	"	—	15
75	Zinnober	"	9	—
54	Wachstuch für Dielen	10 Yarb.	—	30
55	" für Möbel	"	—	15
26	Leim	100 Kin.	—	60
65	Wallroßzähne	"	7	50
66	Marwal- oder See-Einhornzähne	1 Kin.	1	—
38	Felle	100 Kin.	2	—
33	Hufe	"	—	30
40	Wurzeltreibende Rinde	"	—	15
8	Cochenille	"	21	—
37	Farben, als: rothe, weiße und gelbe (Mennig, Bleiweiß, gelbes Bleioryd) und das zu Far- ben gebräuchliche Del	"	1	50
22	Feuersteine	"	—	12
70	Lack in Stangen	"	1	75
M e t a l l e.				
44	Verarbeitetes Eisen, als: Stangen, Nägel, Stäbere.	"	—	30
45	Eisen in Blöcken	"	—	15
46	" als Ballast	"	—	06
47	Eisen-Draht	"	—	80
53	Blech	Eine Kiste von nicht mehr als 90 Kin. an Gewicht	—	70
43	Münz- und gelbes Metall in Platten u. Nägeln	100 Kin.	2	50
42	Kupfer und Messing in Tafeln, Platten, Stan- gen und Nägeln	"	3	50
52	Zinn	"	3	—
48	Blei in Blöcken	"	—	80
49	" in Platten	"	1	—
51	Stahl	"	—	60
50	Spiauter und Zint	"	—	60
69	Seife in Stücken	"	—	50
5	Segeltuch, hänfenes und baumwollenes	10 Yarb.	—	25
56	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Kin.	1	—
21	Federn (vom Eisvogel, Pfau u. s. w.)	100 Stück.	1	50
39	Leinwand aller Arten	10 Yarb.	—	20

№ des japan- esischen Textes.	Benennung der Waaren.	Zoll.		
		Für	Fu.	Centz.
3	Rtöpfe, kupferne	12 Duß.	—	22
57	Puttschuck (eine dem Rhabarber im Geruche ähn- liche Wurzel)	100 Kin.	2	25
61	Rhabarber	"	1	—
31	Horn: vom Büffel und Hirschgeweih	"	1	05
32	" vom Nashorn	"	3	50
58	Quecksilber	"	6	—
62	Fische, gesalzene	"	—	75
63	Sandelholz	"	1	25
64	Sapanenholz	"	—	40
71	Zucker, ziment farbiger und schwarzer	"	—	40
72	" weißer	"	—	75
73	" Candis- und Hutzucker	"	1	—
4	Lichte	"	2	25
6	Cigarren	1 Kin.	—	25
36	Elfenbein von allen Sorten	100 Kin.	15	—
20	Harz von der Akazie Casachu (cutsch)	100 Kin.	—	75
27	Harz: bester Weihrauch (Benzoe) und Del daraus	"	2	40
	" Drachenblut, Myrrhen und ordinairer Weihrauch	"	1	80
25	Fensterglas	eine Kiste von 100 □-Fuß.	—	35
74	Taback	100 Kin.	1	80
68	Schnupftaback	1 Kin.	—	30
60	Bambusröhr	100 Kin.	—	45
59	Chinin	1 Kin.	1	50
10	Baumwolle	100 Kin.	1	25
Baumwollen-Fabrikate.				
13	Parchent, als: Plüsch, geföppter Baumwollen- sammet, Atlas, Halbatlas und baumwollen- damast: — nicht breiter als 40 Zoll	10 Yard.	—	20
14	Gingham nicht breiter als 31 Zoll	"	—	06
	" nicht breiter als 43 Zoll	"	—	09
15	Schnupstücher	1 Dußd.	—	05
17	Tischtücher	jedes	—	06
12	Tafatschelas: nicht breiter als 31 Zoll	10 Yard.	—	17 1/2
	" von 31 bis 43 Zoll	"	—	25
16	Ramisole und Unterbeinkleider	1 Duß.	—	30
11	Shirting: grauer, weißer, weiß gesprenkelter oder gemusterter, Zwillich, gewöhnlicher und Glanz- zwillich, leichter Stoff, T-cloths, Batist, Mus- selin, Sacconet, Canevas, Piqué und Coton-			

№ des japanischen Zettes.	Benennung der Waaren.	Zoll.		
		Für	Fu.	Cents.
	net; alle genannten Zeuge gefärbt; bedruckte Baumwollengewebe und Möbelzüge:			
	a) bis 34 Zoll breit	10 Yarb.	—	07 ¹ / ₂
	b) " 40 " "	"	—	08 ³ / ₄
	c) " 46 " "	"	—	10
	d) mehr als 46 " "	"	—	11 ¹ / ₄
18	Baumwollengarn, gezwirnt und nicht gezwirnt, gefärbt und nicht gefärbt, auf Krollchen oder in Fäden	100 Rin.	7	50
19	Baumwollengarn, gefärbtes und nicht gefärbtes	100 Rin.	5	—
41	Dielenmatten	eine Rolle von 40 Yarb.	—	75
-Wollen-Fabrikate.				
78	Casimir, Flanell, Long-Elz und Sarsche	10 Yarb.	—	45
80	Kamelot, holländischer	"	—	75
81	" englischer	"	—	40
82	Lasting, Crêpe-Lasting und wollener gedrellter Crêpe, Merino und andere nicht genannte wollene Stoffe bis 34 Zoll breit	"	—	30
	mehr als 34 " "	"	—	45
84	Bettdecken und Pferdedecken	10 " Rin.	—	50
77	Gestreifte Stoffe, sogenannte spanisch stripes	10 Yarb.	—	75
86	Tischtücher, wollene gemusterte	jedes.	—	75
76	Tuche: breite, middle und schmale: bis 34 Zoll breit	10 Yarb.	—	60
	55 " "	"	1	—
	mehr als 55 " "	"	1	25
79	Flaggentuch	10 Yarb.	—	15
87	Ramisole und Unterbeinkleider wollene	das Duz.	1	—
83	Halbwollene Zeuge als: imitirter Kamelot und Lasting, sogenannter Orlean (einfacher und gemusterter) Lüstrien (einfacher und gemusterter), Alpaka, Bavaters, Damast, italienisches Tuch Tafatschelas, Schnüre, sogenannte Kussel, Casandra, verschiedene Wollenfabrikate, Kamelot-Schnüre und alle anderen halbwollenen Stoffe: bis 34 Zoll breit	10 Yarb.	—	30
	mehr als 34 " "	"	—	45
89	Halbwollene Ramisole und Unterbeinkleider	das " Duz.	—	60
85	Wollene Reisedecken und Shawls	jedes.	—	50
88	Wollengarn gewöhnliches und gefärbtes	100 Rin.	10	—
30	Büffel- und Kuhfelle	"	1	20

2. Abtheilung.

Waaren, die keinem Zoll unterworfen sind.

Reisegepäck.
Alle Hausthiere, die zur Nahrung und zum Transport von Lasten benutzt werden.
Kornfrüchte: gereinigter und nicht gereinigter Reis, Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Erbsen, Bohnen, Mais und Hirse.
Gold und Silber, geprägtes und nicht geprägtes.
Delträger. — Steinkohle. — Bücher, gedruckte.
Mehl und Griesmehl, das aus den obgedachten Kornfrüchten bereitet ist.
Kleidungsstücke, die nicht in den in diesem Tarif benannten Gegenständen bestehen.
Löthkorn. — Blei zu Theekisten. — Salpeter.
Pfannen und Körbe zum Trocknen des Thees.
Harz und Pech. — Salzfleisch in Tonnen. — Salz.
Matten, die zum Einpacken benutzt werden.
Anker und Ketten-Lauwerk.

3. Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Opium.

4. Abtheilung.

Waaren, welche einem Zoll von 5 Pct. von dem ursprünglichen Werthe unterworfen sind.

Wein, starke Getränke und Lebensmittel aller Art.
Parfüms und wohlriechende Seife.
Spiegel.
Posamentirarbeit aus echtem und unechtem Gold und Silber.
Fabrikate aus plattirtem Silber.
Gummi und Gewürze, die in diesem Tarif nicht genannt sind.
Bilder und Gravüren.
Korallen.
Färbestoffe.
Lampen.
Maschinen, Eisen- und Stahlfabrikate.
Zeuge aller Art, seidene, halbseidene und halbbaumwollene oder halbseidene und halbbaumwollene, als: Sammet, Damast, Stoff u. s. w.
Möbel aller Art, neue und alte.
Droguerie-Waaren und Arzneimittel als: Ginseng u. d.
Messer-Waaren.
Waffen und Kriegsmaterial.
Fernröhre und optische und andere Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken.
Lurus- und Modenartikel (Articles de Paris).
Stiefel und Schuhe. — Glas und Krystall. — Bauholz.
Porzellan, europäisches und Thonfabrikate.
Uhren, Taschen- und Wanduhren und Musikkasten.
Felle und Pelzwerk.
Juwelierarbeiten.
Und alle übrigen nicht benannten Waaren.

Anmerkung. In Grundlage des Artikels 8 der Convention wird bei dem Verkauf ausländischer Schiffe an Japanesen ein Zoll von drei Bu per Tonne für Dampffahrzeuge und von einem Bu per Tonne für Segelfahrzeuge erhoben.

Tarif für den Ausfuhrzoll.

1. Abtheilung.

Festgesetzter Zoll.

N ^o . des japanischen Tarifs.	Benennung der Waaren.	Zoll.		
		Für	Bu.	Cents.
1	Ababen, getrocknete	100 Kin.	3	—
2	Muschel-Ababen	"	—	08
35	Haifischflossen	"	1	80
26	Bohnen, Erbsen und Schoten verschiedener Art	"	—	30
24	Schreibpapier	"	3	—
25	Papier geringer Sorte	"	1	—
51	Vermicellen	"	—	45
29	Lumpen.	"	—	12
30	Wein japanesischer (Sez-ju und Sake aller Art)	"	—	90
52	Wachs, vegetabilisches	"	1	50
53	Bienenwachs	"	2	50
21	Pilze aller Art	"	5	—
18	Eisen japanisches	"	—	60
17	Iriko oder Bischo de Mar	"	3	—
7	Steinkohlen	"	—	04
3	Kampfer	"	1	80
11	Tintenfisch (getrocknet)	"	1	05
28	Kartoffeln	"	—	15
5	Cassia	"	—	30
6	" Knospen	"	2	25
4	Chinawurzel (Bukura)	"	—	75
19	Leim aus Seegras (Kanten)	"	2	25
31	Rombu (Seekohl) ungeschnittener	"	—	30
32	" geschnittener	"	—	60
27	Rinde vom Päonienbaume (Batanchi)	"	3	75
	Bauholz, bearbeitet und nicht bearbeitet (aus Chakodate ausgeführtes)			
54	alle Sorten weichen Holzes als: Chinoki (Tanne), Mazu (Eder), Todo (Kiefer), Sungi (Edeltanne) und andere	100 Rofu.	6	—
55	alle Sorten harten Holzes, als: Nara (Eiche), Tamo (Ulme), Sin (Esche), Buna (Buche), Itaja (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ira (Elder),			

No. des japan. neffischen Zerzes.	Benennung der Waaren.	Zoll.		
		Für	Bu.	Cents.
	Kaba (Birke), Kazura und andere . . .	100 Kofu.	7	60
23	Samenöl . . .	100 Kin.	1	05
15	Honig . . .	"	1	05
36	Seekrebse (Schrimpfä) getrocknete und gesalzene .	"	1	80
16	Hirschgeweih, altes . .	"	—	90
9	Palmenfasern . . .	100 "Kin.	—	45
14	Hanf . . .	"	2	—
10	Fische, getrocknete und gesalzene, Semga und Stockfisch . . .	"	—	75
22	Fischfett . . .	"	—	30
20	Blei . . .	"	—	90
45	Soja . . .	"	—	45
33	Rübsaat . . .	"	—	45
34	Sesamsaat . . .	"	—	90
46	Schwefel . . .	"	—	30
49	Blättertaback . . .	"	—	75
50	Taback, geschnittener oder anders bereiteter .	"	1	50
13	Pistacien (Ginnan) . . .	"	—	45
8	Baumwolle . . .	"	2	25
47	Thee . . .	"	3	50
48	" die unter dem Namen Ban-tschja bekannte Sorte (nur aus Nagassaki ausgeführt)	"	—	75
12	Galläpfel . . .	"	—	90
Seide.				
37	Rohe und gedrehte Seide . . .	"	75	—
38	Sogenannte Lama oder Duzioni . . .	"	20	—
39	Sogenannte Nafi-ito (drall gedrehte Seidenfäden)	"	7	50
40	Seidenfloeken . . .	"	20	—
41	Cocons, durchbohrte . . .	"	7	—
42	" nicht durchbohrte . . .	"	12	—
43	Untaugliche Seide und Cocons . . .	"	2	25
44	Seidenraupen-Eier . . .	ein Blatt.	—	7 1/2

2. Abtheilung.

Waaren, die keinem Zoll unterworfen sind.

Gold und Silber, geprägtes.

Gold, Silber und Kupfer, ungeprägtes, in Japan gewonnenes, wird nur von der japanesischen Regierung im öffentlichen Meistbot verkauft werden.

3. Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Reis, gereinigter und ungereinigter, Roggen und Weizen.

Mehl, Reis-, Roggen- und Weizenmehl.

Salpeter.

4. Abtheilung.

Waaren, welche einem Zoll von fünf Pct. von dem Werthe, den sie an Ort und Stelle haben, unterworfen sind.

Bambus-Fabrikate. — Holzkohle.

Ginsengwurzel (Kindsin) und verschiedene, im Tarife nicht benannte Medicamente.

Bauholz (mit Ausnahme dessen, das aus Chakodate ausgeführt wird).

Matten und Doppelmatten. — Kupfergeräth aller Art.

Hirschgeweihe, junges oder weiches.

Seidengewebe zur Kleidung und seidene ausgenähte Gewebe.

Und alle anderen, nicht benannten Waaren.

Anmerkung. Durch Uebereinkunft beider Regierungen kann der Zoll, der für Bauholz das aus den geöffneten Häfen, außer Chakodate, ausgeführt wird, vom Werthe erhoben wird, durch einen festen, nach dem mittleren Werth dieses Materials bestimmten Zoll ersetzt werden.

Regeln.

Regel 1.

Diejenigen Einfuhrwaaren, welche nicht im Einfuhrtarif genannt, aber in dem Verzeichniß der Ausfuhrwaaren aufgeführt sind, zahlen nicht den in diesem Verzeichnisse angegebenen Zoll, sondern unterliegen einem Zoll vom Werthe; diese Regel soll ebenfalls auf diejenigen Ausfuhrwaaren Anwendung finden, welche nicht in dem Ausfuhrtarife aufgeführt, aber in dem Verzeichnisse der Einfuhrwaaren genannt sind.

Regel 2.

Den in Japan lebenden Russen und den Mannschaften und Passagieren russischer Fahrzeuge ist es gestattet, Korn und Mehl, das in dem Verzeichniß der Ausfuhrwaaren genannt ist, in der zu ihrem eigenen Consum erforderlichen Menge zu kaufen; um aber diese Gegenstände in Fahrzeuge zu laden, ist die Genehmigung des Zollamtes erforderlich.

Regel 3.

Der in dem Tarife genannte Rin (catty), welcher 160 Me enthält, ist gleich $1\frac{1}{3}$ Pfund englischen Gewichtes aron du poids, oder gleich 1 Pfund, 45 Solotnik und $74\frac{67}{100}$ Doli russischen Gewichtes.

Yard ist ein englisches Maß, welches gleich drei russischen Fuß, oder $1\frac{2}{7}$ Arschin ist; der russische Fuß ist um $\frac{1}{8}$ Zoll größer als der japanesische Kaneshjaku.

100 japanesischer Koku sind gleich 10 russischen oder englischen Cubit-Fuß.

Bu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 134 Gran des englischen Troggewichtes, oder gleich 2 Solotnik $3\frac{72}{1000}$ Doli russischen Gewichtes und enthält nicht weniger als 9 Theile reinen Silbers und nicht mehr als einen Theil Legirung.

Cent ist der hundertste Theil eines Bu.

Unterschrieben: (L. S.) Bü z o w.

Edsüre Kagano=Rami.

Kiga=Schloß, den 23. Juni 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath M. Zwingmann.

Älterer Secretair R. v. Wil m.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 80. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die Vorstellung des Finanzministers vom 12. März 1869 Nr. 2051, bei welcher er die Erfüllung des Punktes 2 des dem Dirigirenden Senate am 13. Februar 1868 ertheilten Allerhöchsten Ukases betreffend den Umtausch der gegenwärtigen Reichscreditbillette gegen Billete nach neuen Mustern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Beschreibung der Allerhöchst approbirten neuen Form der Creditbillette im Werthe von 100 Rbl bei dem Hinzufügen vorstellt, daß der Umtausch der Creditbillette dieses Werthes in der Reichsbank und deren Comptoiren mit dem 17. März d. J. zu beginnen hat; 2) die Beschreibung des am 21. Februar 1869 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbilletts im Werthe von hundert Rubeln und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber die gedachte Beschreibung des am 21. Februar 1869 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbilletts im Werthe von hundert Rubeln, behufs allgemeiner Bekanntmachung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Beschreibung der neuen Form der
Reichs-Creditbillette im Werthe von hundert
Rubeln.

Aus dem 1. Departement vom
14. März 1869, Nr. 19060.

Beschreibung des am 21. Februar 1869 Allerhöchst bestätigten Reichs- Creditbilletts im Werthe von hundert Rubeln.

Das Creditbillet im Werthe von hundert Rubeln ist auf gelblichem Papier gedruckt, welches folgende innere Zeichen hat: in der Mitte und auf beiden Seiten des oberen Theils des Billets die bogenförmig gestellten Worte: „сто рублей“ (hundert Rubel); etwas tiefer auf beiden Seiten des Billets die drei Buchstaben „Г. К. Б.“ (государственный кредитный билетъ, Reichs-Creditbillet); im unteren Theile des Billets ebenfalls auf beiden Seiten die Zahl 100 und in der Mitte die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen. Der Raum zwischen den gedachten Zeichen ist mit kleinen hellen Linien bedeckt, welche nach verschiedenen Richtungen laufen.

Die Vorderseite des Billets stellt ein Netz in hellgelber Farbe vor, welches aus ganz kleinen Punkten besteht.

Im untern Theile des Netzes sind mit großen Buchstaben die Worte: „сто рублей“ (hundert Rubel) gravirt, und als Untergrund der großen, schwarzen Zahl 100 befindet sich im Netze ein Oval, das von einer Guillochirung umgeben ist.

Die Hauptwignette auf der Vorderseite stellt ein rundes Medaillon mit einem breiten, aus drei Theilen bestehenden Rahmen dar. Der innere Theil des Rahmens ist mit 8 Schildern, in denen das Wort „сто“ (hundert) mit hellen Buchstaben auf dunkeltem Grunde steht, verziert; diese Schilder sind von hellen Streifen eingefast; zwischen ihnen befinden sich runde Medaillons, auf denen in einem dunkeln, von einem hellen Streifen eingefastn Kreise die helle Zahl 100 steht.

Der mittlere Theil des Rahmens besteht aus einer Reihe ovaler Ornamente. Den äußern Theil des Rahmens bildet ein aus vier concentrischen Linien bestehender Feston; in den 24, von den Ecken des Festons gebildeten Feldern befindet sich der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät. Der die Vignette umgebende Streifen ist mit einer geradlinigen Guillochirung bedeckt und endigt oberhalb der Vignette in zwei Schnörkel, zwischen denen, sich auf den inneren Theil des Rahmens des Medaillons stützend, sich die Kaiserliche Krone befindet. In der Mitte der Vignette ist das Reichswappen abgebildet, unter diesem letzteren aber befindet sich auf einem gemusterten Schilde, der den unteren Theil des Rahmens des Medaillons bedeckt, der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät.

Die große, auf der Vorderseite des Billets gedruckte Zahl 100 ist mit zehn Schildern mit hellen Arabesken und mit fünf dunklen, länglichen Schildern, in denen das Wort „сто“ (hundert) mit hellen Buchstaben steht, verziert. Ueber diese Zahl ist das Wort „сто“ (hundert) mit großen guillochirten Buchstaben bogenförmig gestellt, unter derselben aber steht das Wort „рублей“ (Rubel) mit etwas kleineren, ebenfalls guillochirten und bogenförmig gestellten Buchstaben.

Der Text auf der Vorderseite lautet in verschiedener Schrift gedruckt:

Государственный-Кредитный Билетъ.
По предъявленіи выдается изъ
размѣнной кассы Государственнаго Банка
сто рублей
серебряною или золотою монетою
Тов. Управляющаго.

Кассиръ.

(Reichs-Credit-Billet.
Auf Vorzeigung werden aus
der Wechsel-Casse der Reichsbank
hundert Rubel
in Silber- oder Goldmünze ausgezahlt.
Coll. des Verwaltenden.

Kassirer.)

Der Buchstabe Г. in dem Worte „Государственный“ (Reichs-) ist von Ornamenten umgeben: in der Mitte desselben befindet sich ein dunkler Schild mit dem Worte „сто“ (hundert) in hellen Buchstaben.

In dem Worte „билетъ“ (Billet) steht in den Buchstaben Б, И Ъ das Wort „сто“ (hundert) je 2 Mal, in den übrigen Buchstaben aber nur je ein Mal. Die Worte „сто рублей“ (hundert Rubel) sind mit hellen Buchstaben in einem dunkeln guillochirten, figurirten Schilde gedruckt, welcher auf beiden Seiten in einem runden Medaillon endet, in dem die helle Zahl 100 auf einer geradlinigen Guillochirung steht.

Der Rahmen des Billets auf der Vorderseite ist auf den Längsseiten mit 15 runden guillochirten Medaillons verziert, in welchen auf dunklen Schildern die helle Zahl 100 steht. An das äußerste Medaillon auf beiden Seiten stößt ein guillochirtes Ornament. Die Querseiten des Rahmens sind mit 14 ovalen guillochirten Medaillons verziert, von denen ein jedes einen Theil des über demselben liegenden Medaillons bedeckt. In jedem Medaillon befindet sich ein dunkles Oval, in dem das Wort „сто“ (hundert) mit hellen Buchstaben steht. An

die äußersten Medaillons stößt ein guillochirtes Ornament. In jeder Ecke des Rahmens befindet sich in einem hellen Oval eine ovale guillochirte Rosette mit 24 abgerundeten Zähnen, in welcher auf einem dunkelern, von vierundzwanzig hellen Punkten umgebenen Schilde das Wort „сто“ (hundert) mit hellen Buchstaben steht. Der Raum zwischen den Eckrosetten und den Medaillons des Rahmens ist mit einer geradlinigen Guillochirung in Form eines Gefäßes bedeckt, dessen eines Ende sich unter dem Medaillon verbirgt, das andere aber concentrisch mit dem äußeren Rande der Eckrosette abgerundet ist. In diesen gefäßartigen Figuren stehen im unteren und oberen Theile des Rahmens die Worte „сто рублей“ (hundert Rubel) mit heller Schrift, im linken und rechten Theile aber steht mit ebensolcher Schrift das Wort „сто“ (hundert). Den äußersten Rand des Rahmens bildet ein breiter Streifen, welcher mit einer geradlinigen Guillochirung bedeckt ist.

Die Hauptvignette, die große Zahl 100, der Text und der Rahmen sind in schwarzer Farbe gedruckt; das Wort „сто“ über der großen Zahl und das Wort „рублей“ unter derselben sind in heller lilla-grauer Farbe gedruckt; in ebensolcher Farbe ist auch der Halbton der Hauptvignette gedruckt.

Auf der Rückseite des Billets befinden sich innerhalb des Rahmens zwei Rosetten, ein Schild mit der Zahl, welche das Jahr bezeichnet, ein Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Creditbillete, zwei Schilder mit dem Worte „рублей“ (Rubel) und ein Portrait, in schwarzer Farbe gedruckt.

Die ganze Rückseite ist mit einem regenbogenfarbigen Neze bedeckt, in welchem die Farben sich in nachstehender Ordnung folgen: in der Mitte gelb und von der Mitte nach beiden Seiten des Billets: hell-orange, grün, lilla, blau und endlich roth. Der Theil des Nezes, welcher das Portrait und die beiden Rosetten bedeckt, besteht aus kleinen Punkten; der Theil des Nezes innerhalb des Rahmens besteht aus Schildern, auf denen abwechselnd das Wort „сто“ und das abgekürzte Wort „руб“ steht, der übrige Theil des Nezes aber, welcher aus dem Rahmen hinaustritt stellt eine ringförmige Guillochirung dar. Unter jeder Rosette ist im Neze das Wort „сто“ gravirt, dessen Buchstaben ebenfalls mit einer Guillochirung bedeckt sind.

Der Rahmen besteht aus vier schmalen und vier breiten Streifen; die schmalen Streifen sind mit einer Guillochirung in Form von Spizen bedeckt. Die breiten Streifen sind mit einem Ornamente in Gestalt einer Kette verziert, die aus Gliedern von drei verschiedenen Größen gebildet wird; die großen Glieder, in denen das abgekürzte Wort „руб“ mit hellen Buchstaben auf dunkelern Grunde steht, sind mit Gliedern mittlerer Größe, in denen sich auf dunkelern Grunde die helle Zahl 100 befindet, durch kleine Glieder verbunden. Die Kette besteht im oberen und unteren Theile des Rahmens aus 18 großen, 19 mittleren und 38 kleinen, im linken und rechten Theile aber aus 8 großen, 9 mittleren und 18 kleinen Gliedern. Jedes große Glied liegt in einem guillochirten Oval. Der Raum zwischen dem beschriebenen Ornamente und den Rändern der vier breiten Streifen des Rahmens ist mit einer geradlinigen Guillochirung bedeckt. In jeder Ecke des Rahmens befindet sich ein guillochirtes dunkles Oval, in welchem auf hellem Schilde von ovaler Form, der mit einer geradlinigen Guillochirung bedeckt ist, die Zahl 100 steht; um diesen Schild sind 24 helle Punkte angebracht. Die Rosette auf der rechten Seite des Billets ist oval, mit einem welligen, hellen Contour und mit einer Guillochirung aus ganz feinen hellen Linien bedeckt. In

der Mitte der Rosette befindet sich die helle Zahl 100, die von 10 länglich-viereckigen, hellen Figuren, in welchen das Wort „cro“ in dunkler figurirter Schrift steht, und von ebensoviel dunklen, länglich-abgerundeten Schilbern mit der hellen Zahl 100 in der Mitte, umgeben ist. Um die Rosette ist ein guillochirtes Muster angebracht.

Die Rosette auf der linken Seite des Billets hat dieselbe Form, wie die auf der rechten Seite und unterscheidet sich von letzterer dadurch, daß die hellen Theile der rechten Rosette auf dunkeltem Grunde dunklen Theilen auf hellem Grunde der linken Rosette entsprechen und umgekehrt; die mittlere große Zahl 100 aber und die Muster, welche die Rosetten umgeben, sind dieselben.

Zu oberst des Billets über dem Portrait ist ein gemusterter Schild angebracht, in welchem auf guillochirtem Grunde die Zahl, welche das Jahr bezeichnet, steht. Auf jedem Ende des Schildes befindet sich zwischen zwei Ornamenten in der Gestalt von Blättern, ein kleiner Schild mit der kleinen hellen Zahl 100.

Im unteren Theile des Billets befindet sich auf beiden Seiten ein Schild, der an beiden Enden mit einem zugespitzten Kreise verziert ist, in welchem die helle Zahl 100 steht: in dem Schilde steht auf guillochirtem Grunde das Wort „рублѣ“ mit hellen, stark abgeschattirten Buchstaben.

Auf jeder Seite des Billets steht zwischen der Rosette und dem Schilde mit dem Worte „рублѣ“ gedruckt:

Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Creditbillete:

- 1) Die Reichs-Creditbillete werden durch das ganze Vermögen des Staates und die unaufhältliche, jederzeitige Umwechselung gegen klingende Münze aus dem dazu bestimmten Fonds sichergestellt.
- 2) Die Creditbillete coursiren im ganzen Kaiserreiche gleich der Silbermünze.
- 3) Für das Nachmachen von Creditbilleten unterliegen die Schuldigen dem Verluste aller Standesrechte und der Verschickung zur Zwangsarbeit.

Der erste Paragraph dieses Manifestes wiederholt sich unter dem Schilde mit dem Worte „рублѣ“ auf der linken Seite des Billets, der zweite und dritte Paragraph aber unter demselben Schilde auf der rechten Seite des Billets.

Die Mitte des Billets nimmt das Portrait der Kaiserin Katharina II. in einem ovalen Rahmen mit Ornamenten und der Inschrift in slavischen Buchstaben: „Katharina II. Kaiserin und Selbstherrscherin aller Rußen“, ein.

Unterscriben: Director Schamshin.

Mr. 81. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelft, das folgende, am 12. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen betreffend die zu beobachtende Ordnung bei Abhaltung und Bestätigung von Torgen zum Verkauf und zur Verpachtung von Kronbesitzlichkeiten, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: I. In Ergänzung des Art. 1504 der Civilgeseze (Cod. der Reichsgeseze Bd. X Thl. 1) und der Anmerkung 3 zum Art. 50 des Reglements über Obroßstücke (Cod. der Reichsgeseze Bd. VIII in der Fortsetzung v. J. 1868) und in Stelle der Artikel 50, der ersten Anmerkung zu dem-

selben, 51 und 52, sowie in Abänderung des Art. 57 und der Anmerkung 1 zu demselben desselben Reglements folgende Regeln zu verordnen: 1) Die Torge über eine zu verpachtende oder zu veräußernde Kronsbefizlichkeit werden abgehalten: entweder in der Gouvernementsstadt des Gouvernements, in welchem die Befizlichkeit sich befindet, oder bei der Kreispolizei-Verwaltung des Orts, wo die Befizlichkeit belegen ist, und über zu verpachtende Obrofstücke — auch bei den Gebietsverwaltungen. 2) Wenn die Torge in einer Gouvernementsstadt abgehalten werden, in welcher sich keine besondere Domainenverwaltung befindet, so muß zu der in der Anmerkung 3 zum Art. 50 des Reglements über die Kronsbefizstücke (Cod. der Reichsgesetze Bd. VIII in der Fortsetzung v. J. 1868) gedachten Session entweder der Verwaltende der Domainen oder nach seiner Bestimmung eins von den Gliedern derjenigen Verwaltung, unter deren Administration die zu verpachtende oder zu verkaufende Befizlichkeit steht, hinzugezogen werden. Bei der Abhaltung von Torgen in den Kreispolizei-Verwaltungen oder den Gebietsverwaltungen muß ein Beamter der örtlichen Domainenverwaltung anwesend sein. 3) Bei den Polizei-Verwaltungen oder den Gebietsverwaltungen können Torge abgehalten werden: a. wenn zum ersten Mal Torge über den Verkauf einer Befizlichkeit anberaumt worden sind, die auf eine geringere Summe, als 1000 Rbl. taxirt worden ist, oder über die Verpachtung eines Obrofstücks, dessen jährlicher Ertrag, nach dem vorhergegangenen Oflade- oder nach der Taxation, weniger als 300 Rbl., die Zeit aber, auf welche es verpachtet werden soll, nicht mehr als 12 Jahre beträgt. In diesen Fällen hängt die Bestimmung, wo namentlich die ersten Torge anberaumt werden sollen, d. h. ob in der Gouvernementsstadt oder im Kreise, von dem Ermessen des Verwaltenden der Domainen ab; b. wenn bei Erfolglosigkeit der in der Gouvernementsstadt abgehaltenen Torge über Obrofstücke, sollten diese auch nach ihrem Werthe und dem Revenüenertrage die oben im Pkt. a angegebenen Normen übersteigen, zum zweiten Mal Torge anberaumt werden und die in der Anmerkung 3 zum Art 50 Bd. VIII Reglement über Obrofstücke (in der Fortsetzung v. J. 1868) verordnete besondere Session es für die Krone vortheilhafter erachtet, diese Torge in den Kreis zu verlegen. Die nähere Bestimmung darüber, wo namentlich, ob bei der Polizeiverwaltung oder bei der Gebietsverwaltung, die Torge über die Verpachtung der Obrofstücke anberaumt werden sollen, hängt von der Verfügung derselben Session ab, welche in diesem Falle die von dem Verwaltenden der Domainen vorgelegten Auskünfte in Erwägung zieht: 4) Die Bestätigung der auf den Torgen verlautbarten Preise geschieht in Grundlage der in dem Reglement über die Obrofstücke (Art. 57—59) und in den Civilgesetzen (Art. 1489 und 1503) angegebenen Regeln, wobei der für die Torge verordneten besonderen Session (Reglement über Obrofstücke Art. 50 Anmerkung 3 in der Fortsetzung v. J. 1868 bezüglich der sowol in der Session selbst, als auch bei den Kreispolizei-Verwaltungen und den Gebietsverwaltungen abgehaltenen Torge dieselben gewährt werden, welche den Domainenhöfen unter Bestätigung des Gouverneurs eingeräumt waren. 5) Die gegenwärtigen Regeln erstrecken sich nicht: a. auf den Verkauf von Holzmaterial aus den Forsten des Domainen-Refforts und b. auf solche Verkäufe von Kronsbefizimmobilien in den Gouvernements-Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk, Mohilew und Podolien, welche zum Zweck der Einbürgerung des russischen Grundbesizes in den westlichen Gouvernements stattfinden. II. Dem Domainenminister anheimzugeben, bis zur Abänderung des Art. 1502 der Civilgesetze auf legislativem Wege in dem

ihm anvertrauten Ministerium zur Richtschnur zu nehmen, daß Kronsländereien nur mit Allerhöchster Genehmigung zum Verkauf kommen dürfen.

Betreffend die Ordnung für die Abhaltung und
Bestätigung von Torgen über den Verkauf
und die Verpachtung von Kronsbefuglichkeiten.

Aus dem 1. Departement vom
10. Juni 1869, Nr. 37499.

Nr. 82. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 31. Januar 1869, Nr. 2342, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate die in Abschriften nebst Translaten beigefügte Telegraphen-Convention, welche zwischen der russischen Telegraphen-Verwaltung und der Telegraphen-Verwaltung der vereinigten Fürstenthümer abgeschlossen worden ist, nebst der von dem Minister des Innern unterschriebenen Declaration zur Publication übergiebt. Zugleich hat der Justizminister hinzugefügt, daß wie ihm vom Collegien des Ministers des Aeußeren mitgetheilt worden, die Auswechselung der Ratificationen dieser Convention bereits stattgefunden hat. Befohlen: Von der gedachten Telegraphen-Convention nebst Declaration die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzu drucken und sie bei Ukasen zur allgemeinen Publication, sowie zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, zu versenden.

Betreffend die zwischen der russischen Telegraphen-
Verwaltung und der Telegraphen-Verwaltung
der vereinigten Fürstenthümer abgeschlossenen
Telegraphen-Convention nebst der vom Mi-
nister des Innern unterzeichneten Declaration.

Aus dem 1. Departement vom
4. April 1869, Nr. 27474.

Telegraphen-Convention,

abgeschlossen zwischen der russischen Telegraphen-Verwaltung und der Tele-
graphen-Verwaltung der vereinigten Fürstenthümer

Die russische Telegraphen-Verwaltung und die Telegraphen-Verwaltung der vereinigten Fürstenthümer haben kraft der ihnen erteilten Vollmachten, nach gegenseitigem Uebereinkommen Folgendes stipulirt:

Artikel 1.

Alle Bestimmungen, welche in der zu Paris am 17 Mai 1865 abgeschlossenen Telegraphen-Convention und in der dieser Convention beigefügten Instruction enthalten sind, werden unverzüglich, nach Ratification des gegenwärtigen Projects, in ihrem vollen Umfange auf die Telegraphen-Correspondenz zwischen Rußland und den vereinigten Fürstenthümern angewandt. Da aber beide Verwaltungen, zufolge schon früher zwischen ihnen erfolgter Uebereinkunft, sich bereits seit dem 1. Februar 1866 nach der Pariser Convention vom Jahre 1865 gerichtet und die Zahlung nach dem herabgesetzten Tarife, nämlich nach demselben, welcher in dem gegenwärtigen Projecte vorhergesehen ist, erhoben haben, so haben die gegenseitigen Abrechnungen von dem gedachten Zeitpunkte an bis zur Ratification nach demselben Tarife stattzufinden.

In Folge dessen sind die früheren, zwischen der russischen Telegraphen-Verwaltung und der Telegraphen-Verwaltung der vereinigten Fürstenthümer am 15. December 1860 abgeschlossenen Bedingungen und die Ergänzung zu denselben vom 28. October 1861 nur bis zum 1. Februar 1866 als in Kraft bestehend, von diesem Termine an aber als aufgehoben anzusehen.

Artikel 2.

Für die directe telegraphische Correspondenz zwischen Rußland einerseits und den vereinigten Fürstenthümern andererseits, oder für die Transit-Correspondenz durch Rußland oder durch die vereinigten Fürstenthümer wird, mit Ausnahme der im folgenden Artikel gedachten Correspondenz, ein gleichmäßiger Tarif für die Normaldepesche (von 20 Worten) festgesetzt, nämlich:

- | | |
|---|-----------|
| a. zum Besten Rußlands und für die Transit-Depeschen durch Rußland, gemäß der Pariser-Convention für das europäische Rußland | 5 Francs. |
| für den Kaukasus | 8 " |
| b. zum Besten der vereinigten Fürstenthümer: für Depeschen, die von Stationen der vereinigten Fürstenthümer abgesandt werden oder an diese Stationen adressirt sind | 1 " |
| für Transit-Depeschen, die durch die vereinigten Fürstenthümer durchgehen | 1 " |

Artikel 3.

Für die Grenz-Correspondenz zwischen Telegraphen-Stationen Rußlands und der vereinigten Fürstenthümer, welche sich in einer Entfernung von nicht mehr als 10 geographischen Meilen von der Reichsgrenze befinden, wird eine allgemeine ermäßigte Zahlung von 2 Francs für die Normaldepesche festgesetzt, wovon die eine Hälfte Rußland und die andere den vereinigten Fürstenthümern zu gut gerechnet wird.

Artikel 4.

Die contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, in der Folge nach gegenseitigem Uebereinkommen eine vereinfachte Ordnung für die internationalen Berechnungen anzunehmen, welche dem Systeme der allgemeinen Tarife entspricht.

Bis dahin jedoch, daß eine solche Uebereinkunft erfolgt ist, sollen die gegenwärtig geltenden Regeln und Bestimmungen in Kraft bleiben.

Artikel 5.

Zur Erleichterung der Beförderung der internationalen Telegraphen-Correspondenz verpflichten sich die beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen im Laufe eines Jahres eine Telegraphenlinie zwischen Ismail und der dieser Stadt am nächsten gelegenen russischen Telegraphen-Station zu errichten.

Jede Regierung übernimmt die Ausgaben für die Errichtung dieser Linie innerhalb der Grenzen ihres Reichs.

Artikel 6.

Die beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen bestimmen nach gegenseitigem Uebereinkommen die Stationen Rischinew und Honche, und in der Folge auch Ismail als diejenigen Stationen, denen die Annahme und Weiterbeförderung aller

Depeschen in denjenigen Fällen obliegt, in denen die Stationen, an welche diese Depeschen adressirt sind, die Correspondenz nicht direct empfangen können.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Convention wird in möglichst kurzer Zeit ratificirt und werden die Ratificationen derselben in Bukarest ausgetauscht werden. Sie wird als vom 1. Januar 1866 in Wirksamkeit getreten angesehen werden und bis zu dem in der Pariser Convention vom 17 Mai 1865 bestimmten Termin in Kraft bleiben, mit Ausnahme der in den Artikeln 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen.

So geschehen zu Bukarest, in zwei Exemplaren am 8. (20.) August 1868 durch die endesunterzeichneten Bevollmächtigten, welche dieselbe unter Beidrückung des Siegels ihrer Wappen unterschrieben haben.

(Unterz.) Für die russische Telegraphen-Verwaltung der russische diplomatische Agent und General-Consul Dffenberg. (L. S.)

Für die Telegraphen-Verwaltung der vereinigten Fürstenthümer der General-Director der Posten u. Telegraphen S. Falcojano. (L. S.)

Declaration.

Der russische General-Consul und diplomatische Agent in den vereinigten Fürstenthümern Moldau und Walachei und der Deputirte der Telegraphen-Verwaltung der genannten Fürstenthümer haben kraft der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Vollmachten in Bukarest am 8. (20.) August 1868 eine Convention abgeschlossen und unterschrieben, welche aus 7 Artikeln besteht und den Zweck hat, die früheren Bestimmungen vom 15. December 1860 gemäß den Festsetzungen der in Paris am 17 Mai 1865 abgeschlossenen Telegraphen-Convention abzuändern, und erklärt der endesunterzeichnete Minister des Innern durch die gegenwärtige Declaration, welche eine formelle Ratification ersetzen soll, daß die obgenannte Convention nach reiflicher Prüfung von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen angenommen und bestätigt worden ist, und daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen unverletzt beobachtet und erfüllt werden sollen.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete die gegenwärtige Declaration unter Beidrückung des Siegels seines Wappens unterzeichnet.

So geschehen zu St. Petersburg am 31. October (12. Novbr.) 1868.

(L. S.) (Unterz.) Minister des Innern, General-Adjutant Timaschew.

Riga-Schloß, den 7 Juli 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 83. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1869 Nr. 36233, desmittelt die am 18. März 1869 Allerhöchst ratificirte Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welche am 14. (26.) Februar 1869 zwischen Rußland und Baiern abgeschlossen und deren Ratification am 22. März zu St. Petersburg gegen die bairische ausgewechselt worden ist, wie folgt, publicirt wird:

Convention

zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern,

abgeschlossen zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen

und

Seiner Majestät dem Könige von Baiern.

Von Gottes hilfreicher Gnade

Wir Alexander der Zweite,
Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grusien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wiätka, Bulgarien und anderer Länder; Herr und Großfürst von Nischni-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherssessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w., Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Baiern Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 14. (26.) Februar 1869 zu St. Petersburg eine Convention abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der König von Baiern haben für nützlich erachtet, mittelst einer Convention Regeln über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern festzustellen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen — den Fürsten Alexander Gortschakow, Seinen Reichs-Kanzler und Glied des Reichsraths, welcher Sein Bildniß mit Brillanten verziert am Andreasbände besitzt, Ritter der Kaiserlichen und Königlichen Orden: des heil. Apostels Andreas des Erstberufenen mit Brillanten, des heil. Vladimir 1 Kl., des heil. Alexander Newsky, des weißen Adlers, der heil. Anna 1. Kl., des heil. Stanislaus 1. Kl.; der ausländischen; des bairischen St. Hubertus, des Oesterreichischen Großkreuzes des St. Stephan-Ordens, der französischen Ehrenlegion 1 Kl., des spanischen goldenen Vlieses, des preussischen schwarzen Adlers mit Brillanten und des rothen Adlers 1. Kl. u. a.

und Seine Majestät der König von Baiern — den Grafen Karl von Tauffkirchen, Ritter des bairischen Ordens des heil. Georg, Ritter des russischen Ordens der heil. Anna 1 Kl. und Commandeur des württembergischen Ordens Friedrichs 1 Kl., Seinen Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Russischen Hofe; welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt und unterschrieben haben:

Artikel 1.

Die Kaiserlich-Russische und die Königlich-Bairische Staatsregierung verpflichten sich gegenseitig, in den Fällen und unter Beobachtung der Regeln, welche in den nachfolgenden Artikeln festgesetzt sind, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen, einander auszuliefern; welche wegen eines der im Art. 3 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, dem Gericht übergeben oder in Untersuchung gezogen worden sind, durch ein Urtheil, oder einen Verhaftungsbeehl, die von einer Gerichtsbehörde desjenigen der beiden contrahirenden Länder ausgegangen sind, gegen dessen Gesetze diese verbrecherische Handlungen verübt worden sind.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Falle auf die eigenen Unterthanen desjenigen Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird. Die contrahirenden Theile verpflichten sich indessen, alle Vergehen und Verbrechen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Theils verübt worden sind, nach ihren Gesetzen zu verfolgen, sobald es verlangt wird und sobald diese Verbrechen oder Vergehen zugleich unter eine der im Artikel 3 angegebenen Kategorien gebracht werden können. Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege verlangt werden und muß die Forderung von allen nöthigen Auskünften unter Vorlegung klarer Nachweise der Schuld der angeklagten Person begleitet sein.

Unter der Benennung „Unterthanen“ werden in Bezug auf die Anwendung gegenwärtiger Convention diejenigen Ausländer einbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den Unterthanen gleichgestellt sind, sowie auch Ausländer, die sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen dieses Landes verheirathet sind oder waren und von derselben ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder haben.

Artikel 3.

Die Auslieferung hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn der Grund der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung ein vorsätzliches Vergehen oder Verbrechen ist, das außerhalb des Territoriums desjenigen Staates, von dem die Auslieferung verlangt wird, verübt worden ist, und für welches der Schuldige nach den Gesetzen des Landes, das die Auslieferung verlangt, einer Gefängnißstrafe von über einem Jahre, oder einer Criminalstrafe oder einer Strafe mit welcher der Verlust der Ehre verbunden ist, unterliegt.

Die Auslieferung hat unter der gedachten Beschränkung für folgende Vergehen und Verbrechen zu geschehen, wobei die Theilnahme an denselben und der Versuch nicht ausgeschlossen sind :

- 1) Jede ungesetzliche Handlung, welche den Tod oder eine schwere Verwundung oder Krankheit eines Menschen verursacht hat.
- 2) Abtreibung der Leibesfrucht.
- 3) Nothzucht und andere Vergehen gegen die Keuschheit.
- 4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Wasserfahrzeugen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen.
- 5) Falsches Zeugniß vor Gericht.
- 6) Fälschung von Schriftstücken.
- 7) Anfertigung falscher Münze, Nachmachung von Bankbilleten, Papiergeld und öffentlichen Papieren und Verbreitung solcher falscher Werthe.
- 8) Diebstahl, Entwendung, Betrug und unerlaubtes Nehmen von Geschenken (взяточничество — Concussion).
- 9) Bestechung, Verbrechen und Vergehen von amtlichen Personen im Dienst.
- 10) Böswilliger Banquerott.

Artikel 4.

Falls durch dieselbe Handlung, wegen welcher die Auslieferung irgend einer Person verlangt wird, gleichfalls eine gerichtliche Verfolgung in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung gefordert wird, hervorruft, so kann in diesem Falle die definitive Antwort so lange ausgesetzt werden, bis die Frage über die Schuldbarkeit dieser Person gegen dieses letztere Land durch die Gerichtsbehörden geprüft und bis dieselbe, falls sie für schuldig befunden wird, die zuerkannte Strafe verbüßt hat.

Die Auslieferung findet nicht statt :

- 1) wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verlangt wird, wegen dessen die reclamirte Person eine Strafe erleidet oder schon erlitten hat, oder wegen dessen sie in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung verlangt wird, gerechtfertigt oder vom Gerichte freigesprochen worden ist ;
- 2) wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, die Verjährungsfrist für die Aufnahme der Sache oder für die Strafe verstrichen ist.

Artikel 5.

Wenn die reclamirte Person wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, verfolgt

wird oder arretirt ist, so wird in solchem Falle die Auslieferung so lange hinausgeschoben, bis diese Person vom Gerichte freigesprochen ist oder die ihr zuerkannte Strafe verbüßt hat, und muß in gleicher Weise verfahren werden, wenn die reclamirte Person wegen Schulden in Folge eines vor der Requisition wegen ihrer Auslieferung von der competenten Autorität ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses oder anderen executiven Actes inhaftirt ist.

Wenn die Auslieferung irgend einer Person zu gleicher Zeit von einer der contrahirenden Mächte und einem anderen Staate, gegen welche ebenfalls, in Grundlage einer Convention, die Verpflichtung zur Auslieferung besteht, verlangt wird, so hat in einem solchen Falle die Auslieferung an denjenigen Staat zu erfolgen, dessen Requisition nebst den gehörigen Beweisen früher eingegangen ist.

Wenn aber die reclamirte Person Unterthan (im engen und nicht in dem im Artikel 1 dieser Convention bezeichneten weiten Sinne) eines der die Auslieferung verlangenden Staaten ist, und die für diese Person aus solcher Unterthanschaft entstehenden Beziehungen nicht in der nach den Gesetzen dieses Staates vorgeschriebenen Ordnung aufgehoben sind, so muß sie vorzugsweise diesem letzteren Staate ausgeliefert werden.

Artikel 6.

Politische Vergehen und Verbrechen sind von der gegenwärtigen Convention ausgeschlossen.

Es versteht sich übrigens in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels von selbst, daß unter einem politischen Vergehen nicht ein Attentat gegen die Person eines ausländischen Herrschers verstanden werden kann, wenn dieses Attentat in einer in Nr. 1 des Artikels 3 vorhergesehenen Handlung besteht.

Artikel 7.

Die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, kann nur für solche der Auslieferung vorhergegangene Vergehen oder Verbrechen verfolgt oder einer Strafe unterzogen werden, die in dem Artikel 3 vorgesehen sind.

Artikel 8.

Beide contrahirenden Staatsregierungen können auch noch vor der Vorweisung des Verhaftungsbefehls die unverzügliche und vorläufige Verhaftung desjenigen Ausländers, dessen Auslieferung verlangt wird, fordern.

Diese vorläufige Verhaftung, welche übrigens durchaus nicht obligatorisch ist, muß unter Beobachtung der von der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem sie stattfinden soll, vorgeschriebenen Formen und Regeln vorgenommen werden.

Ein solcher Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn der zu seiner Arretirung aufgeförderten Staatsregierung innerhalb zwanzig Tage, vom Tage seiner Verhaftung an, der Verhaftungsbefehl nicht communicirt wird.

Artikel 9.

Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege verlangt werden, und kann nur stattfinden auf Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder des Anklageactes, oder des Verhaftungsbefehls, wenn dieselben in der durch die Gesetze des die Auslieferung verlangenden Landes vorgeschriebenen Form und unter Angabe des Verbrechens oder Vergehens, das die Veranlassung

zur Forderung der Auslieferung bildet, und des auf dasselbe anzuwendenden Strafgesetzes — erlassen sind.

Artikel 10.

Die der reclamirten Person abgenommenen Sachen müssen, wenn die Restitution derselben von der competenten Autorität des Staates, von dem die Auslieferung verlangt wird, vorgeschrieben worden ist, gleichzeitig mit der Auslieferung der Person selbst übergeben werden.

Artikel 11.

Wenn während des Verlaufs einer Criminal-Untersuchung eine der Regierungen es für nöthig erachtet, Zeugen, die in dem andern der contrahirenden Staaten leben, zu vernehmen, so muß dieserhalb eine schriftliche Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, welche unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen verhört werden sollen, erfüllt werden wird.

Artikel 12.

Wenn in irgend einer Criminalsache es für nöthig oder wünschenswerth erachtet wird, daß ein Zeuge, der im anderen Staate lebt, persönlich erscheine, so ersucht seine Regierung ihn, sich auf die an ihn ergangene Aufforderung zu stellen, und wenn er darin einwilligt, so muß ihm eine Summe zur Reise und zum Aufenthalt nach den Regeln und den Tarifen des Landes, in welchem er vernommen werden soll, ausbezahlt werden.

Artikel 13.

Wenn in einer Criminalsache eine Confrontation mit Verbrechern, die in dem andern der contrahirenden Staaten definirt sind, oder die Mittheilung von Beweismitteln oder Documenten, die sich in den Händen einer Autorität des andern Staates befinden, für nöthig und nützlich befunden werden sollte, so muß dieserhalb eine Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, die, falls ihr nicht etwa besondere Rücksichten entgegen stehen, unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und Documente erfüllt werden wird.

Artikel 14.

Beide Regierungen theilen sich gegenseitig auf diplomatischem Wege die von ihren Gerichtsbehörden über Unterthanen des ausländischen Staates gefällten Urtheile wegen Vergehen oder Verbrechen mit.

Artikel 15.

Alle Papiere und Documente, die von den beiden Regierungen in Erfüllung gegenwärtiger Convention gegenseitig einander werden mitgetheilt werden, müssen unter Beifügung einer französischen Uebersetzung, falls sie nicht in deutscher Sprache geschrieben sind, übersandt werden; im letzteren Falle bedarf es keiner Uebersetzung.

Artikel 16.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jegliche Forderung der Wiedererstattung der Unterhalts-Transport- und anderer Kosten, die in den Grenzen ihrer respectiven Territorien bezüglich der Auslieferung von Angeklagten, Inquisiten,

oder Verurtheilten entstehen können, sowie der Kosten, die zur Erfüllung gerichtlicher Requisitionen für den Transport von Verbrechern zur Confrontation und deren Rücksendung, sowie für die Uebersendung und Rücksendung von Beweismitteln oder Documenten aufgewandt worden sind. Die Kosten für den Unterhalt und den Transport von Angeklagten, Inquisiten oder Verurtheilten durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last. Wenn die Abfertigung der auszuliefernden Person über See bequemer sein sollte, so muß die besagte Person in dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten der die Auslieferung verlangenden Regierung bezeichneten Hafen abgeliefert werden, und findet ihre Ueberfahrt auf Kosten eben dieser Regierung statt.

Artikel 17

Durch obige Stipulationen willigen beide Mächte gegenseitig ein, die Geseze der beiden Länder, die sich auf die Organisation einer geregelten Ordnung für die Auslieferung von Verbrechern beziehen, zu beobachten.

Artikel 18.

Die Erfüllung gegenwärtiger Convention erstreckt sich auf das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finnland.

Sie wird ratificirt und werden die Ratificationen in St. Petersburg im Verlauf von sechs Wochen oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Die gegenwärtige Convention unterliegt der Erfüllung erst nach Ablauf von zwanzig Tagen, nachdem sie in der durch die Geseze beider Länder vorgeschriebenen Ordnung publicirt worden ist.

Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem von einer der contrahirenden Regierungen die Erklärung, sie aufzuheben, erfolgt ist.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben mit Beidrückung des Insignels ihres Wappens.

So geschehen zu St. Petersburg, den 14. (26.) Februar im Jahre nach Christi Geburt 1869.

(Unterz.) G o r t s c h a k o w. (L. S.)

(Unterz.) L a u f f k i r c h e n. (L. S.)

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Bepriüfung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben zu St. Petersburg, den 18. März im Jahre nach Christi Geburt 1869, Unserer Regierung aber im 15. Jahre.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Contraignirt: Reichs-Kanzler Fürst A. Gortschakow.

Nr. 84. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Sache betreffend die dem Dirigirenden Senate zur Beprüfung vorgelegten Proteste eines Gouvernements-Procureuren gegen die Verfügungen des örtlichen Cameralhofs betreffend die Bestätigung der Rechenschaftsablegung über die von verschiedenen in Dienstangelegenheiten in den Jahren 1857, 1858 und 1859 abcommandirten amtlichen Personen verausgabten Progongelder. Befohlen: Die Erwägung der Umstände der vorliegenden Sache ergiebt, daß der von dem Gouvernements-Procureuren in dieser Sache erhobene Zweifel an der Richtigkeit der Verfügung des örtlichen Cameralhofs bezüglich der Bestätigung der Verausgabung eines Theils der einem Rathe der Palate ausgereichten Progongelder, aus der von diesem unterlassenen Beobachtung der in der Anmerkung zum Pft. 2 § 5 der Beilage zum Art. 320 des allgem. Rechnungsaustaus angegebenen Regel hervorgegangen ist, nach deren strictem Sinne die Beglaubigung der Anzahl der von dem abcommandirten Beamten zurückgelegten Werste Seitens der örtlichen Autoritäten während der Reise, nicht aber erst nach Beendigung der Abcommandirung geschehen muß, da sonst die abcommandirt gewesene Person nach ihrer Rückkehr an den Dienstort ihre Marschroute nach allen denjenigen Orten, wo sie sich aufgehalten hat, zur Beglaubigung senden müßte, worüber sich im Gesetze keine Bestimmung findet; daß demnach der Cameralhof keine feste Grundlage dafür hatte, die obgedachte Verausgabung, welche nach der Ansicht des Gouvernements-Procureurs dem Beamten, der sie gemacht, in Nachrechnung zu stellen war, für richtig anzuerkennen; daß dieser Beamte, da von ihm die gedachte Regel nicht beobachtet worden, kein Recht auf Refundirung des von ihm für Fahrten in Dienstangelegenheiten aus eigenen Mitteln verausgabten Geldes hatte, wie der Procureur richtig befindet, wenngleich seiner Ansicht darin nicht beigezpflichtet werden kann, daß es nach dem Rechnungsaustaus den Obrigkeiten verboten sei, Beamte zu Fahrten abzucommandiren, ohne ihnen das Geld dazu zu verabsolgen, und den Beamten, bei Erfüllung dienstlicher Aufträge, aus eigenen Mitteln Verausgaben zu machen, da hierüber in den Gesetzen sich keine positive Entscheidung befindet, im Gegentheile in vielen Artikeln der Rechnungsaustave von der Refundirung der aus eigenen Mitteln mehr verausgabten Summen die Rede ist und selbst Regeln über eine solche Refundirung festgesetzt sind; daß der Cameralhof Angesichts der vom Procureur angeführten Umstände nicht nur nicht berechtigt war, die Rechenschaftsablegung einiger Beamten zu bestätigen, sondern verpflichtet war, eine gerichtliche Untersuchung ihres Verfahrens anzuordnen und eine etwa sich herausstellende Nachrechnung in ihrem Vermögen sicher zu stellen, und daß da die Rechnungen aller dieser Personen vom Cameralhof bestätigt worden, die Beitreibung des der Krone geursachten desfallsigen Verlustes von denjenigen Beamten des Cameralhofs zu geschehen hätte, welche, nachdem von ihnen, gemäß dem Art. 255 Bd. II der allgem. Gouvernementsverordnung, Erklärungen einverlangt worden, sich als schuldig erwiesen, nicht die gebührende Aufmerksamkeit auf die Unregelmäßigkeiten, welche die genannten Beamten sich in der Verausgabung von Kronsummen haben zu Schulden kommen lassen, gerichtet zu haben. Da aber die Schuld der Beamten des Cameralhofs in dieser Sache unter das Allerhöchste Gnaden-Manifest vom 28. October 1866 fällt, und nach dem Zeugniß der Reichscontrole der oben angeführte Artikel des Rechnungsaustaus, ungeachtet seiner Deutlichkeit, auch gegenwärtig nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Strenge beobachtet wird, so verfügt Ein Dirigirender

Senat: die in dieser Sache schuldigen Personen in Grundlage des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes v. J. 1866 von der Vertreibung zu befreien, und dem betreffenden Cameralhose die Unrichtigkeit seiner obangeführten Proteste veranlaßt habenden Verfügungen zu erkennen zu geben, allen Gouverneuren und Gouvernements-, Heeres- und Provincial-Regierungen aber einzuschärfen, Maßregeln zu ergreifen, daß die von ihnen abcommandirten Personen sich keine Abweichungen von dem obgedachten Artikel des Rechnungsuftav zu Schulden kommen lassen, da solche Abweichungen den Controlbehörden die Möglichkeit nehmen, eine richtige Berechnung der verausgabten Progongelder aufzumachen, zugleich aber auch den Gouvernements-, Heeres- und Provincial-Regierungen zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß die ihnen untergeordneten Polizei-Verwaltungen die in dem Gesetze enthaltene Forderung bezüglich der von ihnen auszustellenden Bescheinigungen über die Anzahl der von in Dienstangelegenheiten abcommandirten Beamten zurückgelegten Werste genau erfüllen, und darüber Ukase zur Erfüllung zu erlassen, mittelst ebenmäßiger Ukase die General-Gouverneure, den Finanzminister und den Reichs-Controleur zu benachrichtigen, dem Departement des Justizministeriums aber eine Abschrift der Verfügung zu übergeben.

Betreffend die Einschärfung bezüglich der genauen Erfüllung des Art. 320 des allgemeinen Rechnungsuftavs.

Aus dem 1. Departement vom 17. Juni 1869, Nr. 39924.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen ıc. ıc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden:

Nr. 85. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. April 1869 Nr. 29674, desmittelft das am 14. April c. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung des Artikels 24 der Organisation der Gerichtsinstitutionen und des Artikels 31 der Verordnung vom 19. October 1865, publicirt wird.

Nr. 86. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. April 1869 Nr. 30676, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Aufhebung des Amtes des Kreis- und Gouvernements-Procureurs in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Charkow, publicirt wird.

Nr. 87. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. April 1869 Nr. 30056 desmittelft das am 8. April c. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in der Provinz Bessarabien publicirt wird.

Riga-Schloß, den 14. Juli 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

, Älterer Regierungsrath **W. Zwingmann.**

Älterer Secretair R. v. W i l m.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 88. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 23. April d. J. Nr. 7631, in welchem es heißt, daß durch das am 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths die Ausreichung von Urkunden über das erbliche Ehrenbürgerrecht und von Attestaten über das persönliche Ehrenbürgerrecht mit künstlerischen Verzierungen gestattet worden sei. Seine Kaiserliche Majestät habe auf seine, des Justizministers, allerunterthänigste Unterlegung, am 3. April d. J. die Muster der gedachten Urkunden und Atteste Allerhöchst zu bestätigen geruht; worüber er, der Staatssecretair Graf Pahlen, Einem Dirigirenden Senate bei Uebersendung der Allerhöchst bestätigten Muster, Vorlage mache. Befohlen: Ueber solche Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Allerhöchst bestätigten Muster der Urkunden und Atteste über das Ehrenbürgerrecht mit künstlerischen Verzierungen.

Aus dem Heroldie-Departement vom 4. Juni 1869, Nr. 2420.

Nr. 89. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 5. Juni d. J. Nr. 9732, folgenden Inhalts: Im Artikel 5 der am 27. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ordnung der Einführung des Reglements für das Notariatswesen sei dem Justizminister das Recht gewährt worden, temporaire Regeln, welche sich auf die innere Einrichtung und die Geschäftsführung in den Notariats-Archiven und Comptoiren beziehen, herauszugeben. Auf dieser Grundlage habe er, der Justizminister, es für nöthig erachtet, in Ergänzung der bei dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 3. November 1867 (Sammlg. der Gesetzesvorschriften v. J. 1867 Art. 802) publicirten temporären Regeln zur Richtschnur bei der Anwendung des Reglements für das Notariatswesen, folgende Regel festzusetzen: den Notairen ist es verboten ihre Comptoire zu vereinigen und dahingehende Abmachung unter einander zu treffen, daß die ihnen anvertrauten Geschäfte als Compagniegeschäft geführt werden.

Der Justizminister mache hierüber bei Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Publication einen Antrag. Befohlen: Ueber solche Anordnung des Justizministers zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

In Betreff dessen, daß es den Notairen verboten ist, ihre Comptoire zu vereinigen und Abmachungen über die Führung der ihnen anvertrauten Geschäfte als Compagniegeschäft unter einander zu treffen.

Aus dem 1. Departement vom 17. Juni 1869, Nr. 40234.

Nr. 90. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das am 26. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Anwendung der Regeln über die Erhebung der Accise von Tracteuranstalten auf die Einfahrten (постоялые дворы) und Victualienbuden (съестныя лавочки) in den Städten, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: in Ergänzung und Abänderung der betreffenden Artikel der Beilage zum Art. 31 Reglement über die Deconomieverwaltung in Städten und Dörfern (Bd. XII Thl. 2 in der Fortsetzung v. J. 1863) zu verordnen: 1) Für das Recht, Einfahrten und Victualienbuden in städtischen Ansiedelungen zu halten wird eine besondere mittlere jährliche Accise von diesen Anstalten zum Besten der Stadteinkünfte in der für die Tracteuranstalten angegebenen Ordnung festgesetzt. 2) Die innere Repartition der ganzen Accisesumme, welche zu den Einkünften der städtischen Ansiedelung nach der Anzahl der Einfahrten und Victualienbuden einzufließen hat, wird den Inhabern derselben auf derselben Grundlage, wie es hinsichtlich der Repartition der Accise unter den Tracteuranstalten festgesetzt ist, überlassen, mit der Bedingung jedoch, daß die Inhaber von Einfahrten und Victualienbuden eine besondere, von den Inhabern der Tracteuranstalten getrennte Zahlungsgemeinde bilden, 3) Den Einfahrten in städtischen Ansiedelungen wird der Verkauf derselben Gegenstände an Ort und Stelle gestattet, welche den Victualienbuden erlaubt sind, sowie auch der Verkauf von Thee, Kaffee, Hafer und Heu.

Betreffend die Anwendung der Regeln über die
Acciseerhebung von den Tracteuranstalten auf
die Einfahrten und Victualienbuden in den
Städten,

Aus dem 1. Departement vom
17. Juni 1869, Nr. 41048.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 91. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, in Ergänzung des § 12 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„In denjenigen Fällen, in welchen der Gemeinde-Älteste zugleich mit der Gutspolizei betraut ist, hat derselbe die Aufsichtsbehörde von allen vom Gemeinde-Ausschuß gefaßten Beschlüssen innerhalb 8 Tagen in Kenntniß zu setzen.“

Findet die Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse den bestehenden Gesezen zuwider oder dem Gemeindewohl nachtheilig, so hat sie ohne Aufenthalt das Erforderliche wahrzunehmen.“

Nr. 92. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, nachste-

hende Interpretation des § 28 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Wahlunfähig zu Gemeindeämtern sind alle diejenigen Personen, welche eine vom Criminalgericht verhängte Strafe erlitten, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das vor das Criminalgericht gehört, in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder aber in Verdacht belassen worden, desgleichen Diejenigen, die wegen lasterhaften Lebens, d. i. für von den Polizeibehörden abzuurtheilende Vergehen und Uebertretungen mehrmalige Bestrafung erduldet haben.“

Mr. 93. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht, daß Kündigungs-Entlassungs- und Aufnahmescheine für die Landgemeindeglieder Livlands hinfort nachstehende, vom Hrn. General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements genehmigte Form haben müssen:

1. Kündigungschein.

Ertheilt von der Gemeindeverwaltung des (der) im N'schen Kirchspiele des N'schen Kreises belegenen Gutes (Widme) NN nachstehend genanntem Bauergemeindegliede NN nebst Familie zum Nachweis darüber, daß von ihm der hiesige Gemeindeverband gekündigt worden ist.

Nach der Revision von 18 Familien N	Durch Umschrei- bung hinzuge- kommen.	Namen und Zunamen.	Wann geboren.	Confession.	Bemerkungen.

Gemeindeverwaltung, den
(L. S.)

18

Gemeindeältester.

Gemeindeschreiber.

2. Entlassungschein.

Ertheilt von der Gemeindeverwaltung des (der) im N'schen Kirchspiele des N'schen Kreises belegenen Gutes (Widme) NN dem Bauergemeindegliede NN nebst Familie, nachdem derselbe (dieselbe) den hiesigen Gemeindeverband rechtzeitig und ordnungsmäßig gekündigt und den Beweis beigebracht hat, bei der Gemeinde des Gutes (der Widme) NN Aufnahme gefunden zu haben.

Nachdem der Inhaber (die Inhaberin) allen seinen (ihren) Verpflichtungen in Grundlage des Paß- und Umschreibungsreglements vom 9. Juli 1863 nachgekommen ist und auch die Kron- und Gemeindeabgaben pro Hälfte 18 entrichtet

hat, wird demselben (derselben) die Erlaubniß erteilt, sich von der Hälfte 18 . ab zu der NN Gemeinde umschreiben zu lassen.

Nach der Revision von 18 Familien №	Durch Umschrei- bung hinzuge- kommen.	Namen und Zunamen.	Wann geboren.	Confession.	Bemerkungen.

Gemeindeverwaltung, den
(L. S.)

. . . 18

Gemeinde-Ältester.

Gemeindeschreiber.

3. Aufnahmechein.

Ertheilt von der Gemeindeverwaltung des (der) im N'schen Kirchspiele des N'schen Kreises belegenen Gutes (Widme) NN dem nachstehend benannten, zur Bauergemeinde des Gutes (der Widme) NN verzeichneten Gliede NN nebst Familie auf Grund des ihm von der N'schen Gemeindeverwaltung erteilten, hieselbst deponirten Kündigungsscheins vom 18 .

Nachdem der Inhaber (die Inhaberin) das gesetzliche Entlassungszeugniß von seiner (ihrer) bisherigen Gemeinde wird beigebracht haben, wird er (sie) in Grundlage des Paß- und Umschreibungsreglements vom 9. Juli 1863 zur N'schen Gemeinde umgeschrieben werden.

Nach der Revision von 18 Familien №	Durch Umschrei- bung hinzuge- kommen.	Namen und Zunamen.	Wann geboren.	Confession.	Bemerkungen.

Gemeindeverwaltung, den
(L. S.)

18 . .

Gemeinde-Ältester.

Gemeindeschreiber.

Riga-Schloß, den 21. Juli 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **M. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 94. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ sich ein Dirigirender Senat vortragen den Bericht des Domainenministers vom 22. Mai d. J. Nr. 199, bei welchem er eine Abschrift der am 13. Mai 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ablassung von Forstmaterialien aus den Forsten des Ressorts des Domainenministeriums folgenden Inhalts vorstellt: 1) Der Betrag der jährlich abzulassenden Holzmaterialien aus den Forsten des Ressorts des Domainenministeriums wird durch Voranschläge bestimmt. 2) Es wird durch die Voranschläge diejenige Menge von Holzmaterialien zur Ablassung bestimmt, welche nach den Instructionen des Domainenministers, in Grundlage der angenommenen Regeln der Forstwirthschaft, ohne Erschöpfung der Forste abgelassen und nach der bestehenden Nachfrage während der Veranschlagungsperiode abgesetzt werden kann. 3) Die Voranschläge für die Ablassung von Holzmaterialien in den Gouvernements, werden von den Gouvernements-Domainenverwaltungen aufgestellt und vom Minister bestätigt. Gleich nach Bestätigung der Voranschläge werden in den örtlichen Gouvernementszeitungen sowol über die Quantität und die Sorten der zum Verkauf kommenden Holzmaterialien, als auch darüber Publicationen erlassen, in welchen Forsten namentlich das Holz zur Fällung bestimmt ist. 4) Ablassungen über den Voranschlag hinaus finden nur mit Genehmigung des Ministers statt, mit Ausnahme nur der Ablassung von Lagerholz (Windbruch — валежный лес) und sequestrirtem Holz, welche von den Verwaltungen selbst innerhalb der Grenzen der ihnen vom Minister eingeräumten Machtvollkommenheit genehmigt werden kann. 5) Eine Ablassung über den Voranschlag hinaus, welche mit der anschlagsmäßigen zusammen die nach den Regeln der Forstwirthschaft mögliche jährliche Ablassung aus dem Forste übersteigt, kann vom Minister nur unter der unabänderlichen Bedingung genehmigt werden, daß eine solche Ablassung durch eine verminderte oder gänzlich eingestellte Ablassung im folgenden Jahre gedeckt wird. 6) Der Werth der Holzmaterialien wird durch die Normaltaxen bestimmt, welche vom Domainenminister, nach vorhergegangener Beprüfung derselben durch die Gouverneure, für jedes Jahr besonders bestätigt werden, wenn auch die bestehenden Taxen unverändert geblieben sind. Nach der Bestätigung werden die Taxen von den Gouvernements-Domainenverwaltungen gedruckt und bei den örtlichen Gouvernements-Zeitungen versandt. 7) Die Holzmaterialien werden verkauft und abgelassen: 1) auf oeconomicchem Wege zubereitet und 2) auf dem Stamm mit Berechnung: a. nach der Menge des zubereiteten Materials, und b. nach dem zur Fällung eingewiesenen Flächenraum. 8) Das ganze Quantum der zur Ablassung bestimmten Holzmaterialien, mit Ausnahme des zur Befriedigung obligatorischer Verabfolgung nothwendigen, wird im öffentlichen Meistbot (Torge) verkauft. 9) Der Verkauf von Holzmaterialien ohne Torge, nach der Taxe und einem durch Vereinbarung mit dem Käufer ausbedungenen höheren oder niedrigeren Preise als die Taxe, ist nur ausnahmsweise in Grundlage der folgen-

den Artikel 10 und 11 zulässig. 10) Nach der Lage und zu einem ausbedungenen höheren Preise als die Lage werden Holzmaterialien nur an denjenigen Orten verkauft, wo nach oeconomischen Erwägungen und den Bedingungen für den Absatz, das Ministerium es für nothwendig findet, diese Verkaufsmethode zuzulassen. 11) Verkäufe unter der Lage finden nur mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers statt, mit Ausnahme des Verkaufs von Lagerholz und sequestriertem Holze, welches mit Genehmigung der Verwaltungen in den Grenzen der ihnen vom Minister eingeräumten Machtvollkommenheit unter der Lage abgelassen werden kann. 12) Der Termin für die Zubereitung, die von dem Uebernehmer derselben übernommenen Verpflichtungen, der Betrag der diese Verpflichtungen sicherstellenden Unterpfänder (Saloggen), die Ordnung und die Termine für die Zahlung des Geldes für das zubereitete Material, die Ordnung der Berechnung desselben und der Ausmessung der Materialien wird in den Verkaufsbedingungen festgestellt. Diese Bedingungen werden in Grundlage der in jedem Gouvernement angenommenen desfalligen Normalregeln abgefaßt. 13) Die Normaltermine für die Zubereitung und die Normalregeln bezüglich der Stapelung des Materials behufs der Berechnung, der Ordnung für die Ausmessung des Materials, sowie für die Bereinigung der abgetriebenen Schläge, welche in jedem Gouvernement angenommen sind, sind sowol für die Uebernehmer der Zubereitung, welche das Holz unentgeltlich, als auch für die, welche es nach dem für sie durch das Gesetz bestimmten Preise erhalten, obligatorisch. 14) Die Hauptbedingungen des Verkaufs werden ein bis sechs Monate vor den Torgen publicirt, je nach der Wichtigkeit der zum Ausbot proponirten Operation und der Möglichkeit des Absatzes auf entfernten Märkten. 15) Ueber Verkäufe, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nur für den Absatz an die örtliche Bevölkerung zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse möglich sind, wird anstatt einer Publication, Bekanntmachung durch die örtlichen Gebiets- und Polizeiverwaltungen, nicht später als eine Woche vor den Torgen, gemäß den von dem Ministerium hierfür erteilten Regeln erlassen. 16) Die Schläge und die Parcellen, die zur gänzlichen oder mit Auswahl vorzunehmenden Abhölzung bestimmt sind, müssen vor der Publication über den Verkauf angewiesen werden, damit diejenigen, welche das Holz kaufen wollen, sie vor den Torgen in Augenschein nehmen können. Nachgehends werden keine Einwendungen Seitens der Käufer bezüglich der Tauglichkeit des gekauften Holzes zu dieser oder jener Benutzung zugelassen. 17) Bei dem Verkauf mit der Berechnung nach dem Flächenraume, haftet die Forstverwaltung nur für die Richtigkeit der Größe der Schläge und Waldreviere, nicht aber für die annäherungsweise berechnete Menge der Holzmaterialien auf derselben, und falls an dem Flächenraume etwas fehlt oder überschüssig ist, macht sie mit dem Käufer die Berechnung nach dem Verhältniß des von ihm abgetriebenen Schlages. Anmerkung. Fehler bis zu 20% an dem Flächenraum der Schläge und Reviere, welche getrennte Einheiten des Torges bilden, werden in die Berechnung nicht aufgenommen. 18) Falls bei dem Verkauf mit Berechnung nach der Quantität an dem Material etwas fehlt, ist die Forstverwaltung nicht zu einer ergänzenden Ablassung verpflichtet, sondern macht die Berechnung mit dem Käufer nur nach dem Quantum, das sich effectiv ergeben hat. 19) Die Torge über den Verkauf von Holzmaterialien werden entweder in den Gouvernementsstädten oder in den Kreisen abgehalten. Die Bestimmung darüber, wann die Torge in den Gouvernementsstädten und wann sie in den Kreisen und wo namentlich (vergl. unten Art. 21) sie abgehalten werden sollen, wird dem

Domainenminister anheimgestellt. 20) In den Gouvernementsstädten werden die Torge von besonderen Torgsessionen abgehalten, welche unter dem Vorstize des Gouverneurs aus dem örtlichen Verwaltenden der Domainen, dem Gouvernements-Forstmeister und je einem Gliede des Cameralhofs und Controlhofs bestehen; in denjenigen Gouvernements, wo keine besondere Domainenverwaltung vorhanden ist, wird es dem Verwaltenden anheimgestellt, anstatt seiner, einen Beamten der ihm anvertrauten Verwaltung zu der gedachten Session abzucommandiren. 21) In den Kreisen finden die Torge in den Kreispolizei-Verwaltungen oder den Gebietsverwaltungen unter Theilnahme, in beiden Fällen, des örtlichen Försters statt; bei wichtigeren Verkäufen wird zu diesen Sessionen ein Beamter der Gouvernements-Domainenverwaltung abcommandirt. 22) Die Torge werden mündlich, oder durch versiegelte Eingaben, oder nach beiden Methoden gemeinschaftlich, gemäß der im Thl. 1 Bd. X Cod. der Reichsgesetze (Abschnitt III Buch IV) festgesetzten Ordnung, jedoch mit den in den nachfolgenden Artikeln 23—26 angegebenen Abänderungen, abgehalten. 23) Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Beginn der Torge von allen Kaufliebhabern unter Angabe des Betrags des gestellten Salogs unterschrieben, was die Einreichung von Eingaben ersetzt. 24) Der Verkauf schließt mit dem Torg allein ohne Peretorg. 25) Nach Beendigung des Torgs ergänzt der Käufer des Holzes, ohne die Session zu verlassen, den Salog gemäß dem auf den Torgen gebotenen Werthe des verkauften Holzes, bis zu dem in den Verkaufsbedingungen festgesetzten Betrage, und unterschreibt das Torgprotocoll (Torgbogen) und das zweite Exemplar der Bedingungen, welches, nach Bestätigung der Torge, die Kraft und Bedeutung eines Contractes erhält. Anmerkung. Auf diesem Exemplar der Bedingungen wird eine Aufschrift über die Bestätigung der Torge gemacht, mit der Angabe, welches Material, in welcher Menge und zu welchem Preise es gekauft ist, wobei von dem Käufer die Stempelsteuer nach dem Werthe des gekauften Holzes beigetrieben wird. Besondere Contracte werden nur bei wichtigeren und langwierigeren Operationen abgeschlossen. 26) Verkäufe, die in den Kreispolizei-Verwaltungen und den Gebietsverwaltungen stattgefunden haben, werden bestätigt: auf eine Summe bis zu tausend Rubel in einer Hand — von den die Torge abgehalten habenden Sessionen, höher und bis zu fünftausend Rubel — von den Domainenverwaltungen. Alle übrigen Verkäufe werden in Grundlage des Art. 1872 Thl. 1 Bd. X des Cod. der Reichsgesetze bestätigt. 27) Für jede Zubereitung von Holz und Holzfabrikaten wird dem, der dieselbe übernommen hat, ein Billet nach der festgesetzten Form, der Forstwache aber ein auf einem Blanquet gedruckter Befehl über die Zulassung der Zubereitung ausgereicht. 28) Die Blanquete für die Billete und Befehle werden zur Vermeidung von Fälschungen in der Expedition für die Anfertigung von Staatspapieren angefertigt. 29) Falls das Billet vor Beendigung der Zubereitung verloren geht, wird dem Käufer ein neues Billet mit der Aufschrift, daß es an Stelle des verlorenen ausgereicht ist, verabsolgt, wobei der örtlichen Polizei-Verwaltung mitgetheilt wird, daß das verlorene Billet als ungiltig anzusehen ist. 30) Nach Bestätigung der Torge werden die zur gänzlichen Abhölzung verkauften Reviere den Käufern im Laufe der in den Verkaufsbedingungen festgesetzten Zeit übergeben. 31) Die Forstverwaltung haftet für keine Waldzerstörung, die auf dem verkauften Revier von der Zeit der Abgabe desselben bis zur Beendigung der Zubereitung stattgefunden hat. 32) Die Aufsicht über die correcte ordnungsmäßige Zubereitung liegt dem Förster und der Forstwache ob, welche über jede Verletzung der Bedingungen oder der festgesetzten Regeln un-

verweilt dem Förster berichtet, damit Maßregeln zum Schutze der Interessen der Krone ergriffen werden. 33) Nach Maßgabe der Zubereitung oder nach ihrer Beendigung, je nach den Verkaufsbedingungen, findet zur Vergewisserung darüber, daß sie gemäß den abgeschlossenen Bedingungen und in dem erlaubten Betrage ausgeführt worden ist, eine Besichtigung durch den örtlichen Förster in Gemeinschaft mit der nächsten Forstwache statt. Zur Besichtigung wichtigerer Zubereitungen werden besondere Beamte von den Gouvernements-Domainenverwaltungen abcommandirt. 34) Der Termin für die Vornahme der Besichtigung wird von dem Förster im Einvernehmen mit dem, der die Zubereitung übernommen hat, festgesetzt. 35) Ueber das Ergebniß der Besichtigung wird ein Act nach der dazu festgesetzten Form aufgenommen. 36) Wenn derjenige, der die Zubereitung übernommen hat, nicht selbst erschienen ist oder keinen Bevollmächtigten geschickt hat, verliert er das Recht, die Richtigkeit der in den Act der Besichtigung aufgenommenen Thatsachen zu bestreiten, falls er nicht gesetzliche Gründe seines Nichterscheins nachweist. 37) Wenn sich bei der Besichtigung solche Verletzungen der Regeln der Zubereitung ergeben, für welche der, der die Zubereitung übernommen hat, der Verantwortung laut Urtheils der Gerichtsbehörde unterliegt, so wird unabhängig von dem Acte der Besichtigung ein Protocoll gemäß der im Art. 1133 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864 festgesetzten Ordnung aufgenommen. 38) Für Material, das mehr gefällt worden, als im Billet bestimmt ist, und das nach dem Gesetze nicht der Wegnahme unterliegt (Forstreglement, Beilage zum Art. 1460, Anmerkfg. Art. 20 in der Fortsetzung v. J. 1864) wird das nach den Verkaufsbedingungen gebührende Geld beigetrieben, was auch in den Act über die Besichtigung aufgenommen wird. 39) Dem Domainenminister wird es anheimgegeben, in einer Instruction die Ordnung für die Anfertigung und Publication der Tagen und Verkaufsbedingungen, die Ordnung für die Anfertigung der Voranschläge und die Verausgabung der anschlagsmäßigen Quantität, die Grenzen der Machtvollkommenheit der Verwaltungen bezüglich des Verkaufs von Lagerholz und von sequestrirtem Holz, sowie die Bedingungen, unter welchen Verkäufe nach der Tage und zu einem mit dem Käufer (ohne Torge) vereinbarten Preise zulässig ist, — festzusetzen. Diese Instruction muß, bevor sie von dem Minister bestätigt wird, in dem speciellen Forstcomité bepruft werden (Verfassung der Ministerien Art. 1007 Beilage, Art. 20 in der Fortsetzung v. J. 1863). Befohlen: Ueber solche Allerhöchst bestätigte Regeln zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ablaffung von Holzmaterialien aus
den Forsten des Ressorts des Domainen-
ministeriums.

Aus dem 1. Departement vom
12. Juni 1869, Nr. 39224.

Riga-Schloß, den 25. Juli 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **R. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 95. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 4. Juni d. J. Nr. 9629, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate einen Allerhöchsten Befehl folgenden Inhalts vorlegt: Der Herr und Kaiser hat nach Beprüfung der im Reichsrathe erfolgten verschiedenen Meinungen in Sachen betreffend die Befreiung einiger Personen von dem persönlichen Erscheinen zu Untersuchungen und vor Gericht, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, Allerhöchst zu befehlen geruht zu verordnen: 1) In Ergänzung des Art. 65 der Criminal-Proceßordnung: „Personen der ersten beiden Rangklassen: die Mitglieder des Reichsraths, die Minister und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige, deren Collegen, die Staatssecretaire, Senatoren, Generalgouverneure, Commandirenden der Truppen der Militairbezirke, General-Adjutanten, sowie in den Grenzen der ihnen untergeordneten Vertlichkeiten: die Divisionschefs und die ihnen im Amte gleichstehenden Militair- und Marine-Beamten, die Erzbischöfe, Gouverneure, Stadtbefehlshaber und Oberpolizeimeister (in den Residenzen), gleichwie die stellvertretend die Functionen der obgedachten amtlichen Personen Verwaltenden können, falls sie als Zeugen vorgeladen werden, im Laufe dreier Tage von der Zeit des Empfanges der Citation an, den Friedensrichter bitten, daß sie an ihrem Wohnorte vernommen werden. In diesem Falle findet die Vernehmung auf Grundlage der im Art. 71 angegebenen Regel statt.“ 2) In Ergänzung des Art. 433 derselben Proceßordnung: „Die oben in der Ergänzung zum Art. 65 bezeichneten Personen können, falls sie als Zeugen bei einer Untersuchung vorgeladen werden, den Untersuchungsrichter innerhalb dreier Tage von der Zeit des Empfanges der Citation an bitten, daß sie an ihrem Wohnorte vernommen werden.“ 3) In Ergänzung des Art. 581 derselben Proceßordnung: „Den oben in der Ergänzung zum Art. 65 bezeichneten Personen steht es frei, falls sie als Zeugen vor Gericht geladen werden, den Präsidenten innerhalb dreier Tage von der Zeit des Empfanges der Citation an zu bitten, daß sie an ihrem Wohnorte vernommen werden. In diesem Falle findet die Vernehmung durch ein Glied des Gerichts nach Anleitung der im Art. 386 ff. der Civil-Proceßordnung festgesetzten Ordnung statt.“ 4) In Ergänzung des Art. 626 derselben Proceßordnung: „Es wird ebenfalls das Verlesen der Aussagen der oben in der Ergänzung zum Art. 65 bezeichneten Personen in der Gerichtssitzung in denjenigen Fällen nicht verboten, wo ihre Vernehmung an ihrem Wohnorte stattgefunden hat.“ 5) In Ergänzung des Art. 88 der Civil-Proceßordnung: „Personen, der ersten beiden Rangklassen: die Mitglieder des Reichsraths, die Minister und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige, deren Collegen, die Staatssecretaire, Senatoren, General-Gouverneure, Commandirenden der Truppen der Militairbezirke, die General-Adjutanten, sowie in den Grenzen der ihnen untergeordneten Vertlichkeiten: die Divisionschefs und die ihnen im Amte gleichstehen-

den Militair- und Marine-Beamten, die Erzbischöfe, Gouverneure, Stadtbefehlshaber und Oberpolizeimeister (in den Residenzen), gleichwie die stellvertretend die Functionen der obgedachten amtlichen Personen Verwaltenden, können, falls sie als Zeugen vorgeladen werden, den Friedensrichter innerhalb dreier Tage von der Zeit des Empfanges der Citation an bitten, daß sie an ihrem Wohnorte vernommen werden. In diesem Falle findet die Vernehmung auf Grundlage der im Art. 93 angegebenen Regel statt." 6) In Ergänzung des Art. 386 derselben Proceßordnung: „Die oben in der Ergänzung zum Art. 88 bezeichneten Personen können, falls sie als Zeugen vorgeladen werden, den Präsidenten des Gerichts innerhalb dreier Tage von der Zeit des Empfanges der Citation an bitten, daß sie an ihrem Wohnorte vernommen werden. In diesem Falle findet die Vernehmung durch ein Glied des Gerichts in Grundlage der in dem Art. 387 ff. angegebenen Regeln statt." Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Befreiung einiger Personen von dem persönlichen Erscheinen zur Untersuchung und vor Gericht, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden.

Aus dem 1. Departement vom
16. Juni 1869, Nr. 38975.

Nr. 96. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das am 3. Juni 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870, nebst dem an demselben Tage Allerhöchst bestätigten Verschlage über die Summen, welche im Jahre 1870 in jedem Gouvernement an besagter Immobiliensteuer einfließen müssen — publicirt wird.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in
Städten und Flecken für das Jahr 1870.

Aus dem 1. Departement vom
26. Juni 1869, Nr. 41543.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterscriben: Für den Vorsitzer des Reichsraths: Fürst Paul Gagarin.
Den 3. Juni 1869.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des
Departements der Staats-Deconomie
vom 3. Mai und der allgemeinen
Versammlung vom 15. Mai 1869.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1870 für gut erachtet:

1) Den im Finanzministerium angefertigten Verschlage über die Summen, welche im Jahre 1870 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Setner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen, und

2) Die Vertheilung der in diesem Verschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die einzelnen Immobilien, in genauer Grundlage des am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Immobiliensteuer und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen.

Das Original = Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original steht von seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also“ .

Sarkoje-Selo, den 3. Juni 1869.

Verschlage

über die Summen, welche im Jahre 1870 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernment.	Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernment.
	Rubel Silber.		Rubel Silber.
Archangel	10,000	Nishegorod	31,580
Astrachan	27,080	Nomgorod	19,570
Provinz Beharabien	65,000	Oloneß	4,540
Wilna	29,070	Drenburg	11,840
Witebsk	25,700	Drel	58,120
Wladimir	21,020	Pensa	25,130
Wologda	10,630	Podolien	27,060
Wolhynien	57,580	Perm	21,500
Woronesh	29,890	Poltawa	40,020
Wjätka	14,200	Pskow	13,600
Grodno	30,250	Räsan	25,450
Jekaterinoslaw	80,060	Samara	21,050
Räsan	37,910	St. Petersburg	354,960
Kaluga	29,030	Saratow	68,470
Kiew	83,330	Simbirsk	10,000
Kowno	23,500	Smolensk	18,020
Kostroma	16,110	Stawropol	8,040
Kurland	20,330	Provinz Terek, Städte :	
Kursk	33,070	Rislar	3,700
Livland	49,360	Mosdok	2,700
Minst	29,470	Taurien	37,910
Mohilew	24,350	Tambow	46,610
Moskau	192,550	Twer	43,740

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.	Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvern- ement.
	Rubel Silber.		Rubel Silber.
Tula	36,620	Ischernigom	36,180
Ufa	13,230	Estland	13,960
Charkow	59,530	Saroslaw	26,840
Cherson	111,070	in Summa	2,130,530

Unterzeichnet: Vorsitz der Reichsraths Constantin.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen etc. etc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden:**

Nr. 97. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. Mai 1869 Nr. 31248, desmittelft der Allerhöchste Befehl betreffend die Entscheidung einiger Fragen, welche bei der Revision und der Ausreichung von Besitzurkunden an ehemalige Reichsbauern entstanden sind, publicirt wird.

Nr. 98. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. Mai 1869 Nr. 31563, desmittelft das am 7 April 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderung der Artt. 17 und 37 der am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Landesinstitutionen publicirt wird.

Nr. 99. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Meß-Departement vom 6. Mai 1869 Nr. 159, desmittelft ein Extract aus dem am 27 März 1869 Allerhöchst bestätigten Journale des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes vom 17 und 24. März 1869 in Betreff der Frage, ob die Kronlandmesser für Vermessungsarbeiten der von den Bauern losgekauften Ländereien durch Stücklohn oder durch Diätengelder zu entschädigen sind, publicirt wird.

Nr. 100. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. Mai 1869 Nr. 33059, desmittelft der am 15. April c. Allerhöchst bestätigte Beschluß des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes betreffend die Zusammensetzung der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in denjenigen Gouvernements, in welchen die neuen Gerichtsordnungen eingeführt sind, bei der Beprüfung von Klagesachen der Bauern in Betreff von Immobilien und Loskaufvereinbarungen über Güter, die unter Vormundschaft stehen, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 30. Juli 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair R. v. Wilm.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 101. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 11. Juni d. J. Nr. 2547 folgenden Inhalts: Bei der gemäß dem am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths versuchsweise stattgehabten Einführung der Controle-Apparate zum Ausmessen des gewonnenen Branntweins in den Branntweimbrennereien sei von dem Finanzministerium eine Instruction für die Accise-Verwaltung über die Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate entworfen worden, welche auf Anordnung des Dirigirenden Senats in der Nr. 86 der Gesetzessammlung herausgegeben bei dem Dirigirenden Senat für d. J. 1868 publicirt worden sei. Die Erfahrung habe indessen die Nothwendigkeit einer Abänderung und Ergänzung der gedachten Instruction dargethan und sei dieselbe in Folge dessen neu abgefaßt und vom Finanzminister am 28. Mai d. J. bestätigt worden. Der College des Finanzministers stelle ein Exemplar der neu abgefaßten Instruction über die Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen von Branntwein vor und bitte den Dirigirenden Senat um die erforderliche Anordnung zur Publication derselben, und 2) die Instruction selbst. Befohlen: Von der gedachten vom Finanzminister bestätigten Instruction die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und sie zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Instruction für die Accise-Verwaltungen über die Aufstellung- und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweimbrennereien.

Aus dem 1. Departement vom
26. Juni 1869, Nr. 41988.

Auf dem Originale steht geschrieben: In Grundlage des Punktes 7 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths bestätige.

Unterschrieben: Finanzminister Staatssecretair Reutern.

Den 28. Mai 1869.

Instruction

für die Accise-Verwaltungen über die Aufstellung und Beaufsichtigung der
Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweimbrennereien.

§ 1. Der Controle-Apparat zum Ausmessen des Branntweins muß in allen Branntweimbrennereien sich in einem Locale befinden, in welchem die Temperatur niemals unter 0° Réaumur sinkt, damit die im Apparate befindliche Flüssigkeit nicht gefrieren kann. Alle Theile der Destillirapparate und alle den Spiritus von den Maischblasen bis zum Controle-Apparate leitenden Röhren müssen so placirt

sein, daß von allen Seiten zu ihnen ein freier Zugang zur Besichtigung derselben vorhanden ist.

§ 2. Vor der Aufstellung des Controle-Apparats in der Brennerei muß der ganze Destillirapparat derselben von Beamten der Accise-Verwaltung in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob es nicht etwa nöthig erscheint, einige Einrichtungen zu treffen oder eine Umstellung der Destillirgefäße vorzunehmen zu dem Zweck, um sowohl den Controle-Apparat gemäß den im § 1 dieser Instruction angegebenen Bedingungen aufzustellen, als auch zur Verhütung der Möglichkeit, daß der Spiritus oder die Dämpfe desselben auf dem Wege von der Maischblase bis zum Austritt aus dem Kühlapparate benutzt werden.

§ 3. Ueber die Besichtigung der Brennerei wird unter Unterschrift aller anwesenden Personen ein Protocoll aufgenommen, in welchem ausführlich alle Erwägungen dieser Personen in Betreff der etwa vorzunehmenden Umstellungen und Aenderungen angeführt werden müssen. Falls der Brennereibesizer auf die Vervollständigung dieser Umstellungen und Aenderungen nicht eingeht, wird das Protocoll, in welchem alle Einwendungen des Brennereibesizers zu verschreiben sind, dem Verwaltenden der Accisesteuern zur allendlichen Entscheidung übersandt.

Anmerkung. Die Accise-Verwaltungen können nur solche für die correcte Thätigkeit der Controle-Apparate und die unbehinderte Besichtigung derselben nothwendigen Umstellungen und Aenderungen der Destillirapparate und der den Spiritus leitenden Röhren verlangen, durch welche das System selbst dieser Apparate nicht abgeändert und kein Capital-Umbau der Brennerei erforderlich wird, als: die Errichtung einer Räumlichkeit für den Controle-Apparat, in welcher die Temperatur nicht unter 0° R. sinkt; die für den freien Zutritt zur Besichtigung aller Theile des Destillirapparates nothwendige Umstellung der Destillirapparate und der den Spiritus leitenden Röhren; die Erhöhung des Lutterbehälters, damit der Lutter aus demselben unbehindert in die Maischblase zurückfließen könne; die Verringerung der Entfernung von dem Kühlbottich bis zum Controle-Apparate; die Errichtung eines dauerhaften Fundaments unter dem Kühlbottich, und falls dieser sich außerhalb der Brennerei befindet, seine Verlegung in die Brennerei, oder wo dieses nicht möglich ist, die Errichtung eines Verschlages um denselben, um ihn gegen den Zutritt fremder Personen zu sichern. Alle Kosten der Umstellung und der Abänderungen fallen dem Brennereibesizer zur Last, als Entschädigung wofür gemäß dem am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, zum Besten des Brennereibesizers, unabhängig von dem ihm nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen accisefrei zukommenden Ueberbrande, — 1% an accisefreiem Spiritus von dem ganzen nach der erwähnten Norm zu erzielenden Ertrage berechnet wird.

§ 4. Nach Beendigung aller nothwendigen Aenderungen und Umstellungen wird auf dem erwähnten Plage ein solides Postament aus Ziegeln oder Stein errichtet, auf welchem die Plattform befestigt und der Controle-Apparat aufgestellt wird.

Die Aufstellung des Apparats.

§ 5. Die Aufstellung der Controle-Apparate in den Brennereien geschieht immer durch zwei Beamte: durch den Bezirks-Inspector oder den Revidenten, nach Ermessen des Verwaltenden der Accisesteuern, und durch den Gehilfen des Inspectors desjenigen Districts, in dem sich die Brennerei befindet.

§ 6. Die Beamten, denen die Aufstellung des Apparats übertragen wird, öffnen in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten, den in die Brennerei gebrachten Kasten mit dem Apparate und schreiten zur Besichtigung und Aufstellung desselben auf der Plattform. Die Besichtigung des Apparats besteht in Folgendem:

- a. Das Standrohr und die Trommel werden herausgenommen und nachgesehen, ob sich an denselben nicht verbogene oder eingedrückte Stellen vorfinden und ob die Trommel fest auf der Achse sitzt.
- b. Die Achsenlager werden besichtigt, ob sie fest an ihren Stellen liegen.
- c. Das herausgenommene Standrohr wird vermittelst heißen Wassers oder starken Spiritus geprüft, um sich davon zu überzeugen, ob sich in demselben nicht Risse in der Löthung befinden.
- d. Auf gleiche Weise werden das Kühl- das Probe- und das Controlgefäß untersucht.
- e. Es wird nachgesehen, ob die Rinne und der Trichter des Probegefäßes nicht verstopft sind.
- f. Der Schwimmer des Controlgefäßes wird besichtigt.
- g. Das Maß des Controlgefäßes wird besichtigt und nachgesehen ob das kleinere Maß unversehrt ist.
- h. Nachdem die Trommel und das Standrohr wiederum an ihrem Ort eingesetzt worden sind, wird das Uhrwerk (der Zähler) geprüft und beobachtet, ob die Trommel nicht eine so bedeutende Bewegung zur Seite hat, daß die Probe aus dem Löffelchen sich neben der Rinne ausgießen kann.
- i. Der Kasten und das Futteral werden besichtigt, ob nicht etwa an der Oberfläche und besonders inwendig bemerkliche Schrammen vorhanden sind.
- k. Die Befestigungs-Schrauben und Stangen, die kupfernen durchgehenden Stangen, der Röhrenkranz mit den Schrauben und die Verschraubung des Abflußrohres werden untersucht und die Stempel mit den Zeichen des Reichswappens auf denselben werden besichtigt.

Wenn die Besichtigung ergibt, daß der Apparat sich in gutem Zustande befindet, so wird er auf der Plattform aufgestellt, an den angezeigten Stellen werden Plomben angelegt und nachdem die Ein- und Ausflußöffnung durch Propfen und Siegel verschlossen worden sind, verbleibt der Apparat auf der Brennerei unter der Verantwortlichkeit des Brennereibesizers. Ueber alles Obige wird unter Unterschrift aller Anwesenden ein Protocoll aufgenommen, in welchem alle am Apparate vorgefundenen Mängel, sowie auch Flecken und Schrammen, die sich sowohl auf der äußeren, als auch auf der inneren Seite des Kastens und des Futterals ergeben haben, ausführlich beschrieben werden.

Die Herrichtung des Apparats für die Thätigkeit.

§ 7. Nach Empfang der Anzeige von dem Brennereibesizer über den Beginn des Brennens, wird der Control-Apparat für seine Thätigkeit hergerichtet. Die Herrichtung des Apparats für die Thätigkeit wird stets von zwei Beamten der Accise-Verwaltung, wie im § 5 angegeben, vorgenommen.

Vor dem Beginn des ersten Brennens, aber nachdem alle Röhren und Theile des Destillirapparats allendlich für die Thätigkeit hergerichtet und mittels Durchlaß von Dampf gereinigt worden sind, wird der Control-Apparat mit dem Schlangen- und Abflußrohre verbunden, wobei an den Röhrenkranz und an die

Verschraubung des Abflußrohres Plomben angelegt werden, und darauf in Gegenwart des Brenneireibesizers oder dessen Bevollmächtigten für die Thätigkeit wie folgt hergerichtet:

- a. Nachdem beprüft worden, ob die Trommel wagerecht steht und sich regelrecht bewegt, wird die Trommel in dem Moment angehalten, wo in der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Stofe anzeigt, eine und nicht zwei Zahlen zu sehen sind, und werden in die Schmierbüchse der Trommelachse einige Tropfen Del gegeben.
- b. Hierauf werden der Reihe nach die Krähne *N* I, II und III geöffnet, um sich davon zu überzeugen, daß das Kühl-, das Probe- und das Controlegefäß vollkommen leer sind.
- c. Nachdem sodann die Krähne *N* I, II und III wieder geschlossen worden sind und man sich davon überzeugt hat, daß das Gläschen des Controlegefäßes vollkommen trocken ist, wird das große Maaß aus dem Apparate herausgenommen, mit einem reinen Handtuche trocken ausgewischt, bis zum Rande mit einer vorher bereiteten spirituösen Flüssigkeit, deren Stärke ungefähr 10° Tralles bei einer Temperatur von 8 bis 14° R. beträgt, gefüllt und dieselbe in das Kühlgefäß des Apparats durch die mit einem Deckel mit der Aufschrift „Kühlgefäß“ verschlossenen Oeffnung gegossen. Darauf wird das Maaß ausgewischt, an seinen Ort zurückgestellt und der Deckel des Kastens zugemacht.
- d. Nachdem der Deckel des Kastens zugemacht worden ist, wird er mit den durchgehenden Haken befestigt, die Seitenthüren werden geschlossen und Plomben angelegt.
- e. Die innere Oberfläche des Futterals wird besichtigt und letzteres, nachdem es über den Kasten des Apparats gelegt worden, an die Dehnen der Plattform befestigt, wobei an dieselben Plomben angelegt und sie außerdem mit dem Krone- oder dem Namenspetschaft des Beamten versiegelt werden.
- f. Endlich wird die Angabe des Uhrwerks notirt.

§ 8. Nachdem der Controle-Apparat auf diese Weise für die Thätigkeit hergerichtet worden ist, schreitet man dazu, Maßregeln zu ergreifen, um eine Ableitung des Spiritus oder der Dämpfe desselben aus dem Destillirapparate mit Umgehung des Controle-Apparats zu verhüten.

- a. Zu diesem Zweck ist darauf zu achten, daß das vom Schlangenrohr zum Apparate führende Rohr ganz rein und blank und wo möglich ein gezogenes, aus einem Stück, sei; wenn es aber gelöthet ist, so ist darauf zu achten, daß die Längenlöthung des Rohrs nach oben stehe.
- b. Alle Röhren, von dem Rectificator bis zum Kühlfasse, und nöthigenfalls auch von der Maischblase bis zur Lutterkufe, werden mit hölzernen Futteralen umgeben, oder nach näherem Ermessen des Verwaltenden der Accisesteuern auf irgend eine andere Art, gegen die Möglichkeit Spiritus oder Spiritusdämpfe aus denselben mit Umgehung des Controle-Apparats zu erhalten, gesichert.
- c. Ueber alle Verbindungen der Röhren werden metallene Zwingkränze oder Muffe gezogen und auf die Längenlöthung vermittelst eines Bunzens eine Reihe von Stempeln eingeschlagen;

- d. ist darauf zu achten, daß das Lutterrohr von der Lutterkufe zur Maischblase möglichst gerade und ohne Krahn oder mit einem durchgehenden Krähne versehen sei; in letzterem Falle wird dieser Krahn von unten durch einen mit einer Plombe versehenen Vornagel befestigt, so daß er nicht zur Ableitung des Lutters herausgenommen werden kann, und endlich
- e. werden auf alle Futterale, Muffe u. sowie auf alle anderen Stellen, welche die Möglichkeit bieten können, den Spiritus oder die Dämpfe desselben abzuleiten, Plomben, Stempel oder Siegel der beiden Beamten, die die Herrichtung des Apparats vollführen, angelegt.

Anmerkung. Zum Anlegen der Plomben hat jeder Beamte eine eigene Zange mit einer besonderen Nummer oder einem besonderen Stempel. Diese Zangen werden von Zeit zu Zeit unter den Inspectoren und Revidenten, nach Ermessen des Verwaltenden der Accisesteuern, und unter den Gehilfen der Inspectoren, nach Ermessen des Bezirks-Inspectors, gewechselt.

§ 9. Nachdem auf diese Weise der Controle- und der Destillir-Apparat für die Thätigkeit hergerichtet worden ist, wird unter Unterschrift aller anwesenden Personen ein Protocoll in drei Exemplaren aufgenommen, in welchem Alles, was bei der Herrichtung des Apparats für seine Thätigkeit vorgegangen ist, verschrieben und der Destillir-Apparat, alle Verbindungen der Röhren desselben, die Mängel an ihrer äußeren Oberfläche, die dabei angewandten Sicherheitsmaßregeln u. s. w. ausführlich beschrieben werden. In diesem Protocoll wird auch das Quantum, die scheinbare Stärke und die Temperatur der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit und die wirkliche Stärke derselben, sowie die Angabe des Uhrwerks des Controle-Apparats mit Zahlen und Buchstaben vermerkt. Ein Exemplar des Protocolls bleibt in der Brennerei, das zweite wird der Bezirks-Acciseverwaltung und das dritte der Gouvernements-Acciseverwaltung übersandt.

§ 10. Nach Aufnahme des Protocolls über die Herrichtung des Controle- und des Destillir-Apparats wird unter Unterschrift aller zugegen gewesenen Personen im Brennereibuche das Jahr, der Monat, das Datum und die Stunde, wann in der Brennerei der Destillirapparat mit dem Controle-Apparate in Verbindung gesetzt worden ist, die Nr. des Apparats, das Quantum und die Stärke der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit und die Angabe des Uhrwerks vermerkt.

Anmerkung. Um sich von der regelrechten Thätigkeit des Apparats zu vergewissern, muß der erste Durchfluß des Spiritus durch denselben in Gegenwart eines Beamten der Accise-Verwaltung stattfinden.

Vom Brennerei- und Kellerbuche.

§ 11. Das Brennerei- und das Kellerbuch wird nach den hier beigefügten Schematen geführt und für die ganze Periode des Brennens oder für jede Halbperiode ausgereicht, eine Abschrift von denselben wird aber monatlich durch die Bezirks- der Gouvernements-Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage vorgestellt.

Anmerkung. Alle Bemerkungen, die der Brennereibesitzer, der Branntweinbrenner oder der Beamte der Accise-Verwaltung, sowie die Glieder der Commission zur Untersuchung der Controle-Apparate, in der hiezu in dem Brennereibuche angegebenen Rubrik zu machen für nothwendig befinden, müssen von diesen Personen unterschrieben sein.

Verpflichtungen des Brennereibesizers bezüglich des Controle-Apparats.

§ 12. Während der Zeit, in der sich der Controle-Apparat in der Brennerei befindet, hat der Werkstofflicher des Branntweinbrändes über die Unversehrtheit desselben, die Reinlichkeit des Futterals, sowie über die Unversehrtheit und vollkommene Reinhaltung und Sauberkeit aller Brennerei-Röhren, welche den Spiritus in den Controle-Apparat leiten, und aller Theile des Destillir-Apparats zu machen.

Wenn der Branntweinbrenner oder der Brennereibesizer irgend eine Unregelmäßigkeit an dem Apparate oder dessen Thätigkeit bemerkt hat, so muß er darüber, ohne daß er den Apparat im geringsten untersuchen darf, unter Unterschrift der anwesenden Personen ein Protocoll aufnehmen und unverzüglich in der nach der Anzahl der Werste bestimmten Frist dem Bezirks-Inspector oder dem nächsten Beamten der Accise-Verwaltung, davon Anzeige machen, welcher verpflichtet ist, hierüber unverzüglich dem Bezirks-Inspector zu berichten.

Anmerkung. Für unsauberes Halten des Futterals und des vom Schlangrohr zum Apparate führenden kupfernen Rohres, und für jede nicht angezeigte Unregelmäßigkeit bezüglich des Controle-Apparats und der Röhren des Destillir-Apparats unterliegt der Brennereibesizer, in Grundlage des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, je nachdem, ob dadurch der Accisesteuer ein Verlust zugefügt, oder nur die Regeln über die Benutzung der gedachten Apparate verletzt worden sind, den in den Artt. 674 und 675 des Strafgesetzbuches, wie sie durch das am 12. Februar 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths abgeändert worden sind, festgesetzten Strafen.

Die Beaufsichtigung des Controle-Apparats.

§ 13. Bei dem Besuche eines Beamten der Accise-Verwaltung in der Brennerei wird entweder a. eine äußere Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats vorgenommen, um sich davon zu überzeugen, ob der Controle-Apparat in Wirksamkeit ist und ob nicht irgend welche Versuche oder Vorkehrungen gemacht worden sind, sowol um die Spiritusdämpfe oder den Spiritus selbst abzuleiten, bevor er durch den Controle-Apparat gegangen ist, als auch um die Thätigkeit des Controle-Apparats zu stören und zu unterdrücken; oder b. eine Revision, die den Zweck hat, außer der Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats, Data bezüglich der Quantität und der Stärke des auf der Brennerei gebrannten Spiritus zu gewinnen, wie auch sich davon zu überzeugen, ob die Trommel des Controle-Apparats sich während der Thätigkeit des Destillirapparats ununterbrochen bewegt hat, und ob die Stärke der Probe nicht böswillig verringert worden ist.

Die äußere Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats.

§ 14. Die äußere Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats geschieht durch jeden Beamten der Accise-Verwaltung bei jedem Besuche desselben in der Brennerei, gleichviel in welcher Veranlassung. Sie besteht in Folgendem:

- a. Allem zuvor wird das Futteral des Controle-Apparats besichtigt, sowie alle Plomben und Siegel, und wird mit den Händen untersucht, ob die Plattform des Apparats sich nicht auf ihrem Postamente bewegt. Das Zinkfutteral muß vollkommen rein sein, die Dehnen der Riegelhaken, welche es an die Plattform befestigen, müssen gerade auf den Dehnen des Futterals liegen, alle Plomben müssen auf beiden Seiten ohne irgend

welche Schrammen und der Rand jeder Plombe regelmäßig gefeibt und ebenfalls ohne die geringsten Schrammen sein.

- b. Sodann muß nachgesehen werden, ob die Trommel des Controle-Apparats sich dreht, ob das Uhrwerk desselben im Gange ist und ob der Gang des Uhrwerks mit der Drehung der Trommel correspondirt, und
- c. müssen der Destillirapparat mit allen seinen Theilen, als Destillirblasen, Tellern und allen den Spiritus oder dessen Dämpfe leitenden Röhren, sowie die angelegten Plomben, Siegel u. sorgfältig besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob in denselben nicht Beschädigungen oder irgend welche Einrichtungen und Vorkehrungen vorhanden sind, welche die Möglichkeit bieten, den Spiritus oder dessen Dämpfe mit Umgehung des Controle-Apparats zu erhalten.

Nach Beendigung der Besichtigung werden alle beschädigten oder beschmutzten Plomben in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten und des Branntweinbrenners durch neue ersetzt und wird das Resultat der Besichtigung, mit genauer Angabe, an welchen Stellen namentlich die Plomben ersetzt worden sind, sowie die Angabe des Uhrwerks des Controle-Apparats und die Zeit, wann sie notirt worden ist, unter Unterschrift der dabei anwesend gewesenen Personen in das Brennereibuch eingetragen.

Anmerkung. Plomben von verdächtigem Aussehen werden in der Gestalt, wie sie abgeschnitten worden sind, aufbewahrt und dem Bezirks-Inspector zur Beprüfung vorge stellt, alle übrigen aber werden gesammelt und nach Maßgabe ihrer Anhäufung der Gouvernements-Accise-Verwaltung zum Umschmelzen übersandt.

§ 15. Ueber jede von dem Beamten der Accise-Verwaltung bei seinem Besuch in der Brennerei an dem Controle- oder dem Destillir-Apparat entdeckte Unregelmäßigkeit wird unter Unterschrift aller anwesend gewesenen Personen ein Protocoll aufgenommen und dieses durch die Bezirks- der Gouvernements-Accise-Verwaltung übersandt.

Die Revision.

§ 16. Die Revision besteht außer in der äußeren Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats, noch 1) in der Bestimmung der Anzahl der Eimer (Wedro) des Spiritus nach der Angabe des Uhrwerks, 2) in der Bestimmung der Stärke der Probe, 3) in der Besichtigung des Controlegefäßes, 4) in der Besichtigung des Kühlgefäßes und 5) in der nach allen diesen Daten zusammen zu machenden Ausrechnung der Anzahl der Grade wasserfreien Spiritus, welcher durch den Controle-Apparat geflossen ist.

§ 17 Die Revision muß womöglich nach Beendigung des letzten Brandes eines jeden Brenntermins, unbedingt aber im Laufe desjenigen Zeitraumes bewerkstelligt werden, in welchem, nach der Kraft der Brennerei, eine solche Anzahl Eimer, seit der Aufstellung des Apparats oder seit der letzten Revision, durch den Apparat durchgegangen sein muß, von welcher die Probe in dem Probegefäß Platz hat, d. i. 2000 Eimer oder diejenige Quantität, welche in der Bescheinigung des Apparats angegeben ist. Jedenfalls muß die Revision auf Brennereien mit ununterbrochen arbeitenden Destillirapparaten nur nach Einstellung des Brennens und auf Brennereien, in denen nach der Construction des Destillirapparats das Brennen unterbrochen wird, nur nach Beendigung des Brennens der ganzen Maische eines Gährhottichs vorgenommen werden.

Anmerkung 1. Wenn eine Revision im Laufe des Brenntermins angelegt wird, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Quantität der Probestoffigkeit zur Bestimmung der Stärke derselben durch den Alkoholometer hinreichend sei. Damit aber in dem Probegefäße sich eine zur Bestimmung durch einen Alkoholometer von gewöhnlicher Größe genügende Menge der Probe ansammle, ist es nothwendig, daß ungefähr 128 Eimer Spiritus durch den Apparat geflossen sind.

Anmerkung 2. Wenn es positiv unmöglich ist, die Revision am Ende des Brenntermins vorzunehmen, so ist die Bewerksstellung derselben im Laufe des folgenden Termins gestattet, mit der Bedingung, daß in solchem Falle die Erträge an Spiritus, laut der Angabe des Apparats, von einer Revision bis zur anderen nach den verschiedenen Terminen, entsprechend der Anzahl Brände aus jedem Termin und gemäß den Bedingungen des Attestats, getheilt werden.

§ 18. Die Revision des Controle-Apparats findet stets durch zwei Beamte statt: durch den Inspector, den Revidenten oder einen anderen Beamten, nach Ermessen des Verwaltenden der Accisesteuern, und durch den Gehilfen des Inspectors desjenigen Districts, in welchem sich die Brennerei befindet, in Gegenwart des Brennereibesizers oder seines Stellvertreters und des Branntweinbrenners.

§ 19. Nach Besichtigung der Brennerei und des Apparats und nach Einstellung oder Beendigung des Brennens wird die Angabe des Uhrwerks des Apparats abgelesen und nebst der Zeit, wann dieses geschehen, in das Brennereibuch eingetragen. Der Unterschied zwischen der eben aufgenommenen Angabe des Uhrwerks und der Angabe der vorhergegangenen Revision giebt die Anzahl der Eimer und Behteleimer des durch den Apparat geflossenen Spiritus an.

Anmerkung 1. Wenn in der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Behteleimer anzeigt, zwei Zahlen zu sehen sind, so müssen sie als Bruch geschrieben werden, wobei als Zähler die Ziffer, die über die Mitte der Oeffnung hinübergegangen ist und als Nenner die hinter derselben zurückstehende gesetzt wird. Für alle übrigen Oeffnungen muß nur eine Zahl, die über die Mitte der Oeffnung hinübergegangene, notirt werden.

Anmerkung 2. Bei der Berechnung der Menge des durchgeflossenen Spiritus wird, wenn die letzte Ziffer des Uhrwerks eine doppelte ist, zur Bewerksstellung der Subtraction nur die große Zahl genommen; wenn aber die ganze Zahl, die das Uhrwerk bei der gegenwärtigen Revision anzeigt, kleiner ist, als die bei der vorhergegangenen notirte, so daß keine Subtraction stattfinden kann, so muß zu der letzten Angabe noch links eine Eins (1) hinzugebracht werden.

§ 20. Nachdem die Angabe des Uhrwerks notirt worden ist, wird zur Entnehmung der Probe und zur Bestimmung der Stärke derselben geschritten. 1) Behufs Entnehmung der Probe werden die Plomben an den Riegelhaken des Futterals abgeschnitten und dieses letztere vorsichtig, damit der innere Anstrich nicht zerschrammt wird, abgehoben. Nachdem genau so, wie es im § 13 Punkt. a angegeben ist, die Plomben an den Befestigungsstangen unten am Kasten des Apparats, an den durchgehenden Haken des Deckels des Kastens und an der Seitenthür des Apparats besichtigt worden sind, werden alle Plomben abgeschnitten und die Thür geöffnet. Darauf läßt man aus den Krahn № II die ganze angesammelte Probe mittelst eines Aufsaßröhrchens in das Gläschen des Alkoholometers abfließen, und bestimmt, um sich zu überzeugen, ob die Köpfchen in gehöriger Menge Probe entnommen haben, die Volumen derselben nach Kubik-Centimetern.

Anmerkung. Als Norm der Menge des durch die Löffelchen abgeschöpften Spiritus werden $2\frac{1}{2}$ Kub. Centimeter*) von jedem durch das Uhrwerk angezeigten Cimer Spiritus angenommen; auf diese Weise müssen sich von 3 Cimern durchgeflossenen Spiritus im Probegefäß $7\frac{1}{2}$ Cub. Centimeter Probe absondern. Die Abweichung von der Norm kann je nach dem Grade der Klebrigkeit des Spiritus, von $1\frac{3}{4}$ bis zu 2 Cub. Centimeter pro Cimer betragen.

2) die Stärke der Probe wird vermittelst des Tralles'schen Alkoholometers unter genauer Beobachtung aller Anweisungen der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen“ bestimmt. Sowol die Angabe des Alkoholometers, als auch die wirkliche Stärke der Probe wird in das Brennereibuch mit Buchstaben und Zahlen eingetragen.

In den Fällen, wo sich in dem Apparate keine genügende Menge an Probeflüssigkeit zur Prüfung durch den gewöhnlichen Alkoholometer angesammelt hat, (b. h. wenn durch den Apparat weniger als 128 Cimer geflossen sind), müssen kleine Alkoholometer von drei Probern benutzt werden, nachdem man zu diesem Behufe die zu bestimmende Flüssigkeit in das zum Alkoholometer gehörige Gläschen gegossen hat. Wenn aber die in dem Gläschen vorhandene Probeflüssigkeit nicht genügt, um einen Prober hineinzulassen, so wird zu derselben eine gleiche Menge reinen Wassers hinzugegossen und darauf die Stärke und Temperatur der Mischung bestimmt; behufs Bestimmung der Stärke der Probe aber wird die wirkliche Stärke der Mischung verdoppelt. Sowol die Stärke der Probe, als auch die der Mischung wird in das Brennereibuch eingetragen.

Wenn endlich so wenig an Probeflüssigkeit vorhanden ist, daß auch, wenn eine gleiche Menge Wasser hinzugegessen worden, dennoch kein Prober hineingelassen werden kann, so wird ihre Stärke gleich der bei der vorhergegangenen Revision gefundenen angenommen.

Anmerkung. Bei dem Zugießen des Wassers zu der zu bestimmenden Probe muß dasselbe nicht auf ein Mal, sondern allmählig zugegossen werden, damit die Vermischung des Wassers mit der spirituösen Flüssigkeit vor sich gehen und die Mischung sich vollständig setzen kann.

Außerdem muß noch darauf geachtet werden, daß, da in das Gläschen eines Alkoholometers von 3 Probern kein großes Volumen der zu prüfenden Flüssigkeit hineingeht, während der Bestimmung der Stärke der Flüssigkeit und deren Temperatur, in das Gläschen nicht hineingeathmet werden darf, damit die Temperatur der Flüssigkeit nicht verändert werde.

§ 21. Nachdem die Stärke der Probeflüssigkeit bestimmt worden ist, wird zur Besichtigung des Controlegefäßes geschritten. Hierbei hat man sich zuerst davon zu überzeugen, ob nicht in dem bei dem Krahn des Controlegefäßes angebrachten Gläschen Flüssigkeit enthalten ist. Darauf öffnet man vorsichtig den Krahn № III, nachdem man unter denselben ein Alkoholometerglas gestellt hat. Wenn aus dem Krahn keine Flüssigkeit herausfließt, so ist dies ein Beweis dafür, daß das Controlegefäß-leer ist, und daß folglich die Trommel während der Thätigkeit des Apparats nicht still gestanden hat. Wenn aber aus dem Krahne Flüssigkeit herausfließt, so fängt man sie vollständig, ohne das Geringste davon zu verschütten, in dem Alkoholometerglase auf. Wenn mehr als ein Glas Flüssigkeit vorhanden ist, so wird sie in ein besonderes, rein ausgewaschenes und trocken aus-

*) 1000 Cub. Centimeter geben etwas mehr als $\frac{9}{100}$ Cimer.

gewischtes Gefäß gegossen und das Glas auf's Neue gefüllt u. s. w. Nach dem Volumen der herausgeflossenen Flüssigkeit wird die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus bestimmt; zur Ausmessung dieses Volumens aber dienen die in dem Kasten des Apparats aufgestellten Maaße, von denen das große Maaß, wenn es bis zum Rande angefüllt ist, 50 Eimern durchgeflossenen Spiritus entspricht, das kleine Maaß aber, welches einem Volume von 10 Eimern entspricht, mit einer auf dem Glase angebrachten Scala versehen ist; jeder Strich der Scala entspricht einem Eimer. Wenn man wenig Flüssigkeit aus dem Controlegefäß erhalten hat, so wird sie mit dem kleinen Maaße gemessen, indem man beobachtet, bis zu welchem Striche dasselbe angefüllt wird, wobei es genügt, diese Größe bis zu $\frac{1}{4}$ der Theilung zu bestimmen. Wenn aber eine große Menge Flüssigkeit herausgeflossen ist, so wird sie zuerst mit dem großen und dann mit dem kleinen Maaße gemessen; addirt man dann die von den Maaßen angegebenen Zahlen, so erhält man die Menge der Eimer des während des Stillstandes der Trommel durchgeflossenen Spiritus. Wenn man z. B. bei der Bestimmung der Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus soviel von der aus dem Controlegefäß geflossenen Flüssigkeit erhält, daß von derselben das große Maaß 2 Mal gefüllt, das kleine Maaß aber 3 Mal bis zum zehnten Strich der Scala vollständig, das 4. Mal aber nicht ganz gefüllt wurde, wobei das Niveau der Flüssigkeit um $\frac{3}{4}$ der Theilung höher als der zweite Strich der Scala stand, so wird die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus nach folgender Berechnung bestimmt:

für 2 große Maaße	. .	$2 \times 50 = 100$
für 3 kleine Maaße	. . .	$3 \times 10 = 30$
für das nicht volle kleine Maaß	.	$2\frac{3}{4}$
Summa		$132\frac{3}{4}$

d. h. die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus beträgt $132\frac{3}{4}$ Eimer. Hierzu muß noch die durch die gesetzlichen Maaße ausgemessene Menge Spiritus, welche aus dem Controlegefäße abgefüllt worden ist, hinzugerechnet werden.

Die Stärke des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus wird genau so bestimmt, wie es im § 19 angegeben ist. Wenn aber die aus dem Controlegefäße erhaltene Menge Flüssigkeit geringer ist, als die 5 Eimern entsprechende Menge durchgeflossenen Spiritus, so wird die Stärke derselben gleich der Stärke der Probefflüssigkeit angenommen. Wenn endlich sich im Probegefäß keine Probe befindet, und während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat eine so geringe Menge Spiritus durchfließt, daß man nach der aus dem Controlegefäße gewonnenen Menge desselben die Stärke des Spiritus nicht bestimmen kann, so wird diese Stärke gleich derjenigen der vorhergegangenen Revision angenommen.

Anmerkung. Wenn dieses beim Beginne der Brennperiode eintritt, so wird die Bestimmung der Stärke auf die nächstfolgende Revision verlegt.

§ 22. Zur Besichtigung des Kühlgefäßes wird alle Flüssigkeit aus dem Krahne N^o 1 mittelst der Aufsaßröhre in das vorher ausgespülte und trocken ausgewischte Glas des Alkoholometers hineingelassen. Sodann wird die Stärke der Flüssigkeit durch den Alkoholometer bestimmt, und nachdem man das große

Maaß aus dem Apparate herausgenommen hat, wird es mit der Flüssigkeit aus dem Glase angefüllt, wobei darauf zu achten ist, ob das Maaß des Apparats vollständig gefüllt wurde, oder ob mehr oder weniger als ein Maaß an Flüssigkeit aus dem Kühlgefäße erhalten wurde. Der Ueberschuß wird durch die Zahl der Theilungen des kleinen Maaßes bestimmt.

§ 23. Die Bestimmung der Gesamtanzahl der Grade des in der Zeit von der vorhergehenden bis zur letzten Revision gewonnenen wasserfreien Spiritus wird getroffen: a) durch Multiplication der Anzahl Cimer des nach der Angabe des Uhrwerks berechneten Spiritus mit der wirklichen Stärke der aus dem Controle-Apparate erhaltenen Probe, d. h. es wird bei dieser Berechnung nur die Angabe der Tabelle 1 der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen“ in Erwägung genommen. - Z. B. wenn die Angabe des Uhrwerks bei der letzten Revision 5874,8, bei dem Beginn des Brennens dagegen 5316,9 war, die Stärke der Probe aber 72% Trall. bei einer Temperatur von $+ 11\frac{1}{4}^{\circ}$ R. betrug, so ist das Volumen des während des Brennens durchgeflossenen Spiritus

$$\begin{array}{r} 5874,8 \\ - 5316,9 \\ \hline \end{array}$$

557,9 d. i. 557 Cimer 9 Stof.

Nach der Tabelle 1 der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen“ entspricht einer Stärke von 72% bei einer Temperatur von $11\frac{1}{4}^{\circ}$ R. eine wirkliche Stärke von 72,6%, folglich sind an wasserfreiem Spiritus in 557,9 Cimern enthalten:

$$557,9 \times 72,6 = 40503,5 \text{ Grad.}$$

b) Wenn sich in dem Controlegefäße Spiritus ergiebt, so wird die Stärke desselben, wie im § 20 angegeben, bestimmt und die Berechnung der Anzahl Grade wasserfreien, während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus, genau so wie die des durch das Uhrwerk angegebenen Spiritus gemacht und zu der aus der Angabe des Uhrwerks gewonnenen Menge hinzuaddirt. c) Wenn sich endlich in dem Kühlgefäße spirituöse Flüssigkeit ergiebt, deren Stärke, nachdem sie auf die normale Temperatur (d. h. die wirkliche Stärke) gebracht worden, größer oder geringer als die anfänglich in das Kühlgefäß gegossene ist, so wird ein Unterschied von 3 Graden nicht berücksichtigt; wenn sich aber im Kühlgefäße eine Verstärkung der Flüssigkeit um mehr als 3° ergiebt, so wird zu der Stärke des Probegefäßes der ganze Ueberschuß an Graden in der spirituösen Flüssigkeit des Kühlgefäßes hinzugeschlagen; falls eine Verringerung der Stärke in dem Kühlgefäße um mehr als 3 Grade sich ergiebt, muß die ganze vorgefundene Verringerung zu der Stärke des Spiritus in dem Probegefäß hinzugefügt werden, da eine solche Verringerung der Stärke der Flüssigkeit in dem Kühlgefäße nur bei einer starken und vorsächlichen Erwärmung des Controle-Apparats entstehen kann.

§ 24. Nach Beendigung der Revision wird eine Besichtigung des Apparats, ohne die Trommel herauszunehmen (wofür dieses nicht nothwendig sein sollte), vorgenommen; hiebei wird das Sieb, falls es verunreinigt ist, abgewaschen, die Abflußöffnung des Controlegefäßes gereinigt und werden in die Einschmierblüchse der Achse der Trommel einige Tropfen Baum. Rüb- oder Provencer-Öel gethan. Sodann wird der Deckel des Kastens zugemacht, die Seitenthür, vermittelst Zumachung der Klinke bis dicht auf die an der Wand des Kastens des Apparats

angebrachte gegossene Dehse geschlossen; an die bezeichneten Stellen werden Plomben angelegt, das Futteral wird vorsichtig übergelegt, und die Riegelhaken werden an ihren Platz geschoben und mit Plomben versehen. Endlich wird noch ein Mal die Angabe des Uhrwerks nachgesehen; wenn sich hierbei, in Folge von Stößen bei der Besichtigung des Apparats, ein Unterschied mit der in das Brennereibuch beim Beginn der Revision eingetragenen Angabe ergibt, so wird dieser Umstand in dem Brennereibuche verzeichnet und werden diejenigen Zahlen, welche das Uhrwerk zuletzt angezeigt hat, in dasselbe eingetragen.

§ 25. Wenn die Revision die letzte in der Brennperiode gewesen ist, so wird, bevor der Apparat geschlossen wird, aller Spiritus aus der Trommel ausgegossen, indem man sie zwei langsame Viertelumdrehungen mit der Hand machen läßt; der Spiritus aus dem Troge und dem Standrohre wird mittelst eines Saughebers, der aus einer feinen Kautschukröhre besteht, ebenfalls entleert. Das auf diese Weise erhaltene Quantum Spiritus wird durch die gesetzlichen Getränkemaasse ausgemessen und die Stärke desselben durch den Alkoholometer geprüft. Hierauf wird der Apparat geschlossen, von dem Destillirapparate und dem Abflußrohre getrennt, die Einlaß- und Auslaßöffnung sichergestellt, wie es im § 5 angegeben ist, und der Apparat dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung überantwortet.

Von den Fällen der Beschädigung der Apparate.

§ 26. Auf die Anzeige des Brennereibesizers oder des Branntweinbrenners, daß die Trommel im Controle-Apparate still steht oder daß irgend eine andere wesentliche Beschädigung an demselben stattgefunden hat, begeben sich der Bezirks-Inspector oder ein anderer Beamter, nach seiner Bestimmung, zusammen mit dem Gehilfen des Inspectors, unverzüglich auf die Brennerei, um den schadhafte Apparat zu besichtigen, und ergreifen Maßregeln zur Instandsetzung desselben durch diejenigen Mittel, welche sie gerade zur Hand haben; wenn sich aber bei der Reparatur der vorhandenen Beschädigungen Schwierigkeiten ergeben, so trennen sie den Apparat von dem Destillirapparate. In diesem letzteren Falle wird der schadhafte Apparat unverzüglich durch einen von den bei den Bezirksverwaltungen befindlichen Reserve-Apparaten ersetzt. Die vorgekommene Beschädigung und die zur Instandsetzung des Controle-Apparats ergriffenen Maßregeln oder den Ersatz desselben durch einen Reserve-Apparat wird in das Brennereibuch eingetragen und zur Kenntniß des Verwaltenden der Accisesteuern gebracht.

§ 27. Im Falle der Schadhastigkeit des Controle-Apparats wird die Thätigkeit der Brennerei in keinem Falle aufgehoben, und die Berechnung der Accise für den ohne den Controle-Apparat gebrannten Spiritus geschieht auf Brennereien, die nach der Norm brennen, in Grundlage des Getränksteuer-Reglements, und für Brennereien, die ohne Norm brennen, in Grundlage des Pkt. 4 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Einführung der Controle-Apparate, nach der Berechnung der mittleren Norm und einem Rauminhalt von 7 Eimern.

Unterschieden: Bewaltender des Departements Baron R o s e n.

Brennerei - Buch

der und der Brennerei Nr. 00, zur Eintragung der Maische
und des Brauntweinbrandes: zum Brennen in der
Periode 18⁰⁰/₀₀.

Stand, Vor-, Vaters- und Familiennamen des Besitzers. In dem und
dem Gouvernement, dem und dem Kreise, auf dem Gute so und so.

Wann die Einmaischung stattgefunden hat.	Von Vorräthen sind ver- braucht worden an Puden.			Anzahl der Grade wais- serfreien Spiritus, wel- che nach der Norm gewonnen werden muß.	In welche Gährbottiche der Maisch hineinge- than worden ist.	An Spiritus engh			
	Roggenmehl.	Trockenes Malz.	Kartoffeln.			Aus der Einmaiz- schung vom.	Nach der Angabe des Uhrwerks beim Beginn und beim Schluß des Brennens.	Eimer.	Hunderttheile.

Nach meiner Ankunft auf der Brennerei zu dem für den Beginn des Brennens b-
Mittags abgenommen worden.

October.									
20	30	12	280	4,410	1				
21	—	—		—	2				
22	—	—	—	—	3				
23	—	—	—	—	4				
						October.			
24	—	—	—	—	1	20	$\frac{0000,0}{0055,2}$	55	2 80
25	—	—	—	—	2	21	$\frac{0055,2}{0111,0}$	55	1
	u.	f.	w.				u.	f.	1
Novemb.									
9	—	—	—	—	1				
11	—	—	—	—	2	Novbr.			
13	—	—	—	—	3	9	$\frac{0000,0}{0049,0}$	49	81
15	—	—	—	—	4	11	$\frac{0049,0}{0099,5}$	50	50
17	—	—	—	—	1		u.	f.	1
19	—	—	—	—	2				
	u.	f.	w.						

halten.		Im Vergleich zur Norm.		Auf welche Anzeige hin das Brennen gestattet worden ist, Notizen und Anmerkungen des Branntweinbrenners, des Brennereibesizers, der Beamten der Accise-Verwaltung und der Glieder der Controle-Commission.
Quantität wasserfreien Spiritus im Eimer.	Gesamtzahl der Grade wasserfreien Spiritus.	Mehr.	Weniger.	

bestimmten Termin, sind die Siegel von den Brennerei-Apparaten am 20. October 1869, Gehilfe des Accise-Inspectors M.

				Auf die Anzeige, attestirt von der Bezirks- Accise-Verwaltung am 10. October 1869, sub № 00, für den Termin vom 20. October bis zum 9. No- vember für 20 Tage, zum Brennen nach der mitt- leren Norm, bei einem Rauminhalt von 7 Eimern, bei einer 4-tägigen Gährung, bei einer Einmaischung in vierundzwanzig Stunden:
				In 24 Stunden: In der ganzen Zeit:
				Roggenmehl ... 30 Pud. 1,050° 600 Pud. 21,000°
80	4,420	10	—	Trockenes Malz 12 " 420° 240 " 8,400°
80	4,460	50	—	Kartoffeln 280 " 2,940° 5,600 " 58,800°
				Summa 322 Pud. 4,410° 6,440 Pud. 88,200°
				Auf die Anzeige, attestirt von der Bezirks- Accise-Verwaltung am 30. October 1869 sub № 00, für den Termin vom 9. bis zum 23. November, für 14 Tage, bei einer Einmaischung einen Tag um den andern, d. i. am 9., 11., 13. u. s. w. Novem- ber, bei einer 4-tägigen Gährung, bei einer Ein- maischung in 24 Stunden, mit Berechnung der Accise für die von dem Controle-Apparate angegebene Anzahl Grade, zum täglichen Brennen von 50 Pud Roggenmehl und trockenes Malz und von 260 Pud Kartoffeln, wovon im Falle des Stillstandes des Apparats, 4,480 Grad der Accisezahlung unterlie- gen, nach der Berechnung der mittleren Norm.
81	3,990	—	—	
80	4,040	—	—	

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruussen u. u. aus der Civil. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden :

Nr. 102. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 15. Mai 1869 № 33428, desmittelft der am 15. April 1869 Allerhöchst
bestätigte Beschluß des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes be-
treffend die Ordnung für die Umwandlung der ländlichen Gemeinde-Kornvorräthe
in Geldcapitalien publicirt wird.

Nr. 103. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 22. Mai 1869 № 34719, desmittelft der am 29. April c. Allerhöchst be-
stätigte Beschluß des Haupt-Comités für die Organisation des Bauernstandes be-
treffend die Genehmigung zum Verkauf kleiner Obrobstücke, welche zwischen den
Ansiedelungen und Ländereien der ehemaligen Reichsbauern liegen, publicirt wird.

Nr. 104. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 23. Mai 1869 № 34476, desmittelft der Bericht des Ministers des Innern
betreffend die Zahlung für den täglichen Unterhalt eines Kranken und die Beer-
digung eines Gestorbenen in den Gouvernements: Irkutsk, Pskow, Samara und
den Provinzen: Transbaikalien und Irkutsk publicirt wird.

Nr. 105. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 10. Juni 1869 № 37083, desmittelft das am 19. Mai 1869 Allerhöchst
bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung der Artikel 91,
124, 201, 383 und 528 des Civil-Codex und der Artt. 199 und 985 des Cri-
minal-Codex publicirt wird.

Nr. 106. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 12. Juni 1869 № 37942, desmittelft der Kamentliche Allerhöchste Befehl
betreffend die Umbenennung derjenigen Ansiedelungen in den Gouvernements des
Königreichs Polen, welche keinen städtischen Charakter haben, in Flecken, unter
Aufhebung der Steuern zum Besten der Stadtcassen in denselben, publicirt wird.

Be r i c h t i g u n g.

• Im Patente Nr. 95 von diesem Jahre ist Zeile 9 und 36 von oben nach
dem Worte „Rangclassen“ an Stelle des Colons ein Comma zu setzen und nach
dem Worte „Personen“ in Zeile 36 das Comma wegzulassen.

Riga-Schloß, den 15. August 1869.

Einländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **N. v. Wilm.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 107. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf den dem Dirigirenden Senate am 30. Juni d. J. unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, in welchem es heißt: „Der Kriegsminister hat Uns die im Kriegsministerium auf den von Uns vorher approbirten Grundlagen ausgearbeiteten ersten vier Bücher des Militaircodex der Ausgabe vom Jahre 1869, welche den ersten Theil (die Militair-Verwaltungen) dieses Codex bilden, der in Theilen oder Büchern in dem Maße ihrer allendlichen Ausarbeitung herausgegeben werden soll, zur Bestätigung vorgestellt. Indem Wir dem Dirigirenden Senate die von Uns bestätigten Bücher des Militaircodex in der neuen Ausgabe übersenden, befehlen Wir: 1) Von der Zeit der Publication dieses Unseres Ukases und des Empfanges der obgedachten vier Bücher des Militaircodex der Ausgabe v. J. 1869 in jeder Behörde und Verwaltung, je nach der Hingehörigkeit, sind in den Acten alle Bezugnahmen und Hinweisungen auf die Gesetze, in Betreff der in den gedachten Büchern enthaltenen Gegenstände, auf die betreffenden Artikel in diesen Büchern des Codex der neuen Ausgabe zu machen, an Stelle der Artikel des Militaircodex der Ausgabe v. J. 1859 und der Fortsetzungen zu diesem letzten Codex, welche in einem hier beige-fügten besonderen Verzeichniß angegeben sind, sowie an Stelle der einzelnen Verordnungen und Bestimmungen bezüglich derselben Gegenstände, die in letzter Zeit im Militairressort erlassen und daher noch nicht in den Codex von 1859 aufgenommen worden sind. 2) Bei den Hinweisungen und Bezugnahmen auf die Bücher des Militaircodex, Ausgabe v. J. 1869 sind folgende Bezeichnungen zu gebrauchen: a. die Benennung und die Zeit der Herausgabe des Codex; b. das Buch des Codex, und c. die Nummer des Artikels, z. B. Militaircodex, Ausgabe v. J. 1869, Buch IV, Art. 239; wobei die Abkürzung: Mil.-Cod: 1869, IV, 239 (C. B. II., 1869 r., IV 239) gestattet ist. Bei Citaten von Artikeln des Militaircodex der Ausgabe v. J. 1859 aber, die durch die Bücher des neuen Codex nicht abgeändert worden sind, hat man sich nach der gegenwärtig bestehenden Regel zu richten, d. h. auf die Nummer des Theils, des Buchs und des Artikels des Codex v. J. 1859 hinzuweisen. 3) Alle Gesetzesbestimmungen, welche hinkünftig in Bezug auf die in den ersten vier Büchern des Militaircodex der Ausgabe v. J. 1869 enthaltenen Gegenstände werden erlassen werden, sind zu sammeln und in Gestalt besonderer Fortsetzungen zu diesen Büchern herauszugeben, unabhängig von den Fortsetzungen zu den übrigen; durch die Bücher der neuen Ausgabe noch nicht abgeänderten Theilen dieses Codex der Ausgabe v. J. 1859. 4) Nächst dem Obigen sind in allem Uebrigen, bei dem Gebrauch der Bücher des Militaircodex der neuen Ausgabe genau die für den Gebrauch des Cod. der Ges. festgesetzten Regeln zu beobachten. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung des Obigen die erforderliche Anordnung zu treffen.“ — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Ueber den gedachten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät unter Beifügung des in demselben erwähnten Verzeichnisses, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen. Betreffend die Herausgabe eines neuen Militaircodex. Aus dem 1. Departement vom 15. Juli 1869, Nr. 44102.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Allerhöchst bestätigt.“

Unterschrieben: Der Kriegsminister, Generaladjutant Miljutin.

Sarskoje-Selo, den 30. Juni 1869.

Verzeichniß

der Artikel des Militaircodex, Ausgabe v. J. 1859, welche durch das erste, zweite, dritte und vierte Buch der neuen Ausgabe des Militaircodex aufgehoben werden.

Band I.

Artikel:

Beilagen:

1— 58							I. II.
69	außer der Anmerkung in der 1. Fortf.						
70— 109							IV—XXI.
100	außer der Ergänzung in der II., IV u. V Fortf.						XXVII.
111— 227							
229 441							
442	außer der Anmerkung 1, 4 und 5.						
447— 449							XXVIII.
450	außer der Anmerkung.						
451							
456— 471							
484— 489							
508— 775							XXIX—XLII.
776	außer der Anmerkung	zu Art.	4	(in d. Fortf.	IV).		
777— 905		" "	52	(" "	IV).		
906	außer d. Anmerk.	" "	70	(" "	III).		
907— 998		" "	80	(" "	III).		
1000—1638		" "	92	(" "	V).		
		und zu Artikel 1221	(" "	" "	I).		

Band II.

68— 216							IV—XVI.
288—1161							XVIII— XX.
1178—1616		zu Art. 41	(in d. Fortf.	III)—			{ I. II.
1648—1659							{ I. II.
1776—1938		zu Art. 68	(in d. Fortf.	V)—			{ I. II. V
1943—2191							
2203—2318		zu Art.	73	(in d. Fortf.	V).		
2330—2337		" "	189	(" "	III).		
2338	außer d. Anmerk. in d. Fortf.	" "	1389	(" "	IV).		
	III und Pft. III, IV u. V	" "	1648	(" "	II).		
2339—2388		" "	1649	(" "	II).		
		zu Art. 1832 u.	1833	(" "	III).		
		" "	1976	(" "	IV).		
		" "	2222	(" "	V).		

Band III.

Artikel:

5 — 232
2561 — 2607

Beilagen:

III — VII.
zu Art. 4 (in d. Forts. IV).

Band IV.

957 — 1117
1750 — 1870
2005 — 2400

XXXIX — XLVIII.
CXV — CXXXIII.

Band VII.

448 — 455
234 — 238
271 — 281

Buch I.
Buch II.

Unterschrieben: Der Kriegsminister, General-Adjutant Miljutin.

Nr. 108. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements des Dirigirenden Senats vom 2. Juni 1869 Nr. 2248, folgenden Inhalts: durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats, welcher in Folge dessen, daß von dem Hrn. Justizminister die Zeitungen „Courrier Russe und St. Petersburger Zeitung“ für die Insertion von Publicationen über die Vorladung vor Gericht ausgewählt worden, erlassen wurde, seien die Gerichtsbehörden 1. und 2. Instanz verpflichtet worden, die Publicationen über Vorladungen und das Geld dafür, in Grundlage des Art. 81 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths an die Redactionen der gedachten Zeitungen einzusenden. In Grundlage der Civil-Proceßordnung aber werden von dem für die Publication vorgestellten Gelde (Art. 857) von den Gerichtsbehörden, zugleich mit der Vorladung oder mit der Bekanntmachung über ein Contumacial-Erkenntniß, dem Comptoir der Senats-Typographie drei Rubel und den Redactionen der von dem Justizminister bestimmten, in Rußland in französischer und deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen (Art. 295 und 296) je ein Rubel 50 Kop. übersandt (Art. 876). Da der Hr. Justizminister gegenwärtig aus der Mittheilung des Präsidenten der Kaiserlichen St. Petersburger Akademie der Wissenschaften ersehen, daß in Grundlage des Punkts 5 des im Jahre 1864 von dem Redacteur der „St. Petersburger Zeitung“ Collegienrath Meyer mit dem Comité der Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften über die Herausgabe dieser Zeitung abgeschlossenen Contracts, die Annahme von Kronsbekanntmachungen zum Abdruck in dieser Zeitung, sowie die Einforderung und der Empfang des für den Abdruck dieser Publicationen zustehenden Geldes von wo oder von wem gehörig im Comité der Verwaltung der Akademie der Wissenschaften stattfindet, und demnach befindet, daß von den Gerichtsbehörden die dem Abdruck in der St. Petersburger Zeitung unterliegenden Publicationen, sowie das für dieselben gebührende Geld nicht an die Redaction der besagten Zeitung, sondern an den Comité der Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gesandt werden müssen, hat er, der Hr. Justizminister, mittelst Ordre vom 24. Mai

1869 Nr. 9296, ihm, dem Ober-Procureur, aufgetragen, hierüber bei Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung, Behufs Publication dessen zur allgemeinen Wissenschaft, einen Antrag zu stellen; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber Obiges behufs gehöriger Erfüllung an die Gerichtsbehörden 2. Instanz Ukase zu erlassen, mittelst ebenmäßiger Ukase den Gouvernements-Regierungen und der Bessarabischen Provinzial-Regierung, behufs den Behörden 1. Instanz zu ertheilender Vorschrift, zu wissen zu geben und zur Wissenschaft an wen gehörig Ukase und Mittheilungen ergehen zu lassen.

Betreffend die Uebersendung des für den Abdruck von Publicationen über die Vorladung vor Gericht in der St. Petersburger Zeitung zu entrichtenden Geldes an das Comité der Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Aus dem 1. Departement vom
4. Juli 1869, Nr. 42904.

Nr. 109. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 1. Juli 1869 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat ertheilt worden und in welchem es heißt: „Die Reichsschatzбилете der LXI, LXII, LXIII, LXIV, LXV und LXVI Serie, welche im Jahre 1861 gemäß den dem Dirigirenden Senate am 24. Mai und 5. December 1861 ertheilten Ukasen emittirt worden sind, unterliegen im Jahre 1869 der Tilgung. Nach dem Regl. über diese Билете (Pkt. 5 und 6) hat die Staats-Regierung es sich vorbehalten, diejenigen Билете, die im Laufe von acht Jahren nicht für Kronszahlungen eingehen, gegen neue umzutauschen, wenn solches nach dem Gang der Geldoperationen für nützlich erachtet werden sollte. In Folge dessen befehlen Wir in Uebereinstimmung mit der im Reichsrathe beprüften Vorstellung des Finanzministers: im Umtausch gegen die LXI, LXII, LXIII, LXIV, LXV, und LXVI Serie der Reichsschatzбилете neue sechs Serien solcher Билете zu emittiren, und zwar die CXXXIII, CXXXIV, CXXXV, CXXXVI, CXXXVII und CXXXVIII, eine jede im Betrage von drei Millionen Rubel, im Ganzen für achtzehn Millionen Rubel, in Grundlage des beigefügten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CXXXIII und CXXXIV Serie — vom 1. September und für die CXXXV, CXXXVI, CXXXVII und CXXXVIII Serie — vom 1. November 1869 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.“

Betreffend das Reglement über sechs neue Serien von Reichsschatzбилетен, von der CXXXIII bis zur CXXXVIII inclusive.

Aus dem 1. Departement vom
17. Juli 1869, Nr. 44468.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Peterhof, den 1. Juli 1869.

Reglement

über die sechs neuen Serien von Reichsschatz-Билетен von der CXXXIII. bis zur CXXXVIII. inclusive.

1) Diese Serien, eine jede zu drei Millionen Rubel Silber, werden auf acht Jahre emittirt.

2) Der Werth dieser Billete ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Rente auf $4^{32/100}$ Rbl. jährlich, oder 18 Cop. monatlich.

3) Form und Unterschrift dieser Billete bleiben dieselben, wie die der Billete der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billete werden wie bisher von der Kronschaffe bei allen Zahlungen sowol ausgegeben als angenommen.

5) Die Tilgung der Billete der neuen Serien hat im Laufe von acht Jahren, nach Ermessen der Staatsregierung, stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billete, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronschaffe eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für nützlich erachtet wird.

6) Der Rentenlauf für die Billete wird festgesetzt: für die CXXXIII und CXXXIV Serie — vom 1. September, und für die CXXXV, CXXXVI, CXXXVII und CXXXVIII Serie — vom 1. November 1869 ab. Dieser Termin wird durch besondere Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouvernements-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billete gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billete, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a. unter Privatpersonen ist die Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b. bei Zahlungen die in Billeten an die Renteien geleistet werden, werden der leichteren Rechnung wegen die Renten nur für volle verflossene Monate berechnet, der laufende Monat wird aber nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billeten, welche Seitens der Renteien an Privatpersonen und Kronsbeförden stattfinden, bewerkstelligt, und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c. hinsichtlich der Berechnung des Reichsschatzes mit den Kronsbeförden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Verausgabung der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billete werden als Zahlung in den Renteien nur in dem Falle angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger, als die Summe des Billets mit den abgelaufenen Renten ausmacht; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteien sich auf kein Ausgeben auf die Billete und kein Umwechseln einzulassen.

Unterzeichnet: Für den Präsidenten des Reichsraths,
Fürst Paul W a g a r i n.

Nr. 110. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Kriegsministers vom 6. August d. J. Nr. 3831, bei welchem er ein Exemplar des Befehls im Militairressort vom 31. Juli d. J. Nr. 277 folgenden Inhalts zur erforderlichen Anordnung Behufs Publication vorstellt: In Folge der im Militairressort entstandenen Zweifel darüber, worin die Erfüllung der von dem Civilressort

erhaltenen Requisitionen der betreffenden Behörden bezüglich der persönlichen Arretirung von Militairbeamten wegen Schulden, Seitens der Militairobrigkeit bestehen soll, hat der Kriegsrath verfügt Folgendes festzusetzen: Nachdem die Militairobrigkeit eine Requisition bezüglich der persönlichen Arretirung von Militair-Offizieren wegen Schulden von der betreffenden Behörde erhalten hat, ist sie verpflichtet, dieselbe im Laufe von 24 Stunden vorzunehmen, wobei die Stabs- und Oberoffiziere einem Arreste auf der Hauptwache die Generale aber einem Hausarreste unterworfen werden, und darauf unverzüglich mit einer Vorstellung betreffend die Entlassung des Arretirten aus dem Dienste einzukommen, ohne ihm jedoch bis zur Entlassung selbst, den festgesetzten Unterhalt zu entziehen; nach erfolgter Entlassung aber den Arretirten der Civilautorität zum weiteren Verfahren mit ihm nach dem Gesetze zu übergeben. Hierbei wird die unter Arrest verbrachte Zeit in die für die Detention nach der Schuldsumme festgesetzte Zeit mit eingerechnet. Diese Verfügung ist Allerhöchst bestätigt worden. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die persönliche Arretirung von Militair-
beamten wegen Schulden.

Aus dem 1 Departement vom
19. August 1869, Nr. 47227.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen rc. rc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 111. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zu dem Gehorchslande des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Bernauschen Kreises belegenen Gutes Kawersshof gehörigen 8 Gefinde, als: Lauri Hanso Saak, im Landeswerthe von 19 Thlr. 4 Gr.; Anni Lauri Märt, im Landeswerthe von 19 Thlr. 4 Gr.; Lelli Sürri, im Landeswerthe von 19 Thlr. 4 Gr.; Seppa Sürri Rein, im Landeswerthe von 24 Thlr. 36 Gr.; Ruigo Sürri Michel, im Landeswerthe von 24 Thlr. 36 Gr.; Ruigo Mikko Hans, im Landeswerthe von 24 Thlr. 36 Gr.; Ruigo Saak, im Landeswerthe von 16 Thlr. 64 Gr. und Reino Mardi Saan, im Landeswerthe von 16 Thlr. 64 Gr., zusammen im Landeswerthe von 163 Thlr. 68 Gr.; sammt Appertinentien von dem Gute Kawersshof ab — und dem im Bernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gute Lustifer zugetheilt, dagegen die zu letzterem Gute gehörigen 6 Gehorchsland-Gefinde, als: Loddi Mikkel, Anilari Saan, Mardi Saani Mikkel, Wassilisaar, Livaasaar und Arroosaare Saak sammt Appertinentien, sowie neun Stücke Heuschlag in der Jöeju-Bucht nebst sechs ebendasselbst belegenen Stücken nicht im Thaleranschlage stehendes Strauchland, und einem Stücke Heuschlag an der Livaasaare Grenze nebst zwei ebendasselbst belegenen nicht im Thaleranschlage stehenden Stücken Weideland und zwei Stücken Strauchland, im Landeswerthe von zusammen 164 Thlr. 15⁷⁸/₁₁₂ Gr. von dem Gute Lustifer ab — und dem Gute Kawersshof derart förmlich zugetheilt worden sind, daß der zu den publiken Leistungen heranziehende Hakenwerth beider Güter unverändert geblieben und der Hypothekenstand derselben nicht alterirt worden.

Nr. 112. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines der Letztern zugegangenen Antrags des Hrn. General-Gouverneurs zur Erläuterung der Art. 674 und 692 Punct 1 und 2 der livländischen Bauerverordnung von 1860 desmittelt zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß gegen die allendlichen Urtheile der Kirchspielsrichter in Polizeisachen (L. B. B. § 674) nur Beschwerden über ordnungswidriges Verfahren (Nichtigkeitsbeschwerden) zulässig und bei den Kreisgerichten anzubringen sind. Gegen die in dieser Veranlassung gefällten Kreisgerichtlichen Urtheile ist dann kein Rechtsmittel mehr statthaft.

2) daß gegen die allendlichen Urtheile der Kreisgerichte in Polizeisachen ebenfalls nur Beschwerden über ordnungswidriges Verfahren zulässig und bei dem Hofgerichtsdepartement für Bauersachen anzubringen sind.

Nr. 113. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, nachstehende Interpretation der § 4 und 26 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 und des § 8 der Wohlfahrts-Regeln vom 11. Juli 1868 desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„In jeder Landgemeinde ist durch den Gemeinde-Ausschuß ein Magazin-ausschüß zu erwählen.“

Nr. 114. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, in Erläuterung des § 32 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Recurs an die Commission in Bauersachen gegen alle diejenigen Verfügungen der Kirchspielsgerichte Platz zu greifen hat, welche dieselben, sei es in erster Instanz, sei es in Folge bei denselben in ihrer Qualität als Aufsichtsbehörden der Gemeinden angebrachter Beschwerden über die Anordnungen der Gemeindebeamten, nach den für die Gemeindeverhältnisse bestehenden Normen des Verwaltungsrechts, getroffen, während die auf Grundlage des bestehenden Privat- und Strafrechts gefällten Urtheile der Kirchspielsgerichte, soweit sie nicht allendliche sind, nach wie vor nur bei den höheren Justizinstanzen angefochten werden dürfen.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen u. u. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelt folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden:

Nr. 115. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. Juni 1869 № 38242, betreffend die Befreiung der Stimmberechtigten unter den Bauern von der Körperstrafe.

Nr. 116. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17 Juni 1869 № 39720, desmittelft das am 26. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend den Betrag der Gerichtsabgaben publicirt wird.

Nr. 117. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17 Juni 1869 № 40743, desmittelft das am 26. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ordnung bei der Befichtigung von Personen, die an Geisteszerrüttung leiden, an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen im vollen Umfange, oder nur die Friedensgerichts-Institutionen eingeführt worden sind, publicirt wird.

Nr. 118. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1869 № 17998, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend das temporaire Verzeichniß von 11 Gouvernements, in denen die Friedensgerichts-Institutionen unter den Gerichtspalaten eingeführt werden, publicirt wird.

Nr. 119. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Messungs-Departement vom 18. Juni 1869 Nr. 654, desmittelft das am 12. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung des Art. 310 des Codes der Messgesetze, publicirt wird..

Nr. 120. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. Juli 1869 Nr. 43344, desmittelft der dem Dirigirenden Senate ertheilte Kamentliche Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät betreffend ein neues Arbeitsreglement für Bauarbeiten, publicirt wird.

Nr. 121. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. August 1869 Nr. 46614, desmittelft der Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät darüber, daß der bei dem General-Gouverneur von Wilna, Kowno, Grodno und Minsk zu besonderen Aufträgen angestellte Kammerjunker des Hofes Sr. Kaiserlichen Majestät Hofrath Graf Constantin Dscharowsky von den Folgen des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865 ausgenommen und ihm alle dem russischen Adel in den westlichen Gouvernements verliehenen Rechte gewährt werden, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 29. September 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 122. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. October 1869 Nr. 51347, desmittelft das am 25. September 1869 von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst erlassene Manifest betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Olga Feodorowna von einem Sohne Sergei, und den dem neugeborenen Großfürsten beigelegten Titel, Kaiserliche Hoheit, publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

Thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund.

Am 25. September ist Unsere geliebte Schwägerin, die Großfürstin Olga Feodorowna, Gemahlin Unseres geliebten Bruders, des Großfürsten Michail Nikolajewitsch entbunden worden, indem sie Uns einen Neffen, Ihren Kaiserlichen Hoheiten aber einen Sohn geboren hat, welchem der Name Sergei beigelegt worden ist.

Indem Wir diesen Zuwachs Unseres Kaiserhauses als einen neuen Beweis des Uns zum Troste niedergesandten göttlichen Segens aufnehmen, sind Wir vollständig überzeugt, daß alle Unsere getreuen Unterthanen mit Uns heiße Gebete für das glückliche Heranwachsen und Gedeihen des Neugeborenen zu Gott emporsenden werden.

Wir befehlen, diesen Unseren geliebten Neffen, den neugeborenen Großfürsten überall, wo es sich gebührt, „Kaiserliche Hoheit“ zu schreiben und zu nennen.

Gegeben zu Livadia am 25. September im Jahre 1869 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 3. October 1869.

Nr. 123. Ufaß Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 25. Juli 1869 Nr. 45637, desmittest die am 9. (21.) Juli 1868 in Wien revidirte internationale Telegraphen-Convention vom 5. (17.) Mai 1865, deren Abänderungen und Ergänzungen am 22. September 1868 Allerhöchst bestätigt worden sind — wie folgt, publicirt wird.

Internationale Telegraphen-Convention,

revidirt in Wien am 21. Juli 1868.

Convention.

Die Regierungen derjenigen Staaten, welche die in Paris am 17 Mai 1865 abgeschlossene internationale Telegraphen-Convention unterschrieben haben oder später zu dieser Convention zugetreten sind, haben bestimmt, in dieselbe die durch die Erfahrung hervorgerufenen Verbesserungen einzuführen und hiezu ihre Bevollmächtigten ernannt, die gemäß den Bestimmungen des Art. 56 verpflichtet waren, eine Revision der gedachten Telegraphen-Convention vorzunehmen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben sich zu einer Conferenz in Wien versammelt und unter allgemeiner Zustimmung folgende Abänderungen getroffen, welche nach vorhergegangener Approbation durch die betreffenden Regierungen, vom 1. Januar 1869 ab ihre Anwendung finden sollen.

Titel I.

Von dem internationalen Telegraphennetz.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Drähte in hinreichender Zahl zu dem Zweck herzustellen, um die rasche Beförderung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte werden nach dem System hergestellt, welches erfahrungsmäßig als das beste anerkannt ist.

Diejenigen Städte, zwischen welchen der Correspondenz-Verkehr ein ununterbrochener oder sehr lebhafter ist, sollen allmähig und so weit das möglich ist, durch directe Drähte von wenigstens 5 Millimeter im Durchmesser verbunden werden und dürfen diese Drähte nicht für den Dienst der Zwischenstationen benutzt werden.

Artikel 2.

Zwischen den wichtigsten Städten der contrahirenden Staaten wird der Telegraphendienst ein möglichst permanenter sein, durch Tag und Nacht, ohne alle Unterbrechung.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienst sollen zur Annahme von Depeschen für das Publicum geöffnet sein:

Vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden auf Stationen mit beschränktem Dienst werden nach dem Ermessen der Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten bestimmt.

Die Zeit auf allen Stationen eines Staates wird nach der mittleren Zeit der Residenz dieses Staates bestimmt.

Artikel 3.

Die Telegraphenapparate von Morse und Hughes bleiben bis zu einer neuen Uebereinkunft bezüglich der Einführung anderer Apparate, auf den internationalen Linien in Anwendung.

Titel II.

Von der Correspondenz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4.

Die Hohen contrahirenden Theile erkennen Jedermann das Recht zu, sich der internationalen Telegraphen für seine Correspondenz zu bedienen.

Artikel 5.

Sie verpflichten sich alle zur Bewahrung des Geheimnisses der telegraphischen Correspondenz und zur raschen Beförderung der Depeschen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Artikel 6.

Die Hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie keine Verantwortlichkeit hinsichtlich des internationalen Telegraphen-Dienstes übernehmen.

Abschnitt II.

Von der Aufgabe der Depeschen.

Artikel 7

Die telegraphischen Depeschen werden in drei Kategorien eingetheilt:

- 1) Staatsdepeschen: welche von dem Staatsoberhaupt, den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- und Seetruppen und von den diplomatischen und Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf diese Depeschen.

Die Depeschen der Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen angesehen, wenn sie Dienstangelegenheiten betreffen und an eine Staatsperson adressirt sind.

- 2) Dienstdepeschen: die von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und entweder sich auf Angelegenheiten des internationalen Telegraphendienstes oder aber auf Gegenstände beziehen, welche das öffentliche Interesse betreffen und durch gegenseitiges Uebereinkommen der Telegraphen-Verwaltungen bestimmt sind.
- 3) Privatdepeschen.

Artikel 8.

Als Staatsdepeschen gelten nur diejenigen, welche mit dem Stempel oder Siegel der Person oder Behörde versehen sind, welche dieselbe absendet.

Von dem Absender einer Privatdepesche kann stets gefordert werden, daß er eine Bescheinigung für die Authenticität der Unterschrift der Depesche vorstellt.

Ihm selbst ist es gestattet, in seine Depesche eine gesetzliche Bescheinigung für die Authenticität seiner Unterschrift einzuschließen.

Artikel 9.

Die Depeschen können in jeder der innerhalb der Grenzen der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen, sowie auch in der lateinischen Sprache abgefaßt sein.

Es ist jedem Staat überlassen, unter den innerhalb seiner Grenzen gebräuchlichen Sprachen diejenige zu wählen, welche er für die telegraphische Correspondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können theilweise oder ganz in Chiffren oder in Geheimschrift abgefaßt sein.

Privatdepeschen dürfen gleichfalls in Chiffren oder in Geheimschrift abgefaßt sein, wenn sie zwischen zwei Staaten, in denen diese Art der Correspondenz zulässig ist, befördert werden, wobei die in der weiter unten Art. 59 erwähnten Instruction enthaltenen Bedingungen zu beobachten sind.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltene Beschränkung erstreckt sich nicht auf transitirende Depeschen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Staats, in welchem sich der zur Beförderung derselben dienende Semaphor befindet oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-Signal-Codex geschrieben sein.

Depeschen, welche nach dem Punkt 1 des gegenwärtigen Artikels nicht als gewöhnliche Depeschen angenommen werden, werden als geheime betrachtet.

Artikel 10.

Die Originaldepesche muß leserlich geschrieben sein, in solchen Schriftzeichen, für welche die entsprechenden Telegraphenzeichen in der der Instruction angeschlossenen Tabelle vorhanden und welche in dem Staate, wo die Depesche aufgegeben wird, gebräuchlich sind.

Zu Anfang muß die Adresse stehen, darauf der Text folgen und zu Ende muß sich die Unterschrift des Absenders befinden.

Die Adresse muß alle für die richtige Beförderung der Depesche an den Adressaten nothwendigen Angaben enthalten.

Alles, was zwischen den Zeilen oder am Rande geschrieben ist, jede durchstrichene und überschriebene Stelle muß von dem Unterzeichner der Depesche oder dessen Bevollmächtigten attestirt sein.

Abchnitt III. Von der Beförderung.

Artikel 11.

Bei der Beförderung der Depeschen wird folgende Reihenfolge beobachtet:

- 1) Staatsdepeschen,
- 2) Dienstdepeschen,
- 3) Privatdepeschen.

Die begonnene Beförderung einer Depesche niedriger Kategorie darf, ausgenommen in sehr dringenden Fällen, nicht unterbrochen werden, um eine Depesche höherer Kategorie zu befördern.

Depeschen gleicher Kategorie werden von der Aufgabestation nach der Reihenfolge, in welcher sie von den Abgebern entgegengenommen, von den Zwischenstationen aber nach der Ordnung, in der sie eingegangen sind, befördert.

Zwischen zwei in directer Verbindung stehenden Stationen werden Depeschen einer und derselben Kategorie abwechselnd befördert.

Auf Zwischenstationen werden ausgehende und durchgehende Depeschen, welche auf einem und demselben Draht übermittelt werden, vermischt und ohne jeden Unterschied, nach der Reihenfolge ihrer Abgabe oder ihres Eingangs auf der Station befördert.

Eine Abweichung von dieser und von der im Punkt 1 angegebenen Regel ist jedoch im Interesse einer Beschleunigung der Beförderung auf denjenigen Linien gestattet, auf welchen die Thätigkeit eine unausgesetzte ist, oder welche mit besonderen Apparaten versehen sind.

Artikel 12.

Stationen, welche keinen ununterbrochenen Dienst haben, dürfen nicht früher geschlossen werden, als nachdem sie alle bei ihnen vorhandenen Depeschen der internationalen Correspondenz an eine Station mit permanentem Dienst befördert haben.

Diese Depeschen werden zwischen den, einen permanenten Dienst habenden Stationen der verschiedenen Staaten unverzüglich nach der Reihenfolge, in der sie eingegangen waren, befördert.

Artikel 13.

Jede Regierung ist befugt, unabhängig von dem Wunsche der Absender, die Route zu bestimmen, welche den Depeschen sowol für gewöhnlich, als auch in besonderen Fällen zu geben ist, wenn die Linien, auf welchen die Correspondenz gewöhnlich befördert wird, beschädigt oder überfüllt sind. Wenn jedoch der Absender einer Depesche die Route derselben bestimmt hat, so muß die Station sich nach seinen Angaben richten, falls die Dienstordre dem nicht entgegensteht; im letzteren Falle hat der Absender nicht das Recht, dagegen irgend eine Beschwerde zu erheben.

Artikel 14.

Falls während der Beförderung einer Depesche eine Beschädigung der Telegraphenlinien eintritt, so befördert die Station, von welcher ab die Beschädigung beginnt, die Depesche sofort per Post in einem Kronscouvert oder auf andere

raschere Weise, wenn ihr eine solche zu Gebot steht. Die Depesche wird, je nach den Umständen, entweder an die nächste Telegraphenstation, von welcher aus die Weiterbeförderung mittelst Telegraphs möglich ist, oder an die Adressstation oder direct an den Adressaten selbst adressirt. Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird die Depesche von Neuem auf telegraphischem Wege befördert, es sei denn, daß der richtige Empfang unterdessen angezeigt wäre, oder wenn diese neue Beförderung nicht der allgemeinen Dienstordnung, in Folge von ungewöhnlicher Anhäufung von Depeschen, nachtheilig ist.

Artikel 15.

Depeschen, welche während 30 Tage nach der Uebergabe durch die semaphorischen Stationen nicht haben an die Adresskarte befördert werden können, werden bei Seite gelegt, sobald nur von dem Absender nicht die Zahlung für ihre Recommandation entrichtet worden ist.

Artikel 16.

Jeder Absender einer Depesche kann, nachdem er sich als solcher legitimirt hat, die Beförderung einer von ihm aufgegebenen Depesche anhalten, wenn dazu noch Zeit ist.

Abschnitt IV.

Von der Ablieferung der Depeschen an ihrem Bestimmungsorte.

Artikel 17

Die Depeschen können adressirt sein: entweder in die Wohnung des Empfängers oder posterestante, oder Telegraphenstation-restante (*bureau telegraphique restante*).

Die Depeschen werden von den Stationen ihrer Bestimmung gemäß in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bestellt oder befördert.

Die Depeschen, welche in die Wohnung des Adressaten oder poste-restante innerhalb des Rayons der Telegraphen-Station adressirt sind, werden von diesen sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen aber, welche in die Wohnung des Adressaten oder poste-restante außerhalb des Rayons der Telegraphen-Station adressirt sind, werden sofort an ihre Bestimmung befördert, je nach dem Wunsch des Absenders, entweder per Post oder durch ein anderes rascheres Mittel, wenn der Adressstation ein solches zu Gebot steht.

Artikel 18.

Jeder der contrahirenden Staaten behält es sich vor, für die Beförderung der Depeschen nach den Orten, mit welchen keine Telegraphenverbindung besteht, nach Möglichkeit ein rascheres Beförderungsmittel, als die Post, zu organisiren und verpflichtet sich jeder Staat den übrigen Staaten gegenüber, jedem Depeschenabsender die Möglichkeit zu gewähren, zur Beförderung seiner Correspondenz diejenigen Beförderungsmittel zu benutzen, welche in dieser Beziehung von irgend einem andern Staat hergestellt und bekannt gemacht sind.

Artikel 19.

Im Fall der Abwesenheit des Adressaten kann eine ihm in die Wohnung gebrachte Depesche erwachsenen Gliedern seiner Familie, bei ihm dienenden Personen, seinen Miethsleuten oder Hauswirthen übergeben werden, falls der Adressat nicht etwa der Telegraphenstation schriftlich den Namen einer besondern Person bezeichnet hat, die er zum Empfang der Depesche bevollmächtigt hat, oder wenn der Absender nicht etwa verlangt hatte, daß die Depesche dem Adressaten und zu eigenen Händen übergeben werde.

Depeschen, welche „Telegraphenstation-restante“ adressirt sind, werden nur den Adressaten selbst oder ihren Bevollmächtigten ausgehändigt.

Kann die Depesche nicht an ihre Adresse bestellt werden, so wird in der Wohnung des Adressaten eine Anzeige hinterlassen; die Depesche aber wird auf die Telegraphenstation zurückgebracht, um dem Adressaten auf sein Verlangen ausgehändigt zu werden.

Depeschen, welche nicht innerhalb 6 Wochen abgefordert sind, werden vernichtet. Dieselbe Regel gilt auch für „Telegraphenstation-restante“ adressirte Depeschen.

Abschnitt V

Von der Controle.

Artikel 20.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche, welche für die öffentliche Ruhe gefährlich erscheint oder welche den Gesetzen des Staates, der öffentlichen Ordnung der Moralität zuwider läuft, zu beanstanden; sie sind verpflichtet der Verwaltung, welcher die Aufgabestation untergeordnet ist, von der Beanstandung der Depesche unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Controle geschieht durch die Aufgabe- und Endstationen, so wie auch durch die Zwischenstationen; Beschwerden über dieselben können bei der competenten Telegraphenverwaltung eingereicht werden, wider deren Entscheidung keine weitere Beschwerde zulässig ist.

Artikel 21.

Jede Regierung behält sich das Recht vor, die Beförderung der internationalen Correspondenz entweder überhaupt oder nur einige Arten derselben für unbestimmte Zeit, auf einigen oder allen Linien, zu suspendiren, wenn sie solches für nöthig erachtet. Von solchen Anordnungen hat sie unverzüglich die übrigen contrahirenden Regierungen zu benachrichtigen.

Abschnitt VI.

Von den Archiven.

Artikel 22.

Die Originalien der ausgehenden Blankete, so wie die Blankete, auf welche die Depeschen von den Papierstreifen copirt worden sind, die Papierbänder mit den telegraphischen Zeichen und dem ähnliche Documente werden in den Archiven der

Stationen mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Aufgabe der Depeschen, mit aller für die Bewahrung des Geheimnisses derselben erforderlichen Sorgfalt aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist können sie vernichtet werden.

Artikel 23.

Die Originalien der ausgehenden, so wie auch der eingehenden Depeschen dürfen nur den Absendern oder den Adressaten, nachdem ihre Identität constatirt worden, vorgewiesen werden.

Der Absender und der Adressat ist berechtigt, eine beglaubigte Copie der von ihm aufgegebenen oder empfangenen Depesche zu verlangen.

Abschnitt VII.

Von besonderen Arten von Depeschen.

Artikel 24.

Dem Absender steht es frei, auch für die Antwort, welche er von seinem Correspondenten verlangt, die Zahlung zu leisten.

Die Adressstation zahlt dem Adressaten die bei der Aufgabe der Depesche für die Antwort erhobene Zahlung entweder in Geld, oder in Telegraphenmarken aus oder reicht ihm ein besonderes Billet zur unentgeltlichen Aufgabe einer Depesche aus, und stellt es ihm frei, die Antwort zu jeder beliebigen Zeit und an jede beliebige Adresse und nach jeder Richtung zu befördern.

Diese Antwortdepesche wird wie eine neue Depesche angenommen. Wenn die erste Depesche nicht abgeliefert werden kann oder der Adressat den Empfang der für die Antwort zu zahlenden Summe entschieden verweigert, so übersendet die Adressstation dem Absender eine die Antwort ersetzende amtliche Benachrichtigung darüber. In diese Benachrichtigung wird eine Angabe der die Zustellung der Depesche verhindert habenden Umstände, sowie die nöthigen Auskünfte zu dem Zwecke eingeschlossen, damit der Absender, falls er es wünscht, dem Adressaten die Depesche nachschicken kann.

Die für die Antwort entrichtete Zahlung kann nicht die dreifache Zahlungssumme für die erste Depesche übersteigen.

Artikel 25.

Der Absender hat das Recht, seine Depesche zu recommandiren.

Ist eine Depesche recommandirt, so telegraphiren die bei der Beförderung beteiligten Stationen eine vollständige Controldepesche zurück; die Adressstation aber übersendet dem Absender unmittelbar nach Ablieferung der Depesche, mittelst Telegraphs eine amtliche Benachrichtigung, in welcher die Zeit der Ablieferung genau angegeben ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so sind dem Absender anstatt der gedachten Benachrichtigung die Ursachen, aus denen die Depesche nicht hat an ihre Adresse bestellt werden können, mitzutheilen und desgleichen die nöthigen Auskünfte, damit er, nöthigenfalls, über die Zustellung seiner Depesche dem Adressaten verfügen kann.

Der Absender einer recommandirten Depesche kann verlangen, daß die amtliche Benachrichtigung an ihn, an gleichviel welchem Ort in dem Gebiet der

contrahirenden Staaten, adressirt werde. In diesem Fall hat er in seiner Depesche die desfalls erforderlichen Angaben zu machen.

Artikel 26.

Der Absender jeder Depesche kann verlangen, daß ihm mittelst Telegraphs Nachrichten darüber zugestellt werden, wann die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so wird diese Benachrichtigung über die Zustellung der Depesche durch eine Mittheilung ersetzt, welche die in dem Punkte 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Auskünfte in sich schließt.

Der Absender kann, nachdem er die nöthigen Angaben gemacht hat, verlangen, daß die Benachrichtigung über die Zustellung an ihn nach gleichviel welchem Ort in dem Gebiet der contrahirenden Staaten, adressirt werde.

Artikel 27.

Die Recommandation ist bei der Aufgabe von Depeschen, welche in Chiffren oder geheimen Schriftzeichen geschrieben sind, oder als geheime Depeschen angenommen werden, obligatorisch.

Artikel 28.

Enthält eine Depesche die Bemerkung: „weiter zu befördern“ (faire suivre), ohne andere Angaben, so bestellt die Adressstation die Depesche an die in derselben bezeichnete Adresse und befördert sie, wenn erforderlich, unverzüglich weiter an die neue Adresse, welche ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilt worden ist. Die Station ist übrigens zu einer solchen Weiterbeförderung nur innerhalb der Grenzen ihres Staates verpflichtet; die auf solche Weise beförderte Depesche gilt als eine Depesche der innern Correspondenz.

Erhielt die Station in der Wohnung des Adressaten gar keine Auskunft, so behält sie die Depesche bei sich. Wurde die Depesche aber weiter befördert, und die zweite Station findet den Adressaten nach seiner neuen Adresse nicht auf, so bleibt die Depesche bei dieser zweiten Station in Verwahrung.

Befinden sich nach der Bemerkung „weiter zu befördern“ mehrere Adressen, so wird die Depesche successive nach jedem der in ihr angegebenen Orte befördert, nöthigenfalls bis zum letzten und verföhrt die letzte Adressstation mit der Depesche, wie in den vorhergehenden Paragraphen angegeben ist.

Jedermann kann, nachdem er die erforderlichen Legitimationen vorgestellt hat, verlangen, daß diejenigen Depeschen, welche eingehen, um ihm in dem Rayon der Station zugestellt zu werden, an ihn unter einer neuen von ihm aufgegeben Adresse oder in der in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Ordnung weiter befördert werden.

Artikel 29.

Die Depeschen können adressirt sein:

An mehrere, an verschiedenen Orten befindliche Personen;

An mehrere, an demselben Orte befindliche Personen.

An eine Person, jedoch nach verschiedenen Orten, oder nach verschiedenen Wohnungen ein und desselben Ortes.

In den beiden ersten Fällen braucht auf jedem zur Bestellung an die Adresse angefertigten Depeschene exemplar nur die Adresse derjenigen Person geschrieben zu sein, für welche sie bestimmt ist, falls nicht der Absender selbst das Gegentheil verlangt hatte.

Artikel 30.

Bei Anwendung obiger Artikel müssen alle Regeln insgesammt in Betracht gezogen werden, welche zur Bequemlichkeit des Publicums in Bezug auf bezahlte Antworten, recommandirte Depeschen, weiter zu befördernde Depeschen, Depeschen mit mehreren Adressen und Empfangsbenachrichtigungen festgesetzt sind.

Artikel 31.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Maßregeln zu ergreifen, welche zur Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Adresse erforderlich sind, die von der See mittelst bereits bestehender oder in Zukunft an den Ufern irgend eines der an dieser Convention participirenden Staaten noch herzustellender Sema-phoren (Zeichen-Telegraphen) eingehen.

Titel III.

Von der Zahlung.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Die Hohen contrahirenden Theile nehmen zur Feststellung der internationalen Tarife folgende Grundsätze an:

Für alle Depeschen, welche auf demselben Wege zwischen Stationen zweier, gleichviel welcher der contrahirenden Staaten befördert werden, wird eine gleichmäßige Zahlung festgesetzt. In Europa kann ein Staat zum Zweck der Erhebung der gleichmäßigen Zahlung in zwei, aber nicht mehr Bezirke getheilt werden.

Als Einheit wird die Zahlung für eine Depesche angenommen, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede ferneren 10 Worte wird die Hälfte dieser Zahlung zugeschlagen.

Die außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen haben jedoch das Recht, die Aufgabe einer Depesche von 10 Worten gegen eine ermäßigte Zahlung auf ihren Linien zu gestatten; für die Aufgabe einer solchen Depesche auf den europäischen Linien wird aber eine Zahlung wie für eine Depesche von 20 Worten erhoben.

Artikel 33.

Als Geldeinheit bei Feststellung der internationalen Tarife wird der Franc angenommen.

Die Zahlung für die Beförderung von Depeschen zwischen zwei beliebigen Orten der contrahirenden Staaten muß in der Weise bestimmt werden, daß die

Zahlung für eine Depesche von 20 Worten immer das Product von einem halben Franc bilde.

Ein Franc wird gleich gerechnet:

In Norddeutschland 8 Silbergroschen.

In Oesterreich und Ungarn 40. Kreuzer (österreichischer Währung).

Im Großherzogthum Baden, in Baiern und Württemberg 28 Kreuzer.

In Dänemark 35 Schillingen.

In Spanien 0,40 Escudo.

In Griechenland 1,11 Drachmen.

In englisch Indien 76 Pais.

In Italien 1 Lira.

In Norwegen 22 Skillingen.

In den Niederlanden 50 Cent.

In Persien 1 Sahibfran.

In Portugal 200 Reis.

In den vereinigten Fürstenthümern 1 neuen Piafter.

In Rußland 25 Kopeken.

In Serbien 5 Piafter.

In Schweden 72 Dern.

In der Türkei 4 Piafter 32 Para medjidie.

Die Zahlung kann in klingender Münze gefordert werden.

Artikel 34.

Die Zahlung für Depeschen wird zwischen je zwei Staaten nach Uebereinkunft zwischen den Regierungen der äußersten und der Zwischen-Staaten bestimmt.

Für die Depeschenbeförderung zwischen den contrahirenden Staaten ist die Zahlung zu erheben, welche in der, dieser Convention angeschlossenen Tabelle bestimmt ist. Die in dieser Tabelle angegebene Zahlung kann zu jeder Zeit durch Uebereinkunft zwischen den bezüglichen Regierungen ermäßigt werden; diese Ermäßigung der Zahlung darf aber nicht die Eröffnung einer Concurrenz in den Tagen zwischen den bestehenden Linien, sondern die Uebergabe einer größtmöglichen Anzahl von Linien mit gleichförmiger Lage, dem Publicum zur Benutzung, zum Zweck haben.

Keine Abänderung, sie sei nun eine gänzliche oder theilweise, darf jedoch früher in Ausführung kommen, als einen Monat nach ihrer Bekanntmachung.

Abschnitt II.

Die Anwendung des Tariffs.

Artikel 35.

Alles, was der Absender in der Originaldepesche geschrieben hat und was per Telegraph zu befördern ist, wird, bei Berechnung der Zahlung für die Wörterzahl mitgezählt, mit Ausnahme des in dem Punkt 7 des folgenden Artikels Bestimmten.

Artikel 36.

Als größte Länge eines Wortes werden 7 Silben angenommen; was darüber ist, wird für ein neues Wort gerechnet.

Durch Bindestriche verbundene Theile eines zusammengesetzten Wortes gelten jeder für ein besonderes Wort.

Durch ein Apostroph getrennte Wörter werden jedes besonders gerechnet.

Eigennamen von Städten, Ortschaften, Plätzen Boulevards, u. s. w. Titel, Würden, Vor- und Familiennamen von Personen, den Familiennamen vorgesetzte Partikel, Eigenschaftsbezeichnungen, werden als so viele Wörter gerechnet, als deren, um sie auszudrücken, effectiv gebraucht worden sind.

Bei Zahlen welche in Ziffern geschrieben sind, werden je fünf Ziffern für ein Wort, was darüber ist wiederum für ein Wort gerechnet. Dieselbe Regel gilt bei der Berechnung von Buchstabengruppen, die keine geheime Bedeutung haben.

Einzeln stehende Zeichen, Buchstaben oder Ziffern, eben so auch ein Strich, mit welchem ein Wort unterstrichen ist, werden für einzelne Wörter gerechnet.

Zeichen, welche der Telegraphenapparat durch ein einziges Signal wiedergiebt, als: Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen, Zeichen für eine neue Zeile, werden nicht gerechnet.

Dagegen werden Punkte, Kommata und Bruchstriche, die bei Bildung von Zahlen vorkommen, jedes für eine einzelne Ziffer gerechnet.

Buchstaben, welche den Zahlen hinzugefügt werden, um Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine einzelne Ziffer gerechnet.

Artikel 37.

Bei in Chiffren oder in Geheimschrift geschriebenen Depeschen, oder bei solchen, die für geheime Depeschen angenommen werden, wird die Anzahl der Wörter in folgender Weise bestimmt:

Alle in dem chiffirten Text vorkommenden Charaktere, Zahlen, Buchstaben und Zeichen werden zusammengezählt; die Summe wird mit 5 dividirt und der sich ergebende Quotient als die Zahl der Wörter in dem chiffirten Text angenommen; was darüber ist, gilt ebenfalls für ein Wort.

Die zur Trennung der Gruppen dienenden Zeichen werden als Wörter gerechnet, falls der Absender nicht ausdrücklich bestimmt hat, daß diese Zeichen nicht mittelst Telegraphs befördert werden sollen.

Um die Anzahl aller Wörter in der Depesche zu bestimmen, werden zu der Wörterzahl des chiffirten Textes noch die gewöhnlichen Worte, welche die Adresse und die Unterschrift bilden, so wie auch die im Text enthaltenen, wenn solche vorkommen, gezählt. Diese Worte werden nach den in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Regeln gezählt.

Artikel 38.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amts wegen mitgetheilt.

Artikel 39.

Für jede Depesche, welche die Abänderung oder Vervollständigung einer andern Depesche zum Gegenstande hat, und überhaupt für alles dasjenige, was irgend einer Telegraphenstation hinsichtlich einer beförderten oder einer in der Beförderung begriffenen Depesche mitgetheilt wird, ist die Zahlung nach den Bestimmungen dieser Convention zu erheben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ein Versehen Seitens der Station die Veranlassung zu solchen Mittheilungen gegeben hat.

Artikel 40.

Die Zahlung wird nach dem billigsten Wege zwischen der Aufgabestation berechnet, mit Ausnahme der Fälle der Beschädigung der Linie oder eines bedeutenden Umwegs auf dieser Linie oder wenn der Abgeber für seine Depesche, gemäß dem Art. 13, eine andere Richtung angegeben hat.

Die Bezeichnung der Richtung der Depesche wird in dem Kopf derselben angegeben und in die Berechnung der Wörter nach dem Tarif nicht eingeschlossen, wenn sie in die Depesche aus dienstlichen Gründen aufgenommen worden ist.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich nach Möglichkeit Zahlungsänderungen zu vermeiden, welche durch eine eingetretene Beschädigung unterseeischer Leitungen hervorgerufen werden könnten.

Abschnitt III.

Besondere Zahlungen.

Artikel 41.

Die Zahlung für die Recommandirung ist dieselbe, wie für die Beförderung einer Depesche.

Artikel 42.

Die Zahlung für eine Rückdepesche ist gleich der Zahlung für eine einfache Depesche von 20 Wörtern.

Artikel 43.

Die Zahlung für voraus bezahlte Antworten und Rückdepeschen, welche nicht an die Aufgabestation der anfänglichen Depeschen adressirt sind, wird nach dem zwischen der Station, von welcher die Antwort oder die Rückdepesche befördert wird, und der Station ihrer Bestimmung geltenden Tarif bestimmt.

Artikel 44

Eine Depesche, die an eine oder an mehrere Personen nach Orten, die verschiedenen Staaten angehören, adressirt ist, wird für so viele einzelne Depeschen gerechnet, als Adressstationen angegeben sind.

Für Depeschen, die an einen oder mehrere Empfänger adressirt sind, welche sich an Orten eines und desselben Staates, die aber im Rayon verschiedener Stationen belegen sind, befinden, wird eine Zahlung wie für eine Depesche erhoben; außerdem wird die Endzahlung des Staates, nach welchem die Depesche bestimmt ist, so viel Mal erhoben, wieviel Orte in der Adresse angegeben sind, mit Ausnahme des ersten derselben.

Depeschen, welche nach einem und demselben Ort, aber an verschiedene Personen, oder auch an eine Person, aber nach mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung per Post adressirt sind, werden für eine Depesche gerechnet, jedoch werden außer der für die Versendung per Post zu leistenden Zahlung auch noch für die an die Adresse zu bestellenden Copien so viel halbe Francs erhoben, als Adressen sind, mit Ausnahme der ersten.

Artikel 45.

Für jede in Grundlage des Artikels 23 auszureichende Copie wird ein halber Franc erhoben.

Artikel 46.

Für recommandirte Depeschen oder für bezahlte Rückdepeschen, welche zur Weiterbeförderung oder um poste-restante zu verbleiben auf die Post gegeben werden, zahlen die Adreßstationen den Postämtern die Gebühren, wie für recommandirte Briefe.

Die Aufgabestation erhebt von den Absendern folgende Ergänzungszahlungen:

Einen halben Franc für jede Depesche, welche von der Adreßstation der örtlichen Postverwaltung zu übergeben ist, um sie poste-restante zu deponiren, oder um sie per Post innerhalb der Grenzen des Staates, in welchem sich die Adreßstation befindet, weiter zu befördern.

Einen Franc für jede per Post in's Ausland in Europa, jedoch innerhalb der Grenzen der contrahirenden Staaten zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franc für jede über die Grenzen Europas hinaus zu befördernde Depesche.

Gewöhnliche oder nicht recommandirte Depeschen werden von der Adreßstation wie einfache Briefe expedirt. Die Gebühren für die Beförderung solcher Depeschen per Post werden, falls erforderlich, von den Adressaten bezahlt, da dafür auf der Aufgabestation durchaus keine Ergänzungszahlung erhoben wird.

Artikel 47

Die Zahlung für Depeschen, welche mittelst der Semaphoren mit auf dem Meere befindlichen Fahrzeugen gewechselt werden, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieser Convention festgestellt werden; hierbei wird jedoch denjenigen der contrahirenden Staaten, in deren Grenzen diese Art der Correspondenz hergestellt wird, das Recht vorbehalten, die Zahlung für die Beförderung von Depeschen zwischen den Semaphoren und den Schiffen nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Abschnitt IV.

Von der Erhebung der Zahlung.

Artikel 48.

Die Zahlung für Depeschen wird bei Aufgabe derselben auf den Stationen erhoben.

Folgende Zahlungen werden jedoch durch die Adreßstationen von den Adressaten erhoben:

- 1) Die Zahlung für vom Meere aus mittelst der Semaphoren erhaltene Depeschen.
- 2) Die Ergänzungszahlung für Depeschen, welche an die Adressaten weiter zu befördern sind.
- 3) Die Zahlung für Depeschen, welche seitab der Telegraphenstationen rascher als mit der Post weiter befördert werden sollen, in denjenigen Staaten, in welchen ein solches Beförderungsmittel für Depeschen besteht.

Uebrigens steht dem Absender einer recommandirten Depesche oder einer bezahlten Rückdepesche das Recht zu, für die Beförderung seiner Depesche auf dem angegebenen Wege die Zahlung im voraus zu leisten, indem er eine von der Auf-

gabestation annähernd zu bestimmende Summe bis zur Berechnung einzahlt. Die Aufgabe des Betrages der effectiv verausgabten Kosten wird dann entweder durch eine amtliche Anzeige mitgetheilt oder in die Rückdepesche aufgenommen.

In allen denjenigen Fällen, in denen irgend eine Zahlung von den Adressstationen zu erheben ist, wird die Depesche dem Adressaten nur nach Berichtigung der von ihm zu leistenden Zahlung ausgereicht.

Artikel 49.

Der durch ein Versehen oder in Folge der Weigerung des Adressaten, das von ihm zu fordernde Geld zu zahlen, hervorgerufene Rückstand der Zahlung muß von dem Absender der Depesche ergänzt werden.

Der durch ein Versehen hervorgerufene Ueberschuß einer Zahlung wird den betreffenden Personen zurückerstattet.

Abschnitt V

Von der unentgeltlichen Beförderung.

Artikel 50.

Depeschen, welche den internationalen Telegraphendienst zwischen den contrahirenden Staaten betreffen, werden auf allen Linien dieser Staaten unentgeltlich befördert.

Abschnitt VI.

Von der Wiedererstattung der Zahlung.

Artikel 51.

Für jede Depesche, welche durch Schuld der Telegraphenstation nicht den Bestimmungsort erreicht hat, oder welche wegen bedeutender Verzögerung oder erheblicher Versehen, die bei der Beförderung vorgekommen sind, ihren Zweck sichtlich nicht hat erreichen können, wird dem Absender die volle für dieselbe entrichtete Zahlung von demjenigen Staate, in dessen Grenzen sie erhoben worden war, wiedererstattet und bleibt es diesem Staate vorbehalten, geeigneten Falles die Restitution dieser Zahlung von den andern Staaten zu verlangen.

Bei einer Beschädigung einer unterseeischen Leitung hat der Absender das Recht auf die Wiedererstattung desjenigen Theils der Zahlung, welche für den von der Depesche nicht zurückgelegten Weg gerechnet wird, wobei in den betreffenden Fällen die für den Ersatz des telegraphischen Weges durch irgend eine andere Art der Beförderung der Depesche verausgabten Kosten abgerechnet werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, die auf Linien derjenigen Telegraphen-Verwaltung befördert werden, welche nicht zu der Convention hinzugetreten sind und die Verpflichtung zur Wiedererstattung der Zahlung zu übernehmen verweigert haben.

Artikel 52.

In den in dem vorhergehenden Artikel vorhergesehenen Fällen kann die Wiedererstattung des Geldes nur für die Beförderung derselben Depeschen, die verloren,

verzögert oder entstellt worden waren, erfolgen, durchaus aber nicht für die Beförderung von Depeschen, welche durch den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung der ersten hervorgerufen worden sind, oder ihre Bedeutung verloren haben, mit Ausnahme des im Artikel 39 angegebenen Falles.

Artikel 53.

Jede Forderung wegen Wiedererstattung einer Zahlung muß innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Depesche, eingegeben werden, bei Gefahr des Verlustes des Rechtes auf die Wiedererstattung.

Hinsichtlich der Correspondenzen, welche mit außerhalb Europas belegenen Orten gewechselt werden, wird diese Frist auf sechs Monate verlängert.

Titel IV.

Von den internationalen Abrechnungen.

Artikel 54.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitige Abrechnungen über die für die Beförderung von Depeschen empfangene Zahlung zu halten.

Der Franc wird als Geldeinheit bei den internationalen Abrechnungen angenommen.

Die Zahlung für an ihre Adresse versandte Depeschenabschriften und für die Abfertigung von Depeschen seitab der Telegraphenstationen, kommt demjenigen Staate zu gut, in welchem diese Abschriften angefertigt worden waren, oder die Versendung stattgefunden hatte.

Jeder Staat creditirt seinem Nachbarstaat die Zahlung für alle von ihm an letztern beförderten Depeschen, soviel dieselbe von den Grenzen dieser beiden Staaten bis zum Bestimmungsort der Depeschen beträgt.

Als Ausnahme der vorhergehenden Bestimmung belastet der Staat, welcher eine vom Meere aus empfangene semaphorische Depesche befördert, seinen Nachbarstaat mit dem für die Entfernung von dem Absendungsorte bis zur gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten gebührenden Theil der Zahlung.

Die Liquidation der Endtagen kann unmittelbar zwischen den Endstaaten nach vorhergegangener Uebereinkunft unter einander und mit den Zwischenstaaten stattfinden.

Zwischen den europäischen Staaten wird die Zahlung für die Beförderung von Depeschen nach der Anzahl der die Grenze überschritten habenden Depeschen bestimmt, ohne die Anzahl der Wörter in denselben und die verschiedenen Arten von Ergänzungszahlungen in die Berechnung zu ziehen. Die Antheile des Nachbarstaates und jedes folgenden Staates werden nach einer durch gegenseitige Uebereinkunft festzustellenden Durchschnittsberechnung bestimmt.

Artikel 55.

Die empfangene Zahlung für im voraus berichtigte Antworten und Rückdepeschen wird von der Verwaltung, die dieselbe empfangen hat, zum Besten der Adressverwaltung in Anrechnung gebracht, da die Antwort- und Rückdepeschen bei der Abrechnung wie gewöhnliche Depeschen, die von der Adressstation abgesandt worden sind, betrachtet werden.

Artikel 56.

War irgend eine Depesche auf einem andern Wege, als nach welchem die Zahlung berechnet worden, befördert, so muß die Ergänzungszahlung von demjenigen Telegraphen-Resort getragen werden, welches die Richtung der Depesche abgeändert hat.

Artikel 57.

Die gegenseitigen Rechnungen sind nach Ablauf eines jeden Monats aufzumachen. Die Abrechnung und die nach derselben zu leistende Zahlung findet nach Ablauf je dreier Monate statt.

Artikel 58.

Die nach den Abrechnungen zu leistende Zahlung wird dem creditirenden Staate in Francs in klingender Münze geleistet.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt I.

Ergänzende Bestimmungen.

Artikel 59.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in Bezug auf das Detail des internationalen Telegraphendienstes durch eine gemeinsame Instruction ergänzt werden, welche nach Uebereinkunft zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten abgefaßt werden wird.

Die in dieser Instruction enthaltenen Regeln werden gleichzeitig mit der gegenwärtigen Convention in's Leben treten und können mit gemeinsamer Zustimmung dieser Verwaltungen zu jeder Zeit abgeändert werden.

Artikel 60.

Falls Zweifel in der Auslegung des Sinnes einer der Hauptbestimmung der Convention entstehen sollten, so beruft die Telegraphen-Verwaltung desjenigen Staats, in welchem die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf Requisition einer oder mehrerer Verwaltungen, eine besondere Commission aus den Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten und bestimmt den Ort ihrer Zusammenkunft.

Diese Commission entscheidet die zweifelhafte Frage. Ihre Entscheidung hat für diejenigen Verwaltungen, welche es nicht für nöthig gehalten haben, ihre Repräsentanten zu senden, dieselbe Kraft, als wenn sie an der Versammlung Theil genommen hätten.

Artikel 61.

Die von der Conferenz erwählte Telegraphen-Verwaltung ergreift die nothwendigen Maßregeln, um die Erfüllung und Anwendung der Bestimmungen der

Convention, zum allgemeinen Nutzen, zu erleichtern. Zu diesem Zwecke errichtet sie eine besondere Institution unter dem Namen „Internationales Bureau der Telegraphen-Verwaltungen,“ welches unter ihrer Leitung thätig sein und auf allgemeine Kosten aller Verwaltungen der contrahirenden Staaten unterhalten werden wird; die Verpflichtungen dieses Bureaus sind folgendermaßen festgestellt:

Es wird alle den internationalen telegraphendienst betreffenden Nachrichten sammeln, Tarife zusammenstellen, eine allgemeine Statistik anfertigen, die ihm vorgelegten Fragen, welche eine allgemein nützliche Bedeutung haben, beurtheilen und ein Telegraphen-Journal in französischer Sprache herausgeben.

Alle diese Data muß das Bureau den Verwaltungen der contrahirenden Staaten übersenden.

Es wird alle Requisitionen in Bezug auf Abänderungen der internationalen Dienstinstruction untersuchen und nach erlangter allgemeiner Einwilligung der Verwaltungen, seinerzeit diejenigen Abänderungen, welche angenommen werden werden, zur allgemeinen Wissenschaft publiciren.

Artikel 62.

Die gegenwärtige Convention wird einer periodisch wiederkehrenden Revision unterworfen, an welcher die Vertreter aller Mächte, welche an derselben Theil genommen, sich betheiligen werden.

Zu diesem Zweck werden in der Residenz eines jeden der contrahirenden Staaten nach der Reihe Conferenzen der Vertreter dieser Staaten abgehalten werden.

Die erste Conferenz findet im Jahre 1871 in Florenz statt.

Artikel 63.

Die französische Telegraphen-Direction wird eine officiële Karte der Telegraphen-Verbindungen anfertigen und herausgeben. Diese Karte wird einer periodischen Revision unterworfen werden.

Abchnitt II.

Von besonderen Rechten der contrahirenden Staaten.

Artikel 64.

Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, unter einander besondere Abkommen jeder Art in Bezug auf Gegenstände des Telegraphendienstes zu treffen, welche nicht die gemeinsamen Interessen aller übrigen Staaten tangiren, namentlich in Bezug:

- auf die Anfertigung der Tarife;
- auf die Abrechnungen;
- auf die Einführung besonderer Apparate oder specieller Wörterbücher zwischen bestimmten Punkten und für gewisse Fälle;
- auf die Anwendung des Systems der telegraphischen Marken;
- auf die Beförderung von Geldsummen mittelst Telegraphs;
- auf die Ordnung der Erhebung von Zahlungen durch die Adreßstationen;
- auf die Ordnung der Ablieferung der Depeschen an ihre Bestimmungsorte;
- auf die gegenseitige Aufhebung der Zahlung für die Uebersendung von Depeschen per Post;

auf die Nachsendung von Depeschen an den Adressaten außerhalb der im Art. 28 angegebenen Grenzen;

auf die Buzählung von Depeschen meteorologischen Inhalts oder über andere Gegenstände von öffentlichem Interesse zu der unentgeltlichen dienstlichen Correspondenz.

Abschnitt III.

Von dem Beitritt anderer Staaten zu der Convention.

Artikel 65.

Den Staaten, welche an dem Abschluß dieser Convention nicht Theil genommen haben, wird das Recht vorbehalten, derselben beizutreten, sobald sie ihren desfalligen Wunsch verlautbaren.

Von einem solchen Beitritt zu der Convention muß derjenige von den contrahirenden Staaten, in dessen Grenzen die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege benachrichtigt werden; dieser Staat ist dann verpflichtet, darüber allen übrigen Staaten Mittheilung zu machen.

Der dieser Convention neu beigetretene Staat hat alle Bestimmungen derselben anzunehmen und wird an allen durch dieselbe gebotenen Vortheilen Theil haben.

Die contrahirenden Staaten behalten sich jedoch das Recht vor, die Vortheile eines ermäßigten Tarifs auf diejenigen Staaten nicht auszudehnen, welche, bei dem Wunsche der Convention beizutreten, ihre Tarife nicht in dem erforderlichen Betrage ermäßigen.

Artikel 66.

Die Hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Compagnien, denen Concessionen zur Errichtung von über der Erde befindlichen und unterseeischen Telegraphenlinien erteilt worden sind, nach Möglichkeit den Bestimmungen dieser Convention zu unterwerfen und nöthigen Falles mit bereits bestehenden Compagnien, wegen gegenseitiger Ermäßigung der Tarife, in Unterhandlungen zu treten.

Diese Compagnien werden zur Theilnahme an den durch die gegenwärtige Convention gewährten Vortheile zugelassen, wenn sie alle ihre obligatorischen Bestimmungen übernehmen und denjenigen Staaten, von welchen sie die Concessionen erhalten haben, vorher davon Anzeige gemacht haben. Diese Anzeige erfolgt in der in dem zweiten Punkte des vorhergehenden Artikels angegebenen Ordnung.

Die am Schluß desselben Artikels angeführte Einschränkung findet auf solche private Telegraphen Anwendung, deren Tarif nicht in dem Grade ermäßigt werden wird, der von den betreffenden Staaten als genügend erachtet wird.

In dem internationalen Tarife werden keinesfalls einbegriffen sein: die Telegraphenstationen, welche sich auf dem Festlande der contrahirenden oder der Convention neu beigetretenen Staaten befinden und Eisenbahn-Compagnien oder andern Unternehmungen angehören, wenn nach den Tarifen dieser Stationen keine Ergänzungszahlung zu erheben ist.

Artikel 67.

Bei der Eröffnung von Relationen mit denjenigen Staaten, welche der Convention nicht beigetreten sind, oder mit Privat-Institutionen, die nicht die obligatorischen amtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Convention angenommen

haben, werden diese Bestimmungen ohne jede Abänderung auf die Correspondenz auf ihrem Wege über die Linien der contrahirenden oder der zur Convention hinzugeetretenen Staaten angewandt.

Die Zahlung für die Beförderung auf diesen Linien wird von den betreffenden Verwaltungen festgestellt. Diese Zahlung, welche durchaus das Product, der durch die conventionellen Tarife festgesetzten Zahlungseinheit bilden muß, wird zu der den an der Convention nicht theilhaftigen Verwaltungen zukommenden Zahlung hinzugefügt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Act unterschrieben unter Beidrückung der Insignien ihres Wappens.

So geschehen zu Wien den 21. Juli 1868.

(L. S.) B. Chauvin, — Graf Szechenyi, — Brunner, — Tatarcz, — Zimmer, — Schwerd, — Gumbart, — Fassiaux, — Vincent, — Faber, — E. M. de Tornos, — Ch. Jagerschmidt, — Graf v. Dürckheim, — F. Goldschmid, — G. Glover, — Themistocles Metaxa, — Ernst d'Amico, — Ritter Ferd. Schäfer, — C. Nielsen, — Staring, — C. v. Lüders, — B. Evaristo de Rego, — Johann J. Falcoiano, — C. v. Lüders, — Mladen B. Radoylo-witsch, — P. Brändström, — L. Gurchod, — G. Serpos, Klein, — Schrag.

Beilage zur internationalen Convention.

Tabellen,

welche bei Anfertigung der internationalen Tarife, gemäß dem Artikel 34 der Convention zur Richtschnur zu nehmen sind.

A. Endzahlung.

(Endzahlung wird diejenige genannt, welche einem Staate für die aus demselben beförderten und in demselben eingegangenen Depeschen zukommt.)

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
Nord-deutschland.	Für Depeschen, welche durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gehen	3	—	Gemeinsame Zahlung mit den übrigen Staaten des deutsch-österreich. Vereins.
	Für alle übrigen	2	50	
	Zahlung, die der Compagnie Reuter zukommt:			
	Von den Küsten Norddeutschlands bis London:			
	1) Für Depeschen der Vereinsstaaten	4	—	
	2) Für alle übrigen	4	50	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
	Von den Küsten Norddeutschlands bis zu allen übrigen Stationen Groß- britanniens und Irlands: 1) Für Depeschen der Vereinststaaten 2) Für alle übrigen	5 5	— 50	
Oesterreich u. Ungarn.	Für alle Depeschen	3	—	Gemeinsame Zah- lung: 1) Mit den Vereinststaaten, für alle Depeschen, die durch diese Staaten gehen. 2) Mit der Schweiz für alle De- peschen, die durch die- selbe gehen. 3) Mit Italien, für alle Tran- sitdepeschen, die durch diesen Staat über die französisch-italienische Grenze gehen.
Baden.	Für Depeschen, die durch die Vereinst- staaten gehen	3	—	Gemeinsame Zah- lung mit den übrigen Vereinststaaten.
	Für alle übrigen	1	—	Die Zahlung von 1 Franc für die nach Frankreich, Italien u. die Schweiz adressir- ten und von dort em- pfangenen Depeschen ist eine gemeinsame mit den übrigen Ver- einststaaten, wenn die Depeschen über die bairischen und würt- tembergischen Linien gehen.
Bayern.	Für Depeschen, die durch die Vereinst- staaten gehen	3	—	Gemeinsame Zah- lung mit den übrigen Vereinststaaten.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Gent.	
	Für alle übrigen	1	—	Die Zahlung von 1 Franc für die nach Frankreich, Italien und die Schweiz adressirten und von dort empfangenen Depeschen ist eine gemeinsame mit den übrigen Vereinststaaten, wenn die Depeschen über die badenschen und württembergischen Linien gehen.
Belgien.	Für alle Depeschen Zahlung, die der „Compagnie des unterseeischen Telegraphen (Submarine Telegraph Company) zukommt: Von den Küsten Belgiens bis London	1	—	
	zu den übrigen Telegraphenstationen Großbritannien und Irlands	3	—	
Dänemark.	Für mit Großbritannien und Irland gewechselte Depeschen	4	—	
	Für alle übrigen	1	50	
Spanien.	Für alle Depeschen	1	—	
Kirchenst.	Für alle Depeschen	2	50	
Frankreich.	Für mit dem päpstlichen Gebiete, Portugal, den Niederlanden und Württemberg gewechselte Depeschen	1	—	
	Für alle übrigen	2	—	
	Für mit Algier und Tunis gewechselte Depeschen (mit Einschluß der Transitzahlung durch Frankreich)	3	—	
	Zahlung, die der Compagnie des unterseeischen Telegraphen (Submarine Telegraph-Company) zukommt: Von den Küsten des Canal la Manche bis London	5	—	
	Von den Küsten des Canal la Manche bis zu den übrigen Telegraphenstationen Großbritannien und Irlands	3	—	
Großbritannien (britannisch Indien).	1) Von Sao bis zu den untenbenannten Telegraphenstationen:	4	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
	Buschira	10	—	
	Kurrachu	35	—	
	Hindostan im Westen von Chittagang	44	50	
	Insel Ceylon und den im Osten von Chittagang liegenden Stationen	49	50	
	2) Von Buschira bis zu den untenbenannten Stationen:			
	Kurrachu	25	—	
	Hindostan im Westen von Chittagang	34	50	
	Insel Ceylon und den im Osten von Chittagang liegenden Stationen	39	50	
Griechenl.	Für alle Depeschen	1	—	
Italien.	Für mit Belgien und den Niederlanden gewechselte Depeschen	2	—	
	Für mit Norddeutschland (via France), Baden, Baiern, Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Portugal, den vereinigten Fürstenthümern, Serbien, Württemberg und Hohenzollern gewechselte Depeschen	2	50	
	Für alle übrigen	3	—	
	Zahlung für die Compagnie: Mediterranean Extension Telegraph-Company:			
	Für mit Malta und Korfu gewechselte Depeschen	3	—	
Luxemburg.	Für alle Depeschen	—	50	
Norwegen.	Für alle Depeschen	1	50	
Niederlande	Für Depeschen, die durch die Vereinststaaten gehen	3	—	} Gemeinsame Zahlung mit den übrigen Vereinststaaten.
	Für mit Italien, Malta, Korfu und der Schweiz über Belgien und Frankreich gewechselte Depeschen	—	50	
	Für alle übrigen	1	—	
	Zahlung, die der electrischen und internationalen Telegraphen-Compagnie (Electric and International telegraph Company) zukommt:			
	Von den Küsten der Niederlande bis London	4	—	
	Von den Küsten der Niederlande bis			

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
	zu den übrigen Telegraphenstationen Großbritanniens und Irlands .	5	—	
Persien.	Für alle Depeschen	7	50	
Portugal.	Für alle Depeschen	1	—	
Vereinigte Fürsten- thümer. Rußland.	Für alle Depeschen	1	—	
	1) Von den europäischen Grenzen:			
	Für die Stationen des europäischen Ruß- lands mit Ausnahme des Kaukasus	5	—	
	Für die kaukasischen Stationen	8	—	
	Für das asiatische Rußland im Westen von dem Meridian von Tomsk	13	—	
	Für das asiatische Rußland zwischen den Meridianen von Tomsk und von Werschneudinsk	21	—	
	2) Von der Persischen Grenze:			
	Für die kaukasischen Stationen	4	—	
	Für die übrigen Stationen des euro- päischen Rußlands	12	—	
	Für das asiatische Rußland im Westen von dem Meridian von Tomsk.	13	—	
	Für das asiatische Rußland zwischen den Meridianen von Tomsk und von Werschneudinsk	21	—	
Serbien.	Für alle Depeschen	1	—	
Schweden.	Für mit Großbritannien, Irland und Italien gewechselte Depeschen	3	—	
	Für alle übrigen	2	50	
Die Schweiz.	Für alle Depeschen	1	—	
Die Türkei.	1) Für die mit Europa über die ver- einigten Fürstenthümer und Serbien und mit Griechenland, den vereinig- ten Fürstenthümern und Serbien ge- wechselten Depeschen:			
	Für die Stationen der europäischen Türkei	3	—	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei:			
	a. Für die Küstenstationen	7	—	
	b. Für die inneren Stationen	11	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
Württemberg und Hohen- zollern.	2) Für die mit Europa über andere Grenzpunkte gewechselte Depeschen: Für die Stationen der europäischen Türkei	4	—	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei			
	a. Für die Küstenstationen	8	—	
	b. Für die inneren Stationen	12	—	
	3) Für mit Indien und Persien ge- wechselte Depeschen:			
	a. Für die erste Zone der asiati- schen Türkei	9	—	
	b. Für die zweite Zone der asia- tischen Türkei	13	50	
	c. Für die europäische Türkei	17	50	
	Für Depeschen, die durch die Vereins- staaten gehen	3	—	{ Gemeinsame Zah- lung mit den übrigen Vereinsstaaten.
	Für mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselte Depeschen	1	—	{ Die Zahlung von 1 Franc für die nach Frankreich adressirten und von dort empfan- genen Depeschen ist eine gemeinsame mit den übrigen Vereins- staaten. Dasselbe be- zieht sich auf die nach Italien u. der Schweiz adressirten Depeschen, wenn sie über die badenschen und bairi- schen Linien gehen.

B. Transitzahlung.

(Transitzahlung heißt diejenige, welche den Staaten für die durch ihre Besitzungen gehenden Depeschen zukommen.)

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
Nord- deutschland.	Für Depeschen, welche durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gehen	3	—	{ Gemeinsame Zahlung mit den übrigen Staaten des deutsch-österreich. Vereins.
	Für alle übrigen Depeschen nach sämtlichen Richtungen	2	50	
Oesterreich u. Ungarn.	Für zwischen der russisch-österreichischen Grenze einerseits und der französisch-italienischen und französisch-schweizerischen andererseits gewechselte Depeschen	2	50	{ Gemeinsame Zahlung mit Italien oder der Schweiz.
	Für alle übrigen	3	—	
Baden.	Für durch die Vereinsstaaten gehende Depeschen	3	—	{ Für die durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen ist diese Zahlung mit diesen Staaten eine gemeinsame.
	Für alle übrigen	1	—	
Baiern.	Für durch die Vereinsstaaten gehende Depeschen	3	—	Desgleichen.
	Für alle übrigen	1	—	
Belgien.	Für über Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits und Italien,			

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Gent.	
	Malta, Korfu und der Schweiz an- dererseits gewechselte Depeschen.	—	50	
	Für von Osten nach Westen und zurück über Norddeutschland und die unter- seeischen Linien der Belgischen Ufer gehende Depeschen	1	50	
	Für durch einige Vereinststaaten gehende Depeschen und für alle oben nicht genannten Transit-Depeschen	1	—	
Dänemark.	Für zwischen der preussisch = dänischen und der schwedisch = dänischen Grenze gewechselte Depeschen	1	—	
	Für zwischen der preussisch = dänischen und der norwegisch = dänischen Grenze ge- wechselte Depeschen (mit Einschluß der Linie der unterseeischen Compagnie)	1	50	
Spanien.	Für zwischen Frankreich und Portugal gewechselte Depeschen	2	—	
	Für alle übrigen	2	50	
Kirchen- staat.	Für alle Depeschen	1	—	
Frankreich.	Für zwischen der belgischen Grenze und den unterseeischen Linien des Canal la Manche gewechselte Depeschen	1	—	
	Für Depeschen, welche gewechselt werden: 1) zwischen Italien einerseits und Spanien und Portugal andererseits. 2) zwischen Belgien und den Nieder- landen einerseits und allen übrigen Staaten über die Grenzen Deutsch- lands, Italiens und der Schweiz andererseits	2	—	
	Für alle übrigen Depeschen	3	—	Der Transit über die Insel Corsika wird auf 1 Franc bestimmt.
Groß- britannien (britannisch Indien). Griechenl.		—	—	
		—	—	Hat keinen Transit.
		—	—	Desgleichen.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
Italien.	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1) Zwischen den Grenzen: Oesterreichs Frankreichs und der Schweiz	1	—	
	2) Zwischen denselben Grenzen und Livorno (für die Insel Corsika)	1	—	
	3) Zwischen denselben Grenzen und der Türkei (Wallona)	3	—	
	4) Zwischen den Grenzen des Kirchen- staats und allen übrigen	2	—	
	5) Zwischen Wallona und den Küsten- punkten des nach Korfu gelegten Kabels	1	—	
	6) Zwischen allen übrigen Grenzen	3	—	
Luxemburg.	Für alle Depeschen	—	50	
Norwegen.	Für Depeschen zwischen Schweden und Dänemark	1	—	
	Für alle übrigen Depeschen	1	50	
Niederlande	Für Depeschen zwischen Belgien und Großbritannien mit Irland	1	—	
	Für alle übrigen	3	—	Gemeinsame Zah- lung mit den übrigen Vereinsstaaten.
Persien.	Für alle Depeschen	13	50	
Portugal.		—	—	Hat keinen Transit.
Vereinigte Fürsten- thümer.	Für alle Depeschen	1	—	
Rußland.	Für Depeschen zwischen Europa einer- seits und Persien und Indien ande- rerseits	16	—	
	Für die übrigen Transit-Depeschen durch das europäische Rußland	5	—	
Schweden.	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1) Zwischen Dänemark einerseits und Norwegen und Norddeutschland an- dererseits	1	—	
	2) Zwischen Norddeutschland und Nor- wegen	1	50	
	3) Zwischen der Grenze Rußlands und den übrigen Grenzen	2	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Zahlung.		Anmerkungen.
		Fr.	Cent.	
Die Schweiz.	Für alle Depeschen	1	—	
Serbien.	Für alle Depeschen	1	—	
Die Türkei.	Für Depeschen aus oder nach Griechen- land, den vereinigten Fürstenthümern und Serbien	3	—	
	Für Depeschen aus oder nach Indien und Persien:			
	a. über die vereinigten Fürstenthü- mer und Serbien	16	50	
	b. über die übrigen Grenzen	17	50	
Würtem- berg und Hohen- zollern.	Für alle Depeschen nach allen Rich- tungen	3	—	{ Gemeinsame Zah- lung mit den übrigen Vereinsstaaten.

Anmerkung. Die für zwischen London und Kurrachu gewechselte Depeschen zukommende Zahlung ist auf 61 Fr. 50 Cent. festgesetzt und wird nach den gegenwärtig bestehenden, der Correspondenz geöffneten Wegen folgendermaßen vertheilt:

1) Weg über Norddeutschland und Rußland.

England und Kabel Reuter	Fr. 4—50
Norddeutschland	" 2—50
Rußland	" 16—"
Persien	" 13—50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 25—"
Summa	Fr. 61—50

2) Weg über die Niederlande und Rußland.

England und Kabel der „Electric and International Company“ benannten Compagnie	Fr. 4—"
Union	" 3—"
Rußland	" 16—"
Persien	" 13—50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 25—"
Summa	Fr. 61—50

3) Weg über Belgien, Norddeutschland und Rußland.

England und Kabel der „Submarine Telegraph - Company“ benannten Compagnie	Fr. 3—"
Belgien	" 1—50
Norddeutschland	" 2—50
Rußland	" 16—"
Persien	" 13—50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 25—"
Summa	Fr. 61—50

4) Weg über die Niederlande und die Türkei.

England und Kabel	Fr. 4— "
Union	" 5— "
Türkei *)	" 17— 50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 35— "
Summa	Fr. 61— 50

5) Weg über Belgien und die Türkei.

England und Kabel	Fr. 3— "
Belgien	" 1— "
Union	" 5— "
Türkei *)	" 17— 50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 35— "
Summa	Fr. 61— 50

6) Weg über Frankreich, die Union und die Türkei.

England und Kabel	Fr. 3— "
Frankreich	" 3— "
Union	" 3— "
Türkei *)	" 17— 50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 35— "
Summa	Fr. 61— 50

7) Weg über Frankreich und die Schweiz.

England und Kabel	Fr. 3— "
Frankreich	" 2— 50
Schweiz	" 4— 50
Oesterreich und Ungarn	" 3— "
Türkei *)	" 17— 50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 35— "
Summa	Fr. 61— 50

8) Weg über Frankreich und Italien.

England und Kabel	" 3— "
Frankreich	" 3— "
Italien	" 3— "
Türkei	" 17— 50
Kabel des Persischen Meerbusens	" 35— "
Summa	Fr. 61— 50

So geschehen zu Wien am 21. Juli 1868.

V. Chauvin, — Brunner, — Tafacs, — Zimmer, — Schwerd, — Gumbart, — Fasslaug, — Vincent, — Faber, — E. M. de Tornos, — Jagerschmidt, — Graf von Dürckheim, — Goldschmid, — Glover, — Themistocles Metaxa, — Ernst d'Amico, — Ritter Ferd. Schäfer, — Nielsen, — Staring, — von Lüders für Persien, — Valentin Evaristo do Rego, — Joh. Falcořano, — von Lüders für Rußland, — Mladen B. Radoykowitsch, — Brändström, — E. Gurchod, — G. Serpos, — Klein, — Schrag.

*) Mit Einschluß der Transitzahlung über die vereinigten Fürstenthümer oder Serbien.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen etc. etc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden:

Nr. 124. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 27. August 1869 Nr. 48545, desmittelft der Antrag des Verwaltenden des
Justizministeriums betreffend die Aufhebung der mündlichen Gerichte in der Provinz
Bessarabien, publicirt wird.

Nr. 125. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 25. August 1869 Nr. 47904, desmittelft der Bericht des Verwaltenden der
Wegecommunication betreffend die Ergänzung der Vorlage über die Abgrenzung
der Vergehen, welche unter die in den Art. 77 und 87 der Verordnung über die
von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen angegebenen Regeln rubriciren,
publicirt wird.

Nr. 126. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement
vom 2. September 1869 Nr. 48978, desmittelft der Antrag des Verwaltenden
des Justizministeriums betreffend die Uebertragung der auf's Neue bei dem Diri-
girenden Senate einlaufenden Civil- und Criminalsachen einiger Gouvernements
an die Petersburger Departements Eines Dirigirenden Senats, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 13. October 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 127. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 2. November d. J., betreffend die Bewerfstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen, und 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Namentlichen Allerhöchsten Ukase an den Dirigirenden Senat von demselben Tage, betreffend die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung in der festgesetzten Zeit. Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät zu Jedermanns Kenntniß zu publiciren und zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Ukase die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung und genauen Erfüllung derer, die es irgendwie betrifft, an alle Gouvernements-, Provinzial- und Heeresregierungen, Kameralhöfe und Gouverneure bei Ukasen zu versenden, wobei den Gouverneuren aufs Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß die Rekrutenaushebung innerhalb der durch das Allerhöchste Manifest und den Allerhöchsten Ukase bestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekrutenreglements und des gedachten Allerhöchsten Manifestes begonnen und beendet werde und daß nach Beendigung alles dessen, was in Obigem vorgeschrieben worden, im Verlauf von sechs Wochen dem Dirigirenden Senat Vorschläge über die ausgehobenen Rekruten eingesandt werden; — zur Wissenschaft aber und erforderlichen Falls zur gebührenden Erfüllung eben solche Exemplare an die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige zu versenden, resp. bei Ukasen und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Acten des Oberprocurators des 1. Departements Cines Dirigirenden Senats, — und unter Anschluß einer gleichen Abschrift auch dem Departement des Justizministeriums Mittheilung zu machen; ferner ebensolche Exemplare an Seine Kaiserliche Hoheit, den Statthalter von Kaukasien, den Statthalter im Königreiche Polen, die Generalgouverneure, Kriegsgouverneure, den Heeresataman des donischen Kosakenheeres und die übrigen unter den Dirigirenden Senat ressortirenden Behörden und amtlichen Personen bei Ukasen zu versenden, dem Heiligst Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communicaten mitzutheilen und zum Behufe des Abdrucks in festgesetzter Ordnung dem Comptoir der Senats-Typographie eine Notification zu übergeben. Demzufolge sind 75 Exemplare von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukase hier beigelegt.

Betreffend die Bewerfstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1870.

Aus dem 1. Departement vom
5. November 1869, Nr. 55773.

Von Gottes Gnaden
Wir Alexander der Zweite,
 Kaiser und Selbstherrschere aller Reußen,
 Zar von Polen, Großfürst von Finnland
 u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1870. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen mit vier Mann von jedem Tausend Seelen in Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases zu bewerkstelligen:

Unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1868 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Simbirskischen Mesttschanins, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866, und von den Mesttschanins der Stadt Serdobsk im Saratowschen Gouvernement, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 von der Rekrutenstellung befreit waren; von den Bauern des Stawropolschen Kreises des Stawropolschen Gouvernements aber, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren, ist gemäß Unserem Befehle vom 11. October d. J. zur Verrechnung auf diesen Rückstand ein halber Rekrut von Tausend Seelen auszuheben, und sind ferner von den Bewohnern des Gouvernements Wologda zur Verrechnung auf den Rückstand von der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866, sowie von der Aushebung des Jahres 1868, welche für dieselben mit Befristung auf die zwei nächsten Aushebungen aufgeschoben worden war, auszuheben: von den ehemaligen Reichsbauern des Ustjussolskschen, Jarenskischen, Solwütschegodskischen und eines Theils des Welskischen Kreises und von den Mesttschanins und den zeitweilig verpflichteten Bauern des, Ustjussolskschen, Jarenskischen und Solwütschegodskischen Kreises zu drei Mann, und von den Mesttschanins und den Bauern der übrigen Kreise dieses Gouvernements zu zwei Mann von jedem Tausend Seelen.

In den Gouvernements des Königreichs Polen, wo zum Zweck der gleichzeitigen Bewerkstelligung der Aushebungen mit den übrigen Theilen Unseres Kaiserreichs, die Rekrutenaushebung, welche im Herbst dieses Jahres in dem gleichen Betrage mit der vom 15. Januar bis zum 15. Februar in beiden Hälften des Kaiserreichs stattgehabten Aushebung bewerkstelligt werden sollte, aufgehoben worden war, sind zur Verrechnung auf diesen Rückstand, bei der Aushebung im Jahre 1870 und bei den darauf folgenden Aushebungen zwei Dritttheile eines Rekruten von jedem Tausend Seelen, bis zur vollständigen Tilgung des gedachten Rück-

standes auszuheben. Außerdem sind bei der bevorstehenden Aushebung im Jahre 1870 zur Verrechnung auf den Rückstand der Gouvernements des Königreichs für die frühere Zeit vor dem Jahre 1865, nach dem Beispiele der letzten vier Jahre, noch anderthalb Rekruten von jedem Tausend Seelen auszuheben, wobei es zur Erleichterung der Einwohner des Königreichs zu gestatten ist, die Rekrutenstellung zur Verrechnung auf diesen letzteren Rückstand durch die festgesetzte Geldeinzahlung abzulösen.

Die den Kemschen Kreis des Gouvernements Archangel und den Powenezschen Kreis des Gouvernements Olonez bewohnenden Karelen sind von der Leistung der Rekrutenprästation, gemäß Unseren Befehlen vom 19. April 1868 und 2. October 1869 zu befreien.

Die Aushebung hat überall mit dem 15. Januar 1870 zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1870 zu beendigen.

Bei Bewerfstellung dieser Aushebung sind in den Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs, in denen das Rekruten-Reglement Geltung hat, die Bestimmungen dieses Reglements mit den Ergänzungen und Abänderungen, welche in Unserem Manifeste vom 25. October des vergangenen Jahres 1868 angegeben sind, und unter Beobachtung des Nachfolgenden zur Richtschnur zu nehmen:

1. In denjenigen Landgemeinden (волостяхъ), welche die Rekrutenprästation nach einem bestimmten Alter ableisten (Rekruten-Reglmt. Art. 881—883), sind, nach den festgesetzten Regeln, diejenigen jungen Leute zur Loosung heranzuziehen, die zum 1. Januar 1869 das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

2. In Grundlage der Verordnung vom 18. Juni 1868 über die Ablösung des obligatorischen Militäirdienstes im Kaiserreiche durch Erlegung einer Freikaufsumme und durch private Anmuthung von Freiwilligen zu Rekruten wird der Betrag der Geldeinzahlung für diejenigen Personen, welche sich von dem Militäirdienste zu befreien wünschen, auf 570 Rbl. festgesetzt.

Bei Bewerfstellung der Aushebung in den Gouvernements des Königreichs Polen sind die von Uns am 3. (15.) März 1859 bestätigte Verordnung über die Rekrutenprästation, sowie Unser Manifest vom 26. Juni (8. Juli) 1868 und die demselben beigefügten Regeln zur Richtschnur zu nehmen, mit folgenden Ergänzungen:

1. Den Gouverneuren wird es gestattet, falls bezüglich der Hebräer ein Mangel an Conscriptirten der 1. Classe und solcher der 2. Classe, die das 23. und 24. Jahr zurückgelegt haben, vorauszusehen ist, zur Besichtigung und Loosung conscriptionspflichtige Hebräer von höherem Alter und höheren Klassen, gemäß der im Art. 39 der Rekruten-Verordnung vom 3. (15.) März 1859 enthaltenen Regel heranzuziehen.

2. Den Rekruten-Empfangscommissionen wird das Recht gewährt, die als Rekruten obligatorisch eintretenden und völlig gesunden Individuen, wenn sie von allen Gliedern einstimmig als geeignet für den Militäirdienst anerkannt werden, als Rekruten anzunehmen, auch wenn ihnen ein halber Verschok an dem festgesetzten Maße der Größe von 2 Arschin drei Verschok fehlt.

3. Bei den Rekruten-Empfangscommissionen sind für je fünf Rekruten zwei Substituten vorzustellen.

4. Außer den in der Beilage zu Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 bezeichneten Personen, welche zeitweilig von der Rekrutenprästation befreit sind, sind zu derselben nicht heranzuziehen die Studenten des Instituts der Land- und Forstwirthschaft in Novo-Alexandria, sowie die Schüler der beiden obersten

Classen der höheren Realschule in Lodz, während sie sich in diesen Lehranstalten befinden und wenn die letztgenannten Schüler nicht weniger als drei Jahre in der Anstalt gewesen sind.

5. Die durch den Artikel 20 der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 beigefügten Regeln, festgesetzte Ausnahme von der Rekrutirung wird nur Personen russischer Abstammung und Ehrenbürgern des Kaiserreichs gewährt.

6. Die Ausführung des gegenwärtigen Manifestes in den Gouvernements des Königreichs Polen wird auf der bisherigen Grundlage dem Organisations-Comité im Königreiche übertragen und ihm das Recht ertheilt, die von ihm für nothwendig befundenen Abänderungen in der von dem früheren Verwaltungsrathe des Königreichs Polen herausgegebenen Rekruten-Instruction vom 1. (13.) November 1860 zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo am 2. November, im Jahre 1869 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im fünfzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 5. November 1869.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen angeordnet haben, befehlen Wir:

1. Diese Aushebung überall mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1870 zu beginnen und bis zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen, und

2. Das Geld zur Uniformirung der Rekruten, welche von beiden Hälften des Kaiserreichs einzutreten haben, von den Abgebern zu den Preisen zu empfangen, welche diese Uniformirung dem Kriegsministerium zu stehen kommt, nämlich zu je eilf Rubel fünf Kopeken Silber.

Die Anordnungen im Militair-Ressort haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander.“

Zarskoje-Selo, den 2. November 1869.

Nr. 128. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Hrn. Heroldiemeisters vom 24. Juni d. J. Nr. 1937, in welchem es heißt, daß durch das am 16. Januar 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths die Herausgabe des Adress-Kalenders dem Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats übertragen worden ist. Nach dem Gesetze aber (Bd. III. Reglement über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung, Ausg. v. J.

1857 Art. 1490 und 1491) sind alle obrigkeitlichen Behörden und Personen verpflichtet, dem Heroldie-Departement behufs Abfassung des Adreß-Kalenders, jährlich zum Juni und December nach den allerletzten Veränderungen abgefaßte Verzeichnisse der ihnen untergeordneten Behörden und Personen, sowie Nachrichten über die neu stattgehabten Veränderungen zu übersenden: Diejenigen, aber die sie nicht übersandt haben, werden nach Art. 1492 desselben Bandes des Cod. der Reichsgesetze, zur Kenntniß Seiner Kaiserlichen Majestät gebracht, und wird die Einsendung dieser Verzeichnisse durch besondere Erstatungen für Rechnung der Schuldigen gefordert. In Anbetracht dessen, daß das allegirte Gesetz nicht von allen obrigkeitlichen Behörden und Personen gehörig erfüllt wird, und daß einige von ihnen die durch dieses Gesetz verlangten Verzeichnisse gar nicht, andere aber sie nicht rechtzeitig einsenden, was eine Unvollständigkeit und Verzögerung in der Herausgabe des Adreß-Kalenders zur Folge hat, erachte er, der Hr. Heroldiemeister, für nothwendig, allen obrigkeitlichen Behörden und Personen die genaue und rechtzeitige Erfüllung des gedachten Gesetzes einzuschärfen. — Er, der Heroldiemeister, beantrage solches bei dem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. — Befohlen: In Betreff der unbedingten und rechtzeitigen Erfüllung des in dem Art. 1490 und 1491 Bd. III Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, Reglement über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung enthaltenen Gesetzes, bezüglich der Einsendung der erforderlichen Auskünfte zur Herausgabe des Adreß-Kalenders, zu den festgesetzten Terminen an das Heroldie-Departement Eines Dirigirenden Senats, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erfüllung des Gesetzes bezüglich der
Einsendung von Auskünften zur Herausgabe des
Adreß-Kalenders zu den festgesetzten Terminen.

Aus dem Heroldie-Departement
vom 15. October 1869, Nr. 4224.

Nr. 129. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 12. September d. J. Nr. 15262 folgenden Inhalts: Mit Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung sei vom Reichszkanzler am 8. (20.) Juli 1867 eine Ministerdeclaration bezüglich des Modus für die Erhebung der Grundsteuern von den Gütern, die von der Grenze durchschnitten werden, unterschrieben worden. Diese Declaration sei gegen eine ebensolche, am 25. Mai neuen Styls 1869 von dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Grafen Bismark-Schönhausen unterschriebene, ausgetauscht worden. Die gedachte Declaration nebst russischem Translate, welche von dem Verwaltenden des Ministeriums des Aeußeren ihm mitgetheilt worden ist, lege er, der Verwaltende des Justizministeriums, dem Dirigirenden Senat vor, — und 2) die Declaration selbst. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Declaration abzudrucken und dieselben zur allgemeinen Publication bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Ministerdeclaration bezüglich des Mo-
dus für die Erhebung der Grundsteuer von
den Gütern, welche von der Grenzlinie zwischen
den Königreiche Polen und dem Königreiche
Preußen durchschnitten werden.

Aus dem 1. Departement vom
13. October 1869, Nr. 53116.

Declaration.

Die Kaiserlich-Russische Staatsregierung bezüglich des Königreichs Polen einerseits, und die Königlich-Preussische Staatsregierung andererseits haben, in der Erwägung, daß in den zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen und ihre Grenzbeziehungen feststellenden Tractaten und Conventionen, de dato:

Wien den 21. April (3. Mai) 1815.
 Berlin " 30. October (11. November) 1817.
 Warschau " 12. (24. April) 1823.
 und Berlin " 20. Februar (4. März) 1835.

Nichts bezüglich der Besteuerung der durch die Grenzlinie zwischen dem Königreich Polen und dem Königreich Preußen durchschnittenen Ländereien festgesetzt ist, und daß die bisher von der einen und anderen Seite in dieser Beziehung beobachtete Ordnung, nach welcher von den in das fremde Territorium hinübergehenden Gütern derjenige der beiden Staaten die Abgaben erhob, in dessen Grenzen sich der Gutshof befand, den Souveränitätsrechten beider Staaten zuwider läuft und mit den Grundsätzen der gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuergesetzen nicht in Einklang gebracht werden kann, — unter einander nach gegenseitigem Uebereinkommen folgende Abmachungen getroffen.

§ 1.

Vom 1. Januar 1865 ab werden die Kaiserlich-Russische Staatsregierung bezüglich des Königreichs Polen und die Königlich-Preussische Staatsregierung gemäß ihren Souveränitätsrechten, das Recht der Abgabenerhebung von den durch die Grenzlinie durchschnittenen oder in zwei Theile getheilten Ländereien derart genießen, daß die Territorialgrenze auch die Grenze bilde, über welche die Ausübung des gedachten Rechtes nicht hinausgehen darf, so daß von jedem Grundstücke, gleichviel wem es als Privateigenthum gehören mag, derjenige der beiden Staaten die Abgaben erheben soll, in dessen Grenzen es sich befindet.

Von dem oben angegebenen Tage an müssen daher die Abgaben von in dem Territorium eines der contrahirenden Staaten liegenden Ländereien, welche in die Cassé des anderen fließen, aufhören. Jede der contrahirenden Staatsregierungen wird die zu diesem Zwecke erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

§ 2.

Keinem der contrahirenden Staaten wird von dem anderen irgend welche Entschädigung zu Theil für Abgaben, die er von in den Grenzen des letzteren liegenden Ländereien erhoben hat.

§ 3.

Der in den §§ 1 und 2 festgesetzte Grundsatz muß auch als Regel für die Abgaben, die für Communalbedürfnisse zu erheben sind, dienen.

§ 4.

Die gegenwärtige Abmachung muß, nach Austausch der betreffenden Declarationen, in beiden Staaten publicirt werden.

Zur Urkunde dessen hat der endesunterzeichnete Russische Reichskanzler die gegenwärtige Declaration, welche gegen eine ebensolche Declaration des Conseil-Präsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Grafen Bismark-Schönhausen, ausgetauscht werden soll, unterschrieben mit Beidrückung des Insignels seines Wappens.

So geschehen zu St. Petersburg den 8. (20.) Juli 1867.

(L. S.)

(Unterz.) G o r t s c h a k o w.

Diese Declaration ist von dem Reichskanzler gegen eine ebensolche von dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Grafen Bismark-Schönhausen, an demselben Tage unterschriebene Declaration am 13. (25.) Mai 1869 ausgetauscht worden.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Mr. 130. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements, desmittelfst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866, die nachstehend aufgeführten §§ der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 in folgender Weise haben emendirt werden müssen:

§ 258. Jede Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen.

§ 259. Ohne Einwilligung der Gemeinde können neue Mitglieder in den Gemeinde-Verband nur dann eintreten, wenn freie, bisher nicht zur Gemeinde gehört habende Leute, Grundstücke auf dem Gehörtslande des Guts, wo sich die Gemeinde befindet, eigenthümlich acquiriren. In diesem Falle treten die neuen Mitglieder ohne weitere Einwilligung der Gemeinde in den Gemeinde-Verband und alle solidarischen Verpflichtungen desselben ein.

§ 262 im Punkt b sind die Worte zu streichen: „so wie der örtlichen Gutsherrschaft.“

§ 265 wird ersetzt durch Landgemeinde-Ordnung § 8.

 § 269. Bauergemeindeglieder, welche mit Einwilligung ihrer Gemeinde und ohne die Absicht, aus derselben zu treten, sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, kommen bei der Umschreibung nicht in Betracht, sobald ihre Gemeinde darin willigt, daß sie bei derselben angeschrieben verbleiben. Hat ein Bauergemeindeglied außerhalb seiner Gemeinde in einer anderen Landgemeinde einen Jahresdienst, und setzt es sein Engagement in derselben Gemeinde über das erste Jahr hinaus fort, so ist die Gemeinde, zu welcher es gehört, berechtigt, mit Ausnahme der im § 285 gedachten Fälle, selbst gegen den Willen dieses Gemeindegliedes dessen Umschreibung zu der Gemeinde, in welcher es im Dienst steht, zu verlangen, letztere aber ist verpflichtet, solchem Verlangen unweigerlich Erfüllung zu geben. Will aber die Gemeinde, in welcher das fremde Gemeindeglied Dienst hat, den Dienstthu-

den für das folgende Jahr nicht im Dienst behalten, so ist sie verpflichtet, solches der Hingehörigkeitsgemeinde jenes Bauern spätestens bis zum 23. März des laufenden öconomischen Jahres zu notificiren, oder im Uebertretungsfalle sich die Umschreibung unbedingt gefallen zu lassen. Wenn endlich der Dienstthuende der geschehenen Ankündigung zuwider dennoch in derselben Gemeinde auch nach dem 23. April noch im Dienstverhältnisse bleibt, so muß auf Verlangen der Hingehörigkeitsgemeinde des Dienstthuenden dessen zwangsweise Umschreibung gleichfalls unverzüglich bewerkstelligt werden.

§ 270. Anmerkung. Umzuschreibende Gemeindeglieder bedürfen, sofern sie sich in der Gemeinde aufhalten, die in ihre Aufnahme gewilligt hat, keiner weiteren Legitimation; wenn sie aber von dort an einen anderen Ort sich begeben, so sind sie mit Pässen seitens der aufnehmenden Gemeinde zu versehen.

Nr. 131. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, gemäß dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, desmittels zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Grund des Patents vom 14. Mai 1865 Nr. 54, nach Einführung der obligatorischen Geldpacht, die den Bauern zu zahlende Vergütung für Rosßdienst- Schieß- und Balkengelder zu cessiren hat und demnach der Schlußsatz des § 207 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860. „Dagegen, bleibt der Hof nach wie vor ic. ic. als außer Kraft gesetzt anzusehen ist.“

Nr. 132. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Besitzers des Gutes Alt-Salis der bisher zu dem im Lemsalischen Kirchspiele belegenen Gute Sepfüll gehörige, an der Salis Flußmündung belegene Krug nebst den dazu gehörigen, in Alt-Salis bisher streu belegenen Ländereien, den diesem Krüge im Salis-Fluß zustehenden Fischerei-Berechtigungen und der Krugs-Berechtigung von dem Gute Sepfüll ab — und dem im Salis'schen Kirchspiele belegenen Gute Alt-Salis zugetheilt worden ist.

Riga-Schloß, den 1. December 1869.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruissen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 133. Nachdem das Postdepartement auf die desfallige Bitte der Livländischen Ritterschaft seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß am 1. Januar 1870 die an der Riga-Pleskauischen Chaussee belegenen 6 Poststationen: Wesselschhof, Launekaln, Mehrhof, Absel, Romeskaln und Wisso, sowie die beiden Stationen des alten Riga-Dorpatener Tracts: Engelhardtshof und Lenzenhof, welche letztere durch Errichtung einer directen Straße zwischen den Städten Wenden und Wolmar entbehrlich geworden sind, eingehen können, hat sowohl wegen Verwendung der hierdurch vacant werdenden Postfourage, als auch zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen und ausreichenden Dotation der übrig bleibenden 33 ritterschaftlichen Poststationen, deren bisheriger Fourage-Antheil in keinem richtigen Verhältnisse zum Pferde-Stat stand, auf eine allgemeine, dem factischen Bedarf entsprechende Vertheilung der Post-Fourage Bedacht genommen werden müssen.

In Folge dessen hatte der im April d. J. versammelt gewesene, vom Landtage dazu autorisirte Adels-Convent eine aus 3 Gliedern der Ritterschaft bestehende Commission beauftragt, den obigen Grundsätzen entsprechend eine neue Vertheilung der Post-Fourage zu bewerkstelligen. Diese Commission hat hierauf ihre Aufgabe in der Weise erledigt, daß sie

- 1) einem jeden etatmäßigen Postpferde circa 23 Tschetwert Hafer und dem entsprechende Quantitäten an Heu, Stroh und Holz, jährlich zugewiesen;
- 2) die Fouragelieferungs-Bezirke zu den einzelnen Stationen der Art zurechtgeschoben, daß alle Güter möglichst nahe Lieferungspunkte erhalten, und
- 3) die bisherigen patentmäßigen Quantitäten der von einem jeden einzelnen Gute nach seiner derzeitigen Hafengröße zu prästirenden Fourage, sowie die Lieferungsstermine unverändert gelassen hat.

Nachdem sodann auch der Baltische Domainenhof zu der von der Commission entworfenen Umtheilung der Fourage-Prästation für die Kron Güter seine Zustimmung erteilt hat, und der ganze Entwurf vom Livländischen Landraths-Collegio durchgesehen und von der Gouvernements-Obrigkeit bestätigt worden, wird die nach diesem Entwurfe festgesetzte neue Postirungs-Fourage-Repartition auf desfalliges Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung an Stelle des Patents Nr. 97 vom Jahre 1862 hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bei dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß diese Fourage-Umrechnung mit dem Beginn des Jahres 1870 in Kraft tritt.

Repartition

der

Postirungs=fourage-Lieferung

angefertigt

von der auf dem April-Convent von 1869 erwählten Commission.

R o d e n p o i s.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerjchaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Tgl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tscheln.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tscheln.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Tgl.	
Dünamünde	1	5	Bullenhof	—	61	5	9	1	30	19	5	2	8	—	11	Sptb.
	—	15	Hilchensholm	—	37	3	5	—	57	11	19	1	13	—	7	
	1	5	Ahaken m. Bergshof u. Bolderaa	—	61	5	9	1	30	19	5	2	8	—	11	
	—	8	Kleitenhof	—	19	1	27	—	30	6	5	—	28	—	4	
	1	19	Begefacksholm	1	31	8	6	2	19	29	33	3	17	—	17	
	1	11	Mühlgraben	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	
	—	2	Lohfeldshof	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	5	Kraemershof	—	12	1	2	—	19	3	33	—	18	—	2	
	—	5	Happackshof	—	12	1	2	—	19	3	33	—	18	—	2	
	—	10	Drehlingshof	—	24	2	4	—	38	7	26	—	35	—	4	
	—	12	Kronmannshof	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	
	—	2	Bedershof	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Wohlershof	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Oldenburg	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Kofeshof	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Ruperts Hof	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	4	p. Gouvernementshof	—	10	—	33	—	15	3	2	—	14	—	2	
	5	7	publ. Magnusshof u. Mühlgraben	4	5	22	15	6	20	81	32	9	14	1	11	
	1	3	Pastorat	—	56	4	32	1	23	17	23	2	1	—	10	
Dahlen	13	16	Dahlen	10	34	57	28	16	19	211	—	24	6	3	15	Febr.
	2	9	Reckau	1	56	10	10	2	57	37	19	4	12	—	22	
	5	5	Bulkarn	4	—	21	38	6	13	80	11	9	8	1	11	
	2	16	Bersmünde	2	9	11	28	3	20	42	33	4	36	—	25	
	—	15	Nolpenholm	—	37	3	5	—	57	11	19	1	13	—	7	
	1	3	Pastorat	—	56	4	32	1	23	17	23	2	1	—	10	
Kirchholm	8	4	Kirchholm	6	17	34	11	9	44	125	15	14	14	2	1	Sptb.
	1	15	Stubbensee	1	21	7	13	2	4	26	30	3	3	—	16	
	3	12	Stoppiushof und Kurtenhof	2	48	15	2	4	16	55	2	6	12	—	32	
	—	5	Jaegelmühle	—	12	1	2	—	19	3	33	—	18	—	2	
	—	2	Rusen Hof zu Rodenpois gehörig	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
Neuermühlen	1	16	Bergshof	1	24	7	21	2	8	27	21	3	6	—	16	Sptb.
	—	19	Nichensfehr	—	46	3	39	1	8	14	21	1	27	—	8	
	3	7	Mingenberg m. Westerrotten	2	36	14	—	3	61	51	9	5	35	—	30	
	11	2	Schloß Neuermühlen	8	30	46	16	13	7	169	29	19	17	2	27	
	—	2	Bonaventura	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	3	Hollershof	—	7	—	25	—	11	2	12	—	11	—	1	
	—	2	publ. Kluß	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Bann zu liefern.
	ganze	20 Tsh.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Mdctm.	Garnig.	Pub.	Pfund.	Mdctm.	Garnig.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Saden.	36 Tsh.	
Neuerm. Schloß	—	6	Pastorat	—	15	1	10	—	23	4	23	—	21	—	3	Spth.
	1	5	Pawassern	—	61	5	9	1	30	19	5	2	8	—	11	Febr.
	—	11	Majorentrug	—	27	2	12	—	42	8	16	—	39	—	5	
	—	7	Frankendorf	—	17	1	19	—	26	5	14	—	25	—	3	
	—	5	Waltershof	—	12	1	2	—	19	3	33	—	18	—	2	
	3	1	Amr-Schloß, publ.	2	21	12	30	3	39	46	26	5	14	—	27	Febr.
	1	11	Bilderlingshof, publ.	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	
	1	10	Pastorat	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	
Steenholm	—	12	Rojenholm	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	Spth.
	—	2	Friedrichshöfchen	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Wiebersholm	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	7	Möllershöfchen	—	17	1	19	—	26	5	14	—	25	—	3	
	—	7	Hermelingshof	—	17	1	19	—	26	5	14	—	25	—	3	
	—	2	Lübecksholm	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	—	2	Schlottmachersholm	—	5	—	17	—	8	1	21	—	7	—	1	
	1	—	Bellenhof	—	49	4	7	1	11	15	12	1	30	—	9	
—	15	Lugausholm m. Parzenholm u. Schlumpenholm	—	37	3	5	—	57	11	19	1	13	—	7		
Uexfüll	16	3	Uexfüll	12	21	67	21	19	5	247	—	28	11	4	—	Spth.
	2	15	Bröbßingshof	2	6	11	20	3	16	42	2	4	33	—	24	Febr.
	2	7	Borkowig	1	51	9	33	2	50	35	37	4	5	—	21	
	6	—	Lindenberg	4	37	25	3	7	6	91	30	10	20	1	17	Spth.
	2	10	Turkahn	1	58	10	18	2	61	38	9	4	15	—	22	
	1	11	Pastorat	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	
Jarnikau	8	7	Jarnikau	6	24	34	36	9	55	127	27	14	25	2	—	Spth.
	1	6	Stahlenhof	1	—	5	17	1	34	19	35	2	11	—	12	
Treyden- Loddiger	12	6	Schloß Treyden	9	25	51	17	14	34	188	3	21	21	3	1	Spth.
	12	—	Inzem m. Krüdnersh.	9	10	50	7	14	11	183	20	21	—	2	35	
	8	6	Loddiger	6	21	34	28	9	51	126	37	14	21	2	2	
	3	4	Murrifas	2	28	13	15	3	50	48	37	5	24	—	28	
	4	10	Apasch	3	28	18	33	5	20	68	32	7	35	1	4	
	4	15	Lohdenhof	3	40	19	34	5	39	72	25	8	13	1	6	
	9	6	Widdrisch m. Borowistky	7	6	38	35	10	63	142	8	16	11	2	11	
	7	16	Idfel m. Garschenhof	5	61	32	24	9	14	119	11	13	26	1	33	
	1	7	Pastorat	1	2	5	26	1	38	20	26	2	15	—	12	
Rodenpois	22	12	Rodenpois	17	16	94	20	26	46	345	25	39	22	5	21	Spth.
	—	18	Henfelschhof, publ.	—	44	3	31	1	4	13	30	1	23	—	8	
	1	12	Pastorat	1	14	6	28	1	57	24	19	2	32	—	14	
Cremon	12	2	Schloß Cremon	9	15	50	23	14	19	185	1	21	7	3	—	Debr.

Kirchspiele.	Haken.]		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Tpl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Mschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Mschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Tpl.	
Cremon	9 18		Engelhardshof	7	36	41	16	11	44	151	15	17	13	2	16	Spth.
	17 15		Kolzen und Eytasch	13	35	74	9	20	62	271	19	31	3	4	14	
	11 13		Bögenhof mit Gra- wenhof	8	57	48	28	13	49	178	6	20	16	2	32	Debr.
	4 11		Neuhof	3	30	19	1	5	24	69	23	7	39	1	4	
	— 14		Ripsahl	—	34	2	37	—	53	10	28	1	9	—	6	
	8 9		Pabbasch, publ.	6	28	35	13	9	62	129	8	14	32	2	4	Spth.
	3 16		Ferküll, publ.	2	58	15	35	4	31	58	4	6	26	—	34	
— 4		Pastorat	—	10	—	33	—	15	3	2	—	14	—	2		
Adjamünde	16 16		Adjamünde m. Sas- senhof u. Memküll	12	53	70	9	19	54	256	36	29	16	4	6	Febr.
— 3		Pastorat	—	7	—	25	—	11	2	12	—	11	—	1		
Peters- capelle.	Sunzel	19 4	Schloß Sunzel	14	42	80	11	22	44	293	23	33	24	4	27	Spth.
8 19		Abjenau	6	53	37	17	10	37	136	34	15	27	2	8		
8 19		Castran	6	53	37	17	10	37	136	34	15	27	2	8	Debr.	
9 12		Siggund	7	21	40	5	11	22	146	32	16	32	2	13		
5 12		Waftram	4	18	23	16	6	39	85	25	9	32	1	14	Spth.	
1 11		Pastorat	1	12	6	19	1	53	23	28	2	28	—	14		
Pennewaden	17 7		Pennewaden	13	16	72	21	20	32	265	12	30	15	4	10	Spth.
	7 7		Ledemannshof	5	39	30	29	8	44	112	16	12	34	1	29	
	19 10		Ringmündshof mit Strickenhof	14	57	81	21	23	2	298	7	34	5	4	30	
	19 15		Groß u. Klein-Jung- fernhof	15	5	82	23	23	21	302	—	34	22	4	32	Spth.
	1 14		Pastorat	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	
Rotenhusen	16 16		Schloß Rotenhusen	12	53	70	9	19	54	256	36	29	16	4	6	Spth.
	23 2		Stoßmannshof	17	41	96	24	27	19	353	9	40	17	5	26	
	4 12		Klaenstein	3	33	19	9	5	28	70	14	8	2	1	5	Spth.
	12 7		Kroppenhof	9	27	51	25	14	38	188	34	21	25	3	2	
	7 10		Alt-Bewersshof	5	46	31	14	8	55	114	27	13	5	1	31	
	9 18		Neu-Bewersshof	7	36	41	16	11	44	151	15	17	13	2	16	
	2 14		Attradsen	2	4	11	12	3	12	41	11	4	29	—	24	Spth.
	3 11		Bilsteinshof m. Wai- denhof	2	45	14	34	4	12	54	11	6	8	—	32	
	1 10		Glauenhof	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	Spth.
	5 6		Ramdan, publ.	4	3	22	6	6	17	81	1	9	11	1	11	
1 5		Pastorat	—	61	5	9	1	30	19	5	2	8	—	11		
Wischeraden	16 —		Schloß Wischeraden m. Langholm	12	14	66	36	18	58	244	26	28	—	3	34	Spth.
	16 6		Römersshof m. Winter- feld u. Salubben	12	28	68	6	19	16	249	10	28	20	4	1	

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				1/2 Schein.	Garbz.	Pud.	Pfund.	1/2 Schein.	Garbz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Kaden.	36 Thl.	
Ascheraden	2	6	Winkelmännshof	1	48	9	25	2	46	35	7	4	1	—	20	Septb.
Siffegall	4	15	Laubern	3	40	19	34	5	39	72	25	8	12	1	6	Debr.
	5	—	Saabsen	3	52	20	36	5	58	76	18	8	30	1	8	
	4	11	Fehren	3	30	19	—	5	24	69	23	7	38	1	4	
	6	16	Taurup	5	12	28	17	8	2	103	39	11	36	1	25	
	565	6	Summa	431	30	2363	16	667	51	8644	3	989	28	139	26	

Roop.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Trichetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Trichetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Roop	14	10	Klein-Roop	11	4	60	25	17	8	221	29	25	15	3	21	Sptb.
	11	6	Stolben	8	40	47	10	13	22	172	32	19	31	2	29	
	8	8	Dreller m. Ruhdum	6	26	35	5	9	59	128	18	14	28	2	3	
	4	5	Außeem	3	16	17	31	5	1	64	39	7	18	1	2	
	7	6	Raistum	5	37	30	21	8	40	111	25	12	31	1	29	
	12	—	Rosenbeck	9	10	50	7	14	11	183	20	21	—	2	35	Febr. Debr.
	5	11	Daiben	4	15	23	8	6	36	84	35	9	29	1	13	
	7	3	Hochrosen	5	29	29	36	8	29	109	13	12	21	1	28	
	8	4	Daugeln	6	17	34	11	9	44	125	15	14	15	2	1	
	19	—	Groß Roop mit Rospermünde	14	32	79	17	22	28	290	21	33	10	4	25	
	97	13	Summa	74	34	408	11	115	22	1493	7	170	38	24	6	Spt b

S e g e w o l d.

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschetw.	Garniz.	Rud.	Pfund.	Tschetw.	Garniz.	Rud.	Pfund.	Rud.	Pfund.	Raden.	36 Thl.	
Abbenorm	11	5	Wainfel, publ.	8	38	47	1	13	18	172	1	19	28	2	28	Septb.
	5	1	Tegasch	3	55	21	5	5	62	77	9	8	34	1	9	Febr.
	11	—	Kadfer	8	25	46	—	13	—	168	8	19	10	2	26	
Alasch	11	7	Alasch	8	42	47	18	13	26	173	22	19	35	2	29	Septb.
	4	12	Judasch	3	33	19	9	5	27	70	13	8	2	1	5	
	1	5	Bullandorf	—	61	5	9	1	30	19	5	2	8	—	11	
	—	9	Planup	—	22	1	35	—	34	6	35	—	32	—	4	
	1	18	Schillingshof	1	29	7	38	2	16	29	2	3	13	—	17	
	5	3	Hinzenberg m. Wangasch u. Kordasch	3	60	21	21	6	5	78	30	9	1	1	10	
	—	14	Pastorat	—	34	2	37	—	53	10	28	1	9	—	6	
Jürgens- burg	15	8	Jürgensburg mit Dückern	11	48	64	15	18	12	235	19	26	38	3	29	Debr.
	7	3	Berjehof	5	29	29	36	8	29	109	13	12	21	1	28	
	3	13	Gustavsberg	2	50	15	10	4	20	55	32	6	16	—	32	
	2	—	Schliepenhof	1	34	8	14	2	23	30	23	3	20	—	18	
	1	9	Pastorat	1	7	6	2	1	46	22	7	2	22	—	13	
Lemburg	15	14	Lemburg	11	63	65	26	18	35	240	3	27	19	3	32	Septb.
	5	12	Wittenhof	4	18	23	16	6	39	85	25	9	32	1	14	
	3	7	Suddenbach	2	36	14	—	3	61	51	9	5	35	—	30	
	4	17	Rlingenbergs m. Muzemois	3	45	20	11	5	47	74	6	8	20	1	7	
	3	8	Kaltenbrunn	2	38	14	9	4	1	52	—	5	38	—	30	
	3	7	Suddenhof	2	36	14	—	3	61	51	9	5	35	—	30	
	1	11	Adamschhof	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	
	1	14	Marzingshof	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	
	—	18	Pastorat	—	44	3	31	1	4	13	30	1	23	—	8	
Ritau	21	9	Ritau	16	24	89	27	25	22	328	—	37	22	5	11	Febr.
	11	16	Annenhof	9	—	49	13	13	60	180	17	20	26	2	33	Febr.
	10	12	Moritzberg	8	6	44	13	12	33	162	3	18	22	2	22	Debr.
	1	8	Gränhof	1	4	5	34	1	42	21	16	2	18	—	12	Febr.
	8	18	Tossenbergs	6	51	37	8	10	33	136	4	15	23	2	7	
	2	10	Schöneck	1	58	10	18	2	61	38	9	4	15	—	22	
	3	18	Nachtigall	2	63	16	12	4	39	59	25	6	33	—	35	
	—	15	Strömbergshof	—	37	3	5	—	57	11	19	1	13	—	7	
	1	—	Pastorat	—	49	4	7	1	11	15	12	1	30	—	9	
Segewolde	19	15	Schloß Segewolde	15	5	82	23	23	21	302	—	34	22	4	32	Septb.
	8	3	Neu-Kempenhof	6	14	34	3	9	40	124	25	14	11	2	1	
	14	—	Paltental	10	44	58	21	16	34	214	3	24	20	3	17	
	1	10	Kronenberg	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Viertel.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Viertel.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Segewolde	10	2	Murmis	7	45	42	9	11	60	154	18	17	27	2	18	Sptb,
	1	11	Rammenhof	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	
	—	11	Pastorat	—	27	2	12	—	42	8	16	—	39	—	5	
Siffegall	11	4	Altenwoga	8	35	46	33	13	15	171	10	19	24	2	28	Febr.
	5	13	Essen Hof	4	20	23	25	6	43	86	16	9	36	1	14	Debr.
	6	12	Weissensee	5	2	27	24	7	51	100	39	11	22	1	23	
	3	15	Hohenheyde	2	55	15	27	4	27	57	14	6	22	—	33	
	8	10	Sistelen mit Mesche-	6	31	35	21	10	3	129	39	14	35	2	4	Febr.
	9	3	gall Raipen	6	63	38	10	10	52	139	37	16	—	2	9	Debr.
Salis	12	10	Alt-Salis	9	35	52	10	14	49	191	5	21	35	3	3	Debr.
	8	18	Neu-Salis	6	51	37	8	10	33	136	4	15	23	2	7	
	—	9	Heinasch	—	22	1	35	—	34	6	35	—	32	—	4	
	4	17	Kürbis	3	45	20	11	5	47	74	6	8	20	1	7	
	—	17	Pastorat	—	42	3	22	1	—	13	—	1	20	—	8	
Pernigel	8	3	Pernigel mit Dwer-	6	14	34	3	9	40	124	25	14	11	2	1	Debr.
	4	16	beck Ruthern	3	42	20	3	5	43	73	16	8	16	1	7	
	6	—	Ulpisch	4	37	25	3	7	6	91	30	10	20	1	17	
	3	18	Taubenhof	2	63	16	12	4	39	59	25	6	33	—	35	
	8	4	Suffitas mit Metat	6	17	34	11	9	44	125	15	14	14	2	1	
	4	18	und Beigeeem Kulzdorf m. Lemsküll	3	47	20	19	5	50	74	37	8	23	1	8	
	1	—	Pastorat	—	49	4	7	1	12	15	12	1	30	—	9	
Lemsal	23	13	Schloß Lemsal.	18	3	98	36	27	61	361	27	41	16	5	30	Debr.
	14	13	Wilkenhof	11	12	61	10	17	20	224	1	25	26	3	22	
	11	9	Ladenhof mit Jung-	8	47	47	35	13	34	175	3	20	2	2	30	
	5	19	fern Hof Sepküll	4	35	24	35	7	2	90	39	10	17	1	17	Febr.
	5	9	Rapfküll m. Sugen	4	10	22	31	6	28	83	13	9	22	1	13	
	2	6	Rüffel	1	48	9	25	2	46	35	7	4	1	—	20	
	7	11	Rabben	5	49	31	23	8	59	115	18	13	9	1	31	Debr.
	2	16	Baden Hof	2	9	11	28	3	20	42	33	4	36	—	25	
	1	19	Pastorat	1	31	8	6	2	19	29	33	3	17	—	17	
425 15 Summa				325	—	1779	34	502	61	6510	8	745	16	105	10	

N a m o k f y.

Kirchspiele.	Haten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Eschev.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Eschev.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Baden.	36 Thl.	
Bapendorf	6	18	Podsem	5	17	28	34	8	10	105	20	12	3	1	25	Septb.
Abbenorm	3	1	Würzenbeeg	2	21	12	30	3	39	46	26	5	14	—	27	Septb.
	3	13	Ged	2	50	15	10	4	20	55	32	6	16	—	32	Febr.
	4	4	Roperbeck m. Maiken- dorf	3	13	17	22	4	62	64	9	7	14	1	1	
	8	2	Abbenorm u. Sarum, publ.	6	12	33	35	9	37	123	34	14	7	2	—	Dcbr.
	11	—	Posendorf	8	25	46	—	13	—	168	8	19	10	2	26	
	4	13	Poikern	3	35	19	18	5	32	71	4	8	6	1	5	Febr.
	8	16	Erkül	6	46	36	32	10	26	134	22	15	16	2	6	Dcbr.
Erlaa	1	1	Pastorat	—	51	4	15	1	16	16	3	1	34	—	9	Febr.
	27	1	Schloß Erlaa	20	41	113	4	31	61	413	25	47	14	6	25	
	4	5	Katharienhof	3	16	17	31	5	1	64	39	7	18	1	2	
	21	19	Ogershof	16	48	91	31	25	59	335	25	38	17	5	15	Febr.
	4	9	Fehgen	3	25	18	24	5	16	68	2	7	32	1	4	
	1	7	Pastorat	1	2	5	26	1	38	20	26	2	14	—	12	
	9	16	Summerdehn	7	31	40	39	11	37	149	34	17	6	2	15	
Linden	2	16	Birßen	2	9	11	28	3	20	42	33	4	36	—	25	Dcbr.
	10	9	Ofelschhof	7	62	43	28	12	22	159	32	18	12	2	21	
	2	—	Heinrichshof	1	34	8	14	2	23	30	23	3	20	—	18	
	3	18	Lamsdorfschhof	2	63	16	12	4	39	59	25	6	33	—	35	
Festen	—	—	Hirschenhof u. Helf- reichshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Febr.
	—	13	Pastorat	—	32	2	29	—	49	9	38	1	5	—	6	
	15	3	Festen	11	36	63	14	17	57	231	26	26	20	3	27	
	7	3	Fehsen	5	29	29	36	8	29	109	13	12	21	1	28	
Bersohn	7	19	Tollenhof	6	4	33	9	9	25	121	23	13	36	1	35	Febr.
	3	1	Deewen	2	21	12	30	3	39	46	26	5	14	—	27	
	—	8	Pastorat	—	20	1	27	—	30	6	5	—	28	—	4	
Bersohn	28	—	Bersohn	21	24	41	7	33	5	428	6	49	—	6	33	Febr.
	16	18	Lauternsee	12	58	70	26	19	62	258	17	29	23	4	6	
	20	3	Marzen	15	24	84	10	23	51	308	5	35	10	4	35	Dcbr.
	5	15	Sellgoffsky	4	25	24	2	6	51	87	37	10	3	1	15	
	7	2	Grosdohn, publ.	5	27	29	27	8	25	108	23	12	17	1	27	Febr.
Schujen mit dem Filiale Lodenhof	1	10	Pastorat	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	Febr.
	6	4	Schujen	4	47	25	37	7	21	94	32	10	34	1	19	
	6	1	Rudling	4	40	25	12	7	9	92	20	10	24	1	18	
	4	15	Lodenhof	3	40	19	34	5	39	72	25	8	13	1	6	
	9	9	Sermus	7	14	39	20	11	10	144	20	16	22	12	12	

Kirchspiele.	Faten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Mschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Mschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Baden	36 Thl.	
Schujen mit dem Filiale Rodenhof	4	19	Rapenhof	3	50	20	28	5	54	75	28	8	27	1	8	Febr.
	1	16	Hirschenheyde	1	24	7	21	2	8	27	21	3	6	—	16	
	1	18	Schujen, publ.	1	29	7	38	2	16	29	2	3	13	—	17	
	5	5	Klawekaln, publ.	4	—	21	38	6	13	80	11	9	8	1	11	
	4	12	Gschenhof, publ.	3	33	19	9	5	27	70	13	8	2	1	5	
	10	2	Rohsenhof, publ.	7	46	42	9	11	60	154	17	17	27	2	18	
	1	15	Pastorat	1	21	7	13	2	4	26	30	3	3	—	16	
Alt-Pebalg (Pebalg Drisar)	53	17	Alt-Pebalg	41	7	225	6	63	40	823	19	94	10	13	11	Febr.
	1	17	Pastorat	1	26	7	29	2	12	28	12	3	10	—	16	
	4	12	Grothufenshof	3	33	19	9	5	28	70	14	8	2	1	5	Febr.
	2	3	Nervensberg	1	41	9	—	2	35	32	35	3	31	—	19	
	3	19	Brinken Hof od. Gufstel	3	1	16	21	4	43	60	16	6	37	—	35	Febr.
	6	3	Hohenbergen	4	44	25	28	7	17	94	2	10	31	1	19	
	4	17	Deutschenbergen	3	45	20	11	5	47	74	6	8	20	1	7	
Arrasch	7	4	Drobbusch	5	32	30	4	8	32	110	4	12	24	1	28	Febr.
	7	3	Karlsruhe	5	29	29	36	8	29	109	13	12	21	1	28	
	4	17	Kamelshof	3	45	20	11	5	47	74	6	8	20	1	7	
	1	7	Ramokty	1	2	5	26	1	38	20	26	2	15	—	12	
	2	11	Lubbert-Kenzen	1	61	10	26	3	1	39	—	4	19	—	23	
	10	9	Sparenhof	7	62	43	28	12	22	159	32	18	12	2	21	
	3	11	Rugty	2	45	14	34	4	12	54	11	6	9	—	32	
	—	—	Katharienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1	—	Inte. publ.	—	49	4	7	1	12	15	12	1	30	—	9	
1	12	Pastorat	1	14	6	28	1	57	24	19	2	32	—	14		
	427	1	Summa	325	62	1785	20	504	35	6530	4	747	26	105	29	

W e n d e n.

Kirchspiele.	Guten		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Ischtho.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Ischtho.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Baden.	36 Thl.	
Papendorf	5 19		Balmhof, publ.	4 35		24 35		7 2		90 39		10 17		1 17	Septb.	
	2 10		Wellkenhof	1 58		10 18		2 61		38 9		4 15		— 22		
	2 8		Waidau	1 53		10 1		2 53		36 28		4 8		— 21		
Lößern	15 10		Lößern	11 53		64 32		18 20		237 —		27 5		3 30	Febr.	
	14 10		Eckhof	11 4		60 25		17 8		221 29		25 15		3 21		
	14 17		Mieselau	11 21		62 3		17 35		227 3		26 —		3 24		
	7 4		Gulbern	5 32		30 4		8 32		110 4		12 24		1 28		
	6 6		Kohlhausen	4 52		26 14		7 28		96 13		11 1		1 20		
	7 4		Lubey	5 32		30 4		8 32		110 4		12 24		1 28		
	4 1		Lüdern, publ.	3 6		16 37		4 50		61 37		7 4		1 —		
	1 3		Pastorat	— 56		4 32		1 23		17 23		2 1		— 10		
Pebalg-Neuhof.	38 18		Pebalg-Neuhof.	29 44		162 26		45 62		594 35		68 3		9 22	Debr.	
	33 17		Ramkau u. Sellin	25 54		141 22		39 63		517 26		59 10		8 13	Febr.	
	2 15		Sohsenhof, publ.	2 6		11 20		3 16		42 2		4 33		— 24		
	3 —		Pastorat	2 19		12 22		3 35		45 35		5 10		— 27		
Serben	19 —		Schloß Serben	14 32		79 18		22 28		290 23		33 10		4 25	Febr.	
	— 4		Dyritsland, publ.	— —		— —		— 15		3 2		— 14		— 2		
	— 19		Pastorat	— 46		3 39		1 8		14 21		1 27		— 8		
	14 3		Nüttenshof	10 51		59 6		16 46		216 15		24 31		3 18		
	2 19		Gränhof	2 16		12 13		3 31		45 4		5 7		— 26		
	5 15		Aula	4 25		24 2		6 51		87 37		10 3		1 15		
	4 17		Aulenberg mit Friedrichshof	3 45		20 11		5 47		74 6		8 20		1 7		
	10 17		Alt-Drostenhof	8 18		45 14		12 52		165 36		19 —		2 25		
	11 17		Gorthardsberg mit Neu-Drostenhof	9 3		49 22		14 —		181 8		20 30		2 33	Febr.	
	2 —		Brinken Hof	1 34		8 14		2 23		30 23		3 20		— 18		
Ronneburg	54 1		Schloß Ronneburg	41 16		226 —		63 55		826 21		94 24		13 13	Debr.	
	14 1		Ronneburg-Neuhof	10 46		58 30		16 38		214 34		24 24		3 17	Febr.	
	10 1		Friedrichshof	7 43		42 1		11 56		153 27		17 24		2 17		
	6 6		Lubar und Gresten	4 52		26 14		7 28		96 13		11 1		1 20	Debr.	
	— 19		Lieffenhof	— 46		3 39		1 8		14 21		1 27		— 8		
	12 2		Marzenhof, publ.	9 16		50 23		14 19		185 —		21 7		3 —		
	5 12		Stürzenhof, publ.	4 19		23 21		6 41		86 —		9 34		1 14	Febr.	
	15 11		Wessels Hof u. Paulenshof	11 56		65 —		18 24		237 31		27 9		3 30		
	8 19		Launekaln	6 53		37 17		10 37		136 34		15 27		2 8	Debr.	
	2 7		Horstenhof	1 51		9 33		2 50		35 37		4 5		— 21		
	1 7		Pastorat	1 2		5 26		1 38		20 26		2 15		— 12	Febr.	
Wenden	14 10		Schloß Wenden	11 4		60 25		17 8		221 29		25 15		3 21	Septb.	

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Trichtw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Trichtw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Wenden.	—	—	Meyershof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} Spth.
	—	—	Blussen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	Glube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2	19	Jürgenshof	2	16	12	13	3	31	45	4	5	7	—	26	
	—	—	Kallenhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2	17	Secklershof	2	11	11	37	3	23	43	23	5	—	—	25	
	2	17	Johannenhof	2	11	11	37	3	23	43	23	5	—	—	25	
	8	3	Lenzenhof	6	14	34	3	9	40	124	25	14	11	2	1	
	18	14	Lindenhof	14	17	78	8	22	6	286	—	32	29	4	22	
	1	16	Duckern	1	24	7	21	2	8	27	21	3	6	—	16	
	12	17	Weißenstein	9	51	53	27	15	12	196	20	22	20	3	6	
	3	—	Dubinsky	2	19	12	22	3	35	45	35	5	10	—	27	
	4	7	Strickenhof, publ.	3	20	18	8	5	8	66	21	7	25	1	3	
	11	5	Freudenberg, publ.	8	38	47	1	13	19	172	1	19	28	2	28	
	2	12	Pastorat	1	63	10	34	3	4	39	30	4	22	—	23	
	449	164	Summa	343	11	1879	36	531	24	6878	18	787	22	111	3	

W o l m a r.

Kirchspiele.	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze.	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Trichter.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Trichter.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Papendorf	14 11	2 4	Regeln	11 7	60 33	17 12	222 19	25 19	3 21	} Sptb.						
	2 4	6 16	Rosenblatt	1 43	9 8	2 38	33 26	3 34	— 20							
	6 16		Spurnal	5 12	28 17	8 2	103 39	11 36	1 25							
Rujen	5 6		Dhlershof	4 3	22 6	6 17	81 2	9 11	1 11	} Debr.						
Trifaten	7 5	1 15	Neu-Brangelshof	5 34	30 12	8 36	110 34	12 28	1 29							
	1 15		Dhling	1 21	7 13	2 4	26 30	3 3	— 16							
Wolmar	35 6	13 19	Wolmarshof	26 60	147 23	41 45	539 31	61 31	8 26	} Sptb.						
	13 19	19 10	Mojahn	10 41	58 13	16 31	213 12	24 17	3 16							
	19 10	7 18	Kaugershof	14 57	81 22	23 2	298 9	34 5	4 30							
	7 18	4 11	Muhremoiss	6 2	33 1	9 21	120 32	13 33	1 34	} Sptb.						
	4 11	29 10	Duckershof	3 30	19 1	5 24	69 23	7 39	1 4							
	29 10	—	Kofenhof	22 33	123 13	34 54	451 3	51 25	7 11							
	—	3 17	Waidenhof	—	—	—	—	—	—	} Sptb.						
	3 17		Pastorat	2 60	16 4	4 35	58 35	6 30	— 34							
Dieckeln	15 14	5 17	Dieckeln u. Walldamsee	11 63	65 25	18 35	240 3	27 20	3 32	} Debr.						
	5 17	11 13	Schulzenpahlen	4 20	23 25	6 43	86 16	9 36	1 14							
	11 13	2 2	Lappier m. Karlsberg	8 57	48 28	13 49	178 6	20 16	2 32							
	2 2		Klein-Brangelshof	1 39	8 31	2 31	32 4	3 27	— 19	} Sptb.						
Ullendorf	14 1	5 13	Pürkeln m. Ullendorf	10 46	58 30	16 38	214 34	24 24	3 17							
	5 13	6 7	Orgishof	4 20	23 25	6 43	86 16	9 36	1 14							
	6 7	4 6	Eichenangern mit Pürkelsdorf	4 54	26 22	7 32	97 4	11 5	1 21	} Debr.						
	4 6	8 4	Barnau	3 18	17 39	5 5	65 30	7 21	1 2							
	8 4	3 8	Puikeln	6 17	34 11	9 44	125 15	14 14	2 1							
	3 8	—	Koddiak	2 38	14 9	4 1	52 —	5 38	— 30	} Sptb.						
	—	9	Limschen	— 22	1 35	— 34	6 35	— 32	— 4							
	—	7	Rammenhof	— 17	1 19	— 26	5 14	— 25	— 3							
Salzburg	33 10	10 3	Salzburg m. Idben	25 36	140 3	39 38	512 12	58 25	8 10	} Febr.						
	10 3	4 19	Idwen	7 48	42 17	11 63	155 8	17 31	2 18							
	4 19	7 13	Panten	3 50	20 28	5 54	75 28	8 27	1 8							
	7 13	12 12	Schlenhof	5 54	31 39	9 2	116 39	13 16	1 32	} Febr.						
	12 12	11 11	Alt-Öttenhof	9 40	52 27	14 57	192 27	22 2	3 4							
	11 11	8 —	Neu-Öttenhof	8 52	48 12	13 41	176 24	20 9	2 31							
	8 —	7 4	Ötthof	6 7	33 18	9 28	122 13	14 —	1 35	} Febr.						
	7 4	1 5	Golberg, publ.	5 32	30 4	8 32	110 3	12 24	1 28							
	1 5		Pastorat	— 61	5 9	1 31	19 5	2 8	— 11							
Trisen und Wellan	16 13	2 16	Trisen mit Windey	12 45	69 25	19 43	254 24	29 6	4 4	} Febr.						
	2 16		Alt-Idlehn	2 9	11 28	3 20	42 33	4 36	— 25							

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschew.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tschew.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Tirsen und Weßan	2	17	Charlottenhain	2	11	11	37	3	23	43	23	5	—	—	25	Febr..
	7	7	Neu-Adlehn	5	39	30	29	8	44	112	16	12	35	1	29	
	8	15	Hollgowsky mit Weizenhof	6	43	36	23	10	21	133	32	15	13	2	6	
	19	10	Lifohn	14	57	81	22	23	2	298	9	34	5	4	30	
	3	2	Mahlenhof	2	23	12	38	3	42	47	16	5	17	—	28	
	2	18	Bauckuse	2	14	12	5	3	27	44	14	5	3	—	26	
	6	12	Sinohlen	5	2	27	24	7	51	100	37	11	22	1	23	
	13	2	Drumven	10	—	54	31	15	30	200	12	22	37	3	9	
	—	16	Pastorat	—	39	3	14	—	60	12	9	1	16	—	7	
Palzmar m. Serbigal	20	3	Palzmar mit Friedrichshof	15	24	84	11	28	52	308	7	35	11	4	35	Debr.
	15	3	Serbigal	11	36	63	14	17	57	231	26	26	21	3	27	
	5	8	Augustenthal	4	8	22	23	6	24	82	23	9	18	1	12	
	6	3	Blumbergshof	4	44	25	28	7	17	94	2	10	31	1	19	
	5	15	Rausenhof	4	25	24	2	6	51	87	37	10	3	1	15	
	7	2	Mehrhof	5	27	29	27	8	25	108	23	12	17	1	27	
	1	14	Pastorat	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	
472		18	Summa	360	59	1977	7	558	38	7231	14	827	37	116	33	

St a c k e l n.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Mann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Viertel.	Garbz.	Pub.	Pfund.	Viertel.	Garbz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden	36 Thl.	
Adsel	6 10		Grundsal	4 62		27 7		7 43		99 16		11 15		1 22	} Febr.	
	7 16		Adsel-Schwarzhof	5 61		32 24		9 14		119 11		13 26		1 33		
Trifaten	14 5		Schloß Trifaten	10 56		59 23		16 53		217 36		24 38		3 19	} Sptb.	
	6 15		Kipstaln	5 10		28 9		7 62		103 9		11 33		1 24		
	4 6		Rubbenhof	3 18		17 39		5 5		65 30		7 21		1 2		
	9 9		Planhof	7 14		39 20		11 10		144 20		16 22		2 12	} Decbr.	
	10 6		Alt-Brangelshof	7 55		43 2		12 11		157 20		18 1		2 20		
	4 6		Witkop	3 18		17 39		5 5		65 30		7 21		1 2		
	4 6		Zempen	3 18		17 39		5 5		65 30		7 21		1 2	} Sptb.	
	5 11		Dutkenshof	4 15		23 8		6 36		84 35		9 29		1 13		
	3 15		Alt-Sackenhof, publ.	2 55		15 27		4 27		57 14		6 23		— 34		
		1 17		Pastorat	1 26		7 29		2 12		28 12		3 10		— 16	
		17 15		Wiezemhof	13 35		74 9		20 62		271 19		31 3		4 14	
	4 15		Neu-Sackenhof	3 40		19 34		5 39		72 25		8 13		1 6		
Wohlfahrt	8 18		Alt-Wohlfahrt	6 51		37 8		10 33		136 4		15 23		2 7	} Sptb.	
	5 8		Neu-Wohlfahrt	4 8		22 23		6 24		82 23		9 18		1 12		
	2 6		Kempen	1 48		9 25		2 46		35 7		4 1		— 20		
	7 —		Kemmershof	5 22		29 11		8 17		107 1		12 10		1 26		
	8 7		Kehsen	6 24		34 36		9 55		127 27		14 25		2 2		
	5 17		Wohlfahrtslinde	4 30		24 18		6 58		89 18		10 10		1 16		
	— 16		Pastorat	— 39		3 14		— 60		12 9		1 16		— 7		
Smilten	8 18		Neu-Bilsdenshof	6 51		37 8		10 33		136 4		15 23		2 7	} Decbr.	
	— 11		Papenhof	— 27		2 12		— 42		8 16		— 39		— 5		
	— 13		Bahnuz	— 32		2 29		— 49		9 38		1 6		— 6		
	1 —		Raudenhof	— 49		4 7		1 12		15 12		1 30		— 9		
	1 13		Wilkenspahlen	1 17		6 36		1 61		25 9		2 36		— 15		
	2 —		Behrten	1 34		8 14		2 23		30 23		3 20		— 18		
	3 14		Uexküllshof	2 53		15 19		4 24		56 23		6 19		— 33		
	1 —		Selting	— 49		4 7		1 12		15 12		1 30		— 9		
	— —		Waeske	— —		— —		— —		— —		— —		— —		
	14 5		Blumenhof, publ.	10 56		59 23		16 53		217 36		24 38		3 19		
	1 13		Pastorat	1 17		6 36		1 61		25 9		2 36		— 15		
	48 10		Schloß Smilten	37 1		202 31		57 19		741 25		84 35		12 —		
	4 3		Alt-Bilsdenshof	3 11		17 14		4 58		63 18		7 11		1 1		
Summa				174 14		954 —		269 36		3489 21		399 22		56 14		

G u l b e n.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Spl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tscheln.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tscheln.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Spl.	
Udsel	16	15	Schloß Udsel mit Hummelszeem	12	50	70	2	19	50	256	5	29	13	4	5	Febr.
	5	—	Udsel-Neuhof	3	52	20	36	5	58	76	18	8	30	1	8	
	3	11	Ruttershof	2	45	14	34	4	12	54	11	6	9	—	32	
	12	10	Treppenhof m. Darfen	9	35	52	10	14	49	191	5	21	35	3	3	
Ermes	—	12	Pastorat	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	Sptb.
	8	8	Schloß Ermes	6	26	35	5	9	59	128	18	14	28	2	3	
	6	12	Beddeln	5	2	27	24	7	51	100	37	11	22	1	23	
	8	8	Zurneshof	6	26	35	5	9	59	128	18	14	28	2	3	
	9	4	Alt-Karkel	7	1	38	19	10	56	140	27	16	4	2	10	
	7	12	Neu-Karkel	5	51	31	31	8	63	116	8	13	12	1	32	
	3	19	Rosenberg	3	1	16	21	4	43	60	16	6	37	—	35	
	2	16	Wiegandshof	2	9	11	28	3	20	42	33	4	36	—	25	
	1	10	Ermes-Neuhof	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	
	6	4	Homeln	4	47	25	37	7	21	94	32	10	34	1	19	
Luhde	16	1	Schloß Luhde	12	16	67	4	18	61	245	17	28	4	4	—	Sptb.
	7	17	Luhde-Großhof	5	63	32	33	9	17	120	1	13	30	1	34	
	5	17	Soor	4	30	24	18	6	58	89	18	10	10	1	16	
	3	6	Borrisshof	2	33	13	32	3	57	50	18	5	31	—	29	
	—	12	Pastorat	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	
Doppelaln	28	2	Neu-Laizen	21	29	117	19	33	12	429	27	49	7	6	35	Debr.
	1	13	Klein-Laizen	1	17	6	36	1	61	25	9	2	36	—	15	Febr.
	10	9	Marienstein	7	62	43	28	12	22	159	32	18	12	2	21	
	2	8	Schreibershof	1	53	10	1	2	53	36	28	4	8	—	21	
	3	5	Norwenhof	2	31	13	23	3	54	49	28	5	28	—	29	
	4	2	Koppelaln m. Lugenhof	3	8	17	6	4	54	62	28	7	7	1	—	Debr.
	1	12	Romeskain	1	14	6	28	1	57	24	19	2	32	—	14	Febr.
	3	7	Hoppenhof	2	36	14	—	3	61	51	9	5	35	—	30	Debr.
	16	18	Alt-Laizen	12	58	70	26	19	62	258	17	29	23	4	6	Febr.
	3	15	Alt-Laizen, publ.	2	56	15	27	4	28	57	14	6	23	—	34	
	2	—	Pastorat	1	34	8	14	2	23	30	23	3	20	—	18	
Harjel	—	14	Pastorat	—	34	2	37	—	53	10	28	1	9	—	6	Sptb.
	8	5	Neu-Rosen	6	19	34	20	9	48	126	6	14	18	2	1	Debr.
	5	5	Bannemeß	4	—	21	38	6	13	80	11	9	8	1	11	Febr.
Helmet	8	12	Beckhof	6	36	35	38	10	10	131	20	15	2	2	5	Debr.
	227	1	Summa	173	17	949	11	268	12	3471	32	397	20	56	6	

W a l f.

Kirchspiele.	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	gange.	20 Tgl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metn.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Metn.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Tgl.	
Helmet	13	17	Schloß Helmet	10	37	57	36	16	23	211	31	24	10	3	15	Debr.
	11	18	Owerlack	9	5	49	30	14	4	181	39	20	33	2	34	
	9	4	Korküll mit Affuma	7	1	38	19	10	56	140	27	16	4	2	10	
	14	10	Hummelschhof	11	4	60	25	17	8	221	29	25	15	3	21	
	12	14	Wagenfüß	9	44	53	4	15	—	194	8	22	9	3	5	
	1	19	Morsel = Ilmus oder Hollershof	1	31	8	6	2	19	29	33	3	17	—	17	Sptb.
	7	2	Affikas mit Adsher	5	27	29	27	8	25	108	23	12	17	1	27	
Carolen	36	5	Carolen m. Rebsberg und Langensee	27	43	151	23	42	54	554	14	63	18	8	35	Sptb.
	25	14	Kawershof m. Sehlen	19	39	107	18	30	23	392	39	44	39	6	13	
	2	14	Pastorat	2	4	11	12	3	12	41	11	4	29	—	24	
Iheal-Höf	5	17	Jaast	4	30	24	18	6	58	89	18	10	10	1	16	Sptb.
Summa				108	9	592	18	167	26	2166	32	248	1	35	1.	

T e i l i g.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Helmet	1 3		Pastorat	—	56	4	32	1	23	17	23	2	—	—	10	Debr.
	6 17		Abentat mit Althof	5	15	28	26	8	6	104	30	11	40	1	25	
	11 10		Lauenhof	8	50	48	3	13	37	175	34	20	5	2	30	
	7 15		Morsel-Bohrigel	5	59	32	16	9	10	118	20	13	23	1	33	
	9 3		Kerstenhof	6	63	38	10	10	52	139	37	16	1	2	9	
	1 12		Murrikag	1	14	6	28	1	57	24	19	2	32	—	14	
	3 17		Ropenhof	2	60	16	4	4	35	58	35	6	30	—	34	
Larwaß	46 12		Schloß Larwaß	35	36	194	34	55	4	712	24	81	22	11	19	Debr.
	7 3		Suislep	5	29	29	36	8	29	109	13	12	21	1	28	Erbth.
	1 18		Saaramois, publ.	1	29	7	38	2	16	29	2	3	13	—	17	Debr.
	11 4		Alt-Suislep, publ.	8	36	46	32	13	15	171	10	19	24	2	28	Eptb.
	3 16		Kurrejaar, publ.	2	58	15	36	4	31	58	4	6	26	—	34	Debr.
	8 3		Worrotüll, publ.	6	14	34	3	9	40	124	25	14	11	2	—	Eptb.
Theal-Bölk	39 6		Schloß Sagnig	30	—	164	13	46	28	600	39	68	31	9	26	Eptb.
	1 —		Klein-Bodenhof	—	49	4	7	1	12	15	12	1	30	—	9	
	1 8		Pastorat	1	4	5	34	1	42	21	16	2	18	—	12	
	8 12		Höfthof	6	36	35	38	10	10	131	20	15	2	2	5	
	8 6		Rödhnhof	6	21	34	28	9	51	126	37	14	21	2	2	
	1 16		Charlottenthal	1	24	7	21	2	8	27	21	3	6	—	16	
	7 18		Löwenhof	6	2	33	1	9	21	120	32	13	33	1	35	
	5 8		Wahlenhof	4	8	22	23	6	24	82	23	9	18	1	12	
	7 13		Brinkenhof	5	54	31	39	9	2	116	39	13	16	1	32	
	8 17		Teilig	6	48	37	—	10	29	135	13	15	20	2	8	
	13 14		Bölkshof	10	29	57	11	16	12	209	19	23	39	3	14	
Summa				171	26	938	33	265	18	3433	27	393	2	55	20	

K u i f a b.

Kirchspiele.	Guten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	gange	20 Tgl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschetn.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tschetn.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Baden.	36 Tgl.	
Theal-Hölz	4	—	Unniküll	3	3	16	29	4	46	61	7	7	—	1	—	} Sptb.
	5	18	Alt-Bockenhof	4	32	24	27	6	62	90	9	10	13	1	17	
	3	3	Neu-Bockenhof	2	26	13	7	3	46	48	7	5	20	—	28	
Anzen	50	14	Alt-Anzen	38	45	212	—	59	58	775	12	88	30	12	19	} Sptb.
	23	2	Neu-Anzen	17	40	96	24	27	19	353	11	40	17	5	26	
	8	9	Urbs	6	29	35	13	9	63	129	8	14	32	2	3	} Dchr.
	13	4	Kerjel	10	5	55	7	15	38	201	34	23	4	3	9	
	3	1	Koif	2	21	12	30	3	39	46	25	5	13	—	27	
	1	17	Annenhof	1	26	7	29	2	12	28	12	3	10	—	16	
	2	5	Gerdrutenhof	1	46	9	16	2	42	34	16	3	38	—	20	
	14	7	Uelzen	10	61	60	—	16	61	219	17	25	5	3	20	
	9	19	Linnameggi	7	38	41	24	11	48	152	6	17	17	2	17	
	13	8	Sommerpahlen	10	15	56	1	15	53	204	36	23	18	3	11	
Ringen	18	4	Schloß Ringen	13	57	76	4	21	32	278	12	31	34	4	18	} Sptb.
	19	18	Apakar	15	12	83	9	23	83	304	14	34	33	4	33	
	7	16	Sonntack	5	61	32	24	9	14	119	11	13	26	1	33	
	11	15	Alt- und Neu = Kir- rumpäh	8	63	49	4	13	57	179	27	20	23	2	33	
	9	2	Uddern	6	61	38	2	10	48	139	6	15	37	2	9	
	4	4	Klein-Ringen, publ.	3	13	17	22	4	62	64	9	7	14	1	1	
—	18	Pastorat	—	44	3	31	1	4	13	30	1	23	—	8		
225		4	Summa	171	58	941	23	266	5	3443	29	394	7	55	24	

U d d e r n.

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Trschew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Trschew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Kaden.	36 Thl.	
Niggen	7	17	Neu-Niggen	5	63	32	33	9	17	120	1	13	30	1	34	Sptb.
	13	19	Meyershof	10	41	58	13	16	31	213	12	24	17	3	16	
	11	13	Unnipicht	8	57	48	28	13	49	178	6	20	16	2	32	
	16	12	Eugden	12	43	69	16	19	39	253	33	29	2	4	4	
	2	7	Kehrmois	1	51	9	33	2	50	35	37	4	5	—	21	
	15	3	Arrohof	11	36	63	14	17	57	231	26	26	21	3	27	
	4	17	Alt-Niggen, publ.	3	45	20	11	5	47	74	6	8	20	1	7	
	8	14	Spanfau, publ.	6	41	36	15	10	18	133	1	15	9	2	5	
Camelecht	15	9	Uffila	11	51	64	24	18	16	236	10	27	2	3	30	Febr.
	16	6	Groß-Congota	12	28	68	6	19	16	249	10	28	21	4	1	Sptb.
	6	1	Klein-Congota	4	40	25	12	7	9	92	20	10	24	1	18	
	16	19	Camelecht, publ.	12	60	70	34	20	2	259	7	29	27	4	6	Febr.
	3	10	Uhlfeld, publ.	2	43	14	26	4	9	53	21	6	5	—	31	
	—	9	Pastorat	—	22	1	35	—	34	6	35	—	32	—	4	Sptb.
Randen	20	7	Schloß Randen	15	34	85	4	24	5	311	9	35	25	5	1	Febr.
	18	2	Walguta	13	52	75	27	21	24	276	31	31	27	4	17	Sptb.
	9	14	Lammenhof, publ.	7	26	40	22	11	29	148	13	16	39	2	14	Debr.
Odenpäh	12	7	Arrol	9	28	51	25	14	37	188	33	21	25	3	2	Sptb.
	7	7	Bremenhof	5	39	30	29	8	44	112	16	12	35	1	29	
	4	18	Friedrichshof	3	47	20	19	5	50	74	37	8	23	1	8	
	13	4	Heiligensee	10	5	55	7	15	38	201	34	23	4	3	9	
	5	3	Regel	3	60	21	21	6	5	78	30	9	1	1	10	
	8	12	Samhof	6	36	35	38	10	10	131	20	15	2	2	5	
	10	7	Palloper	7	58	43	11	12	14	158	10	18	5	2	20	
	10	12	Schloß Odenpäh publ.	8	6	44	12	12	33	162	3	18	22	2	22	
	2	14	Castolag, publ.	2	4	11	11	3	12	41	11	4	29	—	24	
	8	5	Imjerm, publ.	6	19	34	20	9	48	126	6	14	18	2	1	
	1	11	Rnippelschhof. publ.	1	12	6	19	1	54	23	28	2	28	—	14	
	2	4	Pastorat	1	43	9	8	2	38	33	26	3	34	—	20	
Ringen	8	6	Hellenorm	6	22	34	28	9	52	126	36	14	21	2	2	Sptb.
Summa				216	24	1185	1	334	55	4334	8	496	9	70	2	

Kirchspiele.	Gaten		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Mann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Metw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Marien-	18 11		Saarenhof	14 11		77 22		21 58	283 26		32 19		4 21	} Sptb.		
Magda-	20 18		Rudding	15 61		87 16		24 45	319 25		36 23		5 6			
leenen																
Bölwe	1 8		Tödmenshof	1 4		5 34		1 42	21 16		2 18		— 13	Dcbr.		
Riggen	28 14		Techelsehr	21 58	120 1			33 59	438 36		50 9		7 3	Sptb.		
Gambh	5 13		Neu-Gambh	4 20	23 25			6 43	86 16		9 36		1 14	} Dcbr.		
	21 7		Alt-Rusthof	16 19	89 11			25 15	326 21		37 15		5 10			
	10 11		Duckershof	8 4	44 4			12 30	161 12		18 19		2 22			
	3 14		Kodjerm	2 53	15 19			4 24	56 23		6 19		— 33			
	11 3		Krüdnershof	8 33	46 24			13 11	170 20		19 21		2 28			
	15 16		Alt-Brangelshof	12 3	66 2			18 42	241 24		27 26		3 33			
	2 9		Neuhof	1 56	10 10			2 57	37 19		4 12		— 22			
	2 17		Neu-Brangelshof	2 11	11 37			3 23	43 23		5 —		— 25			
	4 18		Mühlenshof	3 47	20 19			5 50	74 37		8 23		1 8			
	9 —		Kemold mit Ucht	6 56	37 25			10 40	137 25		15 30		2 8			
	21 2		Groß-Gambh	16 7	88 9			24 59	322 26		36 37		5 8	} Sptb.		
	16 7		Haselau u. Hiljamois	12 31	68 14			19 20	250 —		28 25		4 2			
	— 18		Pastorat	— 44	3 31			1 4	13 30		1 23		— 8	Dcbr.		
Wendau	35 7		Aija	26 63	147 33			41 49	540 23		61 35		8 27	} Febr.		
	10 4		Brinkenhsf	7 50	42 26			12 3	155 39		17 34		2 19			
	10 13		Medshof	8 8	44 21			12 37	162 34		18 26		2 23	} Dcbr.		
	6 —		Heidenhof	4 37	25 3			7 6	91 30		10 20		1 17			
	17 10		Kurrista	13 23	73 7			20 43	267 24		30 25		4 12	Febr.		
	8 4		Kawershof mit Alten-													
			thurm	6 17	34 11			9 44	125 15		14 14		2 1	Dcbr.		
	12 16		Neu-Rusthof	9 50	53 20			15 7	195 28		22 16		3 6	} Febr.		
	10 13		Rasin mit Aija und													
			Göndo	8 8	44 21			12 37	162 34		18 26		2 23	} Dcbr.		
	15 5		Easter	11 41	63 30			18 1	233 8		26 28		3 28			
	3 13		Saarafus	2 50	15 10			4 20	55 32		6 16		— 32	Dcbr.		
Dorpat od.	16 19		Rathshof	12 60	70 35			20 1	259 7		29 27		4 7	} Sptb.		
St. Jo-	10 8		Ropkov	7 60	43 19			12 18	159 1		18 8		2 21			
hannis	4 2		Renningshof	3 8	17 6			4 54	62 28		7 7		1 —	} Dcbr.		
	15 2		Wassula	11 34	63 5			17 54	230 36		26 17		3 26			
	17 16		Lunia	13 38	74 17			21 2	272 7		31 6		4 14	} Sptb.		
	19 15		Kawast	15 5	82 24			23 22	302 2		34 23		4 32			
	2 15		Pilsen	2 6	11 20			3 16	42 2		4 33		— 24	Dcbr.		
	4 —		Tammist	3 3	16 29			4 46	61 7		7 —		1 —	} Sptb.		
	— 11		Karlsberg	— 27	2 12			— 42	8 16		— 39		— 5			
	9 14		Beßlershof	7 26	40 22			11 29	148 13		17 —		2 14	} Sptb.		
	— —		Jama mit Engefer	— —	— —			— —	— —		— —		— —			

Kirchspiele.	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Bann zu liefern.
	ganze.	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Viertel.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Viertel.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Dorpat ob.	2	11	Carloma	1	61	10	26	3	1	39	—	4	19	—	23	Sptb.
St. Johannis	—	13	Ruhenthal	—	32	2	29	—	49	9	38	1	6	—	6	
	4	12	Ismaajahl	3	33	19	9	5	28	70	14	8	2	1	5	
	—	—	Saathof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5	6	Forbushof	4	3	22	6	6	17	81	2	9	11	1	11	
	1	17	Cabbina	1	26	7	2	2	12	28	12	3	10	—	16	
	—	17	Uellenorm	—	42	3	22	1	—	13	—	1	20	—	8	
	6	15	Marrama	5	10	28	9	7	62	103	9	11	33	1	24	
	1	9	Marienhof, publ.	1	7	6	2	1	46	22	7	2	22	—	13	
	—	11	Bischofshof, publ.	—	27	2	12	—	42	8	16	—	39	—	5	
	3	6	Anrepshof, publ.	2	34	13	32	3	58	50	18	5	31	—	30	
	454	10	Summa	346	63	1900	10	536	60	6950	1	795	28	112	16	

I g g a f e r.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Schettw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Schettw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Baden.	36 Thl.	
Bartho- lomäi	6	4	Cassinorm	4	47	25	37	7	21	94	32	10	34	1	19	Sptb.
Lais	20	18	Laisholm m. Paffast	15	61	87	15	24	44	319	23	36	23	5	6	Debr.
	3	5	Nestfer	2	31	13	23	3	54	49	28	5	28	—	29)	
	3	10	Ledis	2	43	14	25	4	9	53	21	6	5	—	31)	Sptb.
	20	6	Waimastfer mit Rip- poka und Tirmaß	15	32	84	36	24	—	310	18	35	21	5	1)	Debr.
	3	14	Cardis	2	53	15	19	4	24	56	23	6	19	—	33)	
	8	17	Ribbijerw mit Morra	6	48	37	—	10	29	135	13	15	20	2	7	Sptb.
	1	11	Kawa	1	12	6	19	1	53	23	28	2	29	—	14	Debr.
	3	9	Kepshof	2	41	14	17	4	4	52	30	6	2	—	31	
	19	8	Schloß Lais, publ.	14	53	81	4	22	58	296	26	33	38	4	29	
	22	—	Flemmingshof und Wottigfer, publ.	16	51	91	38	25	63	336	16	38	20	5	16	Sptb.
Lalkhof	—	—	Saddoküll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	113	2	Summa	86	24	472	33	133	39	1729	18	197	39	28	—	

N o r m a.

Kirchspiele.	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Metw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Kobdaser	11	18	Koffora	9	5	49	30	14	4	181	39	20	33	2	34	} Spth.
	9	11	Palla	7	19	39	37	11	18	146	1	16	29	2	13	
	10	4	Tellershof	7	50	42	26	12	3	155	39	17	34	2	19	} Spth.
	3	14	Hohensee	2	53	15	19	4	24	56	23	6	19	—	33	
	—	15	Pastorat	—	37	3	5	—	57	11	19	1	13	—	7	Dechr.
Bartholomäi	11	—	Luhdenhof	8	25	46	—	13	—	168	8	19	10	2	26	} Spth.
	15	13	Jensell	11	61	65	17	18	31	239	12	27	16	3	32	
	12	10	Kersell	9	35	52	10	14	49	191	6	21	35	3	3	
	19	—	Rojell	14	32	79	17	22	28	290	21	33	10	4	25	
	4	19	Immofer	3	50	20	28	5	54	75	28	8	27	1	8	
Summa				75	47	414	29	117	12	1516	36	173	26	24	20	

N e n n a l.

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.						Wann zu liefern.		
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.			Holz.	
				Ischetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Ischetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.		Kaden.	36 Thl.
Torma Lo- hesu	7	12	Torma mit Padefest und Killafter	5	51	31	31	8	63	116	8	13	12	1	32	Sptb,
	7	1	Terrastfer	5	24	29	19	8	21	107	32	12	14	1	27	
	4	5	Toiffer	3	16	17	31	5	1	64	39	7	18	1	2	
	6	4	Somel	4	47	25	37	7	21	94	32	10	34	1	19	
	3	7	Töndo	2	36	14	1	3	61	51	9	5	35	—	30	
	14	10	Awwinorm, publ.	11	4	60	25	17	8	221	29	25	15	3	21	
Roddaser	20	4	Alazkiwmi	15	27	84	19	23	56	308	37	35	14	5	—	Debr.
	9	16	Galik	7	31	40	39	11	37	149	34	17	6	2	15	Sptb.
	72	19	Summa	55	44	305	2	86	12	1115	20	127	28	18	2	

K u r r i s t a.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Bann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Vschew.	Garniz.	Rud.	Pfund.	Vschew.	Garniz.	Rud.	Pfund.	Rud.	Pfund.	Raden	36 Thl.	
Oberpahlen	13	15	Kurrista	10	32	57	19	16	15	210	10	24	3	3	14	Febr.
	20	9	Kalleküß mit Lustifer	15	39	85	21	24	11	312	30	35	32	5	2	Debr.
	24	17	Pajus	18	62	103	36	29	23	379	39	43	20	6	5	Febr.
	6	10	Ruttigser	4	62	27	7	7	43	99	16	11	15	1	22	
	23	18	Neu-Oberpahlen	18	15	99	38	28	15	365	20	41	34	5	33	Debr.
	9	15	Ramersshof	7	28	40	30	11	33	149	3	17	3	2	15	
	7	4	Lappit	5	32	30	4	8	32	110	4	12	24	1	28	Febr.
	42	1	Schloß Oberpahlen	32	6	175	32	49	44	643	2	73	23	10	14	
	17	18	Uddafer	13	42	74	33	21	9	273	28	31	13	4	15	Febr.
	1	17	Pastotat	1	26	7	29	2	12	28	12	3	10	—	16	
Klein St. Johannis	8	14	Soosaar	6	41	36	15	10	18	133	1	15	9	2	5	Febr.
Summa				135	1	739	24	208	63	2705	5	309	26	43	25	

M o i s a m a.

Kirchspiele.	Gaten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Mann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Scheiv.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Scheiv.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Klein St. Johannis	32	5	Moiset	24	39	134	33	38	6	493	5	56	18	7	35	Debr.
	1	14	Bajusby	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	Febr.
	4	4	Pastorat	3	13	17	22	4	62	64	9	7	14	1	1	
Talthof	12	19	Talthof	9	57	54	6	15	19	198	1	22	27	3	7	Debr.
	11	15	Herjanorm	8	62	49	5	13	56	179	27	20	23	2	33	
	5	9	Laima	4	10	22	31	6	28	83	13	9	22	1	12	
	1	10	Pastorat	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	
Gedß	22	8	Ellistfer	17	6	93	27	26	30	342	23	39	8	5	19	Septb.
	5	19	Fektenhof	4	35	24	35	7	2	90	39	10	17	1	17	
	10	10	Sadjern	8	1	43	36	12	26	160	22	18	15	2	21	
	—	17	Rufulin	—	42	3	22	1	—	13	—	1	20	—	8	
	—	—	Sotaga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4	14	Kerrafer	3	38	19	26	5	35	71	35	8	9	1	6	
	11	5	Wissust	8	38	47	1	13	18	172	1	19	28	2	28	
	5	18	Tabbifer	4	32	24	27	6	62	90	9	10	13	1	17	
	2	—	Marienhof od. Mähof	1	34	8	14	2	23	30	23	3	20	—	18	
	10	5	Falkenau, publ.	7	53	42	34	12	7	156	29	17	38	2	19	
	1	—	Pastorat	—	49	4	7	1	12	15	12	1	30	—	9	
Marien- Magda- lenen	5	17	Jaegel	4	30	24	18	6	58	89	18	10	10	1	16	Septb.
	17	2	Kaijafer	13	3	71	20	20	13	261	19	29	37	4	8	
	11	—	Warrol	8	25	46	—	13	—	168	6	19	10	2	26	
Summa				136	19	746	19	210	59	2730	8	312	23	44	4	

M a i d e l s h o f

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschetn.	Garnig.	Pub.	Pfund.	Tschetn.	Garnig.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Kaden.	36 Thl.	
Pölswe	1 12		Pastorat	1 14		6 28		1 57		24 19		2 32		—	14	Debr.
	15 14		Alt = Kirrumpähkoitel, publ.	11 63		65 25		18 35		240 2		27 19		3 32		
	5 14		Klein = Kirrumpähkoitel, publ.	4 22		23 33		6 47		87 6		9 39		1 15		
	10 12		Heimadra, publ.	8 6		44 13		12 33		162 3		18 22		2 22		
	4 2		Kioma	3 8		17 6		4 54		62 28		7 7		1 —		
	7 18		Neu = Kirrumpähkoitel	6 2		33 1		9 21		120 32		13 33		1 34		
	6 12		Alexandershof	5 2		27 24		7 51		100 37		11 22		1 23		
	11 15		Moisefatz	8 62		49 5		13 56		179 27		20 23		2 33		
	2 11		Parzimois	1 61		10 26		3 1		39 —		4 19		— 23		
	— 12		Wiera	— 29		2 20		— 45		9 7		1 2		— 5		
	— 12		Appelsee	— 29		2 20		— 45		9 7		1 2		— 5		
	7 11		Perrist	5 49		31 23		8 59		115 18		13 9		1 31		
1 10		Saarjerm und Cutti	1 9		6 11		1 49		22 37		2 25		— 13			
Cannapäh	13 17		Errestfer	10 37		57 36		16 23		211 31		24 10		3 15	Debr.	
	16 8		Korast	12 33		68 23		19 24		250 31		28 28		4 2		
	2 19		Groß-Johannshof	2 16		12 13		3 31		45 4		5 7		— 26		
	7 5		Weißensee	5 34		30 13		8 36		110 35		12 28		1 28		
	1 2		Sawwern	— 54		4 24		1 19		16 33		1 37		— 10		
	3 14		Tammen	2 53		15 19		4 24		56 23		6 19		— 33		
	3 19		Alt-Pigast	3 1		16 21		4 43		60 16		6 37		— 35		
	1 15		Neu-Pigast	1 21		7 13		2 4		26 30		3 3		— 16		
	5 18		Röllig	4 32		24 27		6 62		90 9		10 13		1 17		
	7 17		Karrasch	5 63		32 33		9 17		120 1		13 30		1 34		
	2 13		Alt-Pigant	2 1		11 3		3 8		40 21		4 26		— 24		
	— 12		Neu-Pigant	— 29		2 20		— 45		9 7		1 2		— 5		
	2 16		Serrist	2 9		11 28		3 20		42 33		4 36		— 25		
	6 19		Pöls	5 20		29 2		8 14		106 10		12 7		1 27		
3 7		Surmy	2 36		14 —		3 61		51 9		5 35		— 30			
Wendau	1 17		Pastorat	1 26		7 29		2 12		28 12		3 10		— 16	Febr.	
	6 —		Kiddijerm	4 37		25 3		7 6		91 30		10 20		1 17		
	165 13		Summa	126 26		692 22		195 42		2533 8		290 2		40 33		

W a r b u s.

Kirchspiele.	Gaten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metm.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Metm.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Rauge	2	7	Pastorat	1	51	9	33	2	50	35	37	4	5	—	21	Febr.
	4	15	Pentenhof	3	40	19	34	5	39	72	25	8	13	1	6	
	11	13	Salzhof	8	57	48	28	13	49	178	6	20	16	2	32	
	3	18	Lugwitz	2	63	16	13	4	38	59	25	6	33	—	35	
	7	1	Rauge	5	24	29	19	8	21	107	32	12	14	1	27	
	7	7	Sennen	5	39	30	29	8	44	112	16	12	35	1	29	Sptb
	6	5	Hohenheyde	4	49	26	5	7	25	95	23	10	38	1	20	
	25	7	Rosse	19	22	106	—	29	61	387	27	44	15	6	10	Febr.
	10	1	Führenhof	7	43	42	1	11	56	153	27	17	24	2	17	
	6	10	Alt-Kasserig, publ.	4	61	27	7	7	44	99	16	11	15	1	21	Sptb.
	8	2	Neu-Kasserig, publ.	6	12	33	35	9	37	123	34	14	17	2	—	
	15	13	Rosenhoff	11	61	65	17	18	31	239	12	27	16	3	31	
	1	15	Löwefüll	1	21	7	13	2	4	26	30	3	3	—	16	Febr.
	7	2	Neu-Mursie	5	27	29	27	8	25	108	23	12	17	1	27	
	7	16	Alt-Mursie	5	61	32	24	9	14	119	11	13	26	1	33	
8	2	Schönangern	6	12	33	35	9	36	123	34	14	7	2	—	Sptb.	
—	18	Quellenhof	—	44	3	31	1	4	13	30	1	23	—	8		
Pölme	6	12	Tilsit	5	2	27	24	7	51	100	37	11	22	1	23	Debr.
	4	13	Warbus	3	35	19	18	5	32	71	4	8	6	1	5	
	9	19	Waimel	7	38	41	24	11	48	152	6	17	16	2	16	
	5	5	Waimel-Neuhof	4	—	21	38	6	13	80	11	9	8	1	11	
	6	12	Werrohof, publ.	5	2	27	23	7	51	100	37	11	22	1	22	
167		13	Summa	127	60	700	38	198	5	2563	23	293	31	41	14	

W e r r o.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Schekw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Schekw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Rauge	10	5	Rogosinskij	7	53	42	34	12	7	156	29	17	38	2	19	Febr.
Neuhausen	12	16	Habnhof, publ.	9	50	53	21	15	7	195	28	22	16	3	6	Febr.
	31	10	Schloß Neuhausen	24	3	131	28	37	13	481	27	55	5	7	28	Sptb.
	17	15	Waldeck	13	35	74	8	20	62	271	17	31	3	4	14	Debr.
	11	5	Eichhof	8	38	47	1	13	18	172	1	19	28	2	28	Febr.
	16	15	Lobenstein	12	50	70	1	19	50	256	5	29	13	4	5	Debr.
	9	5	Braunsberg	7	4	38	27	10	59	141	18	16	8	2	10	Debr.
	18	—	Illingen	13	47	75	10	21	17	275	10	31	20	4	16	Febr.
Rappin	1	8	Pastorat	1	4	5	34	1	42	21	16	2	18	—	12	Sptb.
	1	15	Pastorat	1	21	7	13	2	4	26	30	3	3	—	16	Febr.
	49	4	Rappin	37	35	205	29	58	9	752	15	86	4	12	6	
	10	8	Toloma	7	60	43	19	12	18	159	1	18	8	2	21	
	13	8	Paulenhof	10	15	56	1	15	53	204	36	23	18	3	11	
	6	18	Pallamois	5	17	28	34	8	10	105	20	12	3	1	25	
	12	15	Mex und Nahha	9	47	53	12	15	4	194	38	22	13	3	5	
	13	2	Kachkova	10	—	54	31	15	30	200	12	22	37	3	9	
	236	9	Summa	180	31	988	23	279	19	3615	23	413	35	58	15	

Neuhauſen.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				ſchew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	ſchew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden	36 Thl.	
Marienburg mit Sel- ting	14	18	Alsmig	11	24	62	12	17	38	227	33	26	3	3	25	Febr.
	10	17	Rehsack	8	18	45	14	12	52	165	36	19	—	2	25	
	6	15	Kragenhof	5	10	28	9	7	62	103	9	11	33	1	24	
	7	19	Nöttkenſhof	6	4	33	9	9	25	121	23	13	37	1	35	
	9	14	Goldbeck-Wiſikum	7	25	40	22	11	29	148	13	17	—	2	15	Debr.
	10	10	Beyenſhof u. Babekſky	8	1	43	36	12	26	160	22	18	15	2	21	
	2	19	Schluffum	2	16	12	13	3	31	45	4	5	7	—	26	
	8	—	Semerſchhof	6	7	33	18	9	29	122	13	14	—	1	35	
	11	8	Iſen	8	45	47	26	13	30	174	13	19	38	2	29	Febr.
	1	17	Schwarzbeckſhof	1	26	7	29	2	12	28	12	3	10	—	16	
	—	18	Doremoiſe	—	44	3	31	1	4	13	30	1	23	—	8	
	12	10	Ottenhof	9	35	52	10	14	49	191	5	21	35	3	3	
	21	13	Schloß Marienburg	16	34	90	21	25	37	331	2	37	36	5	13	Febr.
	8	18	Hermannſhof	6	51	37	8	10	33	136	4	15	23	2	7	
15	1	Mablupp mit Catha- rinenburg	11	31	62	37	17	50	230	5	26	14	3	26	Debr.	
5	2	Charlottenburg	3	57	21	13	6	2	77	39	8	37	1	9	Febr.	
15	6	Fianden	11	43	63	39	18	5	233	38	26	31	3	28	Debr.	
2	19	Päſtorat	2	16	12	13	3	31	45	4	5	7	—	26	Febr.	
Summa				127	39	699	—	197	33	2556	25	292	29	41	11	

S e n n e n.

Kirchspiele.	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Thetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Thetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Marien- burg	22	1	Alt- und Neu-Kalne- moise	16	53	92	8	26	3	337	7	38	24	5	16	Febr.
	17	5	Alt- u. Neu-Annenhof	13	10	72	4	20	24	263	31	30	8	4	10	
	13	5	Seltingshof m. Carl- berg	10	7	55	16	15	42	202	24	23	8	3	10	
Schwane- burg mit Nahof	14	11	Lettin	11	7	60	33	17	12	222	19	25	19	3	21	Febr.
	13	8	Stomersee	10	15	56	1	15	53	204	36	23	18	3	11	
	11	8	Kortenhof	8	45	47	26	13	30	174	13	19	38	2	29	
	10	9	Wassiliffa	7	62	43	28	12	22	159	32	18	12	2	21	
	3	2	Dührenhof	2	21	12	38	3	42	47	16	5	17	—	28	
	13	6	Nahof, publ.	10	11	55	24	15	46	203	14	23	11	3	11	
	118	15	Summa	90	39	496	18	140	18	1815	32	207	35	29	13	

Didriküll.

Kirchspiele.	Haken.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze.	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Thschew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Thschew.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Haken.	36 Thl.	
Schwaneburg	19	—	Alt-Schwaneburg	14	32	79	17	22	28	290	21	33	10	4	25	Febr.
	4	19	Blumenhof	3	50	20	28	5	54	75	28	8	27	1	8	
	22	15	Neu-Schwaneburg	17	23	95	5	26	56	347	35	39	33	5	22	
	5	19	Pastorat	4	35	24	35	7	2	90	39	10	17	1	17	
	9	10	Roseneck	7	16	39	29	11	14	145	11	16	25	2	13	
	6	19	Kroppenhof	5	20	29	2	8	13	106	11	12	7	1	26	
Garjel	15	17	Menzen	12	6	66	12	18	46	242	14	27	30	3	23	Decbr.
	10	6	Laiwola m. Didriküll	7	55	43	2	12	11	157	20	18	2	2	20	Septb.
	10	6	Saara	7	55	43	2	12	11	157	20	18	1	2	20	
	10	18	Adel-Roiküll	8	20	45	23	12	56	166	27	19	3	2	25	
	116	9	Summa	88	56	486	35	137	35	1780	26	203	35	28	29	

R a n z e n.

Kirchspiele	Faden.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Metw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Nuzen	2	2	Paßz	1	39	8	31	2	31	32	4	3	27	—	19)	Debr.
	3	16	Seiershof	2	58	15	35	4	31	58	4	6	26	—	34)	
	11	17	Nuzen-Madenhof publ.	9	4	49	21	14	—	181	8	20	30	2	34	
	5	11	Würten	4	15	23	8	6	36	84	35	9	29	1	13	
Matthia	10	3	Bauenhof	7	48	42	17	11	63	155	8	17	31	2	18)	Febr.
	10	17	Neuhall	8	18	45	14	12	52	165	36	19	—	2	25	
	9	8	Galandfeldt	7	11	39	12	11	7	143	29	16	18	2	12	
	10	8	Wilsenhof	7	60	43	19	12	18	159	1	18	8	2	21	
	9	16	Breslau	7	31	40	39	11	37	149	34	17	6	2	15	
	—	—	Höfchen Riesulshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1	7	Pastorat	1	2	5	27	1	37	20	26	2	15	—	12)	
Burtneck	14	19	Schloß Burtneck	12	11	66	29	18	54	243	35	27	37	3	34)	Debr.
	6	2	Seckenhof	4	42	25	20	7	13	93	11	10	27	1	18	
	4	16	Ruthenhof m. Zahlit	3	42	20	3	5	43	73	16	8	16	1	7	
	5	3	Heydeckenshof mit Swarten	3	60	21	21	6	5	78	30	9	1	1	10	
	2	11	Wreden Hof	1	61	10	26	3	1	39	—	4	19	—	23	
	4	—	Duhrenhof	3	3	16	29	4	46	61	7	7	—	1	—	
	3	12	Ballod	2	48	15	2	4	16	55	2	6	12	—	33	
	5	17	Widen	4	30	24	18	6	58	89	18	10	10	1	16	
	2	18	Saulhof	2	14	12	5	3	27	44	14	5	3	—	26	
	2	19	Labbrenz	2	16	12	13	3	31	45	4	5	7	—	26	
	12	11	Sternhof	9	37	52	19	14	53	191	36	21	39	3	4	
	20	14	Ranzen u. Bioren	15	51	86	23	24	30	316	23	36	9	5	4	
	—	5	Saun Pögelstand zu Ranzen gehörig	—	12	1	2	—	19	3	33	—	18	—	2	
	2	11	Buttershof, publ.	1	61	10	26	3	1	38	39	4	18	—	23)	
	2	9	Pastorat	1	56	10	10	2	57	37	19	4	12	—	22)	
Summa				127	62	700	29	197	62	2562	32	293	18	41	19	

N u j e n.

Kirchspiele.	Hafen		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tröckn.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Tröckn.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Saden.	36 Thl.	
Nujen	9	19	Mehkül	7	38	41	24	11	48	152	6	17	17	2	17	Febr.
	4	—	Henselschhof	3	3	16	29	4	46	61	7	7	—	1	—	Debr.
	1	14	Hürbelschhof	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	Febr.
	12	1	Königschhof	9	13	50	15	14	15	184	10	21	3	2	35	Sptb.
	20	19	Rauischen	15	63	87	23	24	48	320	14	36	27	5	6	Debr.
	4	—	Heringschhof u. Hensen- hof	3	3	16	29	4	46	61	7	7	—	1	—	Sptb.
	4	19	Murmis	3	50	20	28	5	54	75	28	8	27	1	8)	Debr.
	2	2	Nujenbach	1	39	8	31	2	31	32	4	3	27	—	19)	
	14	—	Nujen-Tornei, publ.	10	43	58	21	16	34	214	3	24	20	3	17	Sptb.
	16	10	Nujen-Großhof	12	38	69	—	19	31	252	12	28	35	4	3	Debr.
1	17	Pastorat	1	26	7	29	2	12	28	12	3	9	—	16	Sptb.	
Paistel	11	15	Eusekül	8	63	49	4	13	56	179	27	20	23	2	33	Febr.
	15	18½	Kersel	12	10	66	23	18	52	243	20	27	35	3	34	
	2	12	Schwarzhof	1	63	10	35	3	5	39	30	4	22	—	23	
	10	8	Heimthal	7	61	43	19	12	18	159	—	18	8	2	21	
	4	1	Morne	3	6	16	37	4	50	61	37	7	3	1	—	Debr.
	5	10	Willust	4	13	23	—	6	32	84	4	9	25	1	13)	
	24	2	Holstjerschhof, publ.	18	25	100	30	28	30	368	21	42	7	5	34)	
	166	7½	Summa	127	—	695	21	196	33	2544	2	291	7	41	6	

M o i s e s f ü l l.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.	
	ganze	20 Tgl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.			
				Tschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Tschetw.	Garniz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Taden.	36 Tgl.		
Fellin	37	6	Schloß Fellin mit														
			Lustenhof	28	30	155	38	44	4	570	14	65	11	9	8	Febr.	
	14	7	Groß-Köppo	10	61	60	—	16	61	219	17	25	4	3	20	Debr.	
	1	12	Klein-Köppo, publ.	1	14	6	28	1	57	24	19	2	32	—	14		
	1	10	Welfeta, publ.	1	9	6	11	1	49	22	37	2	25	—	13	Febr.	
	1	8	Pastorat	1	4	5	34	1	42	21	16	2	18	—	12		
	5	2	Ninnigal	3	57	21	13	6	2	77	39	8	37	1	9	Debr.	
	7	17	Pujat und Lapinsky	5	63	32	33	9	17	120	1	13	30	1	34		
19	5	Surgefer	14	44	80	19	22	47	294	14	33	28	4	27	Febr.		
Kartus	26	14	Schloß Kartus	20	24	111	25	31	35	408	11	46	29	6	22	Debr.	
	17	11	Pollenhof	13	25	73	15	20	47	268	14	30	29	4	12	Febr.	
	9	2	Böcklershof	6	61	38	2	10	48	139	6	15	37	2	9	Debr.	
	11	8	Tuhallane, publ.	8	45	47	26	13	30	174	13	19	38	2	29		
Rujen	8	12	Aras	6	36	35	38	10	10	131	20	15	2	2	5	Febr.	
	10	—	Moisefüll	7	40	41	32	11	52	152	36	17	20	2	17		
	5	13	Pudertüll	4	20	23	25	6	43	86	16	9	36	1	14		
Summa				135	21	741	19	209	32	2711	33	310	16	43	29		

K u r f u n d.

Kirchspiele.	Fakten.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.	
	ganze	20 Tpl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.			
				Tschetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Tschetw.	Garniz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Faden.	36 Tpl.		
Lorgel	7	—	Stahlenhof, früher														
			Paigt	5	22	29	11	8	17	107	1	12	10	1	26)	Spbt.	
	5	17	Taderort, publ.	4	30	24	18	6	58	89	18	10	10	1	17)	Spbt.	
	3	2	Syif, publ.	2	23	12	38	3	42	47	16	5	17	—	28	Debr.	
Saara	3	14	Zintenhof	2	53	15	19	4	24	56	23	6	19	—	33	Spth.	
	8	10	Saarahof	6	31	35	22	10	3	129	39	14	35	2	3)		
	3	13	Freihof	2	51	15	11	4	20	55	33	6	16	—	33		
	6	17	Tigniz	5	15	28	26	8	6	104	30	11	39	1	25	Spth.	
	2	16	Kersell	2	9	11	28	3	20	42	33	4	36	—	25		
	4	12	Pattenhof, publ.	3	32	19	9	5	27	70	14	8	2	1	5		
	6	16	Kurfund, publ.	5	12	28	17	8	2	103	39	11	36	1	24		
	4	3	Laifsaar, publ.	3	10	17	14	4	57	63	19	7	11	1	1)		
	3	4	Gutmannsbach, publ.	2	28	13	15	3	50	48	37	5	24	—	28	Debr.	
	2	15	Orrenhof, publ.	2	7	11	20	3	16	42	2	4	33	—	25	Febr.	
Fellin	—	12	Pastorat	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	Spth.	
	14	44	Alt-Woidowa	10	55	59	19	16	51	217	21	24	36	3	19)		
	14	44	Neu-Woidoma	10	55	59	19	16	51	217	21	24	36	3	19)		
	4	16	Alt-Perst	3	42	20	3	5	43	73	16	8	16	1	7)		
	5	—	Neu-Perst	3	52	20	36	5	58	76	18	8	30	1	8)	Febr.	
	15	11	Alt-Tennafilm, publ.	11	56	65	—	18	24	237	31	27	9	3	30)		
	6	6	Neu-Tennafilm	4	52	26	14	7	28	96	13	11	1	2	10)		
	6	14	Wierag	5	7	28	—	7	59	102	18	11	29	2	14)		
Summa				99	31	544	39	153	61	1993	9	228	7	32	9		

S u r r y.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metw.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Metw.	Garnz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Kaden.	36 Thl.	
Pernau	3	2	Ußla	2	23	12	38	3	42	47	16	5	17	—	28	} Spth.
	—	—	Sauß mit Neußhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	Reidenhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3	17	Surry	2	60	16	4	4	35	38	35	6	29	—	34	
	7	5	Lammist	5	34	30	12	8	36	110	34	12	28	1	29	
Audern	27	3	Audern	20	46	113	20	32	5	415	6	47	20	6	26	} Debr.
	14	—	Wölla, publ.	10	43	58	21	16	34	214	3	24	20	3	17	
	3	8	Pastorat	2	38	14	9	4	1	52	—	5	38	—	30	
Jennern	11	17	Alt-Jennern	9	4	49	21	14	—	181	8	20	30	2	34	} Febr.
	14	17	Neu-Jennern	11	21	62	3	17	35	227	3	26	—	3	24	
	7	12	Lesse	5	51	31	31	8	63	116	8	13	12	1	32	
	8	12	Kerro	6	36	35	38	10	10	131	20	15	2	2	5	
	—	—	Willofer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1	3	Pastorat	—	57	4	32	1	23	17	23	2	1	—	10	
Torgel	1	13	Pastorat	1	17	6	36	1	61	25	9	2	35	—	15	Spth.
	25	10	Torgel, publ.	19	29	106	24	30	8	389	37	44	25	6	11	Debr.
Summa				99	11	543	9	153	33	1987	2	227	17	32	7	

S a l l i f.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höhen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Tgl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Pschew.	Wernz.	Pud.	Pfund.	Pschew.	Wernz.	Pud.	Pfund.	Pud.	Pfund.	Poden.	36 Tgl.	
St. Jacoby	11	16	Sallit	9	—	49	13	13	60	180	17	20	26	2	33	Spth.
	7	4	Arrohof	5	32	30	4	8	32	110	4	12	24	1	28	Debr.
	3	16	Sallentaf	2	58	15	35	4	31	58	4	6	26	—	34	Spth.
	—	12	Wildenau	—	29	2	20	—	45	9	7	1	2	—	5	
	1	3	Wahenorm	—	56	4	32	1	23	17	23	2	—	—	10	
	6	19	Kailez	5	20	29	2	8	13	106	11	12	6	1	26	Debr.
	5	7	Kerkau mit Könno	4	5	22	14	6	20	81	32	9	15	1	12	Febr.
	12	11	Enge m. Uddafer, pbl.	9	38	52	18	14	53	191	35	21	39	3	4	Spth.
	8	15	Parasma mit Sörit, publ.	6	43	36	23	10	21	133	32	15	13	2	6	Debr.
	6	3	Behhof, publ.	4	44	25	28	7	17	94	2	10	30	1	19	Spth.
	1	14	Pastorat	1	19	7	4	2	1	26	—	2	39	—	15	
	14	1	Pörrafer	10	46	58	30	16	38	214	34	24	24	3	17	Debr.
	6	15	Kaisma	5	10	28	9	7	62	103	9	11	33	1	24	Febr.
Testama	—	2	Pastorat	—	5	—	17	—	8	1	22	—	7	—	1	Febr.
	8	—	Podis	6	7	33	18	9	29	122	13	14	—	1	35	
	—	—	Kastna	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Audern	7	8	Jäpern, publ.	5	41	30	38	8	47	113	6	12	38	1	30	Debr.
	2	3	Kawasaar	1	41	9	—	2	35	32	35	3	31	—	19	
	2	14	Woldenhof	2	4	11	12	3	12	41	11	4	29	—	24	
Summa				81	50	447	37	126	35	1638	17	187	22	26	18	

N a j a.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Tschetw.	Garbz.	Pub.	Pfund.	Tschetw.	Garbz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Puben.	36 Thl.	
St. Michaelis	11	3	Kaima	8	33	46	25	13	11	170	20	19	21	2	27	Febr.
	4	4	Friedenthal od. Neute- norm und Ahas	3	13	17	22	4	62	64	9	7	14	1	1	Debr.
	27	10	Rosentau, publ.	20	63	114	39	32	31	420	20	48	5	6	28	
	3	19	Kassie, publ.	3	1	16	21	4	43	60	16	6	36	—	35	Febr.
	2	3	Wörring, publ.	1	41	8	39	2	34	32	35	3	31	—	19	
	3	13	Pastorat	2	50	15	10	4	20	55	32	6	16	—	32	
Testama	16	19	Testama	12	60	70	35	20	1	259	7	29	26	4	7	Febr.
	4	1	Sellie, publ.	3	6	16	37	4	50	61	37	7	4	1	—	
	—	—	Insel Rühno, publ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa				56	11	307	28	86	60	1125	16	128	33	18	5	

B e l l i n.

Kirchspiele.	Hafen.		Güter.	Von den Höfen.				Von den Bauerschaften.								Wann zu liefern.
	ganze	20 Thl.		Hafer.		Heu.		Hafer.		Heu.		Stroh.		Holz.		
				Metw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Metw.	Garnz.	Pub.	Pfund.	Pub.	Pfund.	Faden.	36 Thl.	
Groß St. Johannis	5	15	Nawast	4	25	24	2	6	51	87	37	10	3	1	15	Febr.
	10	15	Lehowa	8	13	44	38	12	45	164	15	18	33	2	24	
	11	12	Musster	8	55	48	20	13	45	177	15	20	12	2	31	
	3	12	Lachmes	2	48	15	2	4	16	55	2	6	12	—	32	
	2	7	Enge	1	51	9	33	2	50	35	37	4	5	—	21	
	3	12	Jestamais	2	48	15	2	4	16	55	2	6	12	—	32	Debr.
	28	10	Wastemois, publ.	21	48	119	6	33	43	435	32	49	35	7	2	
	10	3	Taiser, publ.	7	48	42	17	11	63	155	8	17	31	2	18	Febr.
	3	18	Waibstfer, publ.	2	63	16	12	4	39	59	25	6	33	—	35	
	1	7	Pastorat	1	2	5	26	1	38	20	26	2	15	—	12	
Pillistfer	40	17	Gabbal	31	12	170	32	48	17	624	27	71	20	10	4	Febr.
	13	19	Berrafer m. Simmafer	10	41	58	13	16	31	213	12	24	17	3	16	
	2	5	Loper	1	46	9	16	2	42	34	16	3	38	—	20	
	9	5	Gigstfer	7	4	38	27	10	59	141	18	16	8	2	10	
	5	16	Laimes m. Jallames	4	27	24	10	6	54	88	28	10	6	1	16	
	2	14	Ulepäh	2	4	11	12	3	12	41	11	4	29	—	24	Febr.
	1	3	Herrmannshof	—	56	4	32	1	23	17	23	2	1	—	10	
	5	—	Krossaar, publ.	3	52	20	36	5	58	76	18	8	30	1	8	
	18	12	Wolmarshof, publ.	14	13	77	30	21	62	284	17	32	22	4	22	
	3	1	Pastorat	2	21	12	30	3	38	46	26	5	14	—	27	
184 3		Summa	140	37	769	36	217	34	2815	35	322	16	45	19		

Im Namen der ritterschaftlichen Commission behuß der Fouragevertheilung:
Landmarschall Baron **Molden.**

Riga, den 12. December 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Ältester Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 134. Ukas Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: die Arrestantensache betreffend die Verschleuderung von Kronsalz und Eisen in Nischni-Nowgorod. Befohlen: Der Dirigirende Senat hat nach Beprüfung der vorliegenden Sache unter Anderem verfügt: Den ehemaligen Chef der Rentei-Abtheilung des Nishegorodischen Cameralhofes Collegien-Rath Peter Alexejew Bawoiski für die Unterlassung der im Art. 441 des Salz-Reglements, Bd. VII des Cod. der Reichsgesetze, festgesetzten monatlichen Revisionen der Nishegorodischen Salzvorräthe, für das Nichtbestehen auf die Veranstaltung der in den Art. 443 und 444 desselben Reglements festgesetzten plötzlichen Revisionen derselben und für die Aufnahme von Acten über periodische Revisionen der Vorräthe bis zum April 1865, ohne wirkliche Besichtigung derselben, in Grundlage der Art. 339, 341 Thl. I 417, 66 und 152 des Straf-Codex, aus dem Dienst zu schließen, bei dem Verbote, auf's Neue irgend wie in den Staatsdienst zu treten, an Wahlen theilzunehmen und zu Aemtern auf Ernennung von Seiten des Adel, der Städte und Ansiedelungen erwählt zu werden, — und hierüber Ukase zu erlassen.

Betreffend die Verschleuderung von Kronsalz und
Eisen in Nischni-Nowgorod.

Aus der 1. Abth. des 5. Dep.
vom 14. Juli 1869, Nr. 2290.

Nr. 135. Ukas Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Heraldmeisters vom 28. August 1869, Nr. 2603, in welchem es heißt, — durch das am 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths (publicirt durch den Senats-Ukas vom 15. Juli desselben Jahres) sei dem Justizminister anheimgestellt worden, für jede Art von Acten und Documenten, welche vom Heroldie-Departement ausgereicht werden, von Zeit zu Zeit Taxen für die Kosten der künstlerischen Verzierungen dieser Acten und Documente zu entwerfen und zu veröffentlichen, wobei die bestehenden Preise für künstlerische Arbeiten und für die dazu erforderlichen Materialien leitend sein sollen und die Bedürfnisse der Wappenabtheilung des Heroldie-Departements zur Verstärkung der Mittel zur Ausführung dieser Arbeiten zu berücksichtigen sind. Demgemäß sei bei dem Ukas Cines Dirigirenden Senats vom 21. Juni 1868 eine Taxe für Urkunden für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht, für Fürsten mit dem Titel Erlaucht, für Grafen mit dem Titel Erlaucht, für den Barontitel und für Adelsdiplome publicirt worden. Gegenwärtig sei, nachdem die Muster zu den Urkunden über das erbliche Ehrenbürgerrecht und zu den Attestaten über das persönliche Ehrenbürgerrecht mit künstlerischen Verzierungen von Seiner Kaiserlichen Majestät bestätigt worden, eine Taxe für die Ausreichung der gedachten Documente in folgendem Betrage festgesetzt worden: a) für Urkunden über das erbliche Ehrenbürgerrecht von Denjenigen,

welche diese Würde dadurch, daß sie sich in Kaufmannsgilden befunden, erlangen — 85 Rbl. b) für Urkunden über das Ehrenbürgerrecht von Denjenigen, welche dasselbe nicht dadurch, daß sie sich in Gilden befunden, erhalten Gelehrte, Künstler, Techniker und Artisten — 75 Rbl., und c) für Attestate über das persönliche Ehrenbürgerrecht — 18 Rbl. — Hierüber mache er, der Herr Heroldmeister, in Folge einer Vorschrift des Herrn Verwaltenden des Justizministeriums und Minister-Collegen, vom 24. August dieses Jahres Nr. 13857, bei Einem Dirigirenden Senat einen Antrag, behufs Publication dieser Tage zur allgemeinen Wissenschaft, bei dem Hinzufügen, daß dieselbe versuchsweise bis zum Ablauf des in dem Ukase vom 21. Juni 1868 festgesetzten Termins von 3 Jahren eingeführt wird. Befohlen: Ueber die obgedachte Tage für die künstlerischen Verzierungen der Urkunden über das erbliche Ehrenbürgerrecht und der Attestate über das persönliche Ehrenbürgerrecht, zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tage über die künstlerischen Verzierungen der Urkunden für erbliche und der Attestate für persönliche Ehrenbürger.

Aus dem Heroldie-Departement vom 2. October 1869. Nr. 4856.

Nr. 136. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelsst das folgende, am 20. October 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Abänderung des Art. 576, Bd. XIV, Paß-Reglement für gut erachtet: 1) den Art. 576 des Paß-Reglements aus dem Codex der Reichsgeseze auszuschließen, wobei die möglicherweise noch vorkommenden Fälle, welche in dem Artikel XVIII des Wiener Tractats v. J. 1815 vorhergesehen sind, in genauer Grundlage dieses Tractats zu entscheiden sind, und 2) dem Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät anheimzustellen, den in dem Artikel 574 desselben Reglements gebrauchten Ausdruck: „gemeinschaftliche Unterthanen общие подданные,“ bei der Abfassung einer künftigen Fortsetzung des Codex durch den Ausdruck „migte Gutsbesitzer обоюдные помещики“ zu ersetzen.

Betreffend die Ausschließung des Art. 576 Bd. XIV Paß-Reglement, Ausgabe v. J. 1857 aus dem Codex der Reichsgeseze.

Aus dem 1. Departement vom 6. November 1869, Nr. 57680.

Nr. 137. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers der Reichsdomainen vom 19. October d. J., Nr. 1078, folgenden Inhalts: die vereinigte Session des Ober-Comités zur Organisation des Bauernstandes und des Departements der Staats-Deconomie habe nach Beprüfung der von ihm, dem Minister, vorgestellten Veranschlagung und Repartition der Gemeindesteuer von den Bauern des Domainenressorts der Ostseegouvernements für das Jahr 1869, in der Sitzung vom 29. September d. J. beschloffen, dieselben zu bestätigen. Der Herr und Kaiser habe auf dem Journale der vereinigten Session am 11. October 1869 eigenhändig zu schreiben geruht: „Zu erfüllen.“ Der Minister der Reichsdomainen berichte hierüber dem Dirigirenden Senat bei Vorstellung der gedachten Veranschlagung und Repartition für d. J. 1869 behufs

Publication derselben, und 2) die Veranschlagung und die Vertheilung selbst: Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl unter Beifügung der Veranschlagung und Repartition der Gemeindesteuer von den Bauern des Domainenressorts der Ostseegouvernements für d. J. 1869, den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland und den Minister der Reichsdomainen mittelst Ukase zu benachrichtigen, mittelst ebenmäßiger Ukase den Gouverneuren, Gouvernements-Regierungen, Kameralhöfen der Gouvernements: Livland, Estland und Kurland und dem baltischen Domainenhofe zu wissen zu geben und den Abdruck in festgesetzter Ordnung zu veranstalten.

Betreffend die Veranschlagung und Repartition der Gemeindesteuer von den Bauern des Domainenressorts der Ostseegouvernements für das Jahr 1869.

Aus dem 1. Departement vom 4. November 1869, Nr. 54282.

Veranschlagung

der Ausgaben der Gemeindesteuer in den Gouvernements: Kurland, Livland und Estland für das Jahr 1869.

	Reichsausgaben.	Für d. J. 1868 waren veranschlagt.		Für d. J. 1869 werden veranschlagt.		Grundlage der Bestimmungen.
		Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	
1.	§ 1. Zur Unterstützung des Reichsschatzes. Für den Unterhalt des baltischen Domai- hofs	26,975	—	26,975	—	In Grundlage der Auf- nahme dieser Summe in das Finanzbudget des Departe- ments der allgemeinen Ange- legenheiten pro 1869 zur Un- terstützung des Reichsschatzes. (§ 2, Art. 1, Pkt. a).
2.	Für den Unterhalt des Controlwesens der baltischen Palate	1,375	—	1,375	—	In Grundlage der Auf- nahme dieser Summe in das Finanzbudget des Departe- ments der allgemeinen Ange- legenheiten pro 1869 zur Un- terstützung des Reichsschatzes. (§ 2, Art. 1, Pkt. b).

	Reichsausgaben.	Für d. J. 1868 waren veranschlagt.		Für d. J. 1869 werden veranschlagt		Grundlage der Bestimmungen.
		Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	
3.	Für den Unterhalt der Bezirksverwaltun- gen in den Gouver- nements: Kurland u. Livland	13,300	—	13,300	—	In Grundlage der Auf- nahme dieser Summe in das Finanzbudget des Departement- s der allgemeinen Ange- legenheiten pro 1869 zur Un- terstützung des Reichsschatzes. (§ 2, Art. 1, Pkt. c).
4.	Für den Unterhalt d. Regulirungs-Com- mission	11,000	—	11,000	—	Wird für d. J. 1869 auf- genommen nach dem Beispiele des vorigen Jahres, in Grund- lage der Forderung des Fi- nanzministeriums vom 30. December 1867 und gemäß dem Allerhöchst bestätigten Journale der vereinigten Ses- sion des Ober-Comités zur Organisation des Bauerstand- es und des Departements der Staats-Deconomie vom 23. September 1868 Nr. 13. Anmerkung. Die Summe von 11,000 Rbl. unterliegt der Zuzählung zu dem Ein- nahmebudget der temporären Abtheilung für d. J. 1869, bei § 6 Art. 1.
5.	Als Ergänzung zu dem Unterhalte des Förstercorps in den Gouvern.: Kurland und Livland	600	60	600	60	In Grundlage der Auf- nahme dieser Summe in das Finanzbudget des Forst-De- partements für d. J. 1869 zur Unterstützung des Reichs- schatzes. (§ 5 Art. 2).
in Summa für § 1		53,250	60	53,250	60	

Reichsausgaben.	Für d. J. 1869 waren veranschlagt		Für d. J. 1869 werden veranschlagt		Grundlage der Bestimmungen.
	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	
§ 2. Zur Verfügung des Ministeriums der Reichsdomainen: 1. Für verschiedene ständische Bedürfnisse der Bauern	593	41	593	41	Darunter: 1. Für das Medicinalwesen: a) Zur Zahlung an das Kurländische Collegium allge- meiner Fürsorge für den Un- terricht von 4 Bäuerinnen in der Mitauschen Hebammen- schule 240 Rbl. b) Für Medicamente und medizinische Hilfsleistungen bei den Reichsbauern 143 R. 41 Cop. 2. Für Belohnungen an die Reichsbauern der Ostseegou- vernements nach dem 3-jäh- rigen Durchschnitt 40 Rbl. 3. Für die Anfertigung von Blanketten, Ofladbogen, Bü- chern, Abgabenhessen und Tabellen für die Geldabgaben nach dem wirklichen Bedürfniß. a) Im Gouvernement Kurl- land 85 Rbl. b) Im Gouvernement Liv- land 65 Rbl. c) Im Gouvernement Est- land 20 Rbl.
in Summa für § 2	593	41	593	41	Die Summe von 593 Rbl. 41 Cop. unterliegt der Zu- zählung zu dem Ausgabe- budget des Departements der allgemeinen Angelegenheiten pro 1869 bei § 7 Art. 9.
Total	53,844	1	53,844	1	

Unterscriben: Der Minister der Reichsdomainen, General-Adjutant Selenoi.

Repartition

der Gemeindesteuer der Bauern des Domainenressorts der Gouvernements Kurland, Livland und Estland für das Jahr 1869.

In den Gouvernements.	Benennung der Bauern des Domainenressorts, welche die Gemeindesteuer zu entrichten haben.	An Steuer von jedem Kopf veranschlagt: Kopfen				Gesamtsumme der jährlichen Steuer.
		Anzahl der Seelen.	Zur Unterstützung des Reichsschatzes.	Für ständige Bedürfnisse der Bauern.	in Summa per Seele.	
Kurland.	Von d. Bauern, die auf Kronsländereien leben.	70,945	48 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	48 $\frac{3}{4}$	34,585 R. 68 $\frac{3}{4}$ C.
Livland.	Von d. Bauern und Kolonisten die auf Kronsländereien leben.	55,598	34	$\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$	19,181 R. 31 C.
Estland.	Von d. Bauern, die auf Kronsländereien leben.	979	20 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	21	205 R. 59 C.
	in Summa	127,522	53,334 R. 97 $\frac{3}{4}$ Cop.	637 R. 61 Cop.	—	53,972 R. 58 $\frac{3}{4}$ C.

Die nach dieser Repartition zum Einkommen zu erwartende Gemeindesteuer ist in den Finanzbudgets des Ministeriums der Reichsdomainen pro 1869 zu vereinnahmen und zwar: im Einnahmebudget:

des Departements der allgemeinen Angelegenheiten § 2,

Art. 1, Pft. a 26,975 Rbl.

" b 1,375 "

" c 13,300 "

" d 721 " 98 $\frac{3}{4}$ Cop.

des Forstdepartements § 5, Art. 2

der temporären Abtheilung § 6, " 1

600 " 60 "

11,000 "

in Summa 53,972 Rbl. 58 $\frac{3}{4}$ Cop.

Unterscriben: Der Minister der Reichsdomainen, General-Adjutant Selenoi.

Nr. 138. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft folgender Namentliche Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, welcher am 7 October 1869 mit Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift an den Dirigirenden Senat erlassen worden, publicirt wird: Von dem Kriegsministerium sind die in diesem Ministerium

ausgearbeiteten Bücher XXII, XXIII und XXIV des Codex der Militairgesetze, Ausgabe v. J. 1869, welche den Theil sechs, (das Militair-Criminal-Gesetzbuch) dieses Codex bilden, und die Fortsetzung der Arbeiten zur Herausgabe des neuen Codex der Militairgesetze bilden, Uns zur Bestätigung vorgestellt worden. Indem Wir die von Uns bestätigten Bücher dem Dirigirenden Senat übersenden, befehlen Wir: 1) Von dem Tage der Veröffentlichung dieses Unseres Befehls und des Empfanges der obgedachten Bücher XXII, XXIII und XXIV des Cod. der Militairgesetze, Ausgabe v. J. 1869, sind in jeder Behörde und Verwaltung nach der Zugehörigkeit, alle Citate und Hinweisungen auf die Gesetze in den Acten, bezüglich der in den gedachten Büchern enthaltenen Gegenstände, statt nach den Artikeln der einzelnen Ustavs: des Militair- Straf-, des Disciplinar- und des Militair-Gerichts-Ustav und der bis hiezu erfolgten Abänderungen derselben, nach den betreffenden Artikeln dieser Bücher des Codex der neuen Ausgabe zu machen; 2) Bezüglich des Modus der Citate und Hinweisungen auf diese Bücher des Codex der Militairgesetze, der Herausgabe, von Fortsetzungen zu denselben und des Gebrauchs dieser Bücher sind die Punkte 2, 3 und 4 Unseres, am 30. Juni d. J., in Betreff dieses Gegenstandes an den Dirigirenden Senat erlassenen Befehls zur Richtschnur zu nehmen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen; die zur Erfüllung dessen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Betreffend die Herausgabe des Theils VI des Codex
der Militairgesetze.

Aus dem 1. Departement vom
5. November 1869, Nr. 57423.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen etc. etc. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden:**

Nr. 139. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 8. Departement vom 10. September 1869 Nr. 433, desmittelft der Allerhöchste Befehl betreffend die Constituirung einer Schiedsrichtercommission in Sachen der Gräfin Sinaida Grazian, publicirt wird.

Nr. 140. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. October 1869 Nr. 51974, desmittelft der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums betreffend die Uebertragung der bei dem Dirigirenden Senat auf's Neue einlaufenden Civilsachen der Gouvernements Wladimir und Kaluga an das 4. Departement Eines Dirigirenden Senats, publicirt wird.

Nr. 141. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. October 1869 Nr. 54500, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Vereinigung der adeligen Vormundschaftsgerichte im Gouvernement Astrachan in ein einziges, publicirt wird.

Nr. 142. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. November 1869 Nr. 55281, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Ergänzung der Regeln über das Notariatswesen, publicirt wird.

Nr. 143. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. November 1869 Nr. 56553 desmittelft der Bericht des Ministers des Innern publicirt wird, nach welchem die Rekruten-Rückstände, welche sich in der letzten Aushebung dieses Jahres 1869 in den Cantons der ehemaligen Reichsbauern gebildet haben, aus den Rechnungen zu streichen sind.

Nr. 144. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. November 1869 Nr. 56988, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Einführung der Verordnung über das Notariatswesen in der Provinz Bessarabien mit dem 1. December 1869, publicirt wird.

Nr. 145. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. October 1869 Nr. 52189, desmittelft der Bericht Seiner Kaiserlichen Hoheit des Statthalters von Kaukasien betreffend die für den Unterhalt eines Kranken in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge auf 39 $\frac{1}{2}$ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen, je nach den Erkundigungspreisen, festgesetzte Zahlung in Transkaukasien und die für den Unterhalt eines Kranken auf 61 $\frac{3}{4}$ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen auf 3 Rbl. 72 $\frac{1}{2}$ Kop. festgesetzte Zahlung im Gouvernement Stavropol für das Jahr 1870, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 12. December 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen ꝛ. ꝛ. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 146. In Folge desfalliger Vorstellung des Livländischen Landraths-Collegiums hat Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements die Genehmigung dazu erteilt, daß im Januar des nächsten Jahres ein außerordentlicher Landtag in Riga abgehalten werde und daß der Zusammentritt des Landtages am 6. Januar, die Eröffnung desselben aber am 7. Januar 1870 stattfindet.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches zur Kenntniß der Livländischen Ritterschaft bringt, fordert sie die Glieder der Ritterschaft zugleich auf, ihre etwaigen, auf die Bedürfnisse und Interessen der Adelscorporation bezüglichen Vorstellungen drei Wochen vor Eröffnung des in Rede stehenden Landtages wo gehörig einzureichen, sich unfehlbar am 6. Januar 1870, als dem termino conveniendi, zeitig in Riga einzufinden, bei dem Hrn. Landmarschall sich zu melden und namentlich von dem Ritterschafts-Notairen verzeichnen zu lassen, auch vor dem Schlusse des Landtages sich nicht anders, als nach eingeholter specieller Erlaubniß, wie solches die Artt. 65—70 Thl. II des Prov.-Rechts vorschreiben, fortzugeben. Wer solche Obliegenheiten verabsäumt und dafür keine gesetzliche Ursache zeitig vor Eröffnung des Landtages der Residirung anzeigen kann, hat im Falle seines gänzlichen Ausbleibens die vorschriftsmäßige Pön von 100 Rbl. S. zur Ritterschaftscasse zu erlegen, für den Fall seiner verspäteten Meldung dagegen 2 Rbl. S. für jeden Tag zu entrichten, sowie für jeden Tag seiner Entfernung vor dem Schlusse des Landtages resp. 6 oder 3 Rbl. an die Ritterschafts-Casse zu zahlen. Außerdem hat jeder Abwesende alles Dasjenige genehm zu halten und zu erfüllen, was von der anwesenden Ritter- und Landschafts-Versammlung beschlossen wird.

Schließlich ergeht desmittelft die Weisung, daß jeder Hof eine Bescheinigung über den Empfang dieses Patents dem örtlichen Herrn Kirchspielsprediger zustelle und Letzterer die gesammelten Bescheinigungen an die Ritterschafts-Kanzlei einsende.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen ꝛ. ꝛ. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelft fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden:**

Nr. 147. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. November 1869 Nr. 58109, desmittelft der Antrag des Justizministers betreffend die Eröffnung neuer Gerichtsbehörden in der Provinz Besarabien, publicirt wird.

Nr. 148. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. November 1869 Nr. 56637, desmittelft der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Comités in Angelegenheiten des Königreichs Polen betreffend das Verbot, die Accise für Branntwein und Spiritus, der aus den Gouvernements des Königreichs Polen in das Ausland ausgeführt worden ist, zurückzuerstatten, publicirt wird.

Nr. 149. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. November 1869 Nr. 58883, desmittelft die Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen darüber, daß bei der Ausreichung von Besitzurkunden an die Bauern derjenigen ehemaligen Privatgüter, welche der Krone zugefallen sind, keine Krepostpöschlinien zu erheben sind, publicirt wird.

Nr. 150. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 18. November 1869 Nr. 59368, desmittelft der Bericht des Ministers der Reichsdomainen betreffend die Erlaubniß, Gesuche von den Bauern bezüglich der Zutheilung von Land zu ihrem Antheil bei der vorübergehenden Verweisung des Flächenraums ihres Antheils entgegenzunehmen, publicirt wird.

Riga=Schloß, den 12. December 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**